



Bericht

der Landesregierung

4. Opferschutzbericht der Landesregierung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Vorwort der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

*Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Damen und Herren,
ich freue mich, Ihnen den 4. Opferschutzbericht der Landesregierung Schleswig-Holstein vorlegen zu können. Dieser Bericht ist federführend vom Ministerium für Justiz, Kultur und Europa unter intensiver Mitwirkung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und des Ministeriums für Schule und Berufsbildung erstellt worden. Neben den Landesministerien waren auch viele Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Einrichtungen, Verbänden und Vereinen in die Erarbeitung des Berichts eingebunden. Für dieses Engagement möchte ich mich bedanken.*

Der auf diese Weise erstellte Bericht belegt die herausgehobene Bedeutung des Opferschutzes für die Landesregierung Schleswig-Holstein. Seit Vorlage des letzten Berichts im Jahre 2011 sind nicht nur zahlreiche Gesetze zur Verbesserung des Schutzes unserer Bürgerinnen und Bürger auf den Weg gebracht worden. Parallel dazu hat die Landesregierung gemeinsam mit staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen, Institutionen, Verbänden und Vereinen bestehende kriminalpräventive Maßnahmen gestärkt und ausgebaut, aber auch neue Präventionsmaßnahmen initiiert. Es ist meine Überzeugung, dass ein nachhaltig wirksames Kriminalpräventionskonzept aus vielen Bausteinen bestehen und auf unterschiedlichen Ebenen wirken muss: Straftaten sollen im besten Fall verhindert werden, durch die Resozialisierung von Verurteilten sollen neue Straftaten vermieden werden und nicht zuletzt müssen für die Opfer von Straftaten vielfältige Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Nur durch ein solches Maßnahmenpaket kann der Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verstärkt und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden.

Der Bericht dokumentiert, dass in Schleswig-Holstein ein breit angelegtes, kriminalpräventives Maßnahmenpaket existiert. Ohne das Engagement und die intensive Zusammenarbeit aller Akteure wäre dies nicht möglich. Für Ihre unverzichtbare und ungemein wertvolle Arbeit danke ich daher allen Beteiligten sehr herzlich.

Ihre Anke Spoorendonk

GLIEDERUNG

1. Teil:	Vorbemerkung	1
A.	Der Begriff der Kriminalprävention	2
B.	Rechts- und justizpolitische Themen im Bereich des Opferschutzes	5
C.	Konzeption des 4. Opferschutzberichts	12
2. Teil:	Kriminalitätsaufkommen in Schleswig-Holstein und Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein	15
A.	Polizeiliche Kriminalstatistik	15
I.	Entwicklung der Kriminalität in Schleswig-Holstein – ein Gesamtüberblick	17
II.	Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein – ein Gesamtüberblick	18
III.	Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein bei einzelnen Straftatengruppen	20
	1. Opferzahlen bei Gewaltkriminalität	20
	2. Opferzahlen bei Straßenkriminalität	22
IV.	Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Delikten	24
	1. Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	24
	2. Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	26
	3. Opferzahlen bei sexueller Nötigung; Vergewaltigung	27
	4. Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung	29
	5. Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer	30
	6. Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	31
	7. Opferzahlen bei Menschenhandel	32
V.	Eigentumsdelikte – Fallzahlen	33
	1. Diebstahl insgesamt	33
	2. Wohnungseinbruchsdiebstahl	34
VI.	Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten	35

B.	Dunkelfeldstudie	36
I.	Opferwerdung	36
II.	Auswirkungen der Viktimisierung	37
C.	Politisch motivierte Kriminalität – Fallzahlen	38
3. Teil:	Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben seit Oktober 2011	40
A.	Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafrecht	40
I.	Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien – Siebenundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches	40
II.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (Stalking)	41
III.	Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht	42
IV.	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch	44
V.	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	45
VI.	Fünzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung	46
VII.	Prüfung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bei §§ 113, 114 Strafgesetzbuch zum besseren Schutz von Polizistinnen und Polizisten sowie den Einsatzkräften der Feuerwehren, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes	48
B.	Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafverfahrensrecht	49
I.	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs	49
II.	Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren	50

C.	Gesetzgebung auf Landesebene	51
I.	Gesetze über den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen	51
1.	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein – Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG)	52
2.	Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG)	52
3.	Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH)	53
4.	Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG)	53
5.	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz – LStVollzG SH)	54
II.	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)	54
4. Teil:	Die rechtlichen Möglichkeiten des Opfers – gegenwärtige Rechtslage und Einblicke in die Praxis	56
A.	Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechte des Opfers einer Straftat	56
I.	Informationsrechte	57
1.	Unterrichtung des Opfers über seine Befugnisse im Strafverfahren, § 406i StPO	57
2.	Unterrichtung des Opfers über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, § 406j StPO	58
3.	Recht auf Auskunft über den Stand des Verfahrens, § 406d StPO	59
4.	Recht auf Akteneinsicht, Auskunft § 406e StPO	61
II.	Beistandsrechte	61
1.	Recht auf Beistand und Vertreter, § 406f StPO	61
2.	Recht des nebenklageberechtigten Verletzten auf Beistand, § 406h StPO	62
3.	Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO	63

III.	Schutzrechte	67
1.	Hilfe bei Erstattung einer Strafanzeige/eines Strafantrags	69
2.	Beschränkung der Angaben zur Identität, § 68 Absatz 2 StPO	71
3.	Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger und Vorführung der Aufzeichnung, §§ 58a, 255a StPO	72
4.	Getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung, § 168e StPO	74
5.	Vorübergehende Entfernung des Angeklagten, § 247 StPO	74
6.	Audiovisuelle Zeugenvernehmung, § 247a StPO	75
7.	Vermeidung von bloßstellenden Fragen an Zeugen, § 68a StPO	75
8.	Zurückweisung von Fragen, § 241 StPO	76
9.	Schutzvorschrift für Zeugen unter 18 Jahren, § 241a StPO	76
10.	Anklage zum Landgericht, § 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG	77
11.	Ausschluss der Öffentlichkeit, §§ 171b und 172 Nummer 1a GVG	77
IV.	Recht auf Übersetzung	77
V.	Beteiligung am Strafverfahren	78
1.	Privatklage	78
2.	Klageerzwingungsverfahren	79
3.	Nebenklage	80
B.	Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz	82
I.	Gewaltschutzgesetz	82
1.	Schutzanordnungen	82
2.	Regelung zur Wohnungsüberlassung	84
3.	Einstweilige Anordnungen	86
II.	Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung	88
III.	Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung	89
IV.	Zivilrechtlicher Kinderschutz	90
V.	Ergänzungspflegschaft	92

C.	Flankierende Maßnahmen gegen häusliche Gewalt nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein	93
D.	Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und Möglichkeiten finanzieller Hilfe	96
I.	Adhäsionsverfahren	96
II.	Rückgewinnungshilfe	98
III.	Versorgungsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz	99
IV.	Opferanspruchssicherungsgesetz	101
V.	Landesstiftung Opferschutz	101
VI.	Hilfeschecks des Weißen Rings	103
VII.	Härteleistungen	103
	1. für Opfer extremistischer Übergriffe	103
	2. für Opfer terroristischer Straftaten	104
VIII.	Ergänzendes Hilfesystem für Opfer sexuellen Missbrauchs	104
	1. Fonds familiärer Missbrauch	105
	2. EHS institutioneller Bereich – Verantwortung Land als Arbeitgeber	105
5. Teil:	Kriminalpräventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein	107
A.	Netzwerke und Vernetzungsarbeit	109
I.	Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein	109
	1. Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein	111
	2. Jugend-Taskforce	111
II.	Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt	113
III.	Netzwerk Medienkompetenz – Jugendmedienschutz und Förderung der Medienkompetenzvermittlung	114
IV.	Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein	117
V.	„Runder Tisch“ der Opferhilfeorganisationen	117

B.	Arbeitsgemeinschaften	118
I.	Landesarbeitsgemeinschaft Kinderschutz-Zentren Kiel, Lübeck und Westküste	118
II.	Landesarbeitsgemeinschaft psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein	119
III.	Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein und Landesarbeitsgemeinschaft der trägergebundenen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein	120
C.	Verbände, Institute und Vereine	120
I.	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein	120
II.	Deutscher Kinderschutzbund Schleswig-Holstein	121
III.	Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein	121
IV.	Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein	122
V.	Verbund der feministischen Mädchen- und Frauenfacheinrichtungen in Kiel	122
VI.	Petze	123
VII.	Pro Familia Schleswig-Holstein	124
VIII.	Weißer Ring Schleswig-Holstein	124
D.	Konkrete Maßnahmen der primären und sekundären Prävention	125
I.	Prävention im schulischen Bereich	125
1.	Ausrichtung der Strukturen in der Schule an den pädagogischen Zielen	125
2.	Zentrum für Prävention – Gesunde Schule/ Sucht und Gewaltprävention	127
a.	Zertifikationskurs „Pädagogische Prävention in der Schule“	128
b.	Lions-Quest „Erwachsen werden“	129
c.	Prävention im Team – PiT	129
d.	Gewaltprävention	130
e.	Umgang mit Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen	131
f.	Suchtprävention	131
g.	AGGAS – Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen	132
II.	Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch	133
1.	Fachtagungen	133

2.	Praxisprojekte zur Prävention sexuellen Missbrauchs	135
a.	Projekt im Rahmen des Modells „Demokratie in der Heimerziehung“ 2011 und 2012	135
b.	Modellprojekt „Aktiver Kinderschutz im Sport“	135
3.	Präventionskampagnen	135
4.	Regionalkonferenzen „Sichere Orte schaffen“ – Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch	136
5.	Ausstellungen der Petze	137
6.	Ziggy zeigt Zähne: Prävention für Grundschulen	138
7.	Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt“	139
8.	Informationskampagne „K. O. Tropfen“	140
9.	Projekt „Prävention von pädophil motiviertem sexuellen Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“	140
III.	Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten	141
IV.	Prävention von religiös motiviertem Extremismus	142
V.	Prävention von politisch motiviertem Extremismus	143
VI.	Gewaltprävention, Mobbing und Cybermobbingprävention	144
VII.	Prävention in Bezug auf Seniorinnen und Senioren	145
VIII.	Prävention von Wohnungseinbruchsdiebstahl	146
E.	Beratung, Begleitung, Hilfe und Schutz	148
I.	Anonyme telefonische oder Online/E-Mail-Beratung	148
1.	Opferhilfetelefon	148
a.	Bundesweites Hilfetelefon sexueller Missbrauch	148
b.	Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	148
c.	Kinder- und Jugendtelefon/ Elterntelefon (Nummer gegen Kummer)	149
d.	Opfertelefon des Weißen Rings	150
2.	Online/E-Mail-Beratung	150
II.	Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein	150
III.	<i>contra</i> – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein	151
IV.	Beratung männlicher Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt	152
V.	Verein Zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe	153
VI.	Psychosoziale Prozessbegleitung	153

VII.	Zeugenbegleitung	154
VIII.	Zeugenbetreuungs- und Zeugeninformationsprogramme bei den Gerichten	155
IX.	Trauma-Ambulanzen	156
F.	Vertrauliche Spurensicherung	157
G.	Opferschutz durch bauliche Maßnahmen	158
I.	Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei	159
II.	Separate Zeugen- und Vernehmungszimmer in den Gerichten	159
H.	Effektive Strafverfolgung – ein Beitrag für den Opferschutz	160
I.	Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften	160
1.	Sonderdezernate für Sexualstraftaten	160
2.	Sonderdezernate für Kinderschutzsachen	161
3.	Sonderdezernate Seniorenschutzsachen	162
II.	Intensivtäterkonzept - Täterorientierte Strafverfolgung	163
III.	Maßnahmen im Bereich der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden	164
1.	Diversion	164
2.	Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Gerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit	166
3.	Vorrangiges Jugendverfahren	167
4.	Fallkonferenzen bei jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern	168
IV.	Beschleunigtes Verfahren/Hauptverhandlungshaft	169
V.	Opferberichte der Gerichtshilfe	171
VI.	Täter-Opfer-Ausgleich	173
VII.	Äußere Leichenschau – eine Notwendigkeit für die Strafverfolgung	178
VIII.	Rechtsmedizinische Versorgung in Schleswig-Holstein	178
IX.	Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter – „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz“	179

X.	„Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein	180
XI.	Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein	181
J.	Ambulante soziale Dienste der Justiz	183
I.	Gerichtshilfe	183
II.	Bewährungshilfe	184
III.	Führungsaufsicht	187
K.	Freie Straffälligen- und Opferhilfe	190
I.	Allgemeines	190
II.	Sozial- und kriminalpolitische Ziele	191
III.	Förderung der freien Straffälligen- und Opferhilfe aus dem Justizhaushalt	191
1.	Ambulante Angebote für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter	192
a.	Forensische Ambulanzen	193
b.	Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt	195
c.	Anti-Gewalt-Training	196
2.	Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit	197
3.	Förderung des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.	198
4.	Hilfen für Kinder und Familien Inhaftierter	198
5.	Ambulante Sanktionsalternativen für junge Flüchtlinge	199
L.	Gestaltung des Strafvollzugs als Beitrag zum Opferschutz	200
I.	Allgemeines	200
II.	Behandlungsvollzug	201
III.	Ausbildung und Qualifizierung	202
IV.	Arbeit	204

V.	Berufliches Übergangsmanagement	205
VI.	Spezifische Gefangenengruppen	206
1.	Jugendliche und Heranwachsende	206
a.	Jugendarrest	206
b.	Jugendvollzug	206
c.	Übergangsmanagement: Betreuung Jugendlicher im und bei der Rückkehr aus dem Vollzug	208
2.	Straffällige Frauen	209
3.	Ausländische Gefangene	210
4.	Sexual- und Gewaltstraftäter	211
a.	Maßnahmen im Vollzug	211
b.	Ambulante Maßnahmen	212
5.	Drogenabhängige	213
6.	Rechtsextreme	214
7.	Sicherungsverwahrte	214
VII.	Vorbereitung der Entlassung	215
M.	Maßregelvollzug	217
I.	Situation des Maßregelvollzugs	217
II.	Auslastung der Maßregelvollzugseinrichtungen	218
III.	Beschäftigtes Personal	218
IV.	Baumaßnahmen	219
1.	Schleswig	219
2.	Neustadt	220
V.	Zukunftserwartungen	220
N.	Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern	220
I.	„Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“	220
II.	Elektronische Aufenthaltsüberwachung	222
III.	Sicherungsverwahrung	224

6. Teil:	Angemessener und sensibler Umgang mit Opfern von Straftaten	229
A.	Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung	229
I.	Polizei	229
II.	Justiz	231
B.	Information, Beratung, Broschüren	234
I.	Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren	234
II.	Merkblatt zum Opferentschädigungsgesetz	235
III.	Opferfibel	235
IV.	Flyer „Psychosoziale Prozessbegleitung“	236
V.	Merkblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“	236
VI.	Broschüre „Nur Mut“	236
VII.	Flyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf“	237
VIII.	Flyer „Stalking“	237
IX.	Flyer „Täter-Opfer-Ausgleich“	237
X.	Flyer des Weißen Rings	238
XI.	Online Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS)	238
7. Teil:	Schlussbetrachtung und Ausblick	239
Anhang		243

1. Teil: Vorbemerkung

Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, gehört zu einer der größten Ängste der Bürgerinnen und Bürger unserer Gesellschaft. Der beste Opferschutz ist es daher, Kriminalität und damit eine „Opferwerdung“ durch eine intensive Präventionsarbeit im Idealfall zu verhindern. Der Rückgang der Kriminalität und damit der Opferzahlen wirkt sich insgesamt positiv auf das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger aus.

Trotz intensiver Präventionsaktivitäten kann eine „Opferwerdung“ nicht immer verhindert werden. Ist Kriminalität dann Realität geworden, ist es die Aufgabe eines Rechtsstaats, Opfer von Straftaten mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht sich selbst zu überlassen. Vielmehr gilt es, ihnen materielle und psychosoziale Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche Regelungen und deren Umsetzung die rechtliche Stellung der Opfer von Straftaten in jeder Hinsicht angemessen berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen ergriffen, die den Belangen der Opfer Rechnung tragen sollen. So sind zur Verbesserung des Opferschutzes seit Vorlage des letzten Opferschutzberichts im Jahre 2011 diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Darüber hinaus hat die Landesregierung zur Verhinderung von Kriminalität bestehende Präventionsmaßnahmen verstetigt und neue Präventionsaktivitäten entfaltet. Aus diesen Gründen hat sich die Landesregierung entschlossen, einen 4. Opferschutzbericht vorzulegen. Der Bericht knüpft an die bereits in der Vergangenheit dem Landtag vorgelegten Opferschutzberichte an: siehe im Jahr 1997 den Bericht „Opferschutz in Schleswig-Holstein“ (Drs. 14/599), im Jahr 2003 den Bericht „Initiative zum Opferschutz“ (Drs. 15/2947), im Jahr 2006 den „2. Opferschutzbericht der Landesregierung“ (Drs. 16/1075) sowie im Jahr 2011 den „3. Opferschutzbericht der Landesregierung“ (Drs. 17/1937). Wie die Vorberichte dokumentiert auch der 4. Opferschutzbericht den hohen Stellenwert des Opferschutzes in Schleswig-Holstein. Ein besonderer Schwerpunkt des Berichts bildet die Präventionsarbeit, durch die das Entstehen von Kriminalität vermieden werden soll.

Die einleitenden Ausführungen in dem nachfolgenden Abschnitt (A.) sollen dem Begriff der Kriminalprävention klare Konturen verleihen. Dabei wird deutlich werden, dass die Landesregierung von einem umfassenden Kriminalpräventionsverständnis ausgeht. Im

anschließenden Abschnitt (B.) wird ein Einblick in die rechts- und justizpolitische Diskussion auf dem Gebiet des Opferschutzes gewährt. Der die Vorbemerkungen abschließende Abschnitt (C.) erläutert die Konzeption dieses Berichts.

A. Der Begriff der Kriminalprävention

Unter dem Begriff Kriminalprävention wird die Gesamtheit der staatlichen und nicht-staatlichen Maßnahmen und Projekte zusammengefasst, die darauf gerichtet sind, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder individuelles Ereignis zu verhindern, zu mindern oder in ihren Folgen gering zu halten. Ein zentrales Handlungsfeld ist dabei die positive Gestaltung der gesellschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen, um die die Kriminalität begünstigenden Faktoren zu reduzieren. Darüber hinaus liegt der Fokus auf der Beeinflussung des Verhaltens von Personen und Personengruppen mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Täterinnen und Täter zu reduzieren.

Präventionsmaßnahmen lassen sich hinsichtlich ihrer Zielrichtung unterscheiden:

- Universelle (primäre) Prävention wird als positive Generalprävention verstanden, die sich in Form von Normverdeutlichung und Bildungsangeboten zeigt und sich insbesondere mit Maßnahmen der Sozial-, Jugend- und Familienpolitik an die Allgemeinheit richtet.
- Selektive (sekundäre) Prävention richtet sich an kriminalitätsgefährdete Gruppen (potentielle Täterinnen und Täter sowie Opfer) mit Maßnahmen, die auf die Reduzierung tatbegünstigender Faktoren zielen.
- Indizierte (tertiäre) Prävention setzt nach Begehung einer Straftat ein und dient der Vorbeugung vor Rückfälligkeit. Hierzu zählen insbesondere Resozialisierungs- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

Zahlreiche Projekte der universellen Prävention sind auf die Verbesserung der sozialen Kompetenzen sowie auf die Stärkung und Förderung der emotionalen und geistigen Bildung der Kinder in Kindergarten und Vorschule gerichtet. Dabei werden häufig auch die Eltern einbezogen und so bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt.

Einen bedeutenden Stellenwert hat darüber hinaus die Prävention im Bereich der Schu-

le. Dort soll durch die Präventionsmaßnahmen der Schülerschaft die Kompetenz zur Bewältigung von Problemen und Konflikten vermittelt werden. Die gleiche Zielrichtung verfolgt das in Schleswig-Holstein existierende vielfältige Angebot pädagogischer Projekte.

Zudem werden landesweit insbesondere auf regionaler Ebene von Schulen, Jugendämtern und anderen Institutionen, die eng – unter anderem auch über die kommunalen Räte für Kriminalitätsverhütung – kooperieren, zahlreiche Modelle der selektiven Prävention angeboten und umgesetzt. Beispielhaft zu nennen sind etwa das der Bekämpfung der innerfamiliären Gewalt dienende Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK) oder schulische Programme wie beispielsweise „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ und „Prävention im Team (PIT)“.

Bei der indizierten Prävention ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsanwaltschaft und der Polizei eine Vielzahl von bewährten und effizienten Regelungen und Konzepten zur Verfügung steht, um bestimmte Facetten zum Beispiel der Jugend(gewalt)kriminalität zu bekämpfen und zu verfolgen. Jedes dieser Konzepte erfüllt dabei für sich genommen eine wesentliche Aufgabe. Gerade das differenzierte Angebot verschiedener Modelle und Projekte bietet die Chance, abgestimmt auf das jeweilige Verfahren und in Abhängigkeit von den eigenen personellen Ressourcen, sehr zielgenau zu agieren und zu reagieren. Von Bedeutung ist insbesondere auch die fast allen Konzeptionen immanente Kooperation von Staatsanwaltschaft und Polizei. Die dargestellten verschiedenen Formen der Zusammenarbeit dürften bundesweit Vorbildcharakter haben. Ungeachtet der Tatsache, dass eine konkrete Wirkungskontrolle nicht für jedes Konzept vorliegt, haben sich die Modelle – zum Beispiel das vorrangige Jugendverfahren – nach Erkenntnissen der Praxis bewährt.

Die Akteure in der Kriminalprävention sind neben der einzelnen Bürgerin oder dem einzelnen Bürger die öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit, die Polizei und die Strafjustiz mit den ihnen durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben.

Die Herstellung von Chancengleichheit und die Beseitigung von Sozialisationsdefiziten obliegen als zentrale sozialpolitische Aufgaben der Leistungsverwaltung sowie den freien Trägern. Zum Leistungsspektrum gehören insbesondere Maßnahmen zur Förde-

rung der Bildung und Ausbildung, Programme für Benachteiligte und ferner Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Die Polizei ist im Bereich ihrer Präventionsarbeit vorrangig auf den Abbau von Tatgelegenheiten spezialisiert.

Die Justiz leistet Beträchtliches auf dem Sektor der Resozialisierung durch Gerichts- und Bewährungshelfer sowie durch Betreuungs- und Therapieangebote während und nach der Haft.

Mit Einrichtung des bundesweit ersten kriminalpräventiven Rates in Schleswig-Holstein im Oktober 1990 hat ein Paradigmenwechsel in der kriminalpräventiven Arbeit stattgefunden. Kriminalität wird nicht mehr nur als individuelles Fehlverhalten gesehen, sondern auch in ihren gesellschaftlichen Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen betrachtet. Prävention wird daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden.

Im Vordergrund der neuen Präventionsstrategie steht nicht mehr das Einwirken auf die Symptome festgestellter Normabweichungen, sondern die Orientierung an den tiefer liegenden Ursachen für das Entstehen von Kriminalität und an den gesamtgesellschaftlichen Strukturen, die eine ursachenorientierte Prävention leisten können. Wegen des signifikanten Lokalbezuges der meisten für Kriminalität ursächlichen Faktoren sind in vielen Städten und Gemeinden unter dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“ neue Netzwerke der Kommunikation und der Kooperation zwischen der Polizei, der Kommunalpolitik und -verwaltung, den sozialen Diensten, den freien Trägern und anderen Akteuren entstanden. In diesen kommunalen Präventionsräten steht die Koordination und Vernetzung bereits vorhandener Initiativen und Projekte mit dem Ziel der Entwicklung einer umfassenden Gesamtkonzeption und -strategie im Vordergrund.

Mit dieser „Kommunalisierung“ der Kriminalprävention muss zwangsläufig eine Veränderung des Rollenverständnisses insbesondere bei der Kommunalpolitik und bei der Polizei einhergehen. Kommunalpolitik muss als kommunale Kriminalpolitik begriffen werden, denn kommunale Politikentscheidungen können unmittelbar Einfluss haben auf Jugendkriminalität, Straßen- und Gewaltkriminalität, auf Tatgelegenheiten genauso wie auf das Sicherheitsgefühl von Frauen, Kindern sowie Seniorinnen und Senioren. Kommunale Jugendpolitik, Sozialpolitik, Stadtplanungs- und Ordnungspolitik bündeln sich in der Querschnittsaufgabe der kommunalen Kriminalpolitik.

Der Fokus liegt dabei auf dem Erkennen der Ursachen des abweichenden oder kriminellen Verhaltens. Die auf Grundlage dieser Erkenntnisse entwickelten kriminalpräventiven Programme zielen auf eine Beseitigung kriminogener Ursachen ab. Dies verlangt die Konzentration und Bündelung personeller und finanzieller Ressourcen.

Die Koordination dieser kommunalen Aktivitäten zur Kriminalpolitik sollte über die kriminalpräventiven Räte als Kommunikations- und Arbeitsforum unterschiedlicher Partnerinnen und Partner sowie Expertinnen und Experten erfolgen.

Die Polizei soll diesen Prozess, wenn es erforderlich ist, initiieren und sich im Weiteren als Teil des Netzwerkes engagieren, ohne dabei die kommunale Kriminalprävention zu dominieren. In diesem Sinne müssen Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention bewusst mit anderen Fachrichtungen auf kommunaler Ebene vernetzt und abgestimmt werden, damit polizeiliche Präventionsprogramme nicht nur singuläre Zeitungsmeldungen bleiben, sondern als konzeptionelle Vorbeugungsbeiträge zu komplexen Kriminalitätsphänomenen Wirkung erzeugen.

Die eigenständige Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Polizei, also der unmittelbaren Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, wird hiervon nicht berührt. Die sog. selektive Kriminalprävention, die vorwiegend die Verhinderung von Tatgelegenheiten durch exekutive oder operative Maßnahmen der Polizei vorsieht, ist eine unverzichtbare Komponente der kommunalen Kriminalpolitik.

B. Rechts- und justizpolitische Themen im Bereich des Opferschutzes

Zur Kriminalprävention gehören auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches, welche die Rechtsgüter eines jeden einzelnen Menschen (Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum usw.) schützen, und die Vorschriften der Strafprozessordnung, die die Belange des Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren sichern sollen. Die Frage, ob und ggf. wie die Interessen und Belange des Opfers im Straf- und Strafverfahrensrecht besser geschützt werden können, war in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand intensiver Erörterungen im rechtspolitischen Raum.

So haben sich die Justizministerinnen und Justizminister im Bereich des Strafrechts mehrfach mit dem Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB), auch „Stalking“ ge-

nannt, befasst. Bereits mit Beschluss der Herbstkonferenz am 15. November 2012 haben die Justizministerinnen und Justizminister darauf hingewiesen, dass sie einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf den im Jahr 2007 eingeführten Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) sehen. Die Erfahrungen aus der Praxis – so die Mehrheit der Justizministerinnen und Justizminister – hätten gezeigt, dass die derzeitige Gesetzesfassung nicht alle strafwürdigen Fälle erfasst. Entscheidend für eine Strafbarkeit wegen Nachstellung dürfe nicht länger sein, ob die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat. Es müsse ausreichen, dass die Handlung geeignet sei, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. Frau Justizministerin Anke Spoorendonk hat diesen Beschluss wie auch den Beschluss der Frühjahrskonferenz vom 17. und 18. Juni 2015, mit dem der bestehende gesetzgeberische Handlungsbedarf bekräftigt wurde, unterstützt. Auf die Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (Stalking), der sich aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, wird hingewiesen (vgl. A. II. im 3. Teil).

Im Rahmen der Herbstkonferenz am 6. November 2014 haben die Justizministerinnen und Justizminister einstimmig betont, dass ein effektiver Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung von herausragender Bedeutung ist. Sie haben eine Prüfung befürwortet, ob und ggf. inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Auf die Ausführungen zum 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 wird hingewiesen (vgl. A. VI. im 3. Teil).

Im Oktober 2012 hat eine von dem Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe den Bericht „Intensivierung der Opferhilfe“ vorgelegt. In dem Bericht werden umfassende Möglichkeiten zur Verbesserung des Opferschutzes geprüft und Vorschläge für dessen Weiterentwicklung unterbreitet. Zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, an der auch Schleswig-Holstein beteiligt war, gehören beispielsweise:

- regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium auf Fachebene zum Opferschutz und zur Opferhilfe,

- Verbesserung des sog. Adhäsionsverfahrens durch Fortbildungsveranstaltungen, anwenderfreundliche Antragsformulare etc.,
- Aufarbeitung der Defizite des Opferentschädigungsgesetzes und Ergreifen von Optimierungsmaßnahmen,
- Prüfbitte an das Bundesjustizministerium, ob und inwieweit auch die übrigen Verfahrensordnungen in zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten im Hinblick auf den Opferschutz harmonisiert werden sollten.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Bericht der Arbeitsgruppe „Intensivierung der Opferhilfe“ am 15. November 2012 in Berlin zur Kenntnis genommen und in den Empfehlungen eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Opferhilfe gesehen. Mit dem insoweit einstimmig ergangenen Beschluss haben sie den Bundesjustizminister zudem aufgefordert, im Benehmen mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales Möglichkeiten der Harmonisierung der Verfahrensordnungen in Bezug auf den Opferschutz zu prüfen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht mit der Studie „Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen“ beauftragt. Auf der Grundlage einer zu erarbeitenden Bestandsaufnahme und Analyse der gegenwärtigen Opferschutzbestimmungen sollen Vorschläge für die Entwicklung eines allgemeinen Opferschutzkonzeptes erarbeitet werden. Ein Ergebnis der Studie steht noch aus.

Darüber hinaus hat die Justizministerkonferenz die Arbeits- und Sozialministerkonferenz über aufgetretene Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes unterrichtet. Konkrete Reformüberlegungen sind hierzu allerdings noch nicht bekannt.

Eine stärkere Vernetzung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium – eine der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Intensivierung der Opferhilfe“ – ist hingegen bereits realisiert worden. Das Bundesjustizministerium hat mit einer Auftaktveranstaltung am 13. Januar 2016 einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zum Thema „Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren - Best Practice“ eingeführt. Diese Plattform ermöglicht einen regelmäßigen Austausch zwischen

allen Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium und dient der Erörterung spezifischer Themen des Opferschutzes.

In den Kontext der „Intensivierung des Opferschutzes“ gehört auch die psychosoziale Prozessbegleitung, die in Schleswig-Holstein seit 20 Jahren – zunächst unter dem Namen „Zeugenbegleitprogramm“ – erfolgreich durchgeführt wird. Diese besonders intensive Form der Zeugenbegleitung von besonders schutzbedürftigen Opfern war lange Zeit ein Alleinstellungsmerkmal Schleswig-Holsteins. Ein bundesweit flächendeckendes Angebot oder eine Verankerung im Gesetz gab es nicht. Erst mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz im Jahre 2009 hat der Gesetzgeber den Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Aufnahme in die Strafprozessordnung geprägt. So hieß es in § 406h Satz 1 Nummer 5 StPO (alte Fassung), dass Verletzte von Straftaten insbesondere auch darauf hinzuweisen seien, dass sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung. Eine Definition der psychosozialen Prozessbegleitung enthielten weder die Strafprozessordnung noch andere Rechtsvorschriften. Letztlich führte die Vorschrift des § 406h Satz 1 Nummer 5 StPO (alte Fassung) weder zur Bereitstellung eines bundesweit flächendeckenden Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung noch zur Einführung eines bundeseinheitlichen Standards.

Rückblickend ging von der durch das 2. Opferrechtsreformgesetz in § 406h Satz 1 Nummer 5 StPO (alte Fassung) aufgenommenen Hinweispflicht aber ein wichtiger Impuls für die weitere Entwicklung aus. Am 13. und 14. Juni 2012 befasste sich die 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Wiesbaden mit der psychosozialen Prozessbegleitung. Die Justizministerinnen und Justizminister sahen einstimmig die Notwendigkeit von bundesweiten Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung und für die Weiterbildung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. In Umsetzung des Beschlusses beauftragte der Strafrechtsausschuss eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe nahm unter der Federführung von Rheinland-Pfalz im Herbst 2012 ihre Arbeit auf. Wegen der Bedeutung des Themas für den Opferschutz und um die schleswig-holsteinischen Erfahrungen in die Arbeitsgruppe transportieren zu können, hat Schleswig-Holstein sich aktiv in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht. Nach zweijähriger Arbeit hat die Arbeitsgruppe im Frühjahr

2014 erstmals bundeseinheitliche Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung vorgelegt.

Zu den wesentlichen Grundsätzen der psychosozialen Prozessbegleitung gehört, dass eine Zeugenaussage weder beeinflusst noch sonst beeinträchtigt werden darf. Zur Wahrung dieses Grundsatzes und zur Einhaltung der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren hat sich die Arbeitsgruppe für eine Trennung von Beratung und Begleitung ausgesprochen. Dies bedeutet konkret, dass nach Auffassung der Arbeitsgruppe zwischen der verletzten Person und der Begleitperson keine Gespräche über den Gegenstand des Verfahrens geführt werden sollen. Dieses Votum entspricht der langjährigen schleswig-holsteinischen Praxis.

Bezüglich der Zielgruppe kam die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass sich das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung aufgrund seines Umfangs und seiner Intensität nicht an alle Opfer richten kann. Als besonders intensive Zeugenbegleitung ist die psychosoziale Prozessbegleitung eine Opferunterstützungsmaßnahme für besonders schutzbedürftige Opfer.

In Bezug auf die Qualifikation verlangen die bundeseinheitlichen Standards eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifizierung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter: Konkret hervorzuheben ist, dass neben einem qualifizierten Abschluss (FH/Uni im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie) eine zertifizierte Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter nachgewiesen werden muss.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer 85. Konferenz vom 25. bis 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für bundeseinheitliche Mindeststandards zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung und zur Weiterbildung der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter einstimmig als geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung bewertet. Gleichzeitig haben sie einstimmig den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob und ggf. wie ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige verletzte Kinder und Jugendliche gesetzlich geregelt werden kann.

Dieser Bitte ist der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (sog. 3. Opferrechtsreformgesetz) nachgekommen, das erstmals umfassende Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung enthält (vgl. auch die Ausführungen zu C. II. im 3. Teil, zu A. II. 3. im 4. Teil und zu B. II. sowie E. VI. im 5. Teil).

Die Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung sind weitgehend auf Grundlage der bundeseinheitlichen Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung gefasst worden. Konkret sieht § 406g Absatz 3 StPO erstmals einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung vor. Kindlichen und jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten ist durch das zuständige Gericht auf deren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Erwachsenen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kann das Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO).

Nicht erfasst von dieser gesetzlichen Regelung des § 406g Absatz 3 StPO sind viele Fälle der häuslichen Gewalt, die bislang in der schleswig-holsteinischen Praxis etwa ein Drittel der Prozessbegleitungen ausgemacht haben. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass auch Opfer häuslicher Gewalt regelmäßig enormen Belastungen bzw. Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Allerdings wird nicht in jedem Fall der häuslichen Gewalt die Schwelle der in § 397 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 StPO aufgeführten Delikte erreicht werden. Um das Angebot einer freiwilligen und kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung für die besonders schutzbedürftigen Opfer der häuslichen Gewalt aufrechtzuerhalten, wird – unterhalb der Schwelle des § 397 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 StPO – die psychosoziale Prozessbegleitung auch weiterhin als freiwillige Fördermaßnahme durch das Justizministerium Schleswig-Holstein finanziert. Für Opfer von Nachstellungen (Stalking) soll – wegen der häufig bestehenden besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers – das Angebot in gleicher Weise aufrechterhalten bleiben.

Darüber hinaus haben sich die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrskonferenz am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen mit den bestehenden opferschutzrechtlichen Vorschriften im Strafverfahren unter einem anderen Ge-

sichtspunkt befasst. Sie haben einstimmig darauf hingewiesen, dass Opfer von Straftaten ihr Recht nur dann effektiv wahrnehmen können, wenn sie auf verständliche und zusammenfassende Informationen zurückgreifen können und die bestehenden Rechte dem Gesetz leicht und verständlich zu entnehmen sind.

Einen ersten Schritt in diese Richtung haben die Landesjustizverwaltungen und das Bundesjustizministerium mit der Neufassung des Opfermerkblattes unternommen. Dabei beschränkt sich die Neufassung nicht auf die Anpassung an das geltende Recht. Ziel der Neufassung war ebenfalls, dass das Opfermerkblatt die durch eine Straftat verletzte Person in einer leichten und verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert (vgl. hierzu die Ausführungen zu B. I. im 6. Teil).

Des Weiteren sind mit dem sog. 3. Opferrechtsreformgesetz die Vorschriften über Verletztenrechte sprachlich und inhaltlich übersichtlicher gefasst worden. Die Neustrukturierung der Informationsrechte der Opfer soll deren Beachtung in der Praxis sicherstellen und den Belangen des Opfers Rechnung tragen (vgl. A. im 4. Teil).

Zur Optimierung des Opferschutzes im Bereich der Kapitaldelikte gehören auch – und dies zeigt die Komplexität des Themas – die Durchführung einer hoch professionellen Leichenschau und eine erstklassige rechtsmedizinische Versorgung (siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt H. VII. im 5. Teil). Denn nur mit einer qualitativ hochwertigen äußeren Leichenschau, die durch eine Ärztin oder einen Arzt in der Regel am Leichenfundort erfolgt, kann die Gefahr verringert werden, dass fremdverschuldete Todesfälle unentdeckt bleiben. Das Aufdecken etwaiger Verbrechen und die Aufarbeitung dieser Fälle durch die Justiz sind für die Angehörigen der Opfer von besonderer Bedeutung. Justizministerin Anke Spoorendonk hat im Rahmen der Justizministerkonferenz am 6. November 2014 mit den anderen Justizministerinnen und Justizministern der Länder über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung der äußeren Leichenschau gesprochen. In Umsetzung des auf Initiative Schleswig-Holsteins gefassten Beschlusses der Justizministerkonferenz ist die Gesundheitsministerkonferenz über den bestehenden Handlungsbedarf zur Optimierung der Qualität der Leichenschau informiert worden, da die Federführung in den für Gesundheit zuständigen Ressorts liegt.

Für die Stärkung der Rechte von Opfern von Straftaten werden die Justizministerinnen und Justizminister auch weiterhin eintreten. Diese Absicht haben sie im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz vom 1. bis 2. Juni 2016 bekräftigt.

Auch landesintern hat sich die Landesregierung der Erörterung rechtspolitischer Forderungen zur Verbesserung des Opferschutzes gestellt und einen Beitrag zu einem offenen Diskurs geleistet, wie etwa im Rahmen der Podiumsdiskussion anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Weißen Rings. Die Landesregierung begrüßt im Grundsatz jede Maßnahme, die der Achtung und dem Schutz von Belangen der Opfer Rechnung trägt. Die Feststellung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes kann jedoch immer nur das Ergebnis einer eingehenden Prüfung sein. Bei dieser Prüfung müssen Wesen und Aufgabe des Strafprozesses berücksichtigt werden. Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Zentrales Anliegen des Strafverfahrens ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, denn ohne die Feststellung der Schuld darf keine Strafe verhängt werden¹. Gleichzeitig sollen in einem Strafverfahren auch die Belange des Opfers Berücksichtigung finden. In dieses Spannungsverhältnis müssen sich die gesetzlichen Maßnahmen zur Intensivierung des Opferschutzes unter Wahrung des Wesens des Strafprozesses einfügen.

C. Konzeption des 4. Opferschutzberichts

Der 4. Opferschutzbericht gibt im nachfolgenden Abschnitt (2. Teil) eine Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein. In die Betrachtung einbezogen werden zum einen das sog. Hellfeld, das heißt die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten, und zum anderen die Erkenntnisse aus einer Dunkelfeldstudie, die das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein im Frühjahr 2015 durchgeführt hat. Wegen ihrer Aktualität ist die Darstellung im 2. Teil um die Fallzahlen zur Diebstahlskriminalität ergänzt worden. Darüber hinaus gibt der Abschnitt Aufschluss über die Entwicklung der

¹ Hierauf hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Verständigung im Strafprozess hingewiesen; BVerfG, Urteil vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, zit. nach juris.

Anzahl der Straftaten zum Nachteil von Polizeikräften und über die Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität.

Daran anschließend werden in einem 3. Teil die in den letzten Jahren eingetretenen Gesetzesänderungen im Bereich des Strafverfahrensrechts und des Strafrechts vorgestellt. In den Blick genommen werden auch Gesetzesentwürfe, die sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren befinden. Nicht zuletzt werden auch die Gesetzgebungsaktivitäten auf Landesebene dargestellt.

Die Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechte des Opfers in einem Strafverfahren sind Gegenstand des 4. Teils. Die Ausführungen im 4. Teil beschränken sich jedoch nicht auf die Belange des Opfers im Strafverfahren. Es werden auch zivilrechtliche und gefahrenabwehrrechtliche Regelungen in den Blick genommen. Nicht zuletzt werden auch Möglichkeiten der finanziellen Hilfe und etwaige vermögensrechtliche Ansprüche des Opfers einer Straftat im 4. Teil beleuchtet.

Anknüpfend an die Definition des Begriffs der Kriminalprävention (vgl. Abschnitt A. in diesem Teil) gibt der 5. Teil einen Einblick in die Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein.

Der Opferschutzbericht dokumentiert, auf welche Weise die Landesregierung gemeinsam mit den im Bereich der Kriminalprävention tätigen Verbänden, Institutionen, Einrichtungen und Vereinen dieser für einen effektiven Opferschutz so wichtigen Aufgabe nachkommt. Um einen plastischen Eindruck von der Präventionsarbeit vermitteln zu können, werden in dem Bericht exemplarisch konkrete Präventionsmaßnahmen vorgestellt. Diese Maßnahmen der primären und sekundären Prävention sollen das Entstehen von Kriminalität verhindern bzw. bestimmten Kriminalitätsphänomenen entgegenwirken, zum Beispiel sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch, politisch und/oder religiös motiviertem Extremismus, Cybermobbing oder Wohnungseinbruchsdiebstahl. Darüber hinaus wird der Blick auf die Maßnahmen der tertiären Prävention gelenkt. In den Fokus der Betrachtung rücken damit die Maßnahmen der Staatsanwaltschaften, die ergriffen worden sind, um den Belangen des Opfers im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt tritt in der Darstellung des Berichts der Aspekt des Opferschutzes durch Vorsorgemaßnahmen des Landes im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern hinzu. Denn aus

Sicht der Landesregierung kann die Erkenntnis nicht in den Hintergrund treten, dass auch täterorientierte Maßnahmen der Primärprävention, der Rückfallprophylaxe und des gefahrenabwehrrechtlichen Schutzes vor rückfallgefährdeten Täterinnen und Tätern wichtige Bestandteile eines insgesamt wirksamen Opferschutzes sein müssen. Gleiches gilt für die ambulanten sozialen Dienste der Justiz und die freie Straffälligenhilfe. Dargestellt werden darüber hinaus die Bereiche des Strafvollzuges und des Maßregelvollzuges in Schleswig-Holstein. Mit dem am 1. September 2016 in Kraft getretenen Landesstrafvollzugsgesetz sowie den vollzogenen Änderungen im Maßregelvollzug unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung, welche sie einem umfassend verstandenen Opferschutz zumisst.

Alle Aktivitäten belegen, dass eine wirksame Kriminalprävention eine intensive Vernetzungsarbeit aller Landesministerien und aller am Präventionsnetzwerk beteiligten Akteuren verlangt. Der multiperspektivische Blick auf eine Aufgabe ermöglicht die Entwicklung von umfassenden Präventionsmaßnahmen. Auf diese Weise können der Schutz der Bürgerinnen und Bürger optimiert und das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung nachhaltig gestärkt werden.

2. Teil: Kriminalitätsaufkommen in Schleswig-Holstein und Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein

Ohne Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität kann es keine zielgerichtete und umfassende Kriminalprävention geben. Hier bietet die Polizeiliche Kriminalstatistik als Ausgangsstatistik für die Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein wichtiges Hilfsmittel. Daher sind Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik zum Kriminalitätsaufkommen und zur Entwicklung der Opferzahlen in einigen ausgewählten Kriminalitätsbereichen auch Gegenstand dieses Berichts (A.). Zu beachten ist allerdings, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit geben kann, sondern je nach Deliktsart eine „nur“ mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nämlich durch mehrere Faktoren beeinflusst:

- Anzeigeverhalten,
- polizeiliche Kontrollintensität,
- statistische Erfassung,
- Änderung des Strafrechts,
- echte Kriminalitätsänderung,
- Dunkelfeld.

Im Dunkelfeld bleibt die der Polizei nicht bekannt gewordene und daher statistisch nicht erfasste Kriminalität. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nur das sog. Hellfeld – also die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten – erfasst. Um sich der Kriminalitätswirklichkeit möglichst stark anzunähern, werden die Ausführungen um die Ergebnisse einer im Jahr 2015 durchgeführten Dunkelfeldstudie ergänzt (B.). Die Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität, die separat erfasst wird, ist Gegenstand eines gesonderten Teils (C.).

A. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient der Beobachtung der Kriminalität, dem Erkennen neuer Kriminalitätsphänomene und der Erlangung von Erkenntnissen über Tatverdächtige und Opfer. Damit kann die PKS eine Grundlage für eine vorbeugende

und strafverfolgende Kriminalitätsbekämpfung, für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie die Basis für die kriminologische Forschung und kriminalpolitische Maßnahmen bilden.

Wie bereits einleitend dargelegt, werden in der PKS nur die Straftaten erfasst, die der Polizei durch eine Anzeigenerstattung oder eigene Feststellungen bekannt geworden sind (sog. Hellfeld der Kriminalität). Nicht erfasst werden echte Staatsschutzdelikte², Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb Deutschlands begangen werden.

Die PKS enthält zum Beispiel Angaben über Art und Zahl der erfassten Straftaten, Opfer und Schäden, Aufklärungsergebnisse sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Tatverdächtigen³. Informationen zur Person des Opfers weist die PKS allein bei den Gewalt- und Sexualdelikten aus. Unter einem Opfer wird nach heute herrschender Meinung eine natürliche Person verstanden, die als direkte Folge eines Verstoßes gegen die Strafrechtsnormen einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat. Der herrschende Opferbegriff ist für statistische Zwecke allerdings nur eingeschränkt aussagefähig, da nicht bei allen registrierten Straftaten genaue Informationen zu den Eigenschaften des jeweiligen Opfers aufgenommen wurden und werden. Konkret werden allein zu den nachfolgenden Deliktsarten Angaben zum Alter und Geschlecht der Opfer sowie zur Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung in der Polizeilichen Kriminalstatistik für Schleswig-Holstein erfasst:

- Gewaltkriminalität/Rohheitsdelikte: insbesondere Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Sexualdelikte insgesamt (§§ 174ff. StGB), Raub (§ 249 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB) sowie Körperverletzung (§ 223 StGB) einschließlich gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB),
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit: insbesondere Menschenraub (§ 234 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB) und Menschenhandel (§§ 232ff. StGB).

² Echte Staatsschutzdelikte sind beispielsweise: Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB).

³ Wenn nachfolgend von „Straftaten“ und „Opfern“ die Rede ist, ist stets zu berücksichtigen, dass es sich um das vorläufige Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen handelt, welches ggf. im Zuge der weiteren Ermittlungen keine Bestätigung findet.

Bei Vermögens- und Eigentumsdelikten werden hingegen keine näheren Angaben zu den Opfern erfasst. Daher sind in diesem Deliktsfeld kaum Aussagen zu bestimmten Opfergruppen (zum Beispiel Trickdiebstahl oder Enkeltrickbetrug zum Nachteil von Senioren) möglich.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Entwicklung des Kriminalitätsaufkommens in Schleswig-Holstein in den letzten 10 Jahren (I.) und die Entwicklung der Opferzahlen insgesamt, für einzelne Straftaten(gruppen) und für einzelne Delikte in Grafiken dargestellt (II. – IV.). Die insoweit erhobenen Statistiken befinden sich in der Anlage zu diesem Bericht. Darüber hinaus werden die Fallzahlen zur Diebstahlskriminalität (V.) und die Anzahl der Straftaten zum Nachteil der Polizeibeamtinnen und -beamten in den letzten fünf Jahren (VI.) näher beleuchtet.

Die gesamte PKS 2015, die auch das Kriminalitätsaufkommen der Vorjahre umfasst, ist im Internet unter www.polizei.schleswig-holstein.de → Landeskriminalamt → Ermittlung und Auswertung → Kriminalstatistik abrufbar.

I. Entwicklung der Kriminalität in Schleswig-Holstein – ein Gesamtüberblick

Die Gesamtzahl der registrierten Straftaten in Schleswig-Holstein ist im Betrachtungszeitraum von 2006 bis 2015 rückläufig. So wurden im Jahr 2006 insgesamt 242.355 Straftaten registriert; im Jahr 2015 sind 202.598 Straftaten statistisch erfasst worden. Die Entwicklungstendenz des Kriminalitätsaufkommens ist nachfolgender Grafik zu entnehmen:

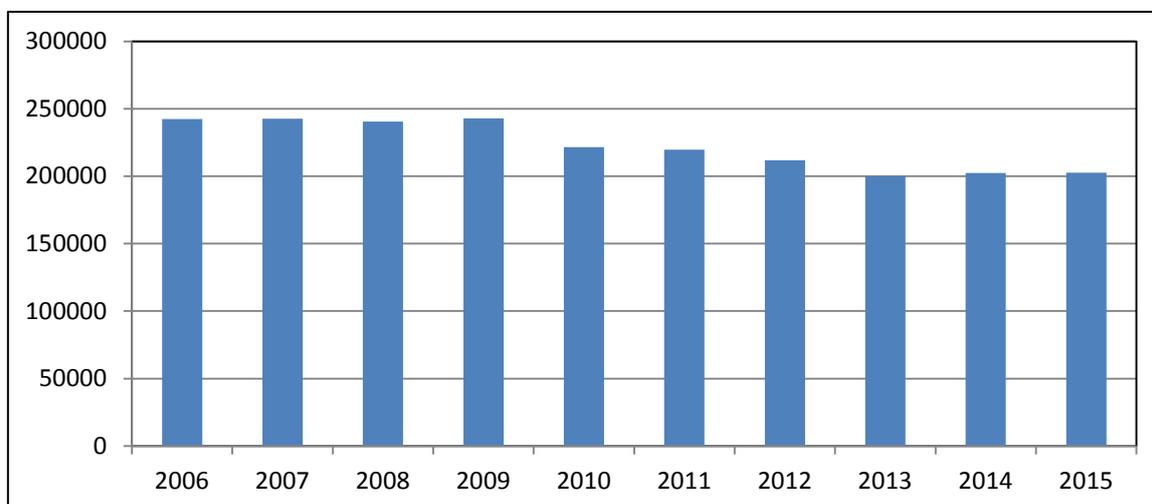


Abbildung 1: Entwicklung der in der PKS erfassten Straftaten.

Dabei repräsentiert die Diebstahlskriminalität im Jahr 2015 – wie auch in den Vorjahren – einen sehr großen Teil an der Gesamtkriminalität. Die jeweiligen Anteile der Deliktsbereiche an der Gesamtkriminalität sind nachfolgender Grafik zu entnehmen:

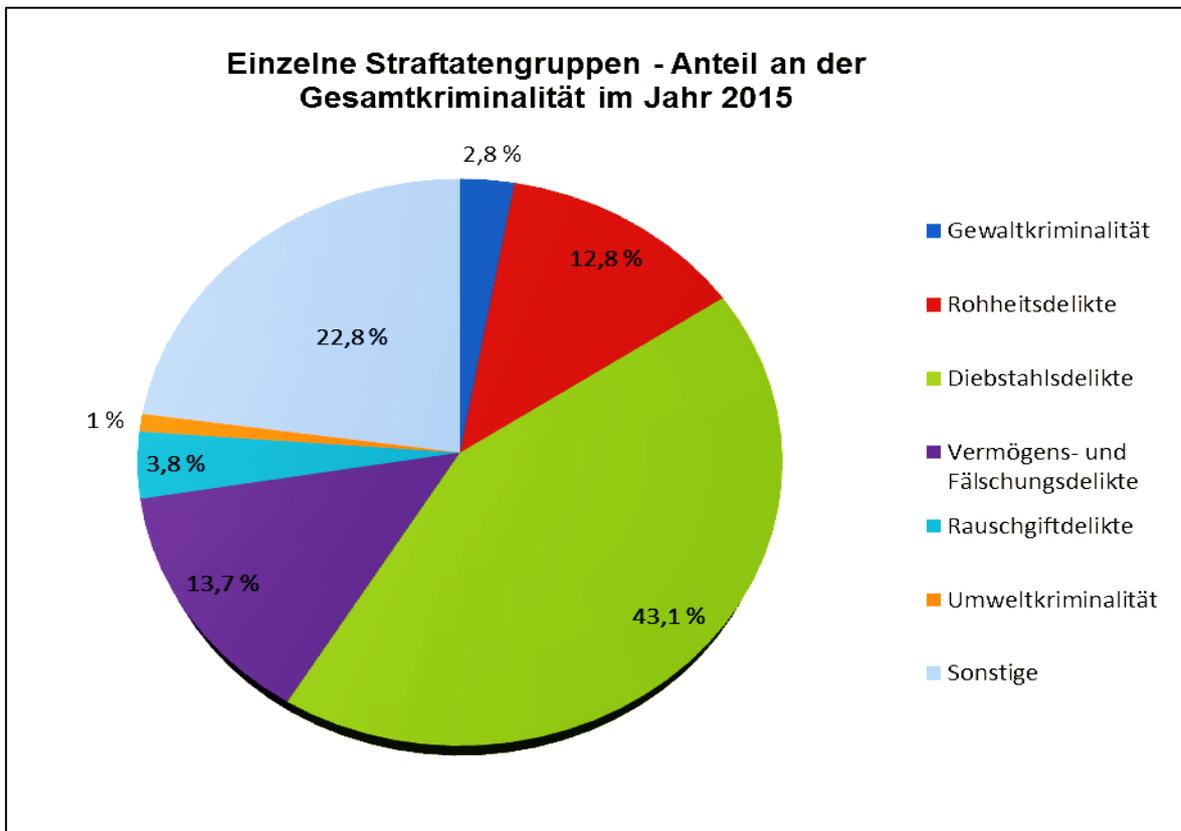


Abbildung 2: Anteil einzelner Straftatengruppen an der Gesamtkriminalität im Jahr 2015.

II. Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein – ein Gesamtüberblick

Die Entwicklung der Opferzahlen in den zurückliegenden 10 Jahren sowie Aussagen über die Betroffenheit der jeweiligen Altersgruppen ergeben sich aus nachfolgenden Grafiken:

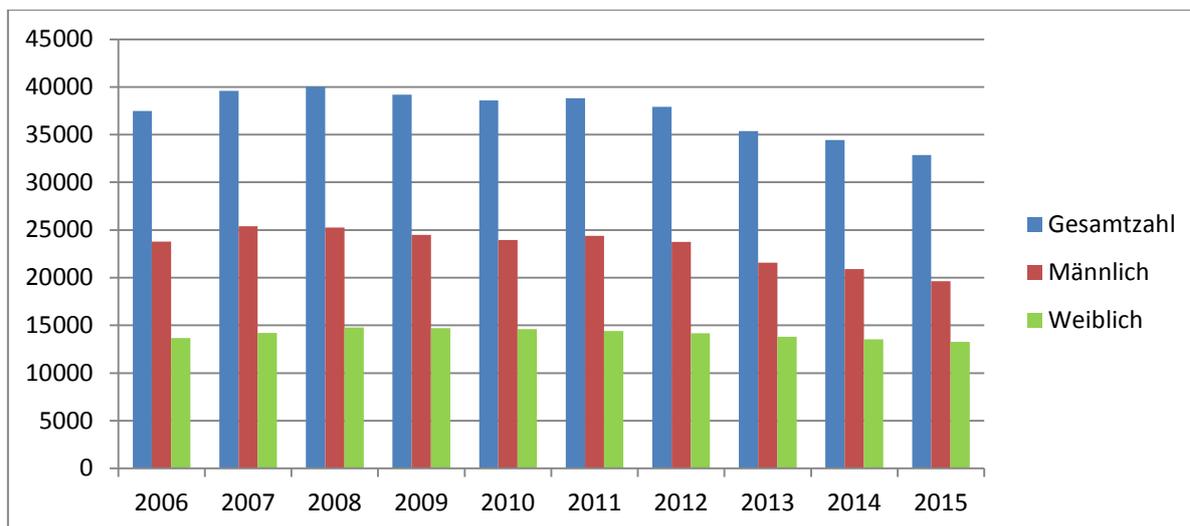


Abbildung 3: Entwicklung Gesamtzahl der statistisch erfassten Opfer in Schleswig-Holstein von 2006 – 2015.

Es ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der statistisch erfassten Opfer rückläufig ist. Im Jahr 2006 sind insgesamt 37.486 Opfer erfasst worden; im Jahr 2015 sind 32.869 Opfer registriert worden. Dabei resultiert diese Entwicklung insbesondere aus der deutlich rückläufigen Anzahl der männlichen Opfer (vgl. Tabelle 1 im Anhang). Diese Entwicklung korreliert mit dem Rückgang der Straftaten insgesamt. Bezüglich der Veränderungen der Opferzahl für Straftaten insgesamt und bei einzelnen Straftatengruppen im Zeitraum von 2006 bis 2015 wird auf Tabelle 2 im Anhang verwiesen.

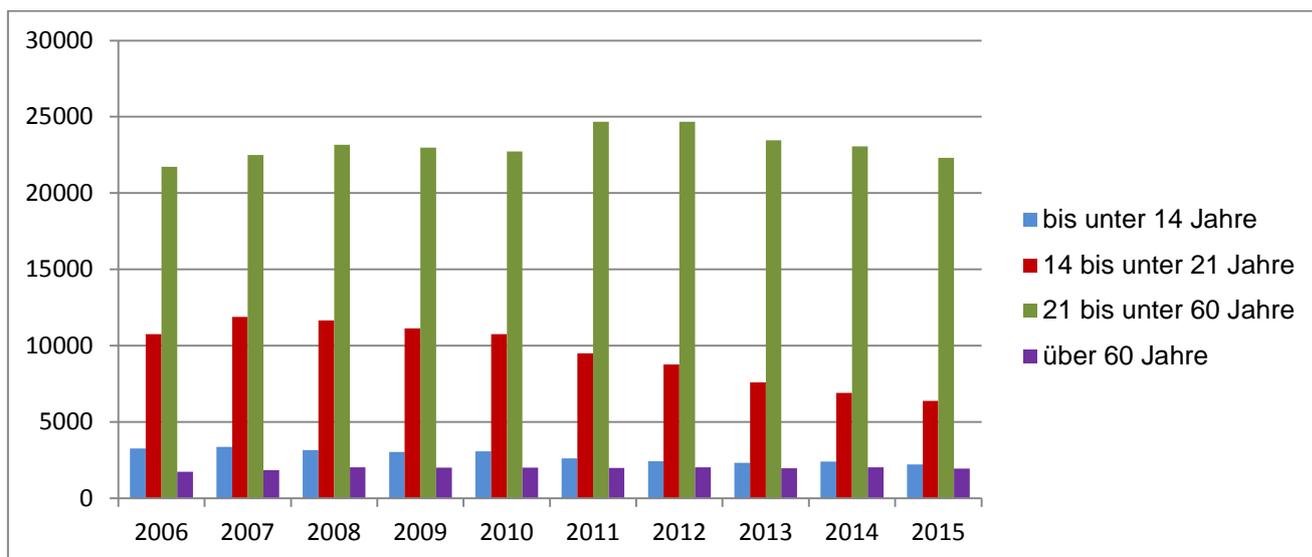


Abbildung 4: Gesamtzahl der statistisch erfassten Opfer – Altersgruppen.

Vorstehende grafische Darstellung zeigt, dass die größte Anzahl der Opfer der Altersgruppe „21 bis unter 60 Jahre“ angehört. Die Gruppe der Opfer in der Altersgruppe „bis

unter 14 Jahre“ und „über 60 Jahre“ ist jeweils geringer. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die am häufigsten betroffene Altersgruppe auch einen Zeitraum von knapp 40 Jahren umfasst. Der Zeitraum der Vergleichsgruppen ist deutlich kleiner.

III. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen

1. Opferzahlen bei Gewaltkriminalität

Die Statistik zur sog. Gewaltkriminalität berücksichtigt folgende Delikte: Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB) und Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB), Raub (§ 249 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB) und Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr (§ 316c StGB).

Im Betrachtungszeitraum von 2006 bis 2015 sind neben der Anzahl der Opfer, dem Geschlecht und den Altersgruppen auch Angaben zu einer in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung erfasst worden.

In Bezug auf die Gewaltkriminalität bewegen sich die Opferzahlen im Zeitraum von 2006 bis 2010 mit leichten Schwankungen auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Erst ab 2011 lässt sich in der Entwicklung der Opferzahlen ein deutlicher Rückgang von 9.081 Opfern im Jahr 2011 auf 6.862 Opfer im Jahr 2015 feststellen (vgl. Tabelle 3 im Anhang). Dies ist ein prozentualer Rückgang der Opferzahlen um 24,44 %. Die rückläufige Gesamtzahl der Opfer erklärt sich – wie schon zuvor – aus dem Rückgang der Straftaten im Betrachtungszeitraum insgesamt. Für diesen Rückgang kann es mehrere Ursachen geben (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Teil).

Grafisch lässt sich diese Entwicklung wie folgt darstellen:

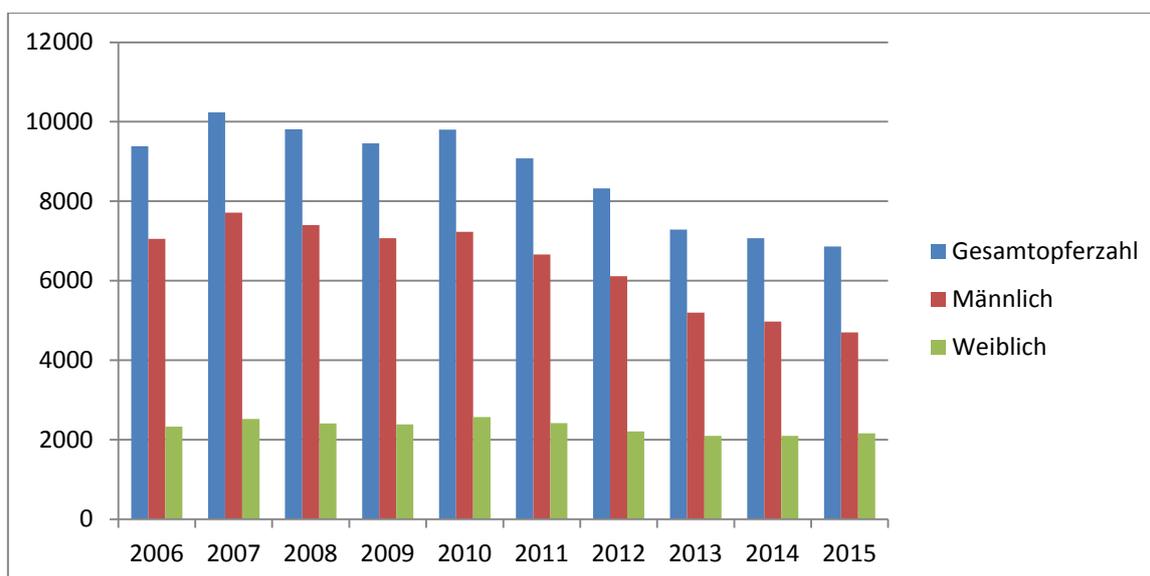


Abbildung 5: Entwicklung der Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Geschlecht.

Dabei hatte ca. die Hälfte der Opfer keine Vorbeziehung zur tatverdächtigen Person (vgl. Tabelle 4 im Anhang). Das bedeutet, dass dem Opfer die tatverdächtige Person in diesen Fällen nicht bekannt war, im Umkehrschluss aber ca. die Hälfte der Delikte der Gewaltkriminalität im sozialen Umfeld stattfand, was nachfolgende Abbildung zeigt:

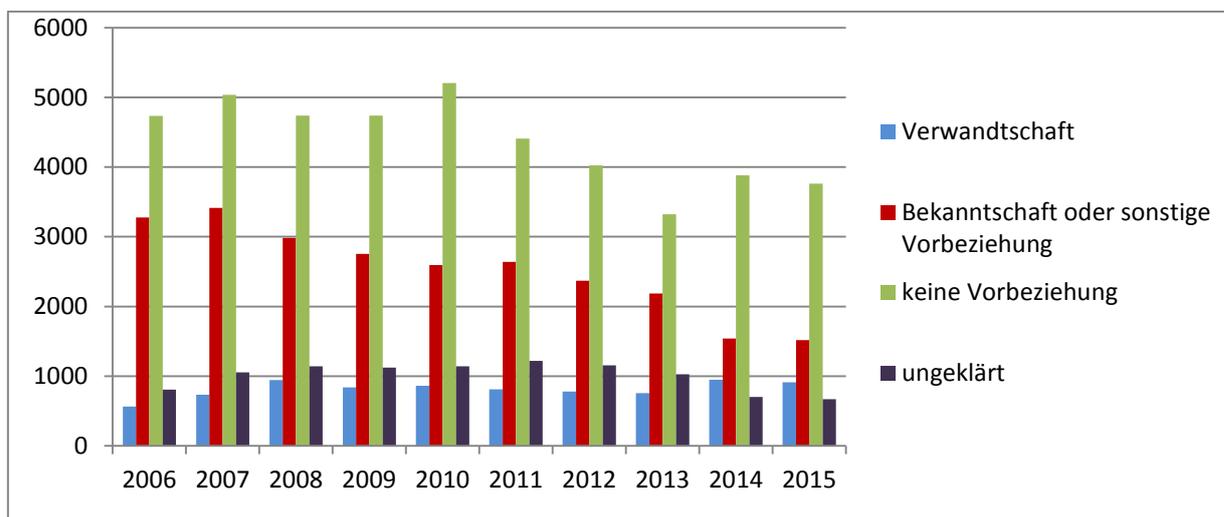


Abbildung 6: Entwicklung der Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Wie der nachstehenden Abbildung zu entnehmen ist, bewegt sich in den letzten 10 Jahren die Aufklärungsquote in Bezug auf die Gewaltkriminalität zwischen 74,6 und 77,0% auf einem hohen Niveau. Dabei gibt die Aufklärungsquote das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum wieder.

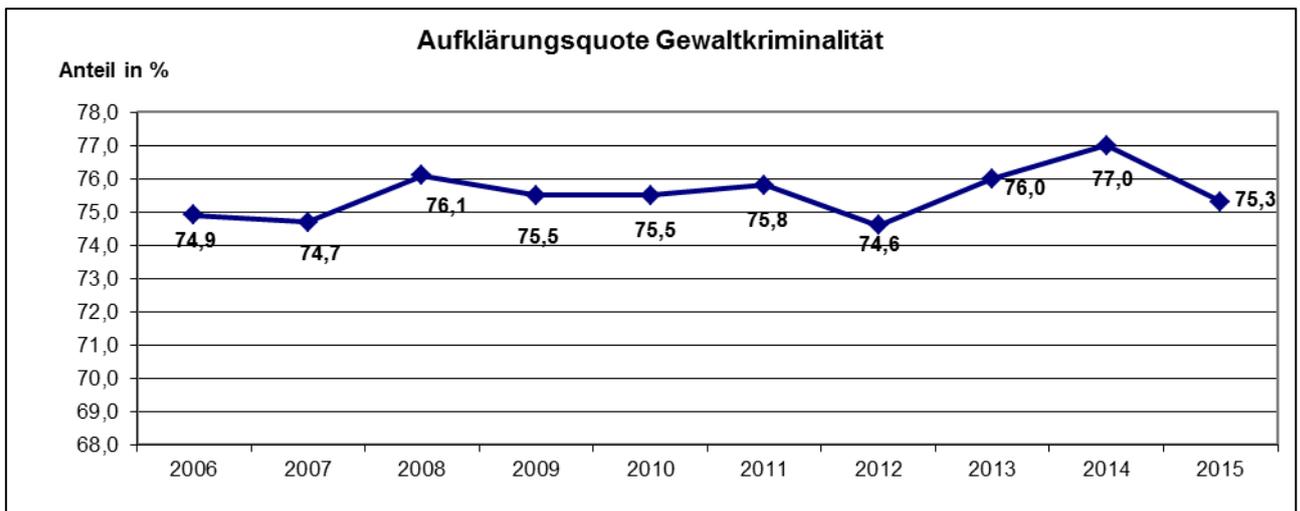


Abbildung 7: Aufklärungsquote bei Gewaltkriminalität

Diese hohe Aufklärungsquote begründet sich auch aus der vorgenannten hohen Zahl der Täter-Opfer-Beziehungen. Das bedeutet, dass in dieser Deliktsgruppe der mutmaßliche Täter häufig im sozialen Umfeld des potentiellen Opfers zu finden ist.

2. Opferzahlen bei Straßenkriminalität

Zur sog. Straßenkriminalität zählen überfallartige Vergewaltigungen (§ 177 StGB), exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) und der Tatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB), Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte, Handtaschenraub, sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen (§§ 249ff. StGB), gefährliche Körperverletzungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (§§ 224ff. StGB), Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen (§§ 242, 243 StGB), Diebstahl von Kraftwagen/Mopeds und Krafträdern/Fahrrädern (§§ 242, 243 StGB), Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen (§ 303 StGB), Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (§§ 303ff. StGB). Nicht dazu gehört die vorsätzliche einfache Körperverletzung (§ 223 StGB). Zur Straßenkriminalität gehören folglich Delikte, die die Opfer außerhalb des geschützten Bereiches der Wohn- und Geschäftsräume erdulden müssen und die somit einen erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung haben, weil sich darin die Angst, von einem Unbekannten plötzlich überfallen zu werden, manifestiert. Veränderungen der Fallzahlen werden daher besonders sensibel registriert.

Die im Betrachtungszeitraum 2006 bis 2015 erfassten Daten beziehen sich zum einen auf die Opferzahlen und zum anderen auf das Geschlecht der Opfer sowie die betroffe-

ne Altersgruppe. Bezüglich der Entwicklung der Opferzahlen von Straßendelikten in dem Zeitraum von 2006 bis 2015 lässt sich keine klare Tendenz feststellen. Nachdem im Jahr 2006 die Zahl der Geschädigten bei 3.347 lag, ist sie nach einem Anstieg auf zwischenzeitlich 5.126 Geschädigte wieder auf 3.492 Geschädigte im Jahr 2015 gefallen. Der Anteil der männlichen Opfer liegt dabei deutlich über dem der weiblichen Opfer (vgl. Tabelle 21 im Anhang).

Grafisch lässt sich diese Entwicklung, für die es vielfältige Ursachen geben kann, wie folgt darstellen:

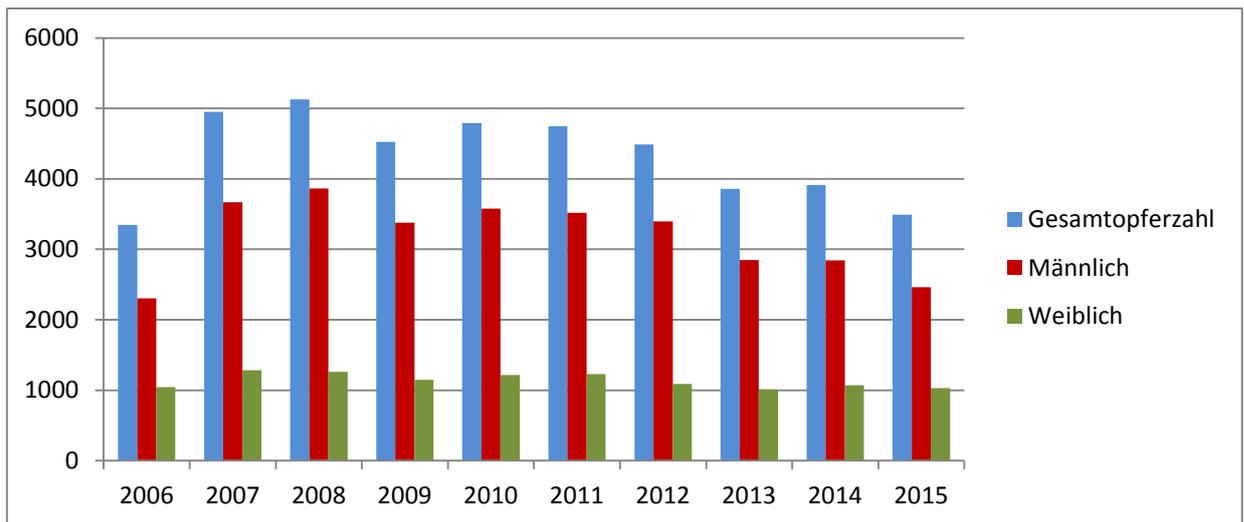


Abbildung 8: Opferzahlen bei Straßenkriminalität – Geschlecht.

Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sind die Altersgruppen der unter 14jährigen und über 60jährigen am wenigsten betroffen:

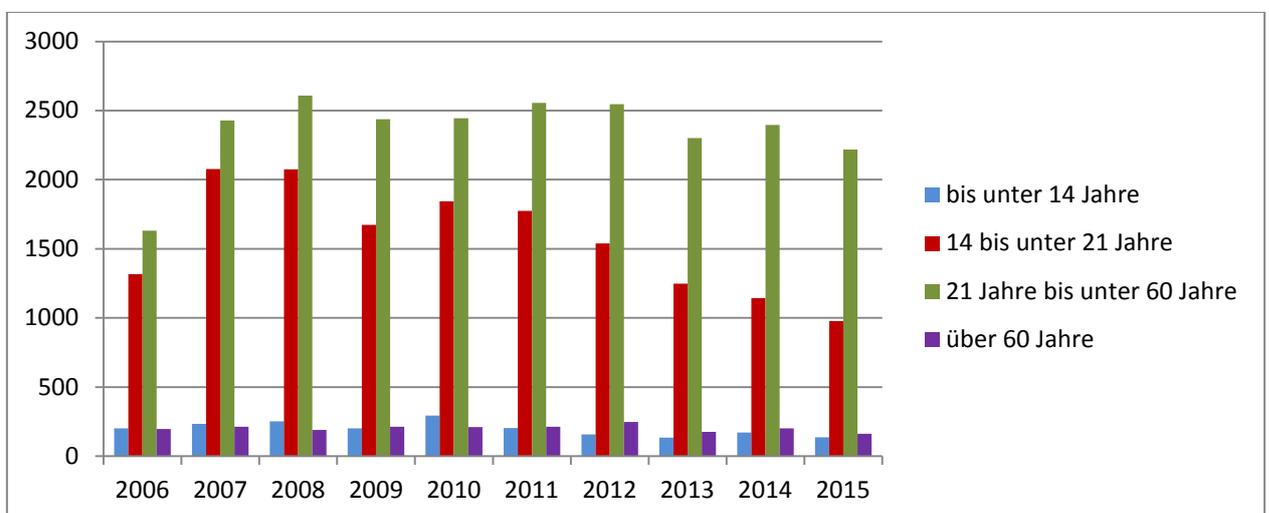


Tabelle 9: Opferzahlen bei Straßenkriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Nicht zuletzt sind auch Angaben zu einer in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung statistisch erfasst worden (vgl. Tabelle 22 im Anhang). Zu beachten ist aber auch hier, dass zu den Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikten keine näheren Opferangaben erfasst werden.

IV. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Delikten

1. Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen

In Bezug auf die Delikte des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlags (§ 212 StGB) und der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) – einschließlich der Versuchstaten – lässt sich die Entwicklung der Opferzahlen im Betrachtungszeitraum von 2006 bis 2015 grafisch wie folgt darstellen:

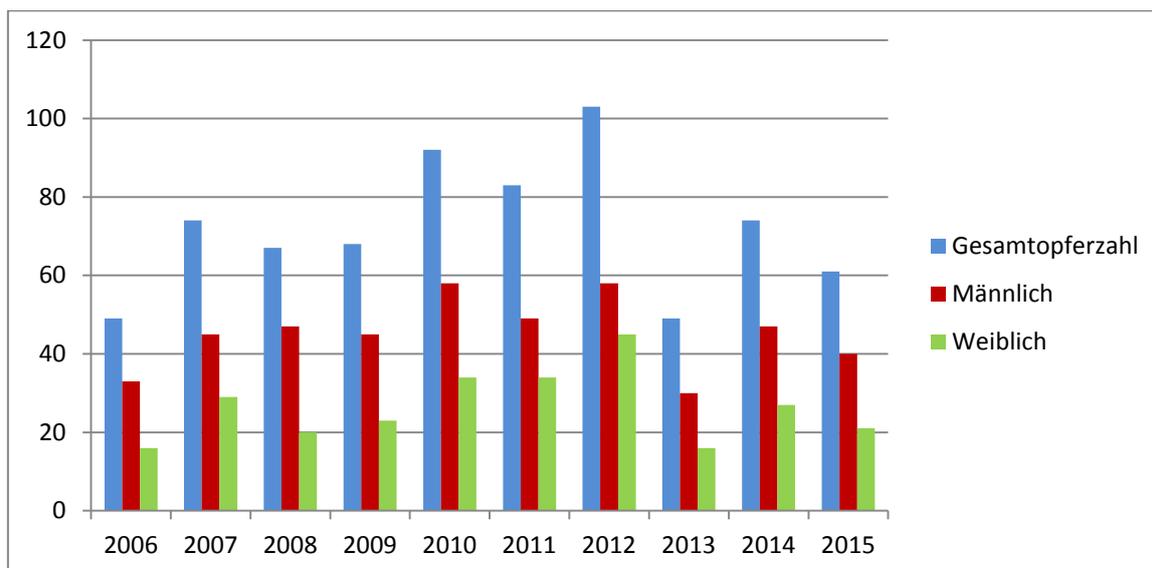


Abbildung 10: Entwicklung der Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen – Geschlecht.

Die Altersstruktur der zu den oben genannten Delikten im Zeitraum von 2006 bis 2015 statistisch erfassten Opfer lässt sich wie folgt darstellen:

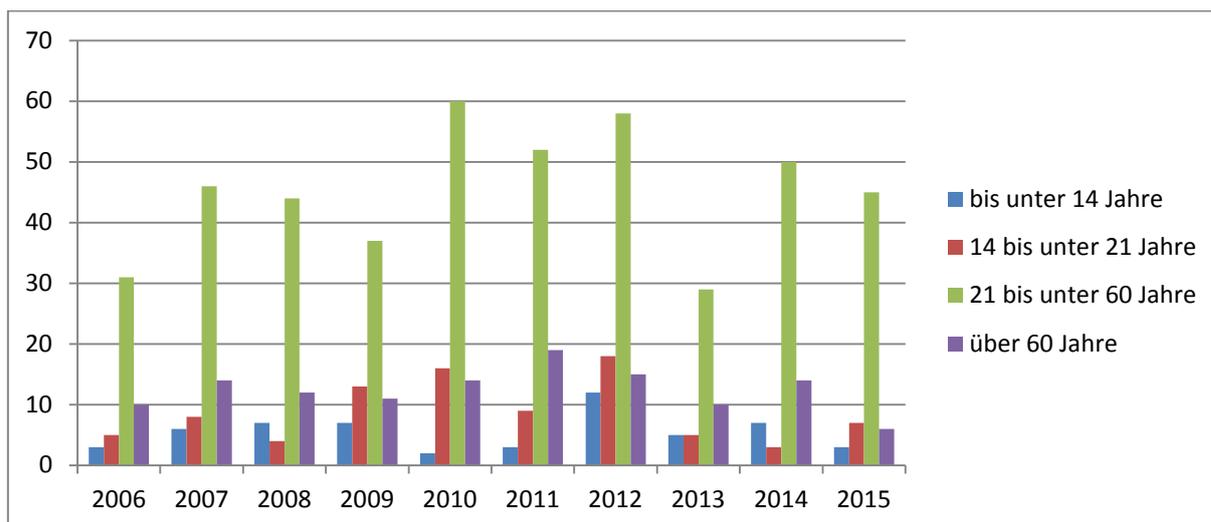


Abbildung 11: Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen – Altersgruppen.

Die zu den beiden vorstehenden Grafiken erfassten Daten sind den Tabellen 5 und 7 im Anhang zu entnehmen.

Die erfassten Daten (vgl. Tabellen 6 und 8 im Anhang) zu der in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung lassen sich grafisch wie folgt darstellen:

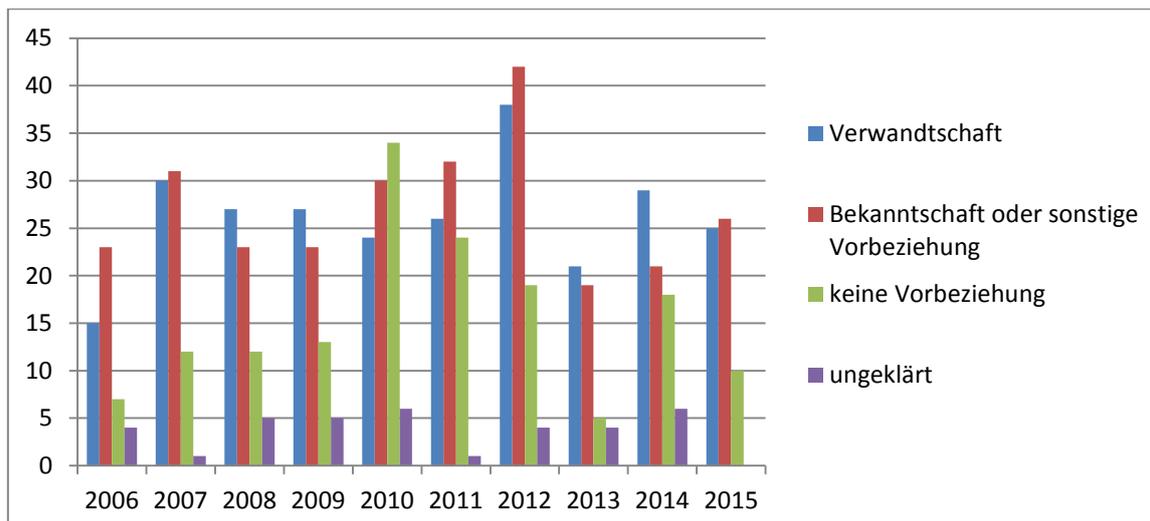


Abbildung 12: Opferzahlen bei Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Hier zeigt sich, dass in den meisten Fällen eine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bestand.

Weitere signifikante Aussagen lassen die zu den Delikten des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlags (§ 212 StGB) und der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) erfassten

Opferzahlen nicht zu. Da eine hohe Fall-/Opferzahl nicht zu registrieren ist, sind belastbare Aussagen aus dem Bereich der Tötungsdelikte kaum abzuleiten.

2. Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gehören beispielsweise die Missbrauchstatbestände (§§ 174 – 176b, 179, 182 StGB) und der Tatbestand der sexuellen Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)⁴. Die Anzahl der in Bezug auf diese Delikte registrierten Opfer ging seit dem letzten Höchststand im Jahr 2010 mit 1.749 Geschädigten leicht zurück. Im Jahr 2015 sind 1.465 Geschädigte registriert worden. Dabei waren 1.256 Geschädigte, mithin 85,73%, weiblichen Geschlechts und 209 Geschädigte, mithin 14,27%, männlichen Geschlechts. Von den 209 männlichen Opfern waren 126 Opfer, mithin 60%, der Altersgruppe „bis unter 14 Jahre“ zuzuordnen. Auch in den vorangegangenen Jahren gehörte die größte Gruppe der männlichen Opfer der jüngsten Altersgruppe „bis unter 14 Jahre“ an (vgl. Tabelle 9 im Anhang). Grafisch lassen sich die Entwicklung der Opferzahlen und die Betroffenheit der Geschlechter wie folgt darstellen:

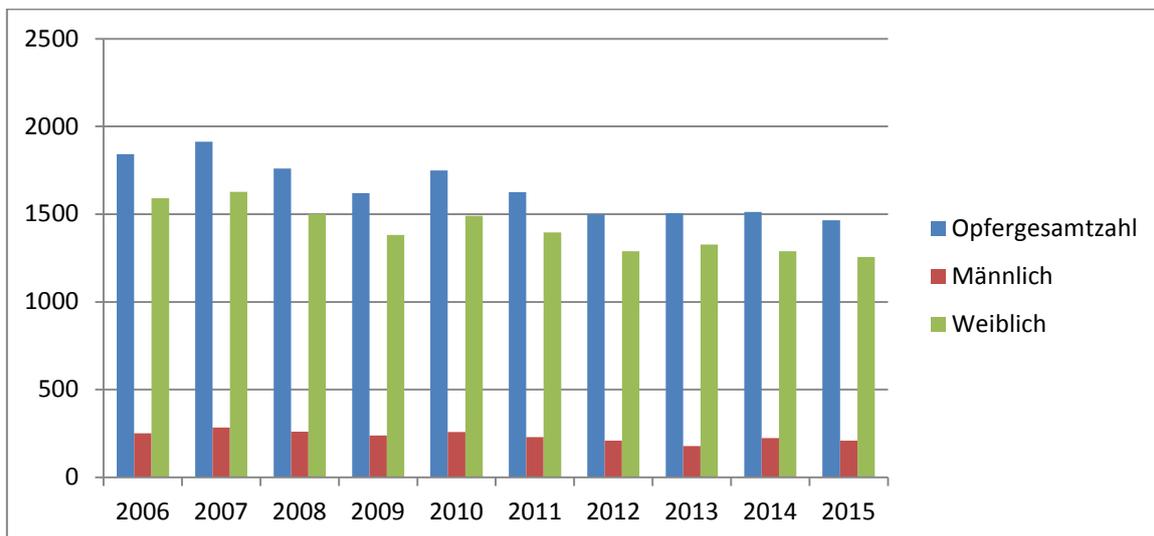


Abbildung 13: Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Geschlecht.

⁴ Die Straftaten zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sind durch das fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches teilweise neu gefasst worden (vgl. auch die Ausführungen zu A. VI. im 3. Teil). Das Gesetz ist am 10. November 2016 in Kraft getreten. Die statistische Erfassung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist daher noch auf Grundlage der alten Gesetzeslage erfolgt.

Die Betroffenheit der jeweiligen Altersgruppen zeigt sich in der nachfolgenden Darstellung:

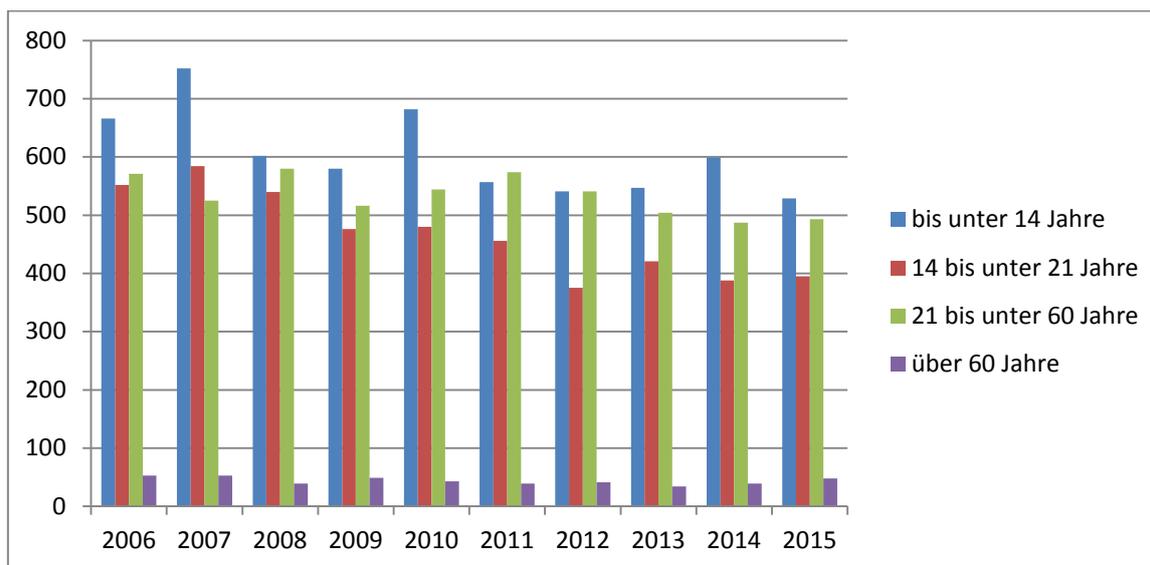


Abbildung 14: Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Altersgruppen.

3. Opferzahlen bei sexueller Nötigung; Vergewaltigung

Statistisch gesondert erfasst werden die Opferzahlen einer sexuellen Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)⁵. Dieser Tatbestand stellt einen Teilausschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar. Bei Auswertung der erfassten Daten ist festzustellen, dass seit dem Jahr 2011, in dem noch 340 Geschädigte von Vergewaltigung und sexueller Nötigung erfasst worden sind, die Zahl der Geschädigten kontinuierlich abgenommen hat. Im Jahr 2015 wurden noch 254 Geschädigte gezählt. Dabei sind bei den im Betrachtungszeitraum jährlich erfassten Opfern durchschnittlich 95% weiblichen Geschlechts, wobei die Altersgruppen „14 bis unter 21 Jahre“ und „21 bis unter 60 Jahre“ am häufigsten betroffen sind (vgl. Tabelle 11 im Anhang).

⁵ Auf Fußnote 5 wird hingewiesen.

Grafisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

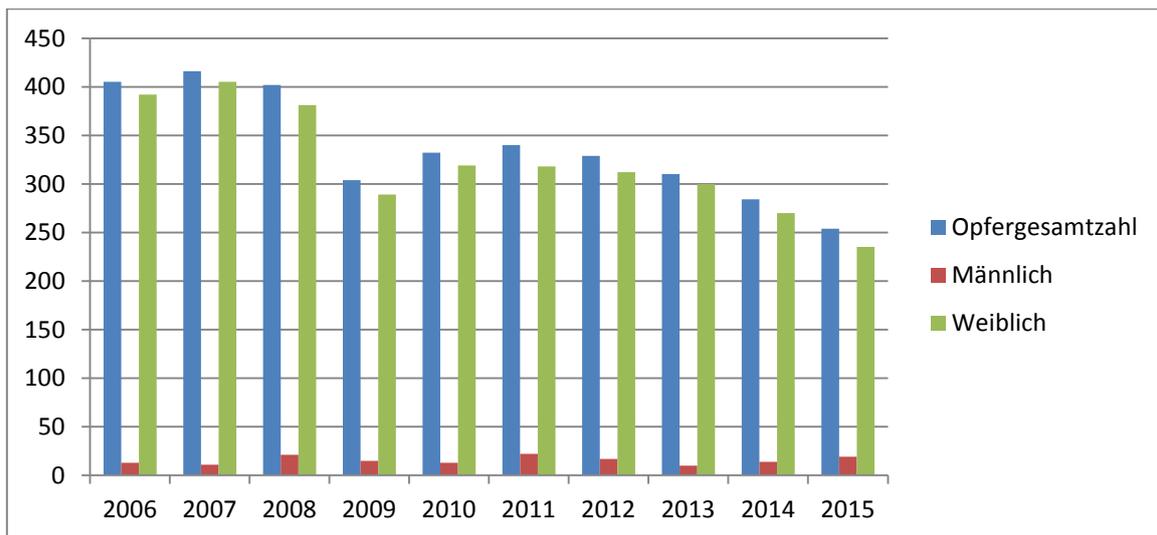


Abbildung 15: Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Geschlecht.

Welche Altersgruppe wie stark betroffen ist, zeigt folgende grafische Darstellung:

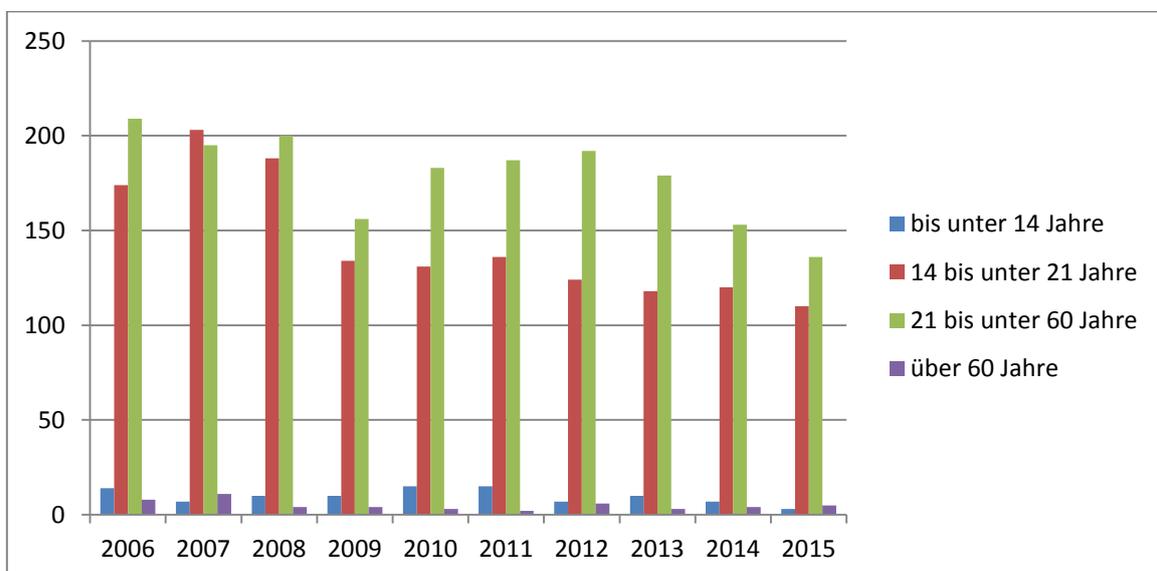


Abbildung 16: Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Altersgruppen.

Dabei bestand in der Mehrzahl der Fälle einer sexuellen Nötigung; Vergewaltigung zwischen Opfer und der tatverdächtigen Person eine Vorbeziehung, etwa aufgrund eines verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnisses oder aufgrund einer formellen sozialen Beziehung in Institutionen, Organisationen oder Gruppen. Dies ergibt sich aus der Statistik (vgl. Tabelle 12 im Anhang), die Angaben zu der in Frage stehenden Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung enthält.

4. Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung

Die Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB) zeigen eine insgesamt rückläufige Entwicklung, weil die Gesamtzahlen in diesem Deliktsbereich stark rückläufig sind. Nach einem Höchststand im Jahr 2007 mit 7.639 Geschädigten sind im Jahr 2015 noch 5.021 Geschädigte erfasst worden. Männliche Personen sind deutlich häufiger von gefährlicher und schwerer Körperverletzung betroffen als weibliche Personen. Auf das weibliche Geschlecht entfällt ein Anteil von durchschnittlich 22,4%. Im Betrachtungszeitraum ist die Anzahl der weiblichen Geschädigten mit leichten Schwankungen nahezu konstant geblieben (vgl. Tabelle 13 im Anhang). Diese Aussagen lassen sich grafisch wie folgt darstellen:

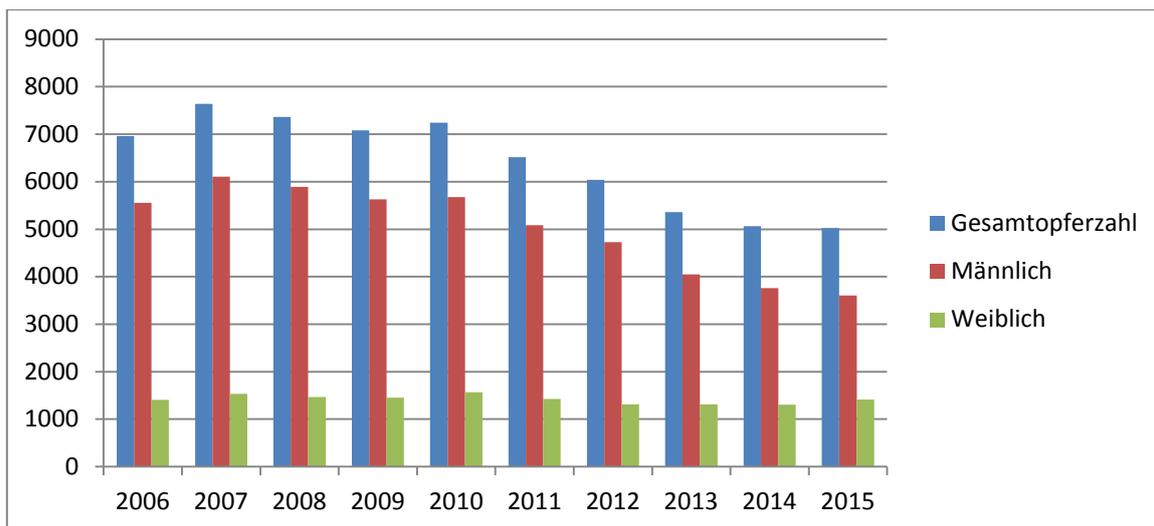


Abbildung 17: Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Geschlecht.

Der größte Anteil der Geschädigten entfällt proportional gesehen auf die Altersgruppe „21 bis unter 60 Jahre“. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sind opfermäßig am häufigsten belastet die Gruppe der männlichen Jugendlichen/Heranwachsenden. Dies resultiert aus wechselseitigen Körperverletzungen untereinander. Dies und die Betroffenheit der übrigen Altersgruppen sind folgender Grafik zu entnehmen:

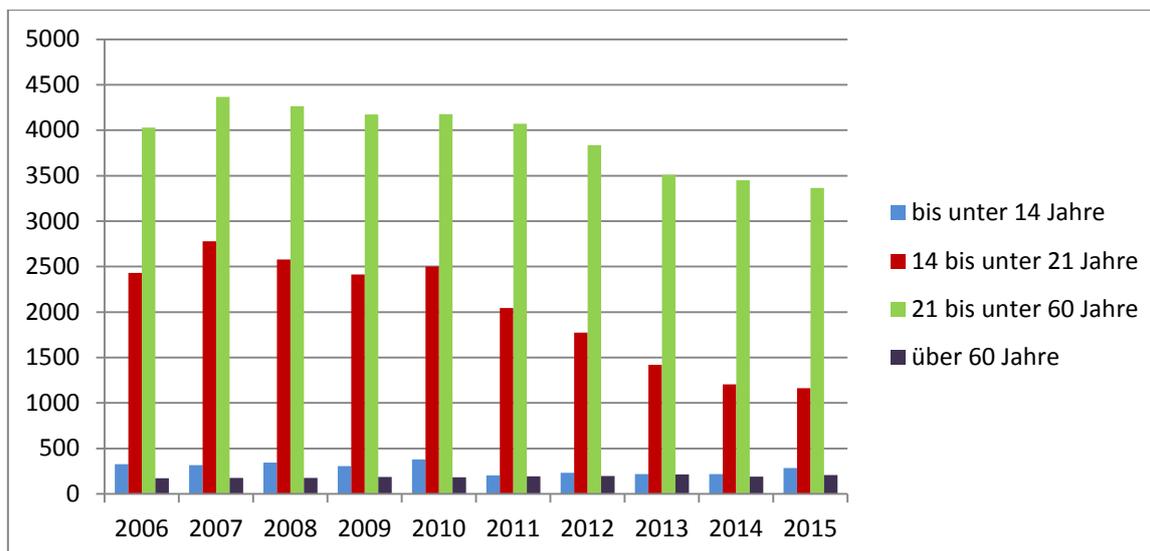


Abbildung 18: Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Altersgruppen.

Wie eine Auswertung der Statistik über die Angaben des Opfers zu einer Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung (Tabelle 14 im Anhang) zeigt, hat etwa die Hälfte der in der PKS im Betrachtungszeitraum erfassten Geschädigten eine Vorbeziehung zur tatverdächtigen Person gehabt.

5. Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer

In Bezug auf die Straftatbestände des Raubes (§ 249 StGB), der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) und des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) ist insgesamt eine positive Entwicklung der Opferzahlen zu registrieren (Tabelle 15 im Anhang), was wiederum in dem Rückgang der Gesamtzahlen in diesem Deliktsfeld begründet ist. Grafisch lässt sich die Entwicklung der Opferzahlen bei dieser Deliktsgruppe wie folgt darstellen:

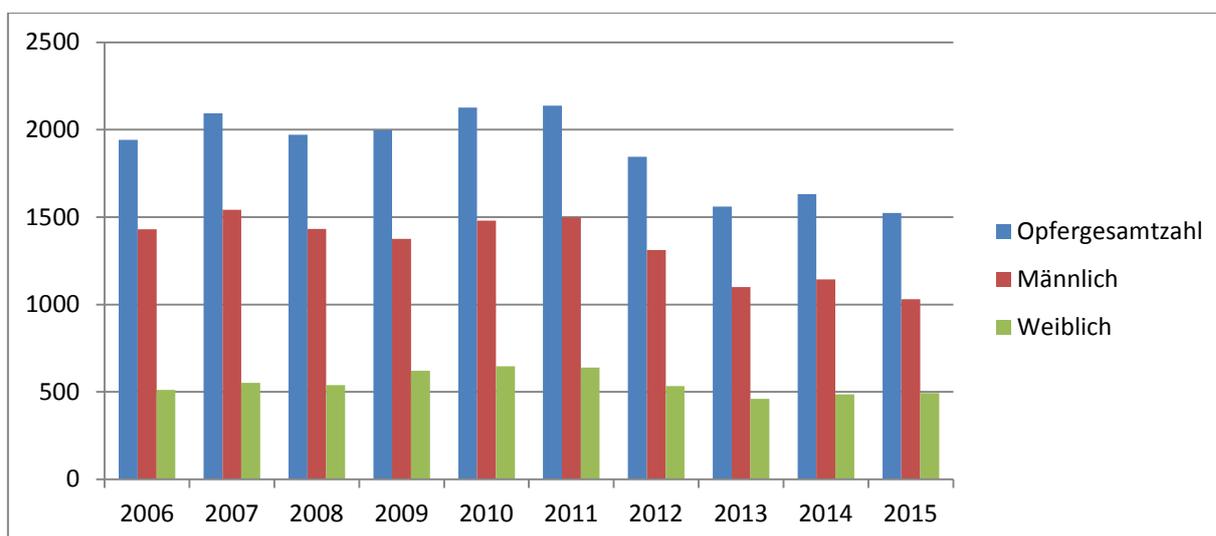


Abbildung 19: Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung u.a. – Geschlecht.

Bei der Deliktgruppe Raub (§ 249 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) besteht in den meisten Fällen keine Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung (vgl. Tabelle 16 im Anhang)

6. Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zu den Straftaten gegen die persönliche Freiheit werden beispielsweise die Delikte der Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Stalking (§ 238 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) gezählt. In Bezug auf diese Straftaten lässt sich im Betrachtungszeitraum aus den erfassten Opferzahlen keine eindeutige Entwicklung ablesen. Von 2006 (5.962 Geschädigte) bis 2009 (7.390 Geschädigte) ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Seitdem lässt sich ein Abwärtstrend feststellen, wenngleich auch kleine Schwankungen festzustellen sind. Zuletzt wurden im Jahr 2015 insgesamt 6.443 Geschädigte dieser Deliktgruppe erfasst. Damit lag die Anzahl der Geschädigten im Jahr 2015 immer noch über der in 2006 registrierten Opferzahl (+ 10,81%). Dabei sind das weibliche und das männliche Geschlecht von dieser Deliktgruppe gleichermaßen betroffen. In Bezug auf die Altersgruppen sind die Opfer von 21 bis unter 60 Jahren am häufigsten betroffen. Die hierzu erhobene Statistik (vgl. Tabelle 17 im Anhang) veranschaulichen folgende grafische Darstellungen:

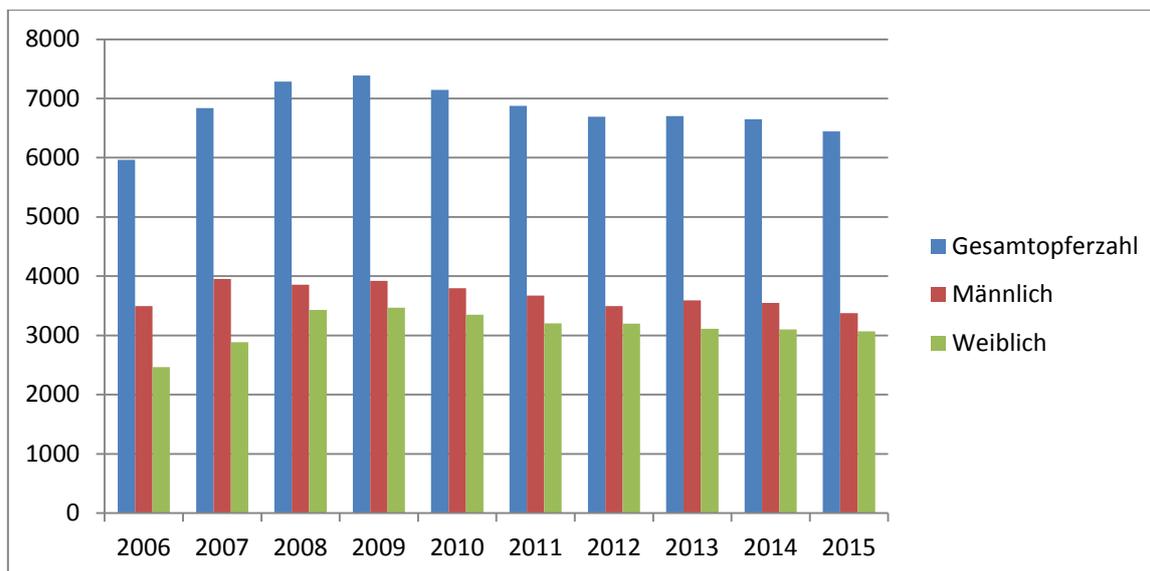


Abbildung 20: Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Geschlecht.

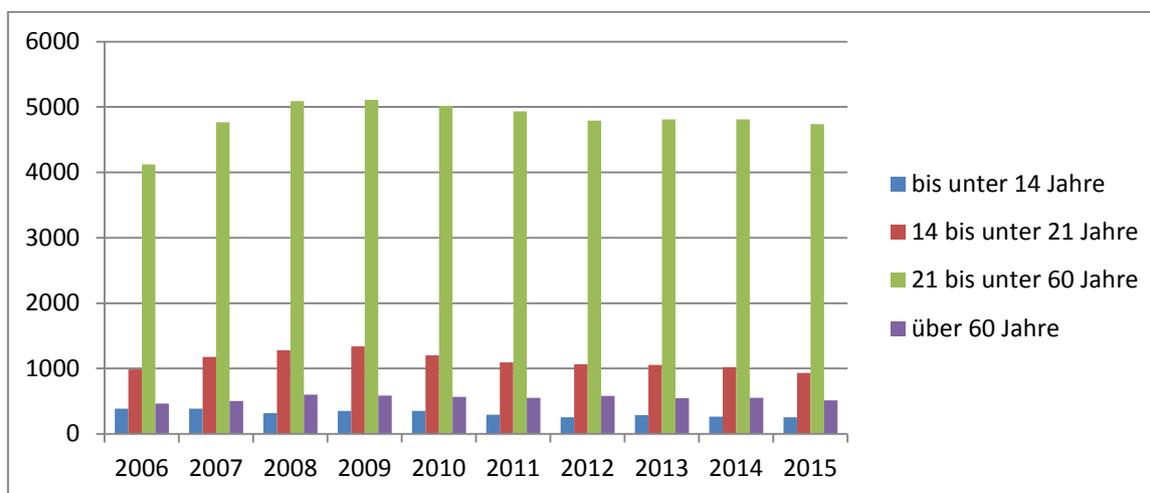


Abbildung 21: Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Altersgruppen.

7. Opferzahlen bei Menschenhandel

Bei Betrachtung der erfassten Daten zum Menschenhandel (§§ 232ff. StGB)⁶ ist festzustellen, dass die Anzahl der Opfer im gesamten Betrachtungszeitraum von 2006 bis 2015 sehr gering ist (Tabellen 19 und 20 im Anhang). Grafisch lassen sich die erfassten Daten wie folgt darstellen:

⁶ Die Straftaten zur besseren Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und Ausbeutung sind durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016, in Kraft getreten am 15. Oktober 2016, geändert worden (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu A. IV. im 3. Teil). Die statistische Erhebung erfolgte auf Grundlage der alten Gesetzeslage.

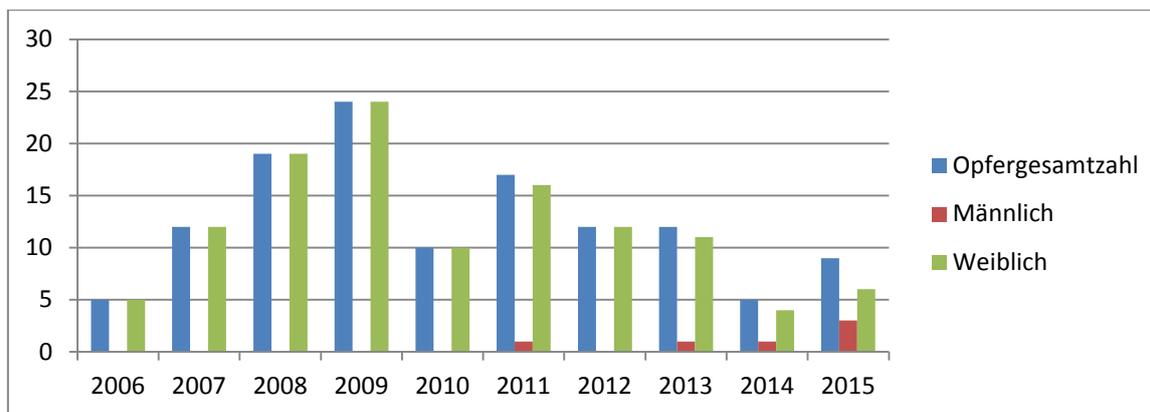


Abbildung 22: Opferzahlen bei Menschenhandel – Geschlecht.

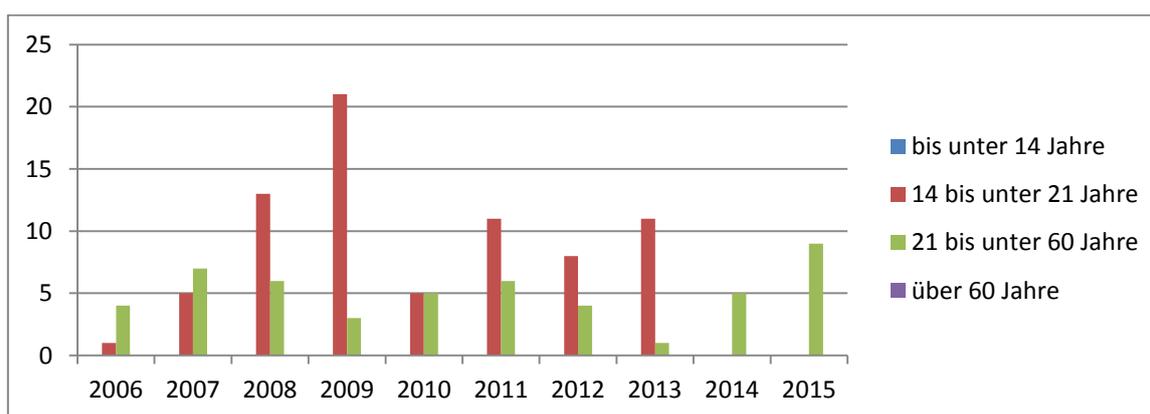


Abbildung 23: Opferzahlen bei Menschenhandel – Altersgruppen.

Letztlich dürften die statistisch erfassten Fall-/ Opferzahlen der Kriminalitätswirklichkeit in diesem Deliktsfeld kaum entsprechen, da bei dem Delikt des Menschenhandels (§§ 232ff. StGB) von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist⁷. Belastbare Aussagen können aufgrund der geringen Fallzahl kaum getroffen werden.

V. Eigentumsdelikte - Fallzahlen

1. Diebstahl insgesamt

Die Diebstahlskriminalität umfasst das breite Spektrum des „einfachen“ Diebstahls (§ 242 StGB), des Haus- und Familiendiebstahls (§ 247 StGB) sowie die Diebstahlstatbestände mit erschwerenden Umständen: besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB), schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB). Der Diebstahl hat nach wie

⁷ Das am 21. Oktober 2016 erlassene Prostituiertenschutzgesetz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft treten. Ob die in dem Gesetz vorgesehene Anmeldepflicht zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes beitragen und den betroffenen Frauen einen besseren Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Zwang geben kann, bleibt abzuwarten.

vor den größten Anteil am Kriminalitätsgeschehen, sein Anteil wie auch die absoluten Fallzahlen sind jedoch seit Jahren rückläufig, wie nachfolgende Tabelle⁸ zeigt:

Berichts-jahr	Straftat	Fälle	Häufig-keits-zahl	Ver-suche	Ver-suche in %	Im Ber-Zeitr. auf-geklärte Fälle	Auf-klärung in %	Gesamt-zahl der erm. TV
2011	Diebstahl insgesamt	98.152	3.463,1	11.670	11,9	23.520	24,0	18.230
2012		96.231	3.391,2	12.221	12,7	22.458	23,3	17.340
2013		88.491	3.153,0	11.241	12,7	20.937	23,7	16.095
2014		88.232	3.133,3	11.241	12,7	21.193	24,0	16.013
2015		87.222	3.081,1	11.586	13,3	21.479	24,6	16.233

Auch an dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der PKS zur Diebstahlskriminalität nur Fallzahlen, nicht jedoch Opferzahlen registriert werden.

Im Jahr 2015 wurden 87.222 Fälle des Diebstahls bekannt. Das sind 1.010 Fälle, mithin 1,1% weniger als im Vorjahr. Im Zehnjahresvergleich ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle deutlich zurückgegangen. Damit ist 2015 der Anteil an allen Straftaten gegenüber dem Vorjahr erneut von 43,6% auf 43,1% um 0,5 Prozentpunkte zurückgegangen. Zu den Einzelheiten der Diebstahlskriminalität wird auf die Tabellen im Anhang (vgl. Tabellen 23 bis 25) verwiesen.

2. Wohnungseinbruchsdiebstahl

Während die absoluten Fallzahlen der Diebstahlskriminalität rückläufig sind, sind die Fallzahlen des Wohnungseinbruchsdiebstahls – als Teilausschnitt der Diebstahlskriminalität – gestiegen:

Berichts-jahr	Straftat	Fälle	Häufig-keits-zahl	Ver-suche	Ver-suche in %	Im Ber-Zeitr. auf-geklärte Fälle	Auf-klärung in %	Gesamt-zahl der erm. TV
2011	Wohnungseinbruchdiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	7.318	258,2	2.729	37,3	920	12,6	864
2012		7.654	273,1	3.008	39,3	867	11,3	873
2013		7.534	268,4	3.037	40,3	771	10,2	764
2014		7.529	267,4	3.085	41,0	945	12,6	753
2015		8.456	298,7	3.485	41,2	753	8,9	730

Aufgrund dieser Erkenntnis hat die Polizei notwendige Präventionsmaßnahmen veranlasst (vgl. hierzu die Ausführungen zu D. VII. im 5. Teil).

⁸ Zur Begriffsklärung: Die Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Delikte, bezogen auf 100.000 Einwohner.

Als aufgeklärt zählt die Straftat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

VI. Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Bei Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten steht häufig der Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) allein im Fokus der Betrachtung. Tatsächlich stellen die statistisch erfassten Fallzahlen zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) nur einen Teilausschnitt aller Straftaten dar, von denen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei Dienstausbübung betroffen sind. Häufig werden durch eine Tathandlung mehrere Straftatbestände verwirklicht. In der PKS wird jedoch grundsätzlich nur ein Fall erfasst. Verwirklicht eine Handlung beispielsweise sowohl den Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) als auch den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB), wird in der PKS nur das Körperverletzungsdelikt (§ 223 StGB) als „höherwertiges Delikt“ und nicht der Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) erfasst. Die nachfolgende Statistik gibt Aufschluss über die Entwicklung der Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den letzten 5 Jahren:

Delikt	2011	2012	2013	2014	2015
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB	1.036	1.116	902	734	634
Körperverletzung, § 223 StGB	85	69	176	294	303
Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	33	26	46	59	68
Schwere Körperverletzung, § 226 StGB	1	0	0	1	0
Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB	0	0	0	0	0
Totschlag, § 212 StGB	1	1	0	2	0
Mord, § 211 StGB	0	0	0	0	0
Nötigung, § 240 StGB	9	18	12	11	8
Bedrohung, § 241 StGB	48	58	42	59	51
Freiheitsberaubung, § 239 StGB	0	0	0	0	1
Raubdelikte, § 249ff. StGB	2	0	1	2	2
Landfriedensbruch, § 125 StGB	39	18	5	3	8
Schwerer Landfriedensbruch, § 125a StGB	0	1	0	1	0
Gefangenenbefreiung, § 120 StGB	8	8	4	8	7
Gefangenmeuterei, § 121 StGB	0	0	0	0	0
Summe	1.262	1.315	1.188	1.174	1.082
Betroffene PVB/ davon verletzt	2.217/ 443	2.459/ 443	2.234/ 354	2.165/ 363	2.012/ 355

Danach lässt sich zwar in Bezug auf die Summe aller erfassten Straftaten zum Nachteil der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein kontinuierlicher Rückgang feststellen. Allerdings haben dabei die Straftaten schwerer Deliktsformen zum Nachteil der Polizeikräfte zugenommen. So zeigt vorstehende Statistik, dass in Bezug auf die Delikte der Körperverletzung und der gefährlichen Körperverletzung ein sehr deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu registrieren ist.

B. Dunkelfeldstudie

Um eine möglichst genaue Aussage über die tatsächliche Kriminalitätsbelastung und über das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu treffen, genügt eine Betrachtung der von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Kriminalität (sog. Hellfeld) nicht. Das sog. Dunkelfeld, also die Straftaten, die der Polizei nicht bekannt werden, findet in der Polizeilichen Kriminalstatistik keine Berücksichtigung.

Wegen der eingeschränkten Aussagefähigkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik und um Erkenntnisse über das sog. Dunkelfeld zu erlangen, hat das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein im Frühjahr 2015 als ergänzende Datenquelle eine „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität 2015“ durchgeführt (sog. Dunkelfeldstudie). Das Landeskriminalamt hat 25.000 Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner ab 16 Jahren angeschrieben und aufgefordert, einen standardisierten Fragebogen auszufüllen. Im Erhebungszeitraum wurden 13.070 Fragebögen an das Landeskriminalamt zurückgeschickt. Die Befragung ist – in Bezug auf Alter und Geschlecht – repräsentativ für Schleswig-Holstein sowie die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Dunkelfelderhebung lieferte die nachfolgenden Kernbefunde:

I. Opferwerdung

Nach Auswertung der Angaben der Befragten im Rahmen der Dunkelfeldstudie ist im Jahr 2014 etwa ein Drittel der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner Opfer mindestens einer Straftat (32,1%) geworden, wobei 13,7 % von einer wiederholten Opferwerdung berichteten.

Auch im Dunkelfeld dominieren leichte Straftaten, die sogenannten „Massendelikte“: Diebstahlsdelikte (§§ 242ff. StGB), Sachbeschädigungen (§§ 303ff. StGB), betrugs- und computerbezogene Delikte (zum Beispiel § 263, 263a StGB) sind im Jahr 2014 von den

Befragten häufiger angegeben worden. Schwere Delikte wie Raub (§ 249 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB) oder Sexualdelikte (§§ 174ff. StGB) sind deutlich seltener berichtet worden. So gaben 15,5 % der Befragten an, Opfer eines Diebstahls geworden zu sein, während 1,6 % von der Opferwerdung einer Sexualstraftat berichteten.

Männer berichteten häufiger von einer Opferwerdung als Frauen (35,9 % vs. 28,6 %). Eine Ausnahme bilden hier die Sexualdelikte (§§ 174ff. StGB), bei denen die Opferwerdungsrate der Frauen deutlich über denen der Männer lagen (2,9 % vs. 0,3 %).

Zudem hat die Dunkelfeldbefragung ergeben, dass jüngere Menschen im Jahr 2014 häufiger Opfer wurden als ältere. Während in der Altersklasse der 16- bis 21-jährigen fast jede bzw. jeder Zweite angab, Opfer einer Straftat geworden zu sein, lag der Anteil der Opfer in der Altersklasse der Personen ab 80 Jahren bei 13,8 %. Diese Verteilung der Opferwerdung nach Altersklassen zeigt sich in allen Deliktsfeldern mit Ausnahme des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB) und des Betrugs (§ 263 StGB). Dort berichteten genauso viele ältere Menschen von einer Opferwerdung wie jüngere.

II. Auswirkungen der Viktimisierung

Die eigene Opferwerdung ist für die Betroffenen oftmals mit schwerwiegenden Folgen verbunden. So war jedes fünfte Opfer nach einer Straftat emotional sehr belastet. Insgesamt empfanden die Betroffenen unabhängig davon, welche Straftat ihnen widerfahren war, die erlebte Viktimisierung emotional stärker belastend als gesundheitlich oder finanziell. Auch bei Eigentumsdelikten wog die emotionale Belastung, Opfer einer Straftat geworden zu sein, schwerer als der finanzielle Verlust. Bei vollendeten Wohnungseinbrüchen beispielsweise gibt fast die Hälfte der Befragten an, dass die Tat noch immer belastend oder sehr belastend sei und auch bei versuchten Wohnungseinbrüchen gibt immerhin noch ein Fünftel der Befragten eine (hohe) psychische Belastung an. Folglich zeigt sich, dass das Eindringen oder auch versuchte Eindringen einer fremden Person in die Privatsphäre für die Befragten stärkere negative Folgen hat als die meisten anderen Delikte.

Eine wiederholte Opferwerdung wirkte sich zusätzlich negativ auf die emotionale und gesundheitliche Belastung der Betroffenen aus. Jedes vierte Mehrfachopfer ist anhal-

tend emotional (sehr) belastet, während dieses etwa nur jede achte einfachbetroffene Person berichtete.

Darüber hinaus hat die Viktimisierung Einfluss auf das Sicherheitsgefühl und die Furcht vor Kriminalität. So ist zum Beispiel der Anteil der Befragten, die ein (eher) geringes Sicherheitsgefühl haben, bei Opfern einer Straftat doppelt so groß wie bei Nichtopfern (16,8 % zu 8,5 %). Auch fürchten sich Opfer signifikant häufiger vor Straftaten und schätzen das Risiko der eigenen Opferwerdung höher ein. Des Weiteren hat die Dunkelfelderhebung ergeben, dass Opfer signifikant häufiger zu präventiven Verhaltensweisen neigen, die mit nicht unerheblichen persönlichen Einschränkungen verbunden sind. Beispielsweise vermeiden diese Personen häufiger, das Haus bei Dunkelheit zu verlassen, bestimmte Straßen, Wege, Plätze, Parks aufzusuchen und sie weichen fremden Personen in der Dunkelheit nach Möglichkeit aus. Des Weiteren tragen sie häufiger Messer, Reizgas oder andere Waffen zu ihrem eigenen Schutz bei sich.

Die Wiederholung der Befragung im Zweijahresrhythmus wird wichtige Erkenntnisse im Längsschnittvergleich liefern und Aussagen über Entwicklungen ermöglichen.

Der Kernbefundbericht zur Dunkelfeldstudie ist über die Website des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen abrufbar (www.kfn.de → Publikationen → KFN-Forschungsberichte).

C. Politisch motivierte Kriminalität – Fallzahlen

Zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) gehören zum einen die Tatbestände der Staatsschutzdelikte, worunter beispielsweise der Friedens- und Hochverrat (§§ 80ff. StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB) und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung fallen (§§ 129a, 129b StGB), sog. echte Staatsschutzdelikte. Zum anderen werden als politisch motivierte Straftaten auch die Taten gezählt, bei denen nach Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tatverdächtigen Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat wegen der Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion etc. des Opfers begangen worden ist, sog. unechte Staatsschutzdelikte.

In einem Sondermeldedienst werden alle Staatsschutzdelikte erfasst. Hierzu gehören sowohl die echten als auch die unechten Staatsschutzdelikte. Die unechten Staatsschutzdelikte, mithin die Delikte, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

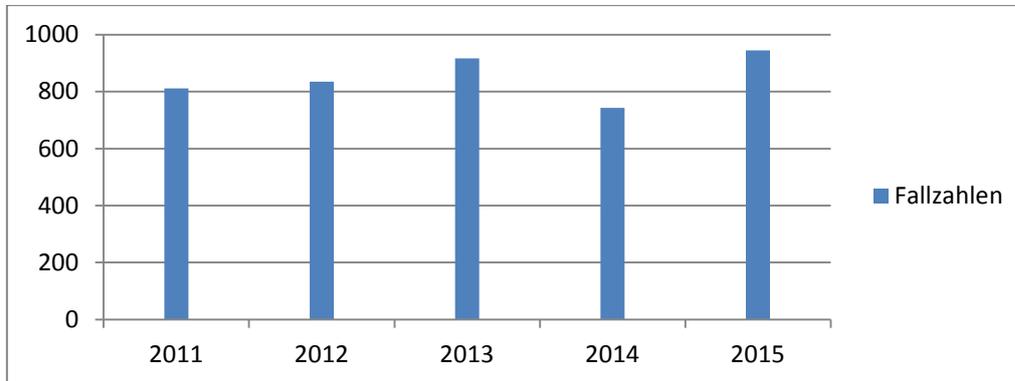


Abbildung 24: Gesamtüberblick – Politisch motivierte Kriminalität

Die gesonderte Erfassung der politisch motivierten Kriminalität ermöglicht eine stets aktuelle Kenntnis über die Entwicklung der Fallzahlen und gibt damit Aufschluss über die Wirksamkeit bereits bestehender Kriminalpräventionsmaßnahmen und über die Notwendigkeit von neuen Maßnahmen.

3. Teil: Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben seit Oktober 2011

Der Schutz der Rechtsgüter eines jeden einzelnen Menschen, zu denen beispielsweise das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder das Eigentum gehören, wird durch die Vorschriften des Strafrechts gewährleistet. Die Strafbestimmungen legen die Voraussetzungen der Strafbarkeit fest und drohen bestimmte Strafen für das einmal festgestellte strafbare Verhalten an. Die Feststellung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist Gegenstand des Strafverfahrensrechts. Die Vorschriften des Straf- und Strafverfahrensrechts dienen damit der Erhaltung des Rechtsfriedens und der Durchsetzung des Rechts im Konfliktfall gegenüber dem Unrecht. Sie sind für einen effektiven Opferschutz unerlässlich. Die Themenkreise „Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger durch die Änderung und Ergänzung von Strafvorschriften“ und die „Anhebung des Schutzes der Belange des Opfers im Strafverfahren“ waren daher auch in den letzten Jahren – unter anderem im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – Gegenstand intensiver Erörterungen (vgl. die Ausführungen zu B. im 1. Teil). Zur Erreichung dieser Ziele konnten in den letzten Jahren mehrere Gesetzesvorhaben umgesetzt werden.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen und bedeutsame Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Strafrechts (A.) und des Strafverfahrensrechts (B.) sollen nachfolgend dargestellt werden. Neben den Gesetzgebungsaktivitäten des Bundes, welche die Landesregierung konstruktiv begleitet hat, sind auch auf Landesebene Gesetze auf den Weg gebracht worden (C.). Zu nennen sind hier zum Beispiel die Vollzugsgesetze, die unter anderem die Optimierung der Resozialisierung Verurteilter zum Ziel haben und damit einen wichtigen Beitrag zu einer umfassend verstandenen Präventionsarbeit leisten.

A. Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafrecht

I. Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien -

Siebenundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches

Das siebenundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. September 2013, das auf einen von den Regierungsfractionen eingebrachten Entwurf zu-

rückgeht (BT-Drs. 17/13707), ist am 28. September 2013 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 58 Seite 3671).

Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Einführung eines neuen Straftatbestandes der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe,
- Aufnahme des neuen Straftatbestandes in die verjährungsrechtliche Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB mit der Folge des Ruhens der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers und
- Aufnahme des neuen Straftatbestandes in die Vorschriften zur Nebenklageberechtigung (§ 395 StPO) und zur Bestellung eines Rechtsbeistandes (§ 397a StPO).

In Bezug auf die Beschneidung eines Jungen stellt die am 28. Dezember 2012 in Kraft getretene Vorschrift des § 1631d BGB, die durch das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 61 Seite 354) eingeführt worden ist, klar, dass eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung eines Jungen zulässig ist, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird und das Kindeswohl nicht gefährdet ist (vgl. die Ausführungen zu B. IV. im 4. Teil)

II. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (Stalking)

Die Strafbarkeit von Nachstellungen (§ 238 StGB) wurde durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 11 Seite 354) zum 31. März 2007 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Ziel des Gesetzgebers war es, einen besseren Opferschutz zu gewährleisten; ein Anspruch, dem die Norm in ihrer aktuellen Fassung jedoch nur eingeschränkt gerecht wird. Der Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat. Damit wird die Strafbarkeit nicht allein von der Tathandlung und von deren Qualität abhängig gemacht, sondern auch davon, welche Reaktion das Opfer auf die Tathandlung zeigt.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben zuletzt anlässlich ihrer Frühjahrskonferenz am 17. und 18. Juni 2015 die Bedeutung einer strafrechtlichen Regelung unter-

strichen, die es ermöglicht, effektiv gegen nachstellendes Verhalten vorzugehen, und gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat inzwischen den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen auf den Weg gebracht. Der Gesetzentwurf sieht im Kern die Umgestaltung des Tatbestandes der Nachstellung von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt vor. Durch die Umwandlung in ein Eignungsdelikt soll künftig allein auf die Qualität der Tathandlung abgestellt werden, was zu einer Vereinheitlichung der Strafbarkeit beitragen sollte.

Der Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/9946) befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Die Neugestaltung des Tatbestandes der Nachstellung wird von der Landesregierung begrüßt.

III. Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Das neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 21. Januar 2015 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nummer 2 Seite 10) ist am 27. Januar 2015 in Kraft getreten. Es dient:

- der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201 – Lanzarote Konvention),
- der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention),
- der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie
- die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates in innerstaatliches Recht.

Zu diesem Zweck wurden im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches der Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter (§ 5 StGB) erweitert und der Tatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) in den Katalog der verjährungsrechtlichen Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB aufgenommen.

Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches wurde ein neuer Straftatbestand des Be-

suchs und des Veranstaltens kinder- oder jugendpornographischer Darbietungen geschaffen (§ 184e StGB). Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) wurde in Absatz 4 Nummer 3 StGB um eine Begehungsweise mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ergänzt. Über die Umsetzung der genannten europäischen Vorgaben hinaus sind folgende weitere Kernpunkte des Gesetzes hervorzuheben:

- Die inländische Verfolgbarkeit von im Ausland begangenen Genitalverstümmelungen (§ 226a StGB) wurde erweitert und die Ruhensvorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB durch Aufnahme weiterer Tatbestände sowie Anhebung der Altersgrenze ausgedehnt.
- In die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 StGB) wurden weitere Konstellationen sozialer Abhängigkeit einbezogen.
- Im Bereich der Tatbestände zu Kinder- und Jugendpornographie (§§ 184ff. StGB) wurden zur Klarstellung folgende Änderungen vorgenommen: Namentlich die Begriffe der kinder- beziehungsweise jugendpornographischen Schrift und die Strafbarkeit des Versuchs hierzu wurden geregelt. Die Vorschriften über die Verschaffung des Zugangs zu Kinder- und Jugendpornographie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sowie für das Zugänglichmachen von volksverhetzenden, gewaltverherrlichenden, pornographischen und als Anleitung zu Straftaten dienenden Inhalten durch Rundfunk und Telemedien wurden aus Gründen der Klarstellung ebenfalls geändert. Dies ging mit einer Neuordnung und redaktionellen Überarbeitung der betreffenden Vorschriften einher.
- Mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Recht am eigenen Bild) wurde der Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) um das unbefugte Herstellen von Bildaufnahmen erweitert, die dem Ansehen der abgebildeten Person abträglich sind oder die die Hilflosigkeit der abgebildeten Person zur Schau stellen. Im Tatbestand enthalten sind ferner das Gebrauchmachen von solchen Bildaufnahmen oder Zugänglichmachen solcher Bildaufnahmen für eine dritte Person. Strafbar sind des Weiteren auch das Herstellen von Bildaufnahmen unbekleideter Kinder und Jugendlicher sowie das Anbieten solcher Aufnahmen gegen Entgelt.

IV. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 (Bundesgesetzblatt I Nummer 48 Seite 2226) ist am 15. Oktober 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

Erklärtes Ziel des gesamten Gesetzes ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Frauen vor Menschenhandel und Zwangsprostitution. Das zur Erreichung dieses Ziels im Gesetz vorgesehene Regelungskonzept steht auf zwei Grundpfeilern:

- Neufassung des Tatbestandes des Menschenhandels (§ 232 StGB) als Hinführung des Opfers zur Ausbeutung (durch Anwerbung und Schleusung),
- Neufassung der Tatbestände des Ausbeutungsmissbrauchs, also der tatsächlichen Ausbeutung des Opfers und/oder der Arbeitskraft des Opfers. Hierzu gehören:
 - die Straftatbestände der Zwangsprostitution (§ 232a StGB) und Zwangsarbeit (§ 232b StGB) zur Erhaltung des bestehenden strafrechtlichen Schutzes vor Ausbeutung,
 - die (neuen) Straftatbestände der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB) zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Ausbeutung und
 - die Einführung einer Regelung zur Freierstrafbarkeit (§ 232a Absatz 6 StGB).

Die Landesregierung begrüßt die Zielrichtung des Vorhabens ausdrücklich. Allerdings bleiben angesichts der Komplexität der Regelungen, die sich in einem unübersichtlichen und zum Teil schwer verständlichen Normengefüge zeigt, Zweifel daran, dass sich das Ziel einer verbesserten Praxistauglichkeit erreichen lassen wird.

Nicht umgesetzt wurden mit dem Gesetz strafprozessuale Möglichkeiten der Optimierung. Bei den hier in Rede stehenden Delikten handelt es sich in der Regel um einen Ausschnitt der organisierten Kriminalität. Die Probleme in der Strafverfolgung beruhen nicht nur auf der rechtlichen Ausgestaltung der Straftatbestände, sondern vor allem auf

der Ausgestaltung des Verfahrensrechts, insbesondere den dort normierten Maßnahmen des Zeugenschutzes. Ein Tatnachweis wird in dem Deliktsbereich des Menschenhandels fast ausschließlich durch Aussagen sog. Opferzeuginnen und Opferzeugen ermöglicht. Die wenigen Verurteilungen in diesem Deliktsfeld wurden im schleswig-holsteinischen Zuständigkeitsbereich bislang primär durch Maßnahmen des Zeugenschutzes erzielt. Hier wären Regelungen für einen verlässlichen Vertrauensschutz für die Dauer der Prüfung von Zeugenschutzmaßnahmen und Vertraulichkeitszusagen möglicherweise zielführend. Schleswig-Holstein wird die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Effektivität der Strafverfolgung weiter beobachten.

V. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Kernstück des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (BT-Drs. 18/9525) ist die grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung. Der Regelungsentwurf verfolgt das Ziel, dass Tatgeschädigte im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage über einen einfacheren und kostengünstigeren Weg Schadenswiedergutmachung erlangen können. Dafür soll künftig der Tatertrag oder ein dessen Wert entsprechender Geldbetrag auch dann abgeschöpft werden können, wenn Schadensersatzansprüche von Tatgeschädigten im Raum stehen. Nach der Intention des Reformvorhabens müssen Geschädigte künftig weder einen mit erheblichem Kostenrisiko verbundenen zivilrechtlichen Titel erstreiten noch die Zwangsvollstreckung und deren strafprozessuale Zulassung betreiben. Die Ansprüche der oder des Geschädigten sollen künftig grundsätzlich außerhalb des Strafverfahrens befriedigt werden. Entweder soll die Entschädigung im Strafvollstreckungsverfahren oder im Insolvenzverfahren erfolgen. Eine Ausnahme bleibt nach dem Regelungsentwurf für bewegliche Sachen (in aller Regel Diebesgut) bestehen, die der oder dem Geschädigten möglichst zeitnah zurückgegeben werden sollen.

Mit der Reform soll zudem die bislang praktizierte Entschädigung nach dem Prioritätsprinzip, die besser informierte und anwaltlich vertretene Geschädigte in „Mangelfällen“ zu Lasten der übrigen Tatopfer bevorteilt, beseitigt werden. Die Neuregelung verfolgt das Ziel einer an den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Gleichbehandlung und der Einheit der Rechtsordnung orientierten Schadenswiedergutmachung.

Da durch die Reform der Opferentschädigung eine Entlastung des Strafverfahrens von

zeitraubenden (zivilrechtlichen) Fragen und eine Vereinfachung der Vermögensabschöpfung zu erwarten ist, soll – so die Vorstellung des Gesetzgebers – das Instrument der Vermögensabschöpfung in Zukunft wesentlich häufiger zur Anwendung gelangen. Der Gesetzentwurf wird von Schleswig-Holstein unterstützt.

VI. Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Durch das am 10. November 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (Bundesgesetzblatt I Nummer 52 Seite 2460) sollen in Bezug auf die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Mit dem Grundsatz „Nein heißt Nein“ wird die so genannte Nichteinverständenslösung im Sexualstrafrecht verankert (§ 177 Absatz 1 StGB). Damit macht sich künftig nicht nur strafbar, wer sexuelle Handlungen mit Gewalt oder Gewaltandrohung erzwingt (§ 177 Absätze 5 bis 8 StGB). Strafbar ist bereits, wenn sich die Täterin oder der Täter über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt. Der entgegenstehende Wille muss dabei entweder aufgrund ausdrücklicher verbaler Erklärung oder aufgrund des Verhaltens der oder des Betroffenen (zum Beispiel Weinen, Abwehrhandlungen) erkennbar sein. Vorgesehen ist ein Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe.

Mit § 177 Absatz 2 StGB sind im Wesentlichen Tathandlungen unter Strafe gestellt, bei denen das Opfer beispielsweise keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann. Unter Strafe gestellt sind in Absatz 2 des § 177 StGB nunmehr unter anderem auch die Fälle, in denen sexuelle Handlungen an einer anderen Person vorgenommen werden, und zwar unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes oder unter Ausnutzung der Lage, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel angedroht wird.

Mit § 184i StGB hat der Gesetzgeber die sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt. Damit sollen zum Beispiel die Fälle erfasst werden, die keine sexuelle Handlung im Sinne des StGB darstellen, da sie die dafür gemäß § 184h Nummer 1 StGB erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen. Dies kann zum Beispiel beim zielgerichteten

Berühren der weiblichen Brust der Fall sein („Grapschen“).

Vor dem Hintergrund des Phänomens des „Antanzens“ und der Vorkommnisse auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015/2016 stellt der Gesetzgeber mit § 184j StGB bei Betroffenheit der §§ 177 und 184i StGB künftig auch Straftaten aus Gruppen heraus unter Strafe. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob der „Täter“ einen vorwerfbaren Beitrag geleistet hat oder ob die aus der Gruppe heraus vorgenommenen Handlungen von seinem Vorsatz umfasst waren. Diese sehr weitreichende Strafbestimmung bleibt nicht ohne verfassungsrechtliche Bedenken. Die Bestrafung des „Täters“ aufgrund einer Tat, zu welcher er ggf. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen vorwerfbaren Beitrag geleistet hat, ist nur schwerlich mit dem Schuldprinzip (keine Strafe ohne Schuld) vereinbar.

Insgesamt bleibt abzuwarten, ob das Gesetz insgesamt zu einem effektiveren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung führen wird. Sicher ist, dass die Beweisschwierigkeiten in dem für diesen Deliktsbereich typischen Vier-Augen-Konstellationen bestehen bleiben werden.

Aus Sicht der Landesregierung, die das Ziel der Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ausdrücklich begrüßt, wäre – auch mit Blick auf die hohe Bedeutung des Rechtsguts – ein sorgfältig ausgearbeiteter Gesetzentwurf ratsam gewesen. Dabei wären zwingend auch die Ergebnisse der vom Bundesjustizminister eingesetzten Expertenkommission zur Reform des Sexualstrafrechts einzubeziehen gewesen. Die Kommission hat am 20. Februar 2015 ihre Arbeit aufgenommen. In der ersten Jahreshälfte 2017 sollen die Empfehlungen der Kommission veröffentlicht werden.

VII. Prüfung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bei §§ 113, 114 Strafgesetzbuch zum besseren Schutz von Polizistinnen und Polizisten sowie der Einsatzkräfte der Feuerwehren, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes

Im Jahr 2015 haben Hessen (Drs. 165/15) und das Saarland (Drs. 187/15) jeweils einen Gesetzentwurf zur Änderung der §§ 113, 114 StGB vorgelegt. Die Zielrichtung der Vorschläge ist identisch:

- Ausweitung des persönlichen Schutzbereichs durch Einbeziehung anderer Personen- und Berufsgruppen,
- Streichung der Beschränkung auf Vollstreckungshandlungen und Erfassung aller Diensthandlungen,
- Änderung des Strafrahmens durch Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat am 27. Mai 2015 beschlossen, die Beratung der hessischen und der saarländischen Vorlage bis zum Wiederaufruf zu vertagen.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen im politischen Raum und mit Blick auf die bereits vorgelegten Gesetzesinitiativen haben die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrskonferenz vom 1. bis 2. Juni 2016 in Nauen das Thema „Intensivierung des Schutzes von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rettungsdienste“ intensiv erörtert und schließlich einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit dem zunehmenden Widerstand gegen Amtsträger und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 StGB sowie gegen Mitarbeiter der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes befasst. Dieser reicht von nur passiver Behinderung bis hin zu anlassloser Gewalt.*
2. *Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass zum Schutz der Allgemeinheit und der einzelnen Betroffenen derartigem Verhalten auch mit den Mitteln des Strafrechts angemessen entgegen getreten werden muss.*
3. *Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, einen möglichen strafrechtlichen Handlungsbedarf zu prüfen.*
4. *Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz über den Beschluss zu unterrichten.*

Die Innenministerkonferenz vom 15. bis 17. Juni 2016 in Mettlach-Orscholz (Saarland) hat den vorstehenden Beschluss der Justizministerkonferenz unterstützt. Diese Position hat der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten auch im Rahmen der Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 21. September 2016 wiederholt. Ein Ergebnis der Prüfung eines möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz liegt bislang noch nicht vor.

B. Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Strafverfahrensrecht

I. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 ist am 30. Juni 2013 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 32 Seite 1805). Mit dem Gesetz sind zahlreiche Empfehlungen des Runden Tisches der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ aufgegriffen worden. Das Gesetz sieht Verbesserungen für Opfer von Straftaten, insbesondere für Kinder und Jugendliche als Opfer sexuellen Missbrauchs, vor, und zwar zum Beispiel:

- Vermeidung von Mehrfachvernehmungen (§§ 58a, 255a StPO),
- Beiordnung eines anwaltlichen Beistands (§§ 397a, 406g StPO),
- Ausweitung von Informationsrechten (§ 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO),
- Ausweitung der Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit in Hauptverhandlungen (§ 171b Absatz 1 Satz 2 GVG),
- Ausweitung der Zuständigkeit in Jugendschutzsachen sowie zur Verbesserung der Qualitätsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter (§§ 36, 37 JGG).

Außerdem wurden die zivilrechtlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, von drei auf 30 Jahre verlängert. Nach intensiven Diskussionen wurde auch die Zeit, in der die Verjährung bei Straftaten – zum Beispiel beim sexuellen Missbrauch – ruht, verlängert. Bislang begann die Verjährung mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers; nun ruht sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

II. Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (sog. 3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 ist mit Ausnahme der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 55 Seite 2525). Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz ist die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI umgesetzt worden. Der Inhalt der Opferschutzrichtlinie betrifft die folgenden Aspekte:

- Informationsrechte von Opfern,
- Verstehen und verstanden werden,
- Erkennen von Belastungen und Bedürfnissen von Opfern,
- respektvoller Umgang mit Opfern und Anerkennung als Opfer,
- Beteiligung von Opfern am Verfahren,
- Zugang von Opfern zu Recht und Gerechtigkeit,
- Schutz vor Einschüchterung, Vergeltung und weiterer Gewalt,
- Schutz vor Schäden durch strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren,
- schnelle Hilfestellungen nach einer Straftat,
- längerfristige Unterstützung und praktische Hilfe für das Verfahren,
- Entschädigung und Wiederherstellung von Vermögensschäden,
- Erstattung von Kosten des Verfahrens,
- Schulung und Kooperation der Fachkräfte.

Viele der in der Opferschutzrichtlinie vorgesehenen Rechtsinstrumente zum Schutz von Opfern einer Straftat sind bereits im deutschen Strafverfahrensrecht enthalten. Die notwendigen Ergänzungen betreffen zum einen Hinweis- und Informationsrechte der verletzten Person, die durch punktuelle Änderungen in die Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen worden sind.

Zum anderen sind mit dem sog. 3. Opferrechtsreformgesetz umfangreiche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in die StPO, das Gerichtskostengesetz (GKG) und in das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren aufgenommen worden. Diese Regelungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Inse-

samt verfolgt das Opferunterstützungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung das Ziel, die Belastungen und Ängste von besonders schutzbedürftigen Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu verringern und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Hierzu beinhaltet das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung ein umfassendes Leistungsspektrum bestehend aus:

1. der (psycho)sozialen Unterstützung,
2. der Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen und
3. der Vermittlung von Informationen.

Schleswig-Holstein hat die Entwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Bundesebene intensiv begleitet. Von 2012 bis 2014 war eine Vertreterin der Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Psychosoziale Prozessbegleitung“, die sich mit der Formulierung bundeseinheitlicher Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt hat. Auf diese Weise sind die langjährigen und erfolgreichen Erfahrungen sowie die Anfang 2013 veröffentlichten schleswig-holsteinischen Standards zur psychosozialen Prozessbegleitung in die Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingeflossen. Die bundeseinheitlichen Mindeststandards zur psychosozialen Prozessbegleitung waren die Grundlage für die von Schleswig-Holstein mitgetragenen gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren, die im 3. Opferrechtsreformgesetz aufgenommen worden sind (vgl. auch die Ausführungen zu B. im 1. Teil).

C. Gesetzgebung auf Landesebene

I. Gesetze über den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen

Seit der Föderalismusreform 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen bei den Ländern. Schleswig-Holstein ist dieser Aufgabe nachgekommen. Die für die Resozialisierung bedeutendsten Gesetze werden im Folgenden dargestellt. Dabei beginnen die Ausführungen mit dem bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetz, das in diesem Kontext zu sehen ist.

1. Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein – Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG)

Das Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten (GVOBl. 2007, 563). Ziel des Jugendstrafvollzuges ist es, die Jugendlichen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Im Vordergrund des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes steht dabei die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs. Die jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden. Im Rahmen dessen spielt die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung eine entscheidende Rolle. Die Fähigkeit der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung soll vermittelt und gefördert werden. Darüber hinaus soll auch die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen geweckt werden.

2. Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG)

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 16. Dezember 2011 ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten (GVOBl. 2011, 322). Die Untersuchungshaft hat die Aufgabe, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens durch die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten und in den Fällen des § 112a StPO der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Für die Untersuchungsgefangenen gilt die Unschuldsvermutung. Sie sind daher so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Zugleich werden den Untersuchungsgefangenen Angebote unterbreitet, welche für ein Leben außerhalb des Vollzugs förderlich sein können. So soll ihnen nach Möglichkeit Arbeit oder Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer oder beruflicher Kenntnisse gegeben werden.

3. Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH)

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein vom 15. März 2013 ist zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten (GVOBl. 2013, 169). Die Sicherungsverwahrung als freiheitsentziehende Maßnahme dient – anders als die Freiheitsstrafe – nicht dem Ausgleich der Tatschuld, sondern bestimmt sich nach der Gefährlichkeit des Täters. Die Unterbringung einer Straftäterin oder eines Straftäters in der Sicherungsverwahrung kommt in Betracht, wenn bei der Täterin oder dem Täter ein Hang zu erheblichen Straftaten festgestellt wird, insbesondere solchen, die mit schweren seelischen, körperlichen oder wirtschaftlichen Schäden für das Opfer einhergehen. Einen besonderen Fokus legt das Gesetz auf das Behandlungsangebot. Ziel ist es, die Gefährlichkeit der Unterbrachten schnellstmöglich soweit zu reduzieren, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich ist. Basierend auf einer wissenschaftlich fundierten Untersuchung müssen den Unterbrachten daher alle erforderlichen Therapien, Trainings und Qualifizierungen angeboten werden, ggf. auch individuell zugeschnittene, wenn die Standardangebote nicht erfolgversprechend sind. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Eingliederung. Neben den Behandlungsangeboten im Vollzug ist es wichtig, dass aus dem Vollzug heraus Vorbereitungen für das Leben nach der Entlassung getroffen werden, dass eine Vernetzung mit den Personen und Einrichtungen erfolgt, die nach der Entlassung eine Betreuung und Unterstützung gewährleisten können, und dass die Einrichtung auch nach der Entlassung im Rahmen der Nachbetreuung insbesondere in Krisensituationen ansprechbar bleibt.

4. Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Jugendarrestvollzugsgesetz (JAVollzG)

Das Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 ist am 19. Dezember 2014 in Kraft getreten (GVOBl. 2014, 356). Das Gesetz schafft die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für den Vollzug des Jugendarrestes und orientiert sich konsequent an kurzzeitpädagogisch fundierten Ansätzen für eine möglichst nachhaltig wirkende Intervention. Einem auf diese Weise vollzogenen Jugendarrest ist eine kriminalpräventive Wirkung beizumessen, denn die Durchführung des Jugendarrests soll die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten befähigen.

5. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH)

Das Landesstrafvollzugsgesetz vom 21. Juli 2016 ist am 1. September 2016 in Kraft getreten (GVOBl. 2016, 618). Das Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten. Leitgedanke des Gesetzes ist die Resozialisierung, ohne Aspekte der Sicherheit und die Fürsorgepflicht und Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten zu vernachlässigen. Maßnahmen des Gesetzes sind beispielsweise:

- frühzeitige Eingliederungsplanung und ein entsprechendes Übergangsmanagement für eine gelingende gesellschaftliche Wiedereingliederung der Gefangenen,
- Ausbau der Behandlungsorientierung durch Stärkung der Vollzugsplanung,
- Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen für psychisch kranke Gefangene,
- Erhalt der familiären Bindungen insbesondere durch Ausbau der Besuchsmöglichkeiten für Familienangehörige,
- Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs und eines Opfer-Empathie-Trainings.

Durch diese Maßnahmen soll die Rückfallgefahr nach verbüßter Haftstrafe nachhaltig reduziert werden. Eine deutliche Abnahme der Rückfallquote führt in der Konsequenz zu einer positiven Entwicklung der Kriminalitätsbelastung und leistet damit einen maßgeblichen Beitrag für eine erfolgreiche Kriminalprävention.

II. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Das mit dem sog. 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführte Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) normiert die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

Bezüglich der Anerkennung der antragstellenden Person als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter und der Anerkennung einer qualifizierenden Aus- oder Weiterbildung weist § 4 PsychPbG den Ländern die Aufgabe zu, die jeweiligen Voraussetzungen zu bestimmen.

Dieser Aufgabe hat sich Schleswig-Holstein – wie auch die anderen Bundesländer – bereits angenommen und im Frühjahr 2016 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) vom 2. Dezember 2016 ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten (GVOBl. 2016, 859). Konkret regelt das Ausführungsgesetz die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleitern und für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen. Darüber hinaus sieht das Gesetz Einzelheiten der Anerkennungsverfahren (Zuständigkeit, Antrag, Möglichkeit der Befristung, Auflage etc.) und Regelungen zur länderübergreifenden Anerkennung vor. Alle in Schleswig-Holstein anerkannten prozessbegleitenden Personen werden in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen.

4. Teil: Die rechtlichen Möglichkeiten des Opfers – gegenwärtige Rechtslage und Einblicke in die Praxis

A. Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechte des Opfers einer Straftat

Das Erleben einer Straftat ist häufig ein tiefer und sehr belastender Einschnitt in das Leben der betroffenen Menschen. Nicht selten stellt das anschließende Strafverfahren eine zusätzliche Belastung für die Betroffenen dar. Daher ist es besonders wichtig, die Interessen der Opfer in den Blick zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre Belange auch im Strafverfahren gewahrt werden.

Zahlreiche Gesetze haben in den letzten drei Jahrzehnten bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Situation der Opfer im Strafverfahren geführt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986, das Verbrechensbekämpfungsgesetz aus dem Jahre 1994, das Zeugenschutzgesetz aus dem Jahre 1998, das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs aus dem Jahre 1999, das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2004, das 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2009 und das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) aus dem Jahre 2013.

Rückblickend lassen sich vier Schwerpunkte dieses Reformprozesses feststellen:

- Einführung von Rechten des Opfers auf Information und anwaltlichen Beistand,
- Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes von Opfern und Zeugen,
- Umgestaltung und Ausübung der Nebenklage,
- Verbesserung der Schadenswiedergutmachung zugunsten des Opfers.

Diese Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass der Opferschutz heute seinen festen Platz in der Strafprozessordnung hat. Das Opfer wird heute nicht mehr wie früher als bloßes Beweismittel angesehen. Ausgestattet mit umfassenden Informations-, Beistands-, Schutz- und Beteiligungsrechten hat das Opfer heute die Möglichkeit der jederzeitigen Mitwirkung im Strafverfahren. Zum Schutz der Opfer wurden diese Rechte zuletzt durch das am 31. Dezember 2015 in Kraft getretene 3. Opferrechtsreformgesetz ergänzt bzw. erweitert.

I. Informationsrechte

Ein wirksamer Opferschutz setzt Informationsrechte des Opfers im Strafverfahren voraus, die mit Hinweis- bzw. Unterrichtungspflichten der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz korrespondieren. Nur durch angemessene Informationen wird das Opfer in die Lage versetzt, die ihm zustehenden Rechte auch wahrzunehmen und eine aktive Rolle im Strafverfahren einzunehmen. Das am 31. Dezember 2015 in Kraft getretene 3. Opferrechtsreformgesetz hat hier zu einer Verbesserung geführt. Schwerpunkt dieses Gesetzes war neben der Erweiterung der Unterrichtungspflichten die Neustrukturierung dieser Hinweispflichten, um durch eine sprachlich und inhaltlich klare und übersichtliche Fassung dieser Pflichten deren Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Die zentralen Vorschriften zu den Unterrichtungspflichten finden sich in § 406i–k StPO.

§ 406i StPO bezieht sich auf die Unterrichtung des Opfers über seine Befugnisse innerhalb des Strafverfahrens (I.1.). § 406j StPO bezieht sich auf die Unterrichtung des Opfers über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (I.2.).

Grundsätzlich soll die verletzte Person möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte aufgeklärt werden. Dies geschieht zum einen durch die Aushändigung des Opfermerkblatts durch die Polizei an die verletzte Person (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu B. I. im 6. Teil). Viele der in der StPO vorgesehenen Informations-, Schutz-, Beistands- und Beteiligungsrechte sind im Opfermerkblatt enthalten. Zum anderen weisen die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz anlassbezogen auf bestimmte Schutzrechte und/oder Informationsrechte hin. Eine Unterrichtung des Opfers über seine Befugnisse kann nur dann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vorliegen oder die verletzte Person keine zustellungsfähige Anschrift angegeben hat (§ 406k StPO).

1. Unterrichtung des Opfers über seine Befugnisse im Strafverfahren, § 406i StPO

Die Vorschrift des § 406i StPO sieht umfangreiche Informationsrechte des Opfers über seine Befugnisse im Strafverfahren vor⁹. Konkret bestimmt § 406i StPO, dass das Opfer über seine Rechte zu belehren ist, die sich aus den §§ 406d-h StPO ergeben. Es handelt sich hierbei um spezielle Informationsrechte sowie Beistandsrechte des Opfers.

⁹ Die sich aus § 406i StPO ergebenden Informationsrechte sind in einer Übersicht dargestellt, vgl. Seite 258 im Anhang.

Ferner ist das Opfer über seine Befugnisse zu unterrichten, die Gegenstand des § 406i Absatz 1 Nummern 1 bis 5 StPO sind. Hierzu gehören beispielsweise die Unterrichtung des Opfers über die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens (vgl. Abschnitt D. I. in diesem Teil), der Zeugenentschädigung oder aber über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. Abschnitt H. VI. im 5. Teil). Die beiden letztgenannten Unterrichtungspflichten sind durch das 3. Opferrechtsreformgesetz ergänzt worden.

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz neu aufgenommen sind auch die sich aus § 406i Absatz 2 und 3 StPO ergebenden Hinweispflichten, wonach bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers und bei Vorliegen eines Bedarfs auf zentrale, in der Strafprozessordnung geregelte Schutzvorschriften hinzuweisen ist.

2. Unterrichtung des Opfers über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, § 406j StPO

Der neue § 406j StPO regelt die Belehrung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens¹⁰. In dieser Vorschrift sind neben zwei ursprünglich in § 406h Nummer 3 und 5 StPO (alte Fassung) enthaltenen Belehrungspflichten auch zwei neue Belehrungspflichten enthalten, die mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführt worden sind. Konkret ist die verletzte Person nach § 406j StPO über folgende Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens zu unterrichten:

- über die Möglichkeit, einen vermögensrechtlichen Anspruch, der nicht im Adhäsionsverfahren geltend gemacht worden ist, auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen samt der dort vorgesehenen Möglichkeiten der Beantragung von Prozesskostenhilfe; diese Belehrungspflicht ist neu in § 406j Nummer 1 StPO aufgenommen worden;
- über die Möglichkeit, nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen die oder den Beschuldigten zu beantragen; die nun in § 406j Nummer 2 StPO geregelte Belehrungspflicht entspricht inhaltlich der ursprünglich in § 406h Satz 1 Nummer 4 StPO (alte Fassung) enthaltenen Regelung;
- über die Möglichkeit, nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Ver-

¹⁰ Die in § 406j StPO geregelten Unterrichtungspflichten sind in einer Übersicht dargestellt, vgl. Seite 259 im Anhang.

sorgungsanspruch geltend zu machen; diese in § 406j Nummer 3 StPO geregelte Belehrungspflicht entspricht inhaltlich der ursprünglich geltenden Verpflichtung aus § 406h Satz 1 Nummer 3 StPO (alte Fassung);

- über die Möglichkeit einer Opferentschädigung; die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz neu in § 406j Nummer 4 StPO aufgenommene Unterrichtungspflicht soll Informationen umfassen, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer eine Entschädigung erhalten kann;
- über die Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote für das Opfer; der neu aufgenommene § 406j Nummer 5 StPO ist als umfassende Hinweispflicht zu verstehen. Nach dieser Vorschrift ist das Opfer über die Art der möglichen Unterstützung zu informieren, von wem es diese erhalten kann und wie sie oder er Zugang zu diesen Angeboten erhalten kann. Die danach zu erteilenden Hinweise können Informationen über Opferhilfeeinrichtungen, über Therapieangebote, namentlich medizinische und/oder psychologische Hilfe sowie über Schutzeinrichtungen (zum Beispiel Frauenhäuser etc.) umfassen.

3. Recht auf Auskunft über den Stand des Verfahrens, § 406d StPO

Das Opfer einer Straftat ist über die ihm nach § 406d StPO zustehenden Befugnisse zu unterrichten. Nach dieser Vorschrift ist dem Opfer auf dessen Antrag mitzuteilen:

- die Einstellung des Verfahrens (§ 406d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO),
- der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen die oder den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen (§ 406d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO) und
- der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (§ 406d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO).

Neu in Absatz 1 des § 406d StPO ist lediglich die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz ergänzte Nummer 2.

Nach § 406d Absatz 2 StPO sind dem Opfer auf dessen Antrag ferner mitzuteilen:

- ob der oder dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu der verletzten Person keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihr nicht zu verkehren (§ 406d Absatz 2 Nummer 1 StPO),
- ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die beschuldigte oder die verurteilte Person angeordnet oder beendet wurden oder ob erstmalig Vollzugslockerungen

oder Urlaub gewährt werden, wenn die verletzte Person ein berechtigtes Interesse dargelegt hat und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der oder des Beschuldigten oder Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt¹¹ (§ 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO),

- ob der oder die Beschuldigte bzw. der oder die Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz des Opfers deswegen getroffen worden sind (§ 406d Absatz 2 Nummer 3 StPO),
- ob der oder dem Verurteilten erneut Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der oder des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt (§ 406d Absatz 2 Nummer 3 StPO).

Neu in Absatz 2 des § 406d StPO ist lediglich die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz ergänzte Nummer 3.

Um die Umsetzung dieser Mitteilungspflichten zu gewährleisten, sieht der durch das 3. Opferrechtsreformgesetz in § 406d StPO neu eingefügte Absatz 3 vor, dass die verletzte Person über die sich aus § 406d Absatz 2 Satz 1 StPO ergebenden Informationsrechte nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren ist. Auf die Möglichkeit eines Antrages auf Mitteilungen, die die Anordnung der Untersuchungshaft betreffen, ist die oder der Verletzte bei Anzeigeerstattung hinzuweisen, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist.

Die Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer von der oder dem Verletzten angegebenen Anschrift möglich sind (§ 406d Absatz 4 StPO). Die an die oder den Verletzten zu erteilenden Mitteilungen können auch an den gewählten oder beigeordneten anwaltlichen Beistand ergehen.

¹¹ Bei Sexualdelikten, Körperverletzungsdelikten, Freiheitsdelikten und versuchten Tötungsdelikten sowie bei einem Verstoß gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3 StPO, in denen die oder der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht (§ 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO).

4. Recht auf Akteneinsicht, Auskunft, § 406e StPO

Das Opfer einer Straftat hat nach § 406e StPO das Recht auf Akteneinsicht, was auch das Recht zur Besichtigung der Beweisstücke umfasst. Die Wahrnehmung dieses Rechts muss durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Darüber hinaus muss die oder der anwaltlich Vertretene ein berechtigtes Interesse darlegen, sofern nicht das Recht zur Nebenklage besteht. Ein berechtigtes Interesse wird insbesondere dann bestehen, wenn festgestellt werden soll, ob und in welchem Umfang die verletzte Person gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit für die verletzte Person, auch ohne Einschaltung eines anwaltlichen Beistandes Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu verlangen (§ 406e Absatz 5 StPO).

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften und Abschriften sind zu versagen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der oder des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie können darüber hinaus versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Dies kann der Fall sein, wenn die Kenntnis der verletzten Person vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen könnte oder durch die Akteneinsicht das Verfahren erheblich verzögert werden würde (§ 406e Absatz 2 StPO). Gegenüber Nebenklagebefugten und Nebenklägerinnen oder Nebenklägern gilt Letzteres nicht mehr, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen förmlich abgeschlossen hat und erwägt, die öffentliche Klage zu erheben.

Auf das sich aus § 406e StPO ergebende Recht ist das Opfer nach § 406i Absatz 1 Halbsatz 1 StPO hinzuweisen.

II. Beistandsrechte

1. Recht auf Beistand und Vertreter, § 406f StPO

Nach § 406f Absatz 1 StPO kann sich das Opfer einer Straftat im gesamten Strafverfahren, also auch bereits im Ermittlungsverfahren, eines anwaltlichen Beistands bedienen oder sich anwaltlich vertreten lassen. Die dadurch anfallenden Kosten muss das Opfer

tragen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Opfer berechtigt ist, sich dem Verfahren als Nebenklägerin oder als Nebenkläger anzuschließen (vgl. hierzu die Ausführungen zur nachfolgenden Ziffer 2).

Das Opfer kann beantragen, dass der von ihm gewählte Beistand bei allen Vernehmungen anwesend ist. Ein solcher Antrag kann nur dann zurückgewiesen werden, wenn durch die Anwesenheit des Beistands der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. Ist dem anwaltlichen Beistand des Opfers die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet, hat der Beistand ein Recht auf Anwesenheit (§ 406f Absatz 1 Satz 2 StPO). Weitergehende Rechte auf Beistand haben Nebenklägerinnen und Nebenkläger sowie nebenklageberechtigte Verletzte gemäß §§ 397a, 406g Absatz 3 StPO (vgl. die Ausführungen zu A. V. 3. in diesem Teil).

Die verletzte Person kann nach § 406f Absatz 2 StPO bei ihrer Vernehmung auch eine Vertrauensperson (Ehegatte, Verwandte, Bekannte) hinzuziehen, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Dahinter steht die Annahme des Gesetzgebers, dass die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Zeugenvernehmung des Opfers von Sexual- und/oder Gewaltdelikten hilfreich sein kann, weil das die Befangenheit und Angst der verletzten Person mindern und auch der Wahrheitsfindung dienen kann.

Auf die sich aus § 406f Absatz 2 StPO ergebenden Rechte ist die verletzte Person nach § 406i Absatz 1 Halbsatz 1 StPO hinzuweisen.

2. Recht des nebenklageberechtigten Verletzten auf Beistand, § 406h StPO

Nach der Vorschrift des § 406h StPO können sich nebenklageberechtigte Verletzte auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung des Anschlusses eines anwaltlichen Beistands bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Auf dieses Recht ist die verletzte Person nach § 406i Absatz 1 HS 1 StPO i. V. m. § 406h StPO hinzuweisen.

Der Beistand hat eine Reihe von Befugnissen, die über die dem nach § 406f StPO beigezogenen Beistand zustehenden Rechte erheblich hinausgehen. So hat der Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten ein uneingeschränktes Anwesenheits-

recht während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung. Sofern die Bevollmächtigung des Beistands gegenüber dem Gericht angezeigt worden oder seine Beiordnung erfolgt ist, ist eine Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung vorgesehen. Mitwirkungsrechte in der Hauptverhandlung hat der Beistand nicht. Die oder der Vorsitzende des Gerichts kann dem Beistand jedoch einzelne Fragen gestatten.

Die Kosten für die Heranziehung eines Beistands nach § 406h StPO werden im gesamten weiteren Verfahren – unter den Voraussetzungen des § 397a StPO – wie Nebenklagekosten behandelt.

3. Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO

Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Ängste und Belastungen bei der Opferzeugin oder dem Opferzeugen in Bezug auf das Strafverfahren abzubauen. Dies kann der Gefahr einer sekundären Schädigung des Opfers durch das Verfahren vorbeugen und zu einer Stabilisierung der verletzten Person führen, was auch für die Justiz von Nutzen sein kann. Denn eine psychische Stabilität der verletzten Person kann sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das Erinnerungsvermögen und damit auf das Aussageverhalten des Opfers im Strafverfahren auswirken.

Konkret stellt eine psychosoziale Prozessbegleitung eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung dar. Sie kann neben einer qualifizierten Betreuung und Unterstützung des Opfers im Strafverfahren auch eine Vermittlung von Informationen, beispielsweise über den Ablauf des Strafverfahrens, beinhalten. Auf dieses Angebot sind besonders schutzbedürftige Opfer einer Straftat hinzuweisen, § 406i Absatz 1 HS 1 StPO.

Am 1. Januar 2017 sind umfassende Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Kraft getreten, die unter anderem auch für bestimmte Opfergruppen bei bestimmten Straftaten einen Anspruch auf Beiordnung einer Prozessbegleiterin vorsehen: Nach § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO muss einer minderjährigen verletzten Person auf deren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO vorliegen. Konkret muss damit eine Beiordnung erfolgen, wenn die verletzte Person

- durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184i, 184j und 225 des Strafgesetzbuchs¹² verletzt ist und sie zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann (§ 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO) oder
- durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuchs¹³ verletzt ist und sie bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann (§ 397a Absatz 1 Nummer 5 StPO).

Der Gesetzgeber geht somit bei minderjährigen Opfern schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten im Sinne der §§ 397 Absatz 1 Nummer 4 bis 5 StPO davon aus, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit der verletzten Person regelmäßig vorliegt und eine Begleitperson beizuordnen ist.

Nach § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO kann erwachsenen Opfern auf deren Antrag in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StPO eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden. Das Gesetz räumt in diesen Fällen dem Gericht einen Ermessensspielraum ein. Die Möglichkeit der Beiordnung besteht in den Fällen, in denen die verletzte Person

- durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 bis 232b und 233a des Strafgesetzbuches¹⁴ verletzt ist (§ 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO)

¹² Hierzu gehören demnach folgende Delikte: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB), Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB), Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB), Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB), Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB), Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB), Zuhälterei (§ 181 StGB), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB), Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) und Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB).

¹³ Erfasst sind damit folgende Delikte: Aussetzung (§ 221 StGB), Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB), Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB), Menschenraub (§ 234 StGB), Verschleppung (§ 234a StGB), Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Zwangsheirat (§ 237 StGB), Qualifikationstatbestände der Nachstellung (§ 238 Absatz 2 und 3 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), schwerer Fall der Nötigung (§ 240 Absatz 4 StGB), Raub (§ 249 StGB), Schwerer Raub (§ 250 StGB), Räuberischer Diebstahl (§ 251 StGB), Räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB).

¹⁴ Hierzu gehören: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB), Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB).

- durch eine Straftat nach § 184j¹⁵ verletzt ist und der Begehung dieser Straftat ein Verbrechen nach § 177 des Strafgesetzbuches zugrunde liegt (§ 397a Absatz 1 Nummer 1a StPO),
- durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches¹⁶ verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO ist (§ 397a Absatz 1 Nummer 2 StPO) oder
- durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 226a, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a¹⁷ des Strafgesetzbuches verletzt ist, das bei ihr zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird (§ 397 Absatz 1 Nummer 3 StPO).

In allen Fällen muss zudem die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers vorliegen. Bei der Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit sind Art und Schwere der Straftat sowie die persönlichen Umstände der verletzten Person zu berücksichtigen (§ 48 Absatz 3 StPO).

§ 406g Absatz 1 StPO gestattet der psychosozialen Prozessbegleiterin oder dem psychosozialen Prozessbegleiter die Anwesenheit während der Vernehmung der verletzten Person und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit der oder dem Verletzten. Dies gilt auch für die nicht beigeordnete psychosozial prozessbegleitende Person. Die Anwesenheit der nicht beigeordneten prozessbegleitenden Person kann nach Absatz 4 untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte.

Das gesetzliche Leitbild der psychosozialen Prozessbegleitung ergibt sich über die Verweisungsnorm des § 406g Absatz 2 StPO aus dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG). Bei der Formulierung der gesetzlichen Regelungen wurden wesentliche Bestandteile der Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgenommen, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im

¹⁵ Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB).

¹⁶ Erfasst sind damit die Delikte: Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB).

¹⁷ Damit sind folgende Verbrechenstatbestände erfasst: Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB), Menschenraub (§ 234 StGB), Verschleppung (§ 234a StGB), Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), Raub (§ 249 StGB), Schwere Raub (§ 250 StGB), Räuberischer Diebstahl (§ 251 StGB), Räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB).

Auftrag der Justizministerkonferenz erarbeitet und im Frühjahr 2014 vorgelegt worden sind. Von zentraler Bedeutung ist der in § 2 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG normierte Grundsatz „Trennung von Beratung und Begleitung“, der ausdrücklich klarstellt, dass im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung keine Gespräche über das mutmaßliche Tatgeschehen geführt werden und auch keine Aufarbeitung des Geschehenen erfolgt, um jedwede Beeinflussung der begleiteten Person oder Beeinträchtigung der Zeugen- aussage zu vermeiden.

Bei einer differenzierten Bewertung der gesetzlichen Regelungen ist positiv hervorzuheben, dass die umfassenden Vorschriften über die psychosoziale Prozessbegleitung zu einer größeren Transparenz führen werden. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nun auch für andere Opfergruppen besteht. Zu nennen sind beispielsweise besonders schutzbedürftige Opfer von Raubtaten oder die Angehörigen der Opfer von Tötungsdelikten. Die Entscheidung, ob erwachsenen Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten eine Begleitperson beigeordnet wird, trifft allerdings das Gericht im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens. Es wird sich erst in Zukunft abzeichnen, in welcher Weise die Gerichte von dem gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch machen werden.

Das für Justiz zuständige Ministerium wird die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung unterstützend begleiten. So haben im Januar 2017 in den vier Landgerichtsbezirken Regionaltreffen stattgefunden, an denen unter anderem Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft, Richterinnen und Richter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen haben. Gegenstand der Veranstaltungen waren die gesetzlichen Regelungen und der Inhalt einer psychosozialen Prozessbegleitung. Das Angebot ist zwar aufgrund der langjährigen und erfolgreichen Praxis in Schleswig-Holstein den Beteiligten bestens bekannt. Die neuen gesetzlichen Regelungen und die Fluktuationen, die naturgemäß im Personalbereich der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz zu verzeichnen sind, führen jedoch zwangsläufig zur Notwendigkeit von regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen. Gleichzeitig bieten solche Veranstaltungen eine Plattform für einen fachlichen Austausch aller Beteiligten, was zum Erhalt der ho-

hen Qualität in der psychosozialen Prozessbegleitung und zum Ausbau der Opferunterstützungsmaßnahme beitragen kann.

III. Schutzrechte

Zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen sind in der StPO zahlreiche Vorschriften enthalten, die sich nicht nur auf das Ermittlungsverfahren, sondern auch auf die Hauptverhandlung beziehen. Diese Rechte finden in der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis Beachtung.

In diesem Zusammenhang sind auch die sog. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)¹⁸ zu erwähnen, die zahlreiche Bestimmungen enthalten, die der besonderen Schutzbedürftigkeit einer verletzten Person Rechnung tragen sollen. So hat nach Nummer 4c RiStBV die Staatsanwaltschaft darauf zu achten, dass die für die verletzte Person aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und ihre Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden. Nach Nummer 19a RiStBV soll beispielsweise einem Opfer bei dessen Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksichtnahme zu begegnen sein, wenn erkennbar ist, dass mit der Vernehmung als Zeugin oder Zeuge für das Opfer eine erhebliche Belastung verbunden ist. Grundsätzlich soll die Staatsanwaltschaft nach Nummer 19a Absatz 2 RiStBV auch darauf achten, dass die verletzte Person durch Fragen und Erklärungen der oder des Beschuldigten sowie deren bzw. dessen Verteidigerin oder Verteidiger nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss. Bei Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen soll – so Nummer 19 RiStBV – eine häufig mit seelischen Belastungen verbundene mehrmalige Vernehmung vermieden werden und auf den Einsatz einer audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung zum Zwecke einer späteren Vorführung in der Verhandlung hingewirkt werden. Nummer 21 RiStBV fordert eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange von Menschen mit Behinderung. So ist bei einer bestehenden Sprach- oder Hörbehinderung von der Staatsanwaltschaft auf die Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers – respektive einer Übersetzerin oder eines Übersetzers – hinzuwirken.

Den Schutz von Zeuginnen und Zeugen nehmen beispielsweise auch Nummern 130a und 131a RiStBV in den Blick. Danach muss die Staatsanwaltschaft prüfen, ob zum

¹⁸ Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sollen eine weitgehend bundeseinheitliche Sachbehandlung dieser Verfahren sicherstellen. Als Verwaltungsvorschrift haben die RiStBV keine Gesetzeskraft. Sie richten sich vor allem an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, geben aber auch Hinweise für die nicht weisungsgebundenen Richterinnen und Richter.

Schutz der Zeugin oder des Zeugen Maßnahmen zu ergreifen sind. Hierzu können gehören: Entfernung der oder des Angeklagten (§ 247 StPO), das Ersetzen der Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen durch Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung von einer früheren Vernehmung (§ 255a StPO), der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG).

Eine zusätzliche Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz wird infolge der mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführten Vorschrift des § 48 Absatz 3 StPO erwartet. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist eine stärkere Beachtung der besonderen Bedürfnisse der verletzten Person und die möglichst frühe Prüfung der deswegen erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen. Im Rahmen dieser Prüfung soll unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Zeugin oder des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat eine individuelle Einschätzung der Schutzbedürftigkeit der verletzten Person einer Straftat vorgenommen werden, um bei der Durchführung von Verhandlungen oder Vernehmungen etc. die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter der verletzten Person frühzeitig beurteilen zu können.

Als besondere Schutzmaßnahmen sind in § 48 Absatz 3 StPO folgende Regelbeispiele aufgeführt, die auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren Geltung beanspruchen (§ 163 Absatz 3 Satz 1 StPO):

- getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung (§ 168e StPO),
- audiovisuelle Zeugenvernehmung (§ 247a StPO),
- Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG),
- Vermeidung von bloßstellenden Fragen an Zeugen (§ 68a StPO).

Die Praxis misst den mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführten Informations- und Hinweispflichten eine hohe Bedeutung bei. So waren die Rechte des Opfers und die mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz eingetretenen Änderungen Gegenstand diverser Fortbildungsveranstaltungen. Zu nennen ist beispielhaft die landesinterne Fortbildungsveranstaltung des Generalstaatsanwalts für die mit der Bearbeitung von Sexualstrafsachen betrauten Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten am 13. Oktober 2016 in Schleswig. Des Weiteren sind von der Deutschen Richterakademie im September und November 2016 zwei jeweils einwöchige Tagungen in Wustrau zu der Thematik

– Maßnahmen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz – angeboten worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz normierten Informations-, Belehrungs- und Unterrichtungspflichten in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis stets Beachtung finden.

Einige Schutzrechte sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen:

1. Hilfe bei Erstattung einer Strafanzeige/eines Strafantrags

Das Opfer einer Straftat kann nach § 158 Absatz 1 StPO eine Strafanzeige oder einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden der Polizei oder den Gerichten mündlich oder schriftlich anbringen.

Dabei muss die oder der sprachunkundige Verletzte Hilfe bei der Verständigung erhalten, um die Anzeige in einer ihr oder ihm verständlichen Sprache anbringen zu können. Dieses Recht wurde durch das 3. Opferrechtsreformgesetz in Absatz 4 des § 158 StPO aufgenommen. Die sprachliche Verständigungshilfe muss dabei nicht zwingend in der förmlichen Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bestehen. Ausreichend ist die Unterstützung durch eine Begleitperson der verletzten Person, die über ausreichende Kenntnisse beider Sprachen verfügt.

Ferner ist durch das 3. Opferrechtsreformgesetz in § 158 StPO die Verpflichtung aufgenommen worden, dass das Opfer auf seinen Antrag eine schriftliche Bestätigung der förmlichen Anzeige erhält. Diese neu aufgenommene Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Praxis, die auf der Regelung der Nummer 9 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) basiert. Die Anzeigebestätigung soll die Angaben der verletzten Person zur Tatzeit, zum Tatort sowie zur angezeigten Tat enthalten. Eine rechtliche Bewertung des geschilderten Sachverhalts wird diese Bestätigung nicht enthalten; eine solche wird nicht selten in diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens noch nicht möglich sein. Vorgesehen ist des Weiteren, dass die Anzeigebestätigung für Verletzte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu übersetzen ist.

Nur im Einzelfall kann die beantragte Anzeigenbestätigung versagt werden, wenn der Untersuchungszweck (zum Beispiel wegen der Beeinträchtigung von noch notwendigen

Zeugenaussagen oder anstehenden Durchsuchungen und Festnahmen) gefährdet ist.

Auf diese Rechte – Hilfe zur Verständigung und Anzeigebestätigung – ist das Opfer einer Straftat nach § 406i StPO hinzuweisen.

Bezogen auf die Wirkung einer Strafanzeige ist ferner auf Folgendes hinzuweisen:

Wenn eine Strafanzeige wegen eines Sexualdelikts oder beispielsweise einer gefährlichen Körperverletzung erstattet wird, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat hierfür vorliegen. Dies folgt aus dem sog. Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 StPO). Das bedeutet, dass die Ermittlungen in der Regel unabhängig vom Willen des Opfers fortgeführt werden, wenn die Ermittlungsbehörden einmal Kenntnis erlangt haben.

Nur bei bestimmten Delikten, den so genannten absoluten Antragsdelikten, hat es allein das Opfer in der Hand, Ermittlungen auszulösen oder diese im Falle der Rücknahme des Strafantrages zu beenden. Zu diesen Delikten gehören beispielsweise der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), die Beleidigungsdelikte (§§ 185ff., 194 StGB), die Verletzung von Privatgeheimnissen (§§ 203, 205 Absatz 1 Satz 1 StGB) oder der Haus- und Familiendiebstahl (§§ 242, 247 StGB).

Des Weiteren gibt es die so genannten relativen Antragsdelikte. Zu diesen Delikten gehören beispielsweise die vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB) oder aber auch die Sachbeschädigung (§§ 303, 303c StGB). Wird in diesen Fällen ein Strafantrag nicht gestellt oder wieder zurückgenommen, kann die Staatsanwaltschaft die Tat nur dann verfolgen, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für erforderlich hält.

Grundsätzlich muss – sowohl bei den absoluten als auch bei den relativen Antragsdelikten – der Strafantrag gemäß § 77b Absatz 1 StGB innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis von Tat und Täterin oder Täter bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht schriftlich gestellt oder bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht zur Niederschrift gegeben werden (§ 158 Absatz 2 StPO).

Antragsberechtigt sind die durch die Tat verletzte Person sowie in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bestimmte Angehörige oder die gesetzliche Vertretung (§ 77 Absatz 2 und 3 StGB).

2. Beschränkung der Angaben zur Identität, § 68 Absatz 2 StPO

Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden, sieht der mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz im Jahre 2009 eingeführte § 68 Absatz 2 StPO vor, dass statt des Wohnortes der Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angegeben werden kann. Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende in der Hauptverhandlung der Zeugin oder dem Zeugen gestatten, keine Angaben zur Person oder nur Angaben über eine frühere Identität zu machen, wenn durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes Leben, Leib oder Freiheit der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden. Allerdings muss dann in der Hauptverhandlung angegeben werden, in welcher Eigenschaft der Zeugin oder dem Zeugen die bekundeten Tatsachen bekannt geworden sind (§ 68 Absatz 3 StPO).

Um die Beachtung des § 68 StPO in der Praxis sicherzustellen, sind im Jahr 2013 die polizeilichen Formulare angepasst worden.

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem @rtus wurde im Formular „Vernehmung Zeuge“ eine Ankreuzoption für die Fälle hinzugefügt, in denen begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden. Wird diese sog. Checkbox angekreuzt, erscheint automatisch der Hinweis auf ein weiteres auszufüllendes Formular.

In dem zusätzlichen Formular – Schutz von Adressdaten nach § 68 Absatz 2 StPO – sind die Stammdaten der Zeugin oder des Zeugen einzutragen. Die Einschätzung der Gefährdungslage obliegt der vernehmenden Beamtin oder dem vernehmenden Beamten und ist zu begründen.

Im Falle einer Abverfügung an die Staatsanwaltschaft wird mit der Überschrift „Wichtiger Hinweis“ deutlich gemacht, dass sich im Vorgang Adressdaten befinden, die unter den Schutz des § 68 Absatz 2 StPO fallen und dass diese Daten nicht an Unberechtigte herauszugeben sind.

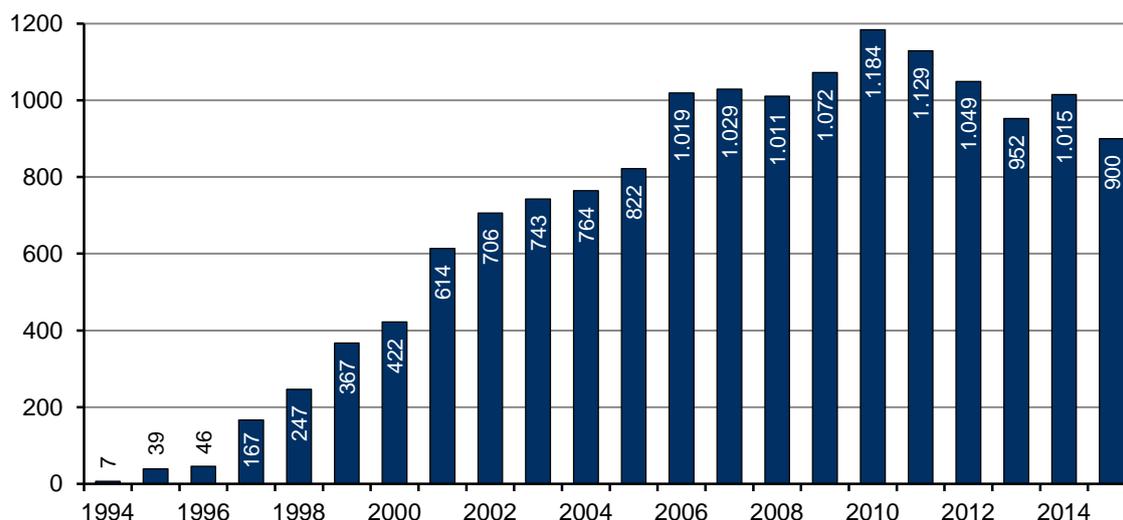
3. Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger und Vorführung der Aufzeichnung, §§ 58a, 255a StPO

§ 58a StPO gestattet die Aufzeichnung der Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen auf Bild- und Tonträger. Dies gilt sowohl für alle richterlichen Vernehmungen als auch für Zeugenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Der Zweck der Vorschrift des § 58a StPO ist der Schutz der Persönlichkeit der Zeugin oder des Zeugen vor Beeinträchtigungen durch wiederholte Vernehmungen im Strafverfahren sowie der Schutz vor Beweismittelverlusten, die deswegen zu besorgen sein könnten, weil die Zeugin oder der Zeuge für spätere Vernehmungen nicht mehr zur Verfügung steht. Allerdings dürfen durch eine videodokumentierte Vernehmung die prozessualen Rechte der oder des Angeklagten nicht in unzulässiger Weise verkürzt werden. Daher ist beispielsweise die vernehmungersetzende Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung nach § 255a StPO nur dann gestattet, wenn die angeklagte Person und ihr Verteidiger die Gelegenheit zur Mitwirkung an dieser Vernehmung hatten.

Insgesamt wurden in Schleswig-Holstein seit 1994 (Zeitpunkt der Einrichtung der ersten Vernehmungszimmer für sensible Zeuginnen und Zeugen) bis zum 31. Dezember 2015 durch die Polizei 15.304 videodokumentierte Vernehmungen und Anhörungen durchgeführt.

Seit Juni 2011 sind mobile Vernehmungstechniken im Einsatz, um zeugengerechte Anhörungen und Vernehmungen auch außerhalb der Vernehmungsräume durchführen zu können. Eine flächendeckende Ausstattung mit dieser Technologie ist voraussichtlich 2017 gewährleistet.

Videodokumentierte Anhörungen / Vernehmungen Schleswig-Holstein



Bislang werden Videodokumentationen von Vernehmungen besonders schutzbedürftiger Zeuginnen und Zeugen fast ausschließlich durch die Polizei durchgeführt¹⁹. Allerdings zeigen sich auch im Justizbereich Bestrebungen, die Möglichkeit einer videodokumentierten Vernehmung vermehrt zu nutzen. So sind auf Initiative der Staatsanwaltschaft Flensburg im dortigen Bezirk Maßnahmen für eine verstärkte Durchführung von richterlichen Vernehmungen gemäß § 58a StPO ergriffen worden. Zum einen ist eine entsprechende Aufnahmeanlage durch das Landeskriminalamt Kiel beschafft worden. Zum anderen werden zum Themenkreis „Videodokumentierte Vernehmungen“ verstärkt Fortbildungen für Richterinnen und Richter angeboten. Eine solche Fortbildung wurde zuletzt im Oktober 2016 für die Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter in der Polizeischule „Wilhelm Krützfeld“ angeboten. Des Weiteren ist der sog. „Flensburger Leitfaden für richterliche Vernehmungen“ erarbeitet worden. Dieser Leitfaden, der neben Checklisten auch Antragsformulare und Beispiele von Beschlussfassungen enthält, soll die Durchführung der richterlichen Videovernehmung in der Praxis erleichtern und fördern. Eine Ausweitung des im Landgerichtsbezirk Flensburg gestarteten Projekts auf die anderen Landgerichtsbezirke wird angestrebt.

¹⁹ Die Entwicklung der Anzahl der videodokumentierten Vernehmungen von besonders schutzbedürftigen Zeugen steht mit der Entwicklung der Opferzahlen in Zusammenhang. So sind beispielsweise die Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in dem Betrachtungszeitraum 2006 bis 2015 gesunken. Ein weiterer Faktor ist darin zu sehen, dass die Altersgruppen der Betroffenen variieren (vgl. hierzu beispielsweise Abschnitt A. IV. im 2. Teil).

Die Bestrebungen der Praxis stehen im Einklang mit dem gesetzgeberischen Willen. So zielt auch die in § 406i Absatz 3 StPO aufgenommene Hinweispflicht zur Verbesserung des Opferschutzniveaus auf einen verstärkten Einsatz der audiovisuellen Dokumentation. Dadurch können die mit einer Mehrfachvernehmung einhergehenden Belastungen weitgehend vermieden werden.

4. Getrennte Durchführung der Zeugenvernehmung, § 168e StPO

Um eine sekundäre Traumatisierung schutzbedürftiger Zeuginnen und Zeugen durch Maßnahmen der Strafverfolgung zu vermeiden, sieht § 168e StPO die Möglichkeit vor, richterliche Zeugenvernehmungen im Ermittlungs- und Zwischenverfahren in einem gesonderten Zimmer durchzuführen, wenn bei einer Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten die dringende und nicht anders abwendbare Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen besteht. Die übrigen Verfahrensbeteiligten können die Anhörung mit Hilfe einer Videosimultanübertragung zeitgleich in einem anderen Raum verfolgen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Beteiligten dürfen nicht mehr als durch die technischen Gegebenheiten bedingt in Mitleidenschaft gezogen werden. Das bedeutet, dass das Fragerecht der Beteiligten über eine Tonübertragungsanlage in das Vernehmungszimmer ausgeübt werden kann.

Um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden sieht § 168e Satz 4 StPO i. V. m. § 58a StPO auch die Aufzeichnung der getrennt durchgeführten Vernehmung vor, wenn die in § 58a StPO aufgestellten Kriterien erfüllt sind. Die Videoaufzeichnung kann unter den Voraussetzungen des § 255a StPO in der Hauptverhandlung als Beweismittel verwertet werden. Voraussetzung für eine vernehmungersetzende Vorführung ist danach allerdings, dass sowohl die oder der Beschuldigte als auch die Verteidigung Gelegenheit hatten, an der Vernehmung teilzunehmen.

5. Vorübergehende Entfernung des Angeklagten, § 247 StPO

Im Interesse der Wahrheitsfindung und zum Schutz des minderjährigen Zeugen kann das Gericht nach § 247 Satz 1 StPO die vorübergehende Entfernung der oder des Angeklagten anordnen. Dies kommt in Betracht, wenn zu befürchten ist, eine Zeugin oder ein Zeuge werde bei der Vernehmung in Gegenwart der angeklagten Person nicht die Wahrheit sagen.

Eine Entfernung der oder des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer ist nach § 247 Satz 2 StPO auch möglich, wenn bei Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen in Gegenwart der angeklagten Person ein erheblicher Nachteil für das körperliche und seelische Wohl der Zeugin oder des Zeugen zu befürchten ist.

Hat sich die angeklagte Person auf Anordnung des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, ist sie, sobald sie wieder anwesend ist, über den wesentlichen Inhalt der Aussage zu unterrichten.

6. Audiovisuelle Zeugenvernehmung, § 247a StPO

Im Interesse einer schonenden Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeuginnen und Zeugen und damit zugleich im Interesse der Wahrheitsfindung lässt § 247a StPO eine Ausnahme von der Pflicht der Zeugin oder des Zeugen zu, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und unmittelbar vor den Verfahrensbeteiligten auszusagen (§ 250 StPO), wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen besteht. Bezüglich des Ablaufs ist vorgesehen, dass die oder der Vorsitzende und die übrigen Verfahrensbeteiligten den Sitzungssaal nicht verlassen. Die zeugenschaftlich zu vernehmende Person, die sich an einem anderen Ort aufhält, wird mittels einer Bild-Ton-Direkt-Übertragung vernommen.

7. Vermeidung von bloßstellenden Fragen an Zeugen, § 68a StPO

Die Vorschrift des § 68a Absatz 1 StPO will eine angemessene Behandlung und den Schutz der Ehre der Zeugin oder des Zeugen sicherstellen. Die Vorschrift sieht daher vor, dass Fragen nach Tatsachen, die der Zeugin oder dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Absatz 1 StPO ihr bzw. sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren bzw. dessen persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden dürfen, wenn es unerlässlich ist. Unerlässlich ist die Befragung, wenn sonst die Wahrheit nicht aufgeklärt werden kann.

Absatz 2 des § 68a StPO stellt ferner klar, dass Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit der Zeugin oder des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere nach etwaigen Beziehungen zu der oder dem Beschuldigten oder der verletzten Person, nur zu stellen sind, soweit dies erforderlich ist.

Im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz vom 1. bis 2. Juni 2016 in Nauen haben die Jus-

tizministerinnen und Justizminister einstimmig ihre Absicht bekräftigt, weiterhin für eine Stärkung der Rechte von Opfern von Straftaten einzutreten. Einstimmig haben sie den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob der Schutz vor bloßstellender Befragung von Opferzeugen in Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung weiter verbessert werden kann. Ein Ergebnis der Prüfung liegt noch nicht vor.

8. Zurückweisung von Fragen, § 241 StPO

Nach § 241 StPO hat die oder der Vorsitzende die Befugnis, ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Somit können Fragen, die nach § 68a StPO (vgl. die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 7 in diesem Teil) nicht gestellt werden sollen, nach § 241 Absatz 2 StPO durch die oder den Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Die Vorschrift dient damit unmittelbar der Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Zeugin oder des Zeugen.

Muss ein Opfer vor Gericht dennoch Fragen beantworten, die seinen persönlichen Lebensbereich betreffen, gibt es weitere gesetzliche Regelungen, durch die dem Persönlichkeitsschutz des Opfers Rechnung getragen wird. Beispielhaft zu nennen ist die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung (vgl. hierzu die Ausführungen zu A. III. 11. in diesem Teil) oder die Möglichkeit des Einsatzes von Bild-Ton-Trägern bei Vernehmungen (vgl. zum Beispiel die Ausführungen zu A. III. 3. in diesem Teil).

9. Schutzvorschrift für Zeugen unter 18 Jahren, § 241a StPO

Minderjährige Zeuginnen und Zeugen bedürfen im Strafverfahren eines besonderen Schutzes, um sie vor psychisch belastenden Situationen zu bewahren. Ihre Vernehmung wird daher gemäß § 241a StPO allein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durchgeführt. Die übrigen Verfahrensbeteiligten können allerdings verlangen, dass der Vorsitzende der Zeugin oder dem Zeugen weitere Fragen stellt. Eine unmittelbare Befragung der Zeugin oder des Zeugen durch die Verfahrensbeteiligten kann der Vorsitzende gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen nicht zu befürchten ist.

10. Anklage zum Landgericht, § 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG

Im Rahmen des Opferrechtsreformgesetzes aus dem Jahr 2004 wurde durch eine Ergänzung des § 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG die Zuständigkeit des Landgerichts auch für die Fälle normiert, in denen eine besondere Schutzbedürftigkeit der verletzten Person einer Straftat anzunehmen ist. Die besondere Schutzbedürftigkeit einer verletzten Person kann sich insbesondere daraus ergeben, dass bei dem Opfer durch eine nochmalige Vernehmung in einer weiteren Tatsacheninstanz gravierende psychische Auswirkungen zu erwarten wären. Dies kann mit der in § 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG vorgesehenen Regelung vermieden werden. Durch eine seit 2004 zulässige Anklageerhebung beim Landgericht wird das Verfahren auf eine Tatsacheninstanz beschränkt, was für besonders schutzbedürftige Opfer weniger belastend ist.

11. Ausschluss der Öffentlichkeit, §§ 171b und 172 Nummer 1a GVG

Nach § 171b Absatz 1 Satz 1 GVG kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer oder eines Prozessbeteiligten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde und das Interesse an der öffentlichen Erörterung nicht überwiegt.

Nach § 172 Nummer 1a GVG kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder aber einer anderen Person zu besorgen ist. Diese Vorschrift, die insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität (Menschenhandel etc.) zum Tragen kommen dürfte, dient dem Schutz der Zeugin oder des Zeugen sowie der Wahrheitsfindung.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die Regelung des § 172 Nummer 4 GVG hingewiesen, wonach aus Rücksichtnahme auf die besondere psychische Situation kindlicher Zeuginnen und Zeugen die Öffentlichkeit bei der Vernehmung ausgeschlossen werden kann. Die Schutzaltersgrenze ist durch das 2. Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2009 auf 18 Jahre angehoben worden

IV. Recht auf Übersetzung

Sprachunkundige Opfer sollen auf Antrag kostenlos Dolmetschleistungen in Anspruch nehmen können. Für den Bereich des gerichtlichen Verfahrens ist die Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bei unzureichender sprachlicher Verständigungsmöglichkeit der Opferzeugin oder des Opferzeugen in § 185 GVG gesetzlich

geregelt. Auch bezüglich der aktiven Teilnahme der oder des Verletzten am Strafverfahren liegt mit § 187 Absatz 4 GVG in Verbindung mit § 187 Absatz 1 GVG bereits eine Norm vor, die das Recht der nebenklageberechtigten verletzten Person auf Dolmetschleistungen zum Gegenstand hat.

Für den Bereich des Ermittlungsverfahrens war die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers mit Blick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz zwar bisher gängige Praxis, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlte aber. Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz ist die Ermittlungsgeneralklausel des § 161 StPO um einen Verweis auf § 185 Absatz 1 GVG ergänzt worden. Danach ist die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Verständigung mit der oder dem sprachunkundigen Verletzten auch im Ermittlungsverfahren nun ausdrücklich geregelt.

V. Beteiligung am Strafverfahren

1. Privatklage

Das in §§ 374ff. StPO geregelte Privatklageverfahren stellt eine Ausnahme zu dem im Strafverfahren vorherrschenden Offizialprinzip dar, wonach nur eine Staatsanwaltschaft zur Anklage befugt ist. Ein Privatklageverfahren kommt nur bei bestimmten leichteren Vergehen in Betracht. Zu den in § 374 StPO normierten privatklagefähigen Delikten gehören zum Beispiel der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), die Beleidigung (§ 185 StGB), die Sachbeschädigung (§ 303 StGB), die (einfache) vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung (§ 223 und § 229 StGB) und die Bedrohung (§ 241 StGB).

Grundsätzlich bedarf es für die Durchführung eines Privatklageverfahrens einer vorherigen Anrufung der Staatsanwaltschaft nicht. In vielen Fällen wird dem Privatklageverfahren allerdings eine Anzeigeerstattung bzw. die Stellung eines Strafantrages vorausgehen. Verneint die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen das öffentliche Interesse, stellt sie das Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO ein und verweist die verletzte Person auf den Privatklageweg. Gegen diese Entscheidung ist das Klageerzwingungsverfahren (vgl. nachfolgende Ziffer 2 in diesem Abschnitt) nicht möglich.

Es hängt dann von der Eigeninitiative der verletzten Person ab, ihr Interesse an der Bestrafung des Täters durchzusetzen. Vor Durchführung des Privatklageverfahrens wird zumeist ein Sühneversuch vor einer von der Justizverwaltung bestimmten Ver-

gleichsbehörde, in Schleswig-Holstein das Schiedsamt, vorausgesetzt. Das nähere Verfahren ergibt sich aus der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. 1991, 143). Bleibt der Sühneversuch erfolglos, kann die verletzte Person die Privatklage beim sachlich und örtlich zuständigen Amtsgericht erheben.

Der Privatklägerin oder dem Privatkläger kommen grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft zu. Hierzu gehören beispielsweise das Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, das Fragerecht, das Recht Beweisanträge zu stellen und das Recht, Schlussvorträge zu halten. Zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner strafprozessualen Rechte steht den Privatklägern darüber hinaus ein Recht auf Akteneinsicht zu, welches allerdings nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ausgeübt werden kann.

Es besteht für die Privatklägerin oder den Privatkläger die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die sich aus der Zivilprozessordnung ergeben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht ein gewisses Kostenrisiko.

In der Praxis ist die Privatklage für das Opfer ein zweiseitiges Schwert. Das Opfer kann zwar die Verfolgung seiner Rechte selbst in die Hand nehmen. Dies ist aber mit zeitlichem Aufwand und nicht selten mit erheblichen Kosten verbunden. Hinzu kommt, dass eine Privatklage in vielen Fällen nur geringe Erfolgsaussichten hat. Aus diesen Gründen spielt die Privatklage in der Rechtswirklichkeit kaum eine Rolle.

2. Klageerzwingungsverfahren

Das Klageerzwingungsverfahren dient letztlich der Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit (§ 152 Absatz 2 StPO). Verletzte können, sofern sie Anzeige erstattet haben (vgl. § 158 StPO), gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft die sog. Vorschaltbeschwerde beim Generalstaatsanwalt einlegen. Dringt die oder der Verletzte mit der Beschwerde nicht durch, kann sie bzw. er gegen den ablehnenden Beschwerdebescheid beim Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren durchführen (§ 172 StPO).

Die Anzahl der Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 Absatz 2 StPO) werden statistisch erfasst. Die praktische Bedeutung des Klageerzwingungsverfahrens und die Erfolgsaussichten sind jedoch – das zeigen die Erfahrungen – nicht allzu groß. Die bei dem Oberlandesgericht anhängigen Klageerzwingungsanträge werden zumeist als unzulässig verworfen. Dies liegt unter anderem auch daran, dass die gestellten Anträge auf gerichtliche Entscheidung in aller Regel nicht den in § 172 Absatz 3 StPO normierten Anforderungen gerecht werden.

3. Nebenklage

Für Verletzte einer Straftat, die besonders schutzwürdig erscheinen, schafft die in §§ 395 bis 402 StPO geregelte Nebenklage eine umfassende Beteiligungsbefugnis im gesamten Verfahren ab Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft. Sie gibt dem Opfer Gelegenheit, im Verfahren seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen.

Das Recht der Nebenklage steht den Personen zu, die Opfer eines der in § 395 Absatz 1 StPO aufgeführten Delikte geworden sind. Der in § 395 Absatz 1 StPO enthaltene Deliktskatalog erfasst schwere Delikte, wozu unter anderem bestimmte Sexualstraftaten, wie beispielsweise der Tatbestand der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB) oder aber auch der Tatbestand der versuchten Tötung (§§ 212, 22, 23 Absatz 1 StGB) gehören. In diesen Fällen geht das Gesetz von einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers aus. Eine Berechtigung zur Nebenklage ergibt sich aus der mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz (2009) eingeführten Generalklausel auch dann, „wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint“ (§ 395 Absatz 3 StPO). Das Institut der Nebenklage orientiert sich damit noch konsequenter an der individuellen Schutzbedürftigkeit der oder des Verletzten, die aus der Schwere der gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftat und den Folgen der Tat für die Verletzte oder den Verletzten folgt. Nicht zuletzt sind nach § 395 Absatz 2 StPO auch die nahen Angehörigen einer durch eine Straftat getöteten Person nebenklageberechtigt.

In Strafverfahren gegen Jugendliche ist die Nebenklage nur bei schweren Verbrechen nach Maßgabe des § 80 Absatz 3 JGG zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Verbrechen gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung.

Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig, auch noch im Rechtsmittelverfahren. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erklärte Anschluss wird allerdings erst wirksam, wenn die Anklage erhoben ist. Das Gericht prüft dann, ob die Voraussetzungen einer Nebenklage vorliegen und entscheidet hierüber durch Beschluss, der ggf. mit der Beschwerde nach § 304 StPO angefochten werden kann.

Wird die oder der Verletzte einer Straftat als Nebenklägerin bzw. als Nebenkläger zugelassen, stehen ihr bzw. ihm die in §§ 397ff. StPO normierten Rechte zu. Hierzu gehören

- das Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung (§ 379 Absatz 1 Satz 1 StPO), auch wenn die eigene zeugenschaftliche Vernehmung noch aussteht,
- das Recht zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern oder Sachverständigen wegen Befangenheit (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 238 Absatz 2 StPO),
- das Fragerecht (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 240 Absatz 2 StPO),
- das Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 242 StPO),
- das Beweisantragsrecht (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 244 Absätze 3-6 StPO),
- das Recht zur Abgabe von Erklärungen im Anschluss an Beweiserhebungen (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 257 Absatz 2 StPO),
- das Recht zum Schlussvortrag und zur Erwiderung (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 258 Absatz 1 und 2 StPO),
- das Recht auf Bestellung eines anwaltlichen Beistands bzw. einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts sowie auf Prozesskostenhilfe zur Hinzuziehung einer Anwältin oder eines Anwalts unter den in § 397a StPO genannten Voraussetzungen,
- eine selbstständige Rechtsmittelbefugnis, sofern mit dem Rechtsmittel nicht nur das Ziel verfolgt wird, dass eine andere Rechtsfolge verhängt oder dass die oder der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Nebenklageanschluss berechtigt (§§ 400, 401 StPO).

Ferner haben nebenklageberechtigte Verletzte unter den in § 187 GVG genannten Voraussetzungen Anspruch auf Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Die Rechte der sprachunkundigen Nebenklägerin oder des sprachunkundigen Nebenklägers wurden durch das 3. Opferrechtsreformgesetz (2015) weiter verbessert. Diese erhalten auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 GVG eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte erfor-

derlich ist.

Die Anzahl der Nebenklägerinnen und Nebenkläger ist in Schleswig-Holstein in den letzten 5 Jahren wie folgt erfasst worden:

Jahr	Anzahl Nebenklägerinnen /Nebenkläger (Kopfzählung)
2011	72
2012	56
2013	57
2014	83
2015	68

B. Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz

I. Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) dient der Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen sowie dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen. § 1 GewSchG ermöglicht allgemeine (familien)gerichtliche Anordnungen zum Schutz des Opfers vor künftigen Beeinträchtigungen. § 2 GewSchG ermöglicht eine gerichtliche Wohnungszuweisung zugunsten des Opfers.

1. Schutzanordnungen

§ 1 Absatz 1 und 2 GewSchG ermöglichen gerichtliche Schutzanordnungen in vier Fallkonstellationen:

- (1) eine Person hat den Körper, die Gesundheit oder Freiheit des Opfers verletzt (Absatz 1 Satz 1);
- (2) eine Person hat mit einer solchen Rechtsgutverletzung gedroht (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1);
- (3) eine Person ist in die Wohnung/das befriedete Besitztum des Opfers eingedrungen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a);
- (4) eine Person hat das Opfer dadurch unzumutbar belästigt, dass es ihm gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder es unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Mit der Fallgruppe (4) werden insbesondere Fälle des sog. „Stalking“ erfasst. Darunter fallen zum Beispiel:

- das Verfolgen, Überwachen oder Beobachten des Opfers,
- die häufige „demonstrative“ Anwesenheit der Täterin oder des Täters,
- unerwünschte Versuche körperlicher oder verbaler Kontaktaufnahme,
- wiederholtes Anrufen des Opfers oder Senden von Briefen, Faxen, E-Mails, SMS, Nachrichten via WhatsApp oder über Internetforen an das Opfer.

Die Belästigung muss gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers geschehen. Das Opfer muss gegenüber der betreffenden Person unmissverständlich geäußert haben, dass es ein bestimmtes Verhalten nicht wünscht. Nach dem Gewaltschutzgesetz liegt eine unzumutbare Belästigung dann nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient (§ 1 Absatz 2 Satz 2 GewSchG). So darf beispielsweise der umgangsberechtigte Vater eines gemeinsamen Kindes als Täter mit der Mutter als Opfer Kontakt aufnehmen, um Absprachen über die Ausübung des Umgangsrechts zu treffen. Nutzt er aber das Umgangsrecht, um über die notwendigen Vereinbarungen hinaus ständig unerwünschten Kontakt mit der Mutter aufzunehmen, kommt die Anordnung der Einschaltung dritter Personen in Betracht.

In den vier aufgeführten Konstellationen kann das Gericht Schutzanordnungen auch dann treffen, wenn die Tat in einem vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit infolge Alkohols oder sonstiger Mittel begangen worden ist (§ 1 Absatz 3 GewSchG). Die betreffende Person kann sich also nicht damit herausreden, sie habe die Tat oder Drohung unter Alkoholeinfluss begangen.

Als Schutzanordnungen kommen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG folgende Verbote – alternativ und kumulativ – in Betracht:

- die Wohnung des Opfers zu betreten,
- sich der Wohnung innerhalb eines vom Gericht festzusetzenden Umkreises zu nähern,
- sich Orten innerhalb eines gerichtlich bestimmten Umkreises zu nähern, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (etwa der Arbeitsplatz des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),

- Kontakt zum Opfer aufzunehmen (z. B. über Telefon, Telefax, Briefe, E-Mails, SMS, WhatsApp-Nachrichten oder über Internetforen), auch über Dritte, oder
- Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen und sich ihm innerhalb eines gerichtlich bestimmten Umkreises zu nähern.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Je nach den Besonderheiten des Einzelfalles können auch andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden, wobei das Gericht an den Antrag nicht gebunden ist.

Schutzanordnungen sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befristet werden mit der Option der – auch mehrmaligen – Fristverlängerung, wenn weitere Verletzungen des Opfers zu befürchten sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG). Für die Fristbemessung sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Die Intensität der Übergriffe spielt dabei eine wichtige Rolle.

Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind strafbar. Es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 4 GewSchG). Opfer solcher Delikte sind nebenklageberechtigt (§ 395 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e StPO), so dass ihnen eine Reihe wichtiger Rechte zustehen.

2. Regelung zur Wohnungsüberlassung

§ 2 Absatz 1 GewSchG verschafft dem Opfer einen Anspruch darauf, dass es die bisher mit dem Täter gemeinsam genutzte Wohnung zumindest zeitweise allein nutzen kann. Dies ist für Opfer häuslicher Gewalt von besonderer Bedeutung.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Hat die Täterin oder der Täter den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt, so kann dieses ohne weitere Voraussetzungen die Wohnung für sich beanspruchen. Bei einer Drohung ist zusätzliches Kriterium, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Absatz 6 Satz 1 GewSchG). Eine solche unbillige Härte liegt unter anderem dann vor, wenn das Wohl von – im Haushalt lebenden – Kindern beeinträchtigt wird (§ 2 Absatz 6 Satz 2 GewSchG).

Die Dauer der Wohnungsüberlassung hängt davon ab, wem die Wohnung gehört bzw. wer sie gemietet hat (§ 2 Absatz 2 GewSchG). Hat das Opfer alleiniges Eigentum oder ist es alleinige Mietpartei, so kann ihm das Gericht die Wohnung unbefristet zur alleinigen Nutzung überlassen. Steht die Wohnung im gemeinsamen Eigentum von Opfer und Täterin oder Täter oder ist sie von beiden angemietet worden, so muss das Gericht die Wohnungsüberlassung befristen. Aber auch dann, wenn das Opfer weder Miteigentum hat noch Mitmieterin oder Mitmieter der Wohnung ist, ist eine Wohnungsüberlassung an das Opfer möglich. Sie ist dann allerdings vom Gericht auf höchstens sechs Monate zu befristen. Hier geht es also darum, dem Opfer ausreichend Zeit für die Beschaffung einer Ersatzwohnung einzuräumen.

Der Anspruch auf Wohnraumüberlassung ist bei bestimmten in § 2 Absatz 3 GewSchG geregelten Konstellationen ausgeschlossen. Von praktischer Bedeutung ist insoweit der Fall, dass weitere Verletzungen nicht zu befürchten sind, weil sich hierauf die Täterin oder der Täter oft berufen wird. Abweichend von den grundsätzlichen Beweislastregeln muss in dieser Konstellation aber nicht das Opfer eine Wiederholungsgefahr beweisen. Vielmehr muss die Täterin oder der Täter beweisen, dass weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind. Ist es bereits einmal zu Gewalthandlungen gekommen, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind. Um diese Vermutung zu widerlegen, reicht es regelmäßig nicht aus, dass die Täterin oder der Täter verspricht, nicht mehr gewalttätig zu sein. Selbst wenn im Übrigen der Täterin oder dem Täter der Nachweis gelingt, dass keine weiteren Verletzungen oder Drohungen zu befürchten sind, besteht ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung, wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit der betreffenden Person wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist.

Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ferner dann, wenn das Opfer sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von der Täterin oder dem Täter verlangt, sowie in Fällen, in denen der Wohnungsüberlassung an das Opfer schwerwiegende Belange der Täterin oder des Täters entgegenstehen.

Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, haben überlassungspflichtige Täterinnen oder Täter alles zu unterlassen, was die Ausübung dieses

Nutzungsrechts erschweren oder vereiteln könnte (§ 2 Absatz 4 GewSchG). Als Gegenleistung für die Überlassung der Nutzung der Wohnung ist das Opfer der Täterin oder dem Täter zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 2 Absatz 5 GewSchG).

3. Einstweilige Anordnungen

Effektiver Schutz für Opfer von Gewalt kann oft nur erreicht werden, wenn das Gericht sehr schnell handelt. Vor diesem Hintergrund können die Opfer beim Familiengericht beantragen, dass über Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen nach den §§ 1, 2 GewSchG nicht in einem regulären Hauptsacheverfahren, sondern im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden wird. Derartige Eilverfahren sind in Gewaltschutzfällen praktisch sogar die Regel. Für das Verfahren gibt es einige Besonderheiten:

In Eilverfahren kann das Gericht davon absehen, die mutmaßlichen Täterinnen oder Täter vor einer Entscheidung anzuhören, und nach Antragseingang sogleich schriftlich beschließen. Ob es so vorgeht oder zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt, hängt maßgeblich davon ab, wie dringlich gerichtliche Anordnungen erscheinen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, wie zeitnah sich das Opfer nach einem Vorfall an das Gericht wendet, wie konkret und schwerwiegend sich bisherige Übergriffe darstellen und wie bald, konkret und erheblich künftige Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Das Opfer muss, wenn es Schutzanordnungen oder eine Wohnungszuweisung beantragt, den geschilderten Sachverhalt lediglich glaubhaft machen. Im Regelfall wird dabei eine detaillierte Schilderung in Form einer eidesstattlichen Erklärung genügen (§ 31 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)). Aber auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte von entsprechenden Einsätzen sind für die Glaubhaftmachung förderlich. Für einen entsprechenden Antrag ist die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zwar oftmals hilfreich, aber nicht notwendig. Den Antrag kann das Opfer auch bei der Rechtsantragstelle des Gerichts aufnehmen lassen.

Die einstweilige Anordnung wird bereits mit ihrem Erlass wirksam, ohne dass Täterin oder Täter sie kennen müssen, wenn das Gericht – wie üblich – bestimmt, dass ihre

Vollstreckung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist (§ 53 Absatz 2 FamFG). Wenn Schutzmaßnahmen oder eine Wohnungsüberlassung nach den §§ 1, 2 GewSchG angeordnet werden, teilt das Gericht dies in aller Regel unverzüglich der Polizei und ggf. anderen öffentlichen Stellen mit (§ 216a FamFG). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass insbesondere die Polizei von den gerichtlichen Anordnungen erfährt, um ihre Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (vgl. § 4 GewSchG) sachgerecht ausüben zu können.

Erlässt das Gericht die vom Opfer beantragte einstweilige Anordnung, ohne mündlich zu verhandeln, so kann die Gegenseite beantragen, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden. Dann kommt es zu einer mündlichen Verhandlung und einer neuen Gerichtsentscheidung. Gegen eine aufgrund mündlicher Verhandlung getroffene einstweilige Anordnung ist die Beschwerde statthaft. Weder der Antrag, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden, noch die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung, das heißt, der Gerichtsbeschluss ist solange zu befolgen, bis er entweder endgültig aufgehoben oder die Vollstreckung vorläufig ausgesetzt bzw. beschränkt wird (§ 55 Absatz 1 FamFG).

Verstößt die Täterin oder der Täter gegen Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote aus einer einstweiligen Anordnung, so hat das Gericht – auf entsprechenden Antrag des Opfers – Ordnungsgeld (bis zu 250.000 €) oder Ordnungshaft (bis zu sechs Monaten) zu verhängen (§ 95 Absatz 1 Nummer 4 FamFG i. V. m. § 890 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Bei andauernden Zuwiderhandlungen können Opfer zudem eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher zuziehen, um ihre Rechte durchzusetzen (§ 96 Absatz 1 FamFG). Weigert sich die Täterin oder der Täter, eine Wohnung entgegen § 2 GewSchG dem Opfer zu überlassen, kann dieses sein Nutzungsrecht mithilfe einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers vollstrecken (§ 95 Absatz 1 Nummer 2 FamFG i. V. m. § 885 Absatz 1 ZPO). Hält sich die Täterin oder der Täter wiederholt in der Wohnung auf, kann das Opfer die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher auch mehrfach in Anspruch nehmen, ohne eine erneute gerichtliche Wohnungszuweisung erwirken zu müssen (§ 96 Absatz 2 FamFG).

II. Vorläufige Benutzungsregelung bezüglich einer gemeinsamen Wohnung bei Trennung

Trennen sich Eheleute, so sieht § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, dass einem Ehegatten auf sein Verlangen die Ehewohnung ganz oder zum Teil zur alleinigen Benutzung überlassen werden kann. Eine gleichlautende Regelung enthält § 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) für eingetragene Lebenspartnerschaften. Voraussetzung ist, dass die Überlassung auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Dies kann auch gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Hat ein Ehegatte oder Lebenspartner den anderen am Körper oder an der Gesundheit verletzt, ihn der Freiheit beraubt bzw. damit oder mit einer Tötung bedroht, ist nach § 1361b Absatz 2 Satz 1 BGB, § 14 Absatz 2 Satz 1 LPartG in der Regel eine unbillige Härte anzunehmen, sodass ein Anspruch auf Wohnungszuweisung besteht. Zudem wird ausdrücklich vorgegeben, dass dann in der Regel die gesamte Wohnung dem verletzten Ehegatten zuzuweisen ist, auch wenn nach dem Zuschnitt der Wohnung eine Teilzuweisung in Betracht käme. Dies wird damit begründet, dass bei Gewaltanwendung ein wirksamer Schutz des verletzten Ehegatten oder Lebenspartners bei einem Getrenntleben innerhalb der bisherigen gemeinsamen Wohnung nicht gewährleistet ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel – Überlassung der gesamten Wohnung an das Opfer – kann nach § 1361b Absatz 2 Satz 2 BGB, § 14 Absatz 2 Satz 2 LPartG nur dann eingreifen, wenn keine weiteren Verletzungen oder Drohungen zu erwarten sind. Dabei muss der gewalttätige bzw. drohende Ehegatte/Lebenspartner beweisen, dass keine Wiederholungsgefahr besteht. Grundsätzlich werden an diesen Beweis hohe Anforderungen gestellt. Selbst wenn dieser Beweis gelingt, wird die Wohnungszuweisung an das Opfer nicht ausgeschlossen, wenn ihm – auch im Falle einer einmaligen Verletzungshandlung – wegen der Schwere der Tat ein weiteres Zusammenleben mit dem anderen nicht zuzumuten ist.

Der weichende Ehegatte bzw. Lebenspartner hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln (§ 1361b Absatz 3 Satz 1 BGB, § 14 Absatz 3 Satz 1 LPartG). Wenn einem Ehe- oder Lebenspartner die

Wohnung ganz oder zum Teil überlassen wurde, kann der andere eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1361b Absatz 3 Satz 2 BGB, § 14 Absatz 3 Satz 2 LPartG). Im Rahmen der Billigkeit spielt die Rechtslage – die Miet- oder Eigentumswohnung betreffend – eine Rolle. Eine Vergütung ist insbesondere dann zu entrichten, wenn der verbleibende Ehegatte im Verhältnis zum weichen Ehegatten kein eigenes Recht zur Nutzung der Wohnung hat.

III. Opferschützende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Zivilprozessordnung

Abgesehen von den vorstehend im 4. Teil unter B. I. und II. genannten Regelungen steht für die Opfer von Straftaten in zivilrechtlicher Hinsicht im Vordergrund, Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen gegen Täterinnen oder Täter geltend zu machen. In aller Regel wird das Opfer von Kriminalität einen derartigen Anspruch auf § 823 BGB stützen können. Nach § 823 Absatz 1 BGB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer eine andere Person vorsätzlich oder fahrlässig an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht widerrechtlich verletzt. Nach § 823 Absatz 2 Satz 1 BGB trifft die gleiche Verpflichtung eine Person, die gegen ein den Schutz einer anderen Person bezweckendes Gesetz verstößt. Als solche Schutzgesetze kommen insbesondere Strafvorschriften in Betracht.

§ 824 BGB regelt ausdrücklich den Fall der Kreditgefährdung, § 826 BGB den Fall der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung. Nach § 825 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer eine andere Person durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt. Darüber hinaus trifft das Bürgerliche Gesetzbuch Regelungen zu Ersatzansprüchen Unterhaltsberechtigter bei der Tötung einer diesen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person sowie zu Ersatzansprüchen wegen entgangener Dienste (§§ 844, 845 BGB). Überdies können auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 BGB in Betracht kommen. Dabei können die Opfer von Straftaten ihre Ansprüche nicht nur im Zivilrechtsweg, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch im sogenannten Adhäsionsverfahren (siehe hierzu die Ausführungen im 4. Teil D. I.) im Strafverfahren geltend machen. Darüber hinaus haben folgende zivilrechtliche Regelungen opferschützende Wirkung:

- § 123 BGB regelt die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen, die durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zustande gekommen sind.
- § 199 Absatz 2 BGB trifft besondere Regelungen für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen; sie verjähren in 30 Jahren von dem den Schaden auslösenden Ereignis an, wenn der verletzten Person die Umstände der Tat und die Person der Täterin oder des Täters zunächst unbekannt geblieben sind.
- Nach § 208 BGB ist die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers gehemmt; lebt das Opfer bei Beginn der Verjährung mit der betreffenden Person in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung dieser Gemeinschaft gehemmt.
- Die §§ 227 bis 231, 904 BGB sehen besondere zivilrechtliche Regelungen über die Notwehr, den Notstand und die Selbsthilfe vor.
- § 393 BGB bestimmt, dass eine Aufrechnung gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht zulässig ist.
- Nach § 850f Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens der Schuldnerin oder des Schuldners grundsätzlich in weiterem Umfang als bei anderen Forderungen betrieben werden.

IV. Zivilrechtlicher Kindesschutz

Das Zivilrecht enthält spezielle Vorschriften zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung. Hierzu zählen Regelungen, die die Personensorge begrenzen, und Bestimmungen, die dem Familiengericht ein Einschreiten ermöglichen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Die Personensorge wird zugunsten von Kindern durch § 1631 Absatz 2, §§ 1631b bis § 1631d BGB begrenzt. Die Vorschriften gelten entsprechend für Vormünder und Ergänzungspfleger (§ 1800 Satz 1, § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB). Danach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Weitere Begrenzungen ergeben sich aus den §§ 1631b bis 1631d BGB. Danach können Kinder nur mit Genehmi-

gung des Familiengerichts geschlossen untergebracht werden. Eine Sterilisation ist unzulässig. Der zum 28. Dezember 2012 eingeführte § 1631d BGB stellt klar, dass eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung eines Jungen zulässig ist, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird – es sei denn, sie gefährdet das Kindeswohl. Hintergrund dieser Neuregelung war eine Diskussion, ob sich Eltern wegen vorsätzlicher Körperverletzung strafbar machen, wenn sie ihr männliches Kind beschneiden lassen.

Die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist § 1666 BGB. Sie ermächtigt das Familiengericht zum Einschreiten, wenn durch bestimmte Verhaltensweisen der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist. Das Gericht kann danach insbesondere Gebote erlassen, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, ferner Verbote, die Familienwohnung zu nutzen oder sich ihr zu nähern, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder Kontakt zum Kind aufzunehmen. Damit wird verdeutlicht, dass die Familiengerichte nicht erst dann angerufen werden sollen, wenn es um den tiefgreifendsten Eingriff, nämlich den Entzug der elterlichen Sorge geht. Die frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts ist ein Beitrag zur Prävention, der einen Hilfeprozess schneller in Gang setzt.

Zum Wohl des Kindes kann das Familiengericht auch den Umgang mit nicht betreuenden Elternteilen oder anderen Bezugspersonen einschränken oder ausschließen (§ 1684 Absatz 4, § 1685 Absatz 3 Satz 1, § 1686a Absatz 2 Satz 1 BGB). Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Kindern bei einem uneingeschränkten Umgang körperliche, sexuelle oder psychische Misshandlung droht. Wird der Umgang nicht gänzlich ausgeschlossen, was nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist, kann der Umgang derart begrenzt werden, dass er zum Beispiel nur in Begleitung eines Dritten oder in der Öffentlichkeit stattfinden darf.

Über diese speziellen Vorschriften hinaus gelten für Kinder die allgemeinen zivilrechtlichen Schutznormen in gleicher Weise wie für Erwachsene. Insbesondere stehen ihnen gegenüber Dritten die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG offen. Zudem werden Kindeswohlbelange etwa bei Wohnungszuweisungen oder bei Ehescheidungen mitbe-

rücksichtigt (vgl. § 1361b Absatz 2 Satz 2, § 1568 Absatz 1, § 1568a Absatz 1 BGB, § 14 Absatz 2 Satz 2 LPartG, §§ 17 LPartG, 2 Absatz 4 Satz 2 GewSchG).

Die zivilrechtlichen Schutzvorschriften werden flankiert durch die in den §§ 11ff. SGB VIII normierten Leistungen der Jugendhilfe, ferner durch verfahrensrechtliche Bestimmungen des FamFG. Hierzu zählen insbesondere das Gebot, zahlreiche Kindschaftssachen – insbesondere Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls – vorrangig und beschleunigt durchzuführen, Kindern einen Verfahrensbeistand zu bestellen und sie persönlich anzuhören (§ 155 Absatz 1, §§ 158, 159 FamFG).

V. Ergänzungspflegschaft

§ 1909 Absatz 1 BGB sieht vor, dass eine Person, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, für Angelegenheiten einen Pfleger erhält, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind. Ein solcher Verhinderungsfall liegt unter anderem vor, wenn in einem Strafprozess gegen einen Elternteil wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch des Kindes eine Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes bzw. die Zustimmung zur Vernehmung des Kindes durch die Staatsanwaltschaft oder zu einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung zu treffen ist. Nach § 52 Absatz 2 Satz 1 StPO dürfen Minderjährige, denen zum Beispiel aufgrund ihres Alters die erforderliche Einsicht in die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes fehlt, nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Nach § 52 Absatz 2 Satz 2 StPO ist in dem genannten Fall aber nicht nur der beschuldigte Elternteil, sondern bei gemeinsamem Sorgerecht auch der nicht beschuldigte Elternteil von der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes gesetzlich ausgeschlossen. Außerdem kommt in einem solchen Fall in Betracht, dass das Familiengericht, soweit nicht bereits § 52 Absatz 2 StPO eingreift, einem Elternteil nach § 1629 Absatz 2 Satz 3 BGB i. V. m. § 1796 BGB die Vertretung für das Kind entzieht. Für das Kind ist dann zur Entscheidung über die Zustimmung zur Vernehmung nach § 1909 BGB ein Ergänzungspfleger, zum Beispiel das Jugendamt, zu bestellen.

C. Flankierende Maßnahmen gegen häusliche Gewalt nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

Fälle von häuslicher Gewalt, also Gewalt in der Partnerschaft, erfordern grundsätzlich ein konsequentes polizeiliches Einschreiten im Sinne des Opferschutzes auf der Grundlage des Polizeirechts.

Die Polizei betreibt in allen Fällen der Gewalt im sozialen Nahraum eine konsequente Strafverfolgung und wendet die Eingriffsermächtigungen des Gefahrenabwehrrechts offensiv an. Für eine situative Gefahrenabwehr sowie nachhaltigen Opferschutz sind grundsätzlich folgende polizeiliche Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

Auch bei Einsätzen in Asyl- oder Flüchtlingsunterkünften gelten generell die Ziele und Maßnahmen der polizeilichen Erlasslage²⁰.

Platzverweise und Aufenthaltsverbote nach § 201 Landesverwaltungsgesetz stellen zeitlich und räumlich beschränkte, typische polizeiliche Standardmaßnahmen dar, die früher auf die Generalklausel gestützt werden mussten. Die Befugnisnorm knüpft in den Voraussetzungen an den Gefahrenbegriff an. Der Begriff selbst umfasst das Gebot, einen bestimmten Ort für eine begrenzte Zeit zu verlassen (Platzverweis), und das Verbot, vorübergehend einen bestimmten Ort zu betreten (Betretungsverbot). Voraussetzung für die Maßnahme ist, dass eine Gefahr abgewehrt werden soll. Es muss sich um eine konkrete Gefahr (im Einzelfall bevorstehende Gefahr) handeln.

In Ergänzung der Regelungen des Gewaltschutzgesetzes gibt die im Jahr 2004 eingeführte Vorschrift des § 201a Landesverwaltungsgesetz (LVwG – Wohnungswegweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt) der Polizei auf Landesebene ein weiteres rechtliches Instrumentarium gegen häusliche Gewalt an die Hand.

Gegenstand dieser Eingriffsbefugnis ist die Wegweisung in Fällen der häuslichen Gewalt und in den Fällen der Gewalt im sozialen Nahraum. Es ist eine eingriffsrechtliche Maßnahme durch die Polizei, solange eine zivilrechtliche Entscheidung nicht vorliegt. Damit ermöglicht diese Befugnis die Unterbindung häuslicher Gewalt durch die Verweisung aus der Wohnung und das Rückkehrverbot im Vorfeld einer richterlichen Anord-

²⁰ Erlass zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt vom 21.03.2013.

nung nach dem Bundesgesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellung (GewSchG) vom 11. Dezember 2001.

Die Regelungen ermöglichen es der Polizei, eine Person für maximal 14 Tage aus ihrer Wohnung zu verweisen und ihr die Rückkehr dorthin zu versagen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von dieser Person begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von dieser Person ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer mit dieser Person zusammenwohnenden weiteren Person erforderlich ist. Die Polizei kann ein Betretungsverbot auch für andere Orte als die Wohnung aussprechen, an denen sich die gefährdete Person unausweichlich aufhalten muss. Mit § 201a LVwG werden der Polizei Handlungsmöglichkeiten (Wohnungsverweisung, Rückkehr- und Betretungsverbote) eingeräumt, durch die sie, wenn sie zu einer Auseinandersetzung gerufen wird, sofort reagieren und die Situation entschärfen kann. Innerhalb der von der Polizei ausgesprochenen Frist der Wohnungsverweisung kann das Opfer die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen.

Eine ausgesprochene Wegweisung ist in jedem Fall zu dokumentieren. In der schriftlichen Begründung hat die Polizei den aktuellen Sachverhalt umfangreich darzustellen, auf dem die Wegweisung beruht, und eine Prognose zu erstellen, dass auch in Zukunft weitere Gefahren für die zu schützende Person bestehen. Dazu können beispielsweise frühere Taten oder Drohungen herangezogen werden, um mögliche Entwicklungen (Gewalteskalation in Paarbeziehungen) prognostisch aufzuzeigen.

Die Dauer der ausgesprochenen Wegweisung und die hierfür herangezogenen Gründe sind hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Wegweisung bzw. deren Dauer können unter anderem mit dem Argument der Kindeswohlgefährdung begründet werden.

Um die gefährdete Person über weitere Hilfen zu informieren, sieht § 201a LVwG neben den vorläufigen polizeilichen Maßnahmen ein begleitendes Beratungsangebot vor. Die personenbezogenen Daten der gefährdeten Person werden von der Polizei an eine der hierzu anerkannten Beratungsstellen (vgl. hierzu „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201a LVwG“) übermittelt,

die der gefährdeten Person unverzüglich Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anbieten soll.

Die Übermittlung hat, auch gegen den ausdrücklichen Willen der gefährdeten Person, in jedem Fall zu erfolgen. Gemäß § 201a Absatz 3 LVwG sind unter den Voraussetzungen des § 201a Absatz 1 LVwG die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten (Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Sprachkenntnisse) der gefährdeten Person unverzüglich an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln.

Angaben zum Sachverhalt oder Angaben zu im Haushalt lebenden Kindern dürfen nur mit Einverständnis der gefährdeten Person übermittelt werden.

Häusliche Gewalt birgt immer die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung. Alle staatlichen Stellen sind in besonderem Maße gefordert, für den Schutz und die körperliche und seelische Unversehrtheit aller Betroffenen von häuslicher Gewalt einzutreten. Dass Kinder in dieser Situation polizeilicher Intervention wahrgenommen werden, bedeutet die Chance, dass auch ihnen Krisenintervention und zeitnahe Unterstützung angeboten werden kann. Das Ziel ist immer, Schutzmaßnahmen für aktiv oder passiv betroffene Kinder nach § 13 Absatz 2 Kinderschutzgesetz einzuleiten. Wenn Kinder mitbetroffen sind, erfolgt nach einem polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.

Bei einem Einsatz gegen häusliche Gewalt oder gegen häusliche Gewalt mit Wegweisung muss in jedem Fall das „Einverständnis der Datenübermittlung an eine geeignete Beratungsstelle“ eingeholt werden, da nur so Angaben zu Kindern an die Beratungsstellen weitergeleitet werden können und nur so diesen Kindern eine gezielte Unterstützungsmaßnahme angeboten werden kann.

Im Jahr 2015 wurden landesweit 3231 Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert, davon 382 Wegweisungen nach § 201a LVwG. Die ausgesprochene Anzahl von Wegweisungen ist seit Jahren rückläufig. Anwendung finden Maßnahmen nach § 201 und § 201a LVwG. Gestiegen ist die Anzahl der Datenübermittlung an geeignete Beratungsstellen mit Einverständnis der gefährdeten Person nach einem polizeilichen Einsatz „Häuslicher Gewalt ohne Wegweisung“.

D. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und Möglichkeiten finanzieller Hilfe

I. Adhäsionsverfahren

Grundsätzlich ist eine Täterin oder ein Täter verpflichtet, dem Opfer einer Straftat den durch die Tat verursachten Schaden zu ersetzen und ihr bzw. ihm ggf. Schmerzensgeld zu zahlen. Diese zivilrechtlichen Ansprüche können grundsätzlich von dem Opfer auf dem Zivilrechtsweg verfolgt werden. Es besteht für das Opfer aber auch die Möglichkeit, diese Ansprüche im Wege des sog. Adhäsionsverfahrens (§§ 403 bis 406c StPO) bereits im Strafverfahren geltend zu machen, wenn diese Ansprüche noch nicht anderweitig eingeklagt worden sind.

Das Adhäsionsverfahren setzt einen Antrag der verletzten Person voraus. Antragsberechtigt sind auch die Erben eines Opfers (§ 403 StPO). Der Antrag kann grundsätzlich schon im Ermittlungsverfahren gestellt werden. Er wird aber erst dann wirksam, wenn das Verfahren bei Gericht anhängig ist. Der Adhäsionsantrag, der sowohl Gegenstand und Grund des Anspruchs als auch die vorhandenen Beweismittel enthalten muss, kann aber auch erst in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Die Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Dem Opfer einer Straftat kann als Antragstellerin oder Antragsteller bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Erhebung der Anklage Prozesskostenhilfe zur Durchsetzung der Ansprüche bewilligt werden (§ 404 Absatz 5 StPO).

Erscheint der Adhäsionsantrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, so kann das Gericht von einer Entscheidung absehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Prüfung der zivilrechtlichen Ansprüche das Strafverfahren erheblich verzögern würde (§ 406 Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO) oder aber wenn der Adhäsionsantrag ersichtlich unzulässig oder unbegründet erscheint (§ 406 Absatz 1 Satz 3 StPO).

Erkennt das Gericht im Adhäsionsverfahren dem Opfer einen Anspruch zu, was grundsätzlich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung in dem Strafurteil erfolgt, so hat die oder der Verurteilte auch die dadurch entstandenen Kosten und die notwendigen Auslagen der oder des Verletzten zu tragen.

Sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab oder wird ein

Teil des Anspruchs nicht zuerkannt oder nimmt die verletzte Person den Adhäsionsantrag zurück, entscheidet das Gericht nach § 472a Absatz 2 Satz 1 StPO noch, wer die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

In den Jahren 2011 bis 2015 sind in Schleswig-Holstein folgende Entscheidungen im Adhäsionsverfahren ergangen:

Amtsgericht					
Entscheidungen im Adhäsionsverfahren	2011	2012	2013	2014	2015
Urteile	324	310	198	174	197
davon					
Endurteile	293	279	163	149	159
Grundurteile	31	31	35	25	38
Vergleiche	101	77	83	73	57

Landgericht 1. Instanz					
Entscheidungen im Adhäsionsverfahren	2011	2012	2013	2014	2015
Urteile	34	22	31	35	36
davon					
Endurteile	31	13	30	32	30
Grundurteile	3	9	1	3	6
Vergleiche	3	4	9	8	4

In 1. Instanz beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht sind keine Entscheidungen im Adhäsionsverfahren ergangen.

Insgesamt kommt dem Adhäsionsverfahren in der schleswig-holsteinischen Praxis keine große Bedeutung zu. Insbesondere bei den Amtsgerichten ist die Anzahl der Entscheidungen im Adhäsionsverfahren von 2011 bis 2015 deutlich gesunken. Die insoweit naheliegende Frage, ob die Anzahl der Anträge auf Entscheidung im Adhäsionsverfahren gleichermaßen gesunken ist, kann mangels statistischer Erfassung der Anträge nicht beantwortet werden. Die vom Bundesministerium der Justiz und für Ver-

braucherschutz initiierte ständige Arbeitsgruppe „Best Practice“, in der alle Landesjustizverwaltungen vertreten sind, hat sich im November 2016 mit dem Adhäsionsverfahren befasst und die Frage erörtert, ob und ggf. inwieweit die Anwendung des Adhäsionsverfahrens belebt bzw. ausgeweitet werden kann. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

II. Rückgewinnungshilfe

Hinter der strafprozessualen Rückgewinnungshilfe steht der Gedanke des Opferschutzes, denn Ziel der Rückgewinnungshilfe ist es, den finanziellen Vorteil eines Täters oder einer Täterin, welchen er oder sie aus einem strafrechtlich relevanten Verhalten erlangt hat, der oder dem hierdurch Geschädigten zukommen zu lassen.

Hierzu sehen das Strafgesetzbuch mit dem Institut des Verfalls (§ 73 StGB) und die Strafprozessordnung mit der Möglichkeit der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten (§§ 111b ff. StPO) – wie etwa die Beschlagnahme und der dingliche Arrest – ein entsprechendes Regelwerk vor. Die sog. Rückgewinnungshilfe dient damit in Abgrenzung zum Adhäsionsverfahren nicht der gerichtlichen Feststellung und Geltendmachung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs. Vielmehr soll durch die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden (vorläufige Sicherung von Vermögenswerten) der oder dem Verletzten die Vollstreckung individueller Ansprüche gegen die Straftäterin oder den Straftäter erleichtert werden.

In der schleswig-holsteinischen Praxis sind im Interesse einer möglichst effektiven Vermögensabschöpfung auch für die Rückgewinnungshilfe bei den Staatsanwaltschaften Sonderdezernenten und bei dem Landeskriminalamt in Kiel die Ermittlungsgruppe Vermögensabschöpfung eingerichtet worden, die in enger Zusammenarbeit die Finanzermittlungen zur Sicherung der Vermögenswerte durchführen. Seit Ende 2000 existieren zudem dezentral weitere Finanzermittler bei den jeweiligen Bezirkskriminalinspektionen in den vier schleswig-holsteinischen Landgerichtsbezirken, auch die Hauptzollämter verfügen für ihren Zuständigkeitsbereich über eigene Finanzermittler.

Auf diese Weise konnten im Jahr 2011 Vermögenswerte von insgesamt 1.302.074 €, im Jahr 2012 Vermögenswerte in Höhe von 3.155.930 €, im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 640.293 €, im Jahr 2014 ein Gesamtbetrag von 1.165.181 € und im Jahr 2015 Vermögenswerte in Höhe von 1.015.685 € endgültig zu Gunsten Geschädigter verein-

nahmt werden.

Das neue Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (vgl. Abschnitt A. V. im 3. Teil) setzt sich zum Ziel, den Opferschutz in diesem Punkt nachhaltig zu verbessern. Die Geschädigten sollen gerecht und unkompliziert im Strafvollstreckungsverfahren oder im Insolvenzverfahren entschädigt werden. Anders als nach dem geltenden Recht müssen die Geschädigten keinen Titel gegen die Täterin oder den Täter erstreiten. Das Verfahren soll damit für Opfer von Straftaten einfacher und kostengünstiger werden. Die Geschädigten werden zudem gleichmäßig und nicht mehr nach dem Prioritätsgrundsatz befriedigt, was ein höheres Maß an Gerechtigkeit erwarten lässt.

III. Versorgungsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz

Menschen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind und dadurch körperliche und/oder seelische Schädigungen erlitten haben, können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beantragen. Anspruchsberechtigt sind nicht nur die Opfer einer Straftat, sondern auch deren Hinterbliebene. Anspruchsberechtigt sind unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten sowie Deutsche, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind.

Nach dem Opferentschädigungsgesetz werden insbesondere folgende Leistungen gewährt:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, auch in Krankenhäusern,
- Rehabilitationsmaßnahmen,
- laufende Renten an Geschädigte bei schwerwiegenden dauernden Gesundheitsschäden,
- Soforthilfe in Trauma-Ambulanzen (siehe dazu Abschnitt E. IX. im 5. Teil).

Keine Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gibt es für Sach- und Vermögensschäden. Auch ein Schmerzensgeld kann nicht gezahlt werden.

Der schriftliche Antrag (auch formlos) auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist zu richten an das Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Große

Burgstraße 4 in 23552 Lübeck, wo das Opfer einer Straftat nötigenfalls auch Hilfestellung erhält. Die Lübecker Dienststelle ist seit dem 1. September 2015 ausschließlich mit der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes befasst. Die Zahl der Anträge und die Leistungen des Landes haben sich in den letzten 15 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Anträge	Ausgaben (Anteil/Schleswig-Holstein)
2001	746	1.761.500 €
2002	671	1.895.545 €
2003	704	2.287.102 €
2004	742	2.423.662 €
2005	613	3.154.815 €
2006	678	3.437.465 €
2007	769	3.347.365 €
2008	662	4.269.157 €
2009	766	4.087.737 €
2010	647	4.562.810 €
2011	740	5.171.617 €
2012	746	5.940.577 €
2013	644	5.019.208 €
2014	565	5.243.937 €
2015	505	5.505.639 €

Die Opfer einer Straftat werden durch das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ über ihre Rechte nach dem Opferentschädigungsgesetz informiert. Dieses Merkblatt wird der oder dem Geschädigten frühzeitig schon bei Anzeige der Straftat durch die Polizei ausgehändigt. Dabei wird dem Opfer auch die Möglichkeit gegeben, mit einem „Kurzantrag“ Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz anzumelden.

Weitere Informationen sind dem „Merkblatt für Opfer von Gewalttaten – Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)“ zu entnehmen. Dieses Merkblatt des Landesamtes für Soziale Dienste ist über die Internetseite

te unter <http://www.schleswig-holstein.de> unter Angabe der Suchworte „Merkblatt für Opfer von Gewalttaten“ abrufbar.

IV. Opferanspruchssicherungsgesetz

Hat das Opfer einer Straftat bereits zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen bekommen, können diese nach dem Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten vom 8. Mai 1999 (Opferanspruchssicherungsgesetz – OSAG) durch ein gesetzliches Forderungspfandrecht an Honoraren gesichert werden, die die Täterin oder der Täter durch die öffentliche Darstellung der Straftat in den Medien (Presse, Funk, Fernsehen und Filmindustrie) erhalten soll. Neben den durch eine öffentliche Darstellung der Tat resultierenden Forderungen werden auch die aus etwaigen Umgehungsgeschäften entstandenen Forderungen erfasst und zu Gunsten der Opfer gesichert. Gemeint sind damit etwa die Forderungen, die jemand – ohne selbst Täterin oder Täter oder Teilnehmerin oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat zu sein – als Gegenleistung für eine öffentliche Darstellung erlangt, wenn sich aus der Darstellung in den Medien ergibt, dass die oder der Beteiligte der Tat an dem Zustandekommen der Darstellung mitgewirkt hat und den Umständen nach davon auszugehen ist, dass sie oder er hierfür einen geldwerten Vorteil erlangt hat. Ein Forderungspfandrecht besteht allerdings dann nicht, wenn zwischen der Tat und der öffentlichen Darstellung mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

In der Praxis erlangt das OSAG nur in wenigen Fällen Relevanz.

V. Landesstiftung Opferschutz

Durch die gesundheitlichen Folgen der Straftat entstandene Kosten können über das Opferentschädigungsgesetz gelindert werden. In vielen Fällen verursachen insbesondere Gewalttaten darüber hinaus hohe Sach- und Vermögensschäden, für die keine Versicherung eintritt. Häufig kann zudem die Täterin oder der Täter nicht belangt werden oder sie oder er erweist sich als zahlungsunfähig, so dass auch ein Schmerzensgeldanspruch nicht realisiert werden kann.

Deshalb wurde am 30. März 2009 vom Land Schleswig-Holstein die „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“ als Stiftung privaten Rechts gegründet. Mit Errichtung verfügte die Stiftung über ein Grundstockkapital von 1,5 Mio. €, das vom Land Schles-

wig-Holstein finanziert worden ist. Stiftungsziel ist sowohl die individuelle Unterstützung der Opfer von Straftaten wie auch die Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften in Schleswig-Holstein, die sich für die Betreuung von Opfern von Straftaten engagieren. Die Stiftung tritt nicht in Konkurrenz zu bewährten Hilfsorganisationen; dem Stiftungsvermögen zugeführt werden können daher allenfalls Zustiftungen, jedoch keine laufenden Einnahmen aus Geldzahlungsauflagen oder aus der Vermögensabschöpfung. Die Stiftung ist gemeinnützig.

Dem Kuratorium steht die amtierende Justizministerin oder der amtierende Justizminister vor. Weitere Mitglieder werden von ihr oder ihm aufgrund von Vorschlägen folgender Institutionen ernannt: drei Mitglieder aus der Mitte des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie jeweils ein Mitglied aus den für die Bereiche Justiz und Inneres zuständigen Ministerien, vom Weißen Ring – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V., vom Landesbüro Schleswig-Holstein, von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie von den weiteren Opferhilfeorganisationen in Schleswig-Holstein über die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.. Der Stiftungsvorstand, der insbesondere über die individuelle Zuwendung an Opfer entscheidet, wird vom Kuratorium bestellt und besteht aus drei Mitgliedern.

Die Zuwendungsrichtlinien regeln die Grundsätze für die Vergabe der Mittel. Sie sehen insbesondere die individuelle Unterstützung von Opfern von Gewaltstraftaten in Notlagen vor, wenn die Folgen der Tat von der Täterin oder dem Täter nicht oder nur teilweise ausgeglichen werden, kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht und nicht von anderen Opferhilfeeinrichtungen Hilfe gewährt wird; insbesondere die Täterin oder der Täter, aber auch staatliche und andere Stellen (Sozialversicherungsträger, Versorgungsverwaltung, Krankenkassen etc.) sollen durch die Leistungen der Stiftung nicht entlastet werden. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung, dass die Tat in Schleswig-Holstein seit Errichtung der Landesstiftung begangen wurde. In Ausnahmefällen ist die individuelle Zuwendung auch bei einer Tat möglich, die außerhalb von Schleswig-Holstein begangen wurde, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt seinen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte. Schließlich sollte die Täterin oder der Täter wegen der Tat strafgerichtlich verurteilt oder

ihre bzw. seine Schuldunfähigkeit festgestellt worden sein, wobei die Stiftung letztlich bei ihrer Entscheidung nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden ist.

Darüber hinaus kann die Stiftung gemeinnützige Organisationen des Landes Schleswig-Holstein finanziell fördern, deren Engagement der Betreuung von Opfern gilt und zu deren Aufgaben insbesondere die individuelle persönliche Hilfeleistung für Opfer gehört. Auf diesem Weg ist es der Stiftung möglich, die Hilfsangebote von Opferschutzeinrichtungen sinnvoll zu unterstützen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband in Kiel führt die Geschäftsstelle für die Stiftung. Nähere Informationen sind über das Internetportal der Stiftung unter <http://stiftung-opferschutz-sh.de/> zu erhalten.

Die Stiftung hat nach Aufnahme des operativen Geschäfts im Jahr 2010 bis Mitte des Jahres 2016 Gelder in Höhe von insgesamt über 105.000,- € bewilligt und zwischenzeitlich knapp 90.000,- € an Betroffene und Hilfsorganisationen in Schleswig-Holstein ausgezahlt.

VI. Hilfeschecks des Weißen Rings

In vielen Opferbetreuungsfällen werden auch dringende finanzielle Hilfen erforderlich. Hier kann der Weiße Ring für Opfer einer Straftat eine wichtige Anlaufstelle sein. Allein im Jahr 2015 stellte der Weiße Ring Landesverband Schleswig-Holstein insgesamt 216.671,56 € bereit. Durch diesen Betrag konnte den Opfern in vielen Fällen eine anwaltliche Erstberatung und/oder eine psychotraumatologische Erstberatung durch entsprechende Hilfeschecks ermöglicht werden.

VII. Härteleistungen

1. für Opfer extremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag stellt seit dem Haushaltsjahr 2001 Mittel zur Härteleistung für Opfer rechtsextremer Gewalt bereit. Seit 2010 werden Mittel auch zur Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe anderer Art (zum Beispiel Linksextremismus, Islamismus) zur Verfügung gestellt. Die Härteleistung wird aus Billigkeit gewährt und hat den Charakter einer Soforthilfe für das Opfer. Ein Rechtsanspruch des Opfers besteht nicht.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Bemessung von Leistungen, die als einmalige Kapitalzahlungen bei Körperschäden und für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährt werden, erfolgt nach Billigkeitsgrundsätzen. Sachschäden werden nicht im Wege der Härteleistung erstattet und finden bei der Bemessung der Härteleistung auch keine Berücksichtigung.

Grundsätzlich wird die Härteleistung nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist abrufbar unter www.bundesjustizamt.de. Der Antrag ist zu richten an das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn. In dem Antrag sind – für den Fall, dass eine Härtezahlung gewährt wird – Ersatzansprüche gegen die Täterin oder den Täter an das Bundesamt für Justiz abzutreten, da die Härteleistung im Regelfall nicht zusätzlich zu etwaigen Schmerzensgeldzahlungen gewährt wird.

Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt zur Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe, das im Internet unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/Opferhilfe_node.html abrufbar ist.

2. für Opfer terroristischer Straftaten

Opfer terroristischer Straftaten können bei Körperschäden ebenfalls Härteleistungen beantragen. Ein Ersatz von Vermögensgegenständen und Sachmitteln ist aus Härteleistungsmitteln nicht möglich. Der Antrag, der über die Internetseite des Bundesamtes für Justiz abzurufen ist, ist zu richten an das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn.

VIII. Ergänzendes Hilfesystem für Opfer sexuellen Missbrauchs

Abgeleitet aus den Empfehlungen des Abschlussberichtes des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wurde das sogenannte Ergänzende Hilfesystem für die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch ins Leben gerufen. Das Ergänzende Hilfesystem will Betroffenen helfen, die in Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch erlitten haben und noch heute darunter leiden.

1. Fonds familiärer Missbrauch

Die Bundesregierung startete im Mai 2013 den Fonds familiärer Missbrauch in Höhe von 50 Mio. €. Im selben Jahr beteiligten sich die Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern an dem Fonds, der damit mit gut 58 Mio. € ausgestattet war. Erst im Sommer 2016 hat sich das Land Hessen nunmehr als drittes Bundesland entschlossen, sich an dem Fonds für Opfer familiären Missbrauchs zu beteiligen. Im Mai 2016 wurde die Laufzeit zur Antragstellung bis Ende 2018 verlängert. Leistungsinhalte, der Antrag und Verfahrenshinweise auch zum EHS im institutionellen Bereich finden sich auf der Webseite der Geschäftsstelle unter <http://www.fonds-missbrauch.de>.

Mehrheitlich lehnten die Länder ein Fondsmodell für Opfer familiären Missbrauchs ab. Auch die schleswig-holsteinische Landesregierung hat seit 2011 die Position vertreten, dass für die Opfer familiären Missbrauchs allein der Bund in der Verantwortung der Sicherstellung des staatlichen Wächteramtes stehe. Zudem wurde gerade für Opfer familiären Missbrauchs ein Fonds als nicht geeignet angesehen. Als notwendig wurden dagegen klare Rechtsansprüche und die Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der Verursacherhaftung, des Opferschutzes, der Opferentschädigung und der Prävention erachtet.

2. EHS institutioneller Bereich – Verantwortung Land als Arbeitgeber

Im Gegensatz zur Entschädigung für Opfer familiären Missbrauchs haben sich die Länder, so auch Schleswig-Holstein, von Beginn an zur Verantwortungsübernahme im Rahmen des befristeten EHS für Opfer aus Institutionen des Landes (z.B. Schulen, staatliche Erziehungsheime, Jugendvollzugsanstalten) bereit erklärt.

Dementsprechend beteiligt sich Schleswig-Holstein am EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs im institutionellen Bereich. Schleswig-Holstein hat als eines der ersten Bundesländer die nach langen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern im Juni 2015 gefundene Vereinbarung mit dem Bund unterzeichnet. Betroffenen können hier ergänzende Hilfen, insbesondere Therapien, in Form von Sachleistungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gewährt werden. Der Bund stellt gemäß der mit dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen Vereinbarung die Organisationsstrukturen des „Fonds sexueller Missbrauch“ - Geschäftsstelle und Clearingstelle - zur Verfügung, nimmt Anträge entgegen und leitet sie an die betroffenen Ressorts im Land weiter. Nach Prüfung

der Plausibilität und der Empfehlung über Art und Höhe der Leistung durch die Clearingstelle ergeht von Seiten des Landes der Bescheid an die Antragstellenden. Das Land trägt allein die Verantwortung für die Finanzierung. Für die Leistungen im Rahmen des EHS im institutionellen Bereich des Landes ist jeweils Haushaltsvorsorge im Bildungs-, Justiz- und Sozialministerium getroffen worden.

Die Frist zur Antragstellung für den institutionellen Bereich lief vereinbarungsgemäß Ende August 2016 ab.

5. Teil: Kriminalpräventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein

Dieser Teil widmet sich den kriminalpräventiven Maßnahmen in Schleswig-Holstein. In den einleitenden Ausführungen zum Begriff der Kriminalprävention ist bereits ausführlich dargelegt worden, dass Kriminalprävention schon weit vor der Strafverfolgung und Strafjustiz ansetzt und weit darüber hinausgeht. Konkret spricht man von primärer, sekundärer und tertiärer Prävention. Die primäre Prävention zielt darauf ab, den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die sekundäre Prävention setzt sich die Reduzierung tatbegünstigender Faktoren – sowohl bei potentiellen Täterinnen und Tätern als auch bei potentiellen Opfern – zum Ziel. Die tertiäre Prävention beschäftigt sich mit Maßnahmen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern sollen.

Für die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen bedarf es nicht nur finanzieller Mittel. Notwendig ist das Engagement vieler staatlicher und nicht-staatlicher Einrichtungen. Eine Beschränkung der Darstellung auf die Präventionsarbeit staatlicher Einrichtungen ist nahezu unmöglich, denn zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen bestehen eine enge Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung.

Vernetzungen ermöglichen durch die Beteiligung verschiedener Professionen einen multiperspektivischen Blick auf die Ursachen der Kriminalität und geben die Möglichkeit eines umfassenderen Problemlösungsansatzes. Eine weitere Bedeutung kommt dem fachlichen Austausch zu, der beispielsweise auch in Form von Arbeitsgemeinschaften realisiert werden kann. Zur Veranschaulichung werden nachfolgend beispielhaft einige praktische Beispiele aus der Vernetzungsarbeit und zum fachlichen Austausch in Schleswig-Holstein dargestellt (A. und B.). Darüber hinaus soll mit der beispielhaften Darstellung einiger Verbände, Institute und Vereine (C.) ein Einblick in die Präventionsarbeit gegeben werden, die über die Arbeit der einzelnen Einrichtung hinausgeht. Verbände fungieren häufig als Sprachrohr für die bei ihnen angeschlossenen Einrichtungen. Sie geben den einzelnen Einrichtungen eine öffentliche und politische Stimme. Dabei erhebt die Aufzählung von Netzwerken, Arbeitsgemeinschaften, Verbänden, Instituten, Einrichtungen etc. keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ziel der Ausführungen ist allein, einen Eindruck von den schleswig-holsteinischen Strukturen zu vermitteln und die Komplexität einer wirkungsvollen Präventionsarbeit aufzuzeigen.

Die Arbeit anderer Einrichtungen soll dadurch keineswegs geschmälert werden. Die Präventionsangebote, Opferunterstützungsangebote etc. einer jeden einzelnen Einrichtung sind unverzichtbare Bausteine im schleswig-holsteinischen Unterstützungssystem. Nur durch die Arbeit aller Einrichtungen kann in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein ein möglichst flächendeckendes Angebot an Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Zur Veranschaulichung werden auch konkrete Präventionsmaßnahmen dargestellt (D.). Entsprechend ihrer Bedeutung nehmen die Angebote für junge Menschen im Bereich der primären Prävention einen breiten Raum ein. Durch verschiedene Angebote – einige von ihnen sind exemplarisch dargestellt – kann eine unterstützende Wertevermittlung erfolgen. Toleranz, Respekt, Solidarität, Empathie wie auch die Förderung eines selbstbewussten und kritischen Denkens sind wichtig für die Entwicklung einer reifen Persönlichkeit. Sie begünstigen ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft. Neben den Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich werden zahlreiche Präventionsaktivitäten in bestimmten Kriminalitätsbereichen dargestellt, die auch ein Beleg dafür sind, dass hinter erfolgreichen Präventionsprojekten häufig eine Kooperation mehrerer Akteure steht.

Die beispielhaft dargestellten Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen (E.-G.) vermitteln einen Eindruck von dem schleswig-holsteinischen Angebot, das nicht nur für Opfer von Straftaten, sondern auch für Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen bereitgestellt wird.

Die tertiäre Prävention knüpft an die Begehung von Straftaten an und hat ebenfalls eine große Spannweite. In diesem Bereich steht zum einen die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit im Fokus (H.). Im Bereich der Staatsanwaltschaften sind zahlreiche organisatorische Maßnahmen getroffen worden, die auf die Verbesserung einer effektiven Strafverfolgung und auf eine stärkere Beachtung der Belange der Opfer im Strafverfahren abzielen.

Zum anderen widmen sich die nachfolgenden Abschnitte (J. ff.) den Maßnahmen, die im Schwerpunkt auf eine Resozialisierung von Straftätern gerichtet sind, um eine Rückfallgefahr zu minimieren.

Viele der exemplarisch vorgestellten Präventionsmaßnahmen verdeutlichen,

- dass das Spektrum von Präventionsarbeit breit angelegt ist,
- dass Prävention nicht nur die schutzbedürftigen Betroffenen (zum Beispiel Kinder und Jugendliche) in den Blick nehmen, sondern auch das soziale Umfeld einbeziehen muss,
- dass Kooperation und Vernetzung in der Präventionsarbeit eine hohe Bedeutung haben.

A. Netzwerke und Vernetzungsarbeit

I. Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein²¹

Im Oktober 1990 erfolgte auf der Basis von Kabinettsbeschlüssen der Landesregierung die Gründung des „Rates für Kriminalitätsverhütung“ (Landes-Rat).

Orientiert an Strukturen der Kriminalprävention insbesondere in skandinavischen Ländern war dabei der ressortübergreifende Ansatz handlungsleitend, aufbauend auf der Erkenntnis, dass im Rahmen einer effektiven Kriminalprävention neben den „klassischen“ Sicherheitsbehörden auch andere Gesellschaftsbereiche wie Bildung, Jugendschutz usw. miteinzubeziehen sind.

Die Verknüpfung der Arbeit verschiedener Professionen, zum Beispiel von Schule, Sozialarbeit und Polizei, bietet die große Chance, die Effektivität von Präventionsprogrammen und -projekten wesentlich zu steigern, etwa im Bereich von Gewalt- oder Suchtprävention an Schulen.

Der Rat für Kriminalitätsverhütung hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kriminalität und ihre Bedingungen zu analysieren und zu erörtern, die Landesregierung in kriminalpolitischen Fragen zu beraten und ihr entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zu vermitteln. Er soll Initiativen zur Kriminalitätsprävention anregen, unterstützen und auswerten und führt all diejenigen Fachleute und Akteure zusammen, deren Erkenntnisse und Erfahrungen für die Erarbeitung von Präventionskonzepten nutzbar zu machen sind bzw. die zu deren Umsetzung beitragen können.

Durch den Rat für Kriminalitätsverhütung werden Kriminalitätsphänomene aufgegriffen und mit dem Ziel analysiert, kriminalpräventive Konzepte für Gebietskörperschaften,

²¹ Der Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein ist Ende 2016 umbenannt worden in Landespräventionsrat Schleswig-Holstein.

Institutionen und Einrichtungen zu erstellen.

Ziel des Landes-Rates für Kriminalitätsverhütung ist die Reduzierung der Kriminalität und ihrer Folgen in Schleswig-Holstein, um dadurch die objektive Sicherheitslage zu verbessern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.

Den organisatorischen Rahmen dazu bilden die Kommission, gebildet aus den Ministerinnen und Ministern der Ressorts Innen, Justiz, Bildung und Soziales, sowie die Geschäftsführung und die Arbeitsgruppen.

Die Struktur des ressortübergreifenden Ansatzes soll auch auf kommunaler Ebene durch die Gründung kriminalpräventiver Räte umgesetzt werden, wobei der Rat für Kriminalitätsverhütung die Kommunen bei der Gründung unterstützt. Im Rahmen der fachlichen Begleitung der bisher gegründeten lokalen Räte findet ein Informationsaustausch zu Handlungsbedarfen auf der kommunalen Ebene statt, die ggf. in landesweite, durch den Rat für Kriminalitätsverhütung initiierte bzw. koordinierte Präventionsvorhaben einfließen. Umgekehrt können vom Rat für Kriminalitätsverhütung Hinweise auf bereits bestehende Präventionsmaßnahmen auf Landesebene oder erfolgreiche Projekte anderer kommunaler Kriminalpräventionsräte gegeben werden. Es ist beabsichtigt, die Aktivitäten des Rates für Kriminalitätsverhütung in Richtung der kommunalen Ebene zukünftig zu verstärken.

Der Rat für Kriminalitätsverhütung setzt die Landesprogramme „Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung“ sowie „Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus“ um und koordiniert diese in Zusammenarbeit mit freien Trägern. Dabei wird derzeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ein Landesdemokratiezentrum entwickelt, das zukünftig im Rat für Kriminalitätsverhütung eine zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle bei der Bekämpfung von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bilden wird. In diesem Zusammenhang werden auch die Maßnahmen im Bereich der Beratung, Demokratiepädagogik, Ausstiegs- und Distanzierungsberatung sowie der Beratung von Betroffenen rechter Gewalt (mit)koordiniert.

Das mit vergleichbarem Auftrag, aber anderem Adressatenansatz versehene Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ ist ebenfalls beim Rat für Kriminalitätsverhütung angebunden.

1. Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein

Regionale Beratungsteams des Beratungsnetzwerkes Schleswig-Holstein beraten landesweit alle Menschen und Institutionen, die sich aufgrund von rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Handlungen verunsichert, beeinträchtigt oder bedroht fühlen oder die Verantwortung spüren, handeln zu müssen.

Neben der Landeskoordinatorin oder dem Landeskoordinator beim Landesrat für Kriminalitätsverhütung gehören dem Beratungsnetzwerk Schleswig-Holstein Mitglieder unterschiedlicher staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen an. Die Mitglieder des Beratungsnetzwerks bringen ihr Fachwissen ein, sind aber auch Kontaktpersonen zu ihren jeweiligen Institutionen oder Bereichen. Das Beratungsnetzwerk umfasst darüber hinaus Erstberaterinnen und Erstberater von freien Trägern, die im Bedarfsfall mit weiteren Expertinnen und Experten – bis hin zur Bildung mobiler Interventionsteams – vor Ort Unterstützung anbieten.

Eine Erstberatung durch die bei freien Trägern angestellten Beraterinnen und Berater des Beratungsnetzwerkes kann eine anlassbezogene, kostenlose, professionelle und vertrauliche sowie auf Wunsch auch anonyme Beratung zur Lösung von Problemlagen vor Ort umfassen. Ferner kann eine Erstberatung die Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für künftige Problemlagen sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Qualifizierung von Multiplikatoren zu den Themen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus beinhalten.

Das Beratungsangebot richtet sich beispielsweise an Eltern, Lehr- und Fachkräfte, Institutionen, Kommunen, Opfer rechtsextremer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Gewalt und Ausstiegswillige. Oberstes Ziel ist es, die Ratsuchenden in die Lage zu versetzen, rechtsextreme Bedrohungen zu erkennen, einzuschätzen und Probleme eigenständig zu lösen.

Ein weiteres Ziel der Beratung ist es, zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort zu fördern. Adressat des Angebotes sind folglich nicht nur einzelne Ratsuchende und Auftraggeber, sondern ist die gesamte Öffentlichkeit.

2. Jugend-Taskforce

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 18. März 2010 hatte die Landesregierung eine interdisziplinär zusammengesetzte Expertengruppe beim Rat für Kriminalitätsver-

hütung in Schleswig-Holstein eingerichtet und diese mit der Durchführung einer detaillierten Sachstandanalyse der präventiven und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein beauftragt.

Im Rahmen dieses Auftrages wurden die Kooperation öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen beim Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern und die Programme und Konzepte zur Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität betrachtet. Dabei wurden auch erkennbare Schwachstellen bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität und beim Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern identifiziert und Vorschläge für die Beseitigung dieser Schwachstelle herausgearbeitet.

Die Empfehlung der Expertengruppe, das Prinzip der frühen Prävention und Intervention konsequent umzusetzen und damit der Kumulation von Risikofaktoren entgegenzuwirken, findet über Präventionsvorhaben mit dieser Zielgruppe in unterschiedlichen Bereichen, Ebenen und Institutionen statt. Zusätzlich zu Präventionsmaßnahmen der Gewalt- und Suchtprävention bilden demokratiepädagogische Elemente zunehmend einen Schwerpunkt, um festgestellte Problemlagen einerseits, aber auch aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, wie dem sich ausbreitenden Populismus andererseits, bereits im Vorfeld wirksam entgegenzutreten. Den Empfehlungen der Expertengruppe, für die Definition der jungen Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter nachvollziehbare Kriterien festzulegen und die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Institutionen voranzutreiben, wurde mittlerweile Rechnung getragen. Die abgestimmte Definition findet in der Praxis Anwendung und hat sich etabliert. Wie von der Expertengruppe vorgesehen, wurden die örtlich bzw. regional bereits bestehenden Kommunikationsstrukturen zwischen den Behörden intensiviert und es finden anlassbezogenen Fachbesprechungen oder bei entsprechenden Einzelfällen Fallkonferenzen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten statt (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Teil 5, H. III. 4.). Teilnehmer dieser Fallkonferenzen sind grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Polizei und Staatsanwaltschaft, Jugend(gerichts)hilfe und bei Bedarf der Schule sowie ggf. des Jugendgerichts. Mit dieser Methode gelingt es, Maßnahmen der Prävention und Intervention miteinander zu verzahnen und im Einzelfall aufeinander abzustimmen, um den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts realisieren zu können. Zusätzlich wurde beim Landeskriminalamt als

Ansprechpartner für u.a. themenbezogene Fachfragen und die inhaltliche Weiterentwicklung die Stelle einer oder eines Jugendbeauftragten eingerichtet.

II. Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst physische und psychische Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet. Sie richtet sich überwiegend gegen Frauen, aber durch das direkte oder indirekte Miterleben sind auch Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen. Um diese Form der Gewalt wirksam einzudämmen, genügt es nicht, sie allein mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen oder ihre Opfer jeweils im Einzelfall zu beraten. Dazu bedarf es vielmehr eines Ansatzes, der Sanktion, Prävention und Opferschutz miteinander verbindet. Dies geschieht in Schleswig-Holstein durch das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK).

Innerhalb des KIK stimmen insbesondere folgende Einrichtungen und Behörden ihre Arbeit aufeinander ab: Die Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäuser, die die Opfer häuslicher Gewalt unterstützen, die Polizei, die zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt gerufen wird, die Staatsanwaltschaft, der die strafrechtliche Ermittlungsarbeit obliegt, die Jugendhilfe, die über das Kindeswohl wacht, und Einrichtungen der Täterarbeit, in denen die Personen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben, gewaltfreie Konfliktlösungen erlernen sollen. Zur Umsetzung sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten regionale Koordinatorinnen bestellt, die regelmäßig Runde Tische einberufen und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Kooperationspartner koordinieren.

In der so aufgestellten Interventionskette zu häuslicher Gewalt kommt der ersten Schnittstelle zwischen Polizei und Frauenfacheinrichtung eine besondere Bedeutung zu. Nach einer polizeilichen Wegweisung übermittelt die Polizei gemäß § 201a LVwG die Daten der gefährdeten Person an eine anerkannte § 201a LVwG-Beratungsstelle. Diese nimmt innerhalb von 24 Stunden nach der Wegweisung mit der gefährdeten Person Kontakt auf und bietet an, weitere Handlungsschritte gemeinsam zu entwickeln (vgl. die Ausführungen zu C. im 4. Teil und E. II. in diesem Teil).

In den letzten Jahren hat die Datenübermittlung durch die Polizei mit Einverständnis der betroffenen Person ohne erfolgte Wegweisung an Bedeutung gewonnen. Von den mitt-

lerweile knapp 1.000 Datenübermittlungen erfolgten ca. 40 % nach einer Wegweisung und 60 % ohne Wegweisung mit Einverständnis.

KIK Schleswig-Holstein wird durch Land und Kommunen mit jährlich 216.750,- € für alle Kreise und kreisfreien Städte gefördert (je 14.450,- € pro Region).

III. Netzwerk Medienkompetenz –

Jugendmedienschutz und Förderung der Medienkompetenzvermittlung

Eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Erhöhung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern.

Aus diesem Grund hat sich das „Netzwerk Medienkompetenz“ zum Ziel gesetzt, die vielfältigen Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz zu bündeln und damit allen Einwohnern Schleswig-Holsteins die Möglichkeit zu eröffnen, ein angemessenes Maß an Medienkompetenz zu erwerben. Mitglieder des Netzwerks Medienkompetenz Schleswig-Holstein sind die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein, die Büchereizentrale des Büchereivereins Schleswig-Holstein, die Filmwerkstatt der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, der Landesjugendring, der Landesrat für Kriminalitätsverhütung, der Landesverband der Volkshochschulen, der LAK Medien der Medienzentren, die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH), das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, der Offene Kanal Schleswig-Holstein, die Staatskanzlei, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz und die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein.

Zentrales Anliegen des Netzwerks Medienkompetenz ist die Vernetzung der regionalen und landesweit tätigen Akteure der Medienkompetenzvermittlung durch Regionaltagungen und die Durchführung eines jährlichen landesweiten Medienkompetenztages (www.medienkompetenz-sh.de) mit mehr als 500 Teilnehmenden, die sich bei drei Vorträgen, 20 Workshops, 12 Themenbörsen und einer begleitenden Messe mit 40 Ausstellern über aktuelle Entwicklungen in der Medienpädagogik informieren können.

Ein durch die Kooperation im Netzwerk Medienkompetenz geprägtes Projekt ist das bis Ende 2016 von der MA HSH geförderte Projekt „Als Verbraucher im Netz – Medien machen Schule“, in dem die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) Schülerinnen und Schüler für einen verbraucherbewussten Umgang mit Medien qualifiziert.

Allgemeinbildenden Schulen wird ein Maßnahmenpaket zur Förderung von Medienkompetenz angeboten, das sich an Schüler, Eltern und Lehrkräfte richtet. Mit den Schulen vor Ort werden Informationsveranstaltungen für Eltern, Themen- und Projekttag für Schüler sowie Fortbildungen für die Lehrkräfte entwickelt. Qualifizierte Kooperationspartner der Verbraucherzentrale sind dabei das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, die Polizei und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.

Die gelingende Kooperation im Netzwerk Medienkompetenz zeigt sich auch in der gemeinsamen Förderung des vom Offenen Kanal Schleswig-Holstein getragenen Projekts „ElternMedienLotsen“ durch die MA HSH und durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung. Auf Anfrage von Schulen und Kindertagesstätten führen in der Medienkompetenzvermittlung und im Jugendmedienschutz fortgebildete Personen Elternabende zu allen Medienthemen durch, die Erwachsenen Orientierung im virtuellen Dschungel bieten.

Durch eine Erhöhung der institutionellen Förderung der Aktion Kinder- und Jugendschutz durch das Land auf jährlich 180.000,- € können die Aufgabenschwerpunkte Jugendmedienschutz und die Förderung der Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen sowie deren Eltern und erzieherischen Fachkräften deutlich aufgewertet werden. Immer wieder führt die Aktion Kinder- und Jugendschutz auch Peer-Projekte durch, in denen Kinder und Jugendliche jüngere Kinder fortbilden. So übernehmen sie im Projekt „Medien-Scouts“ Verantwortung für Jüngere und werden als positive Rollenvorbilder von Kindern wahrgenommen. In diesem Projekt vermitteln ältere Schülerinnen und Schüler zehn- bis zwölfjährigen Kindern einen fairen und verantwortlichen Umgang mit dem Handy und dem Internet unter dem Motto „sich selbst schützen und andere respektieren“.

In Schleswig-Holstein soll zudem die außerunterrichtliche Medienbildung erheblich verstärkt werden, und zwar unter der Regie des Offenen Kanals Schleswig-Holstein. Hierfür stellt die Landesregierung im Jahr 2017 insgesamt 350.000 € zur Verfügung (Umdruck 18/7227).

Eine Darstellung der von der MA HSH geförderten Medienkompetenz-Projekte ist in ihrem Rechenschaftsbericht unter www.ma-hsh.de zu finden.

Die Stärkung der Medienkompetenz wird ergänzt von Maßnahmen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz, der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie der MA HSH wahrgenommen wird. Der MA HSH obliegt nach § 38 Absatz 1 Medienstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein (MStV HSH) die Aufsicht über unzulässige Angebote und über den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Neben der Aufsicht über die von ihr zugelassenen privaten Fernseh- und Radioprogramme liegt ein wichtiger Schwerpunkt beim Jugendschutz im Internet.

Ein Teil der Prüffälle wird von jugendschutz.net, der gemeinsamen Stelle der Länder und Landesmedienanstalten für den Jugendschutz im Internet, aufgegriffen und an die MA HSH herangetragen, die auch eigene Recherchen durchführt, Beschwerden von Internetnutzern prüft und Hinweisen von Fachstellen oder anderen Medienanstalten nachgeht. Erfolgt nach einem Hinweis an den Anbieter keine Nachbesserung des Internetangebots, wird ein Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eingeleitet. Fälle, die zugleich das Strafrecht berühren, gibt die MA HSH zunächst an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Stellt die KJM einen Verstoß gegen die medienrechtlichen Vorschriften des JMStV fest, spricht die MA HSH je nach Schwere des Verstoßes eine förmliche Beanstandung aus, verhängt ein Bußgeld gegen den Anbieter und setzt diese Maßnahmen durch.

Im Jahr 2015 bearbeitete die MA HSH insgesamt 69 Fälle unzulässiger bzw. jugendbeeinträchtigender Internetangebote. Es handelte sich vorwiegend um Angebote mit pornografischen Darstellungen ohne ausreichenden Zugangsschutz und mit entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen. Andere Prüffälle zählten zur Kategorie „Extremismus“ mit unzulässigen und strafrechtlich relevanten Inhalten. Es handelte sich um An-

gebote, die den Holocaust leugneten, verharmlosten, zum Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen aufstachelten oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthielten.

Beispielhafte Darstellungen von Prüffällen der MA HSH sind in der Online-Broschüre „Hingucker“ unter www.ma-hsh.de nachzulesen.

IV. Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein

Der paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. ist der Zusammenschluss freier gemeinwohlorientierter Initiativen, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften in Schleswig-Holstein. Die rund 500 Mitgliedsorganisationen mit ihren mehr als 50.000 ehren- und hauptamtlich Tätigen sind in allen Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit aktiv. Die Mitgliedsorganisationen sind in ihrem Handeln autonom und dabei gleichzeitig im Paritätischen gemeinsamen Zielen verpflichtet. Diese bringen zum Teil ihre Expertise aus anderen Bereichen der sozialen Arbeit ein. So entsteht unter dem Dach des Paritätischen stets ein schlüssiges Bild der Situation „vor Ort“.

Direkte eigene Leistungen erbringt der Paritätische nur in geringem Umfang, zum Beispiel mit der Stiftung Opferschutz. Als freier Wohlfahrtsverband ist es vorrangig seine Aufgabe, die Arbeit seiner Mitgliedsorganisationen zu sichern und zu unterstützen sowie auf sozialpolitische Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Für einen effizienten Opferschutz in Schleswig-Holstein erbringt der Paritätische vor allem Netzwerkleistungen. So sorgt der Verband durch seine konkurrenzfreie Position für ein inhaltliches Zusammentreffen und Zusammenwirken aller Netzwerkakteure.

Darüber hinaus ist der Paritätische landesweit in verschiedenen Gremien vertreten. Hierzu gehören unter anderem der Runde Tisch Opferschutz, die Steuerungsgruppe Restorative Justice, die Steuerungs- und Projektgruppe Übergangsmanagement (für die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege), der Landesbeirat für soziale Strafrechtspflege sowie der Landesfrauenrat und Beirat der Frauenfacheinrichtungen.

Nähere Informationen sind der Homepage unter www.paritaet-sh.de zu entnehmen.

V. „Runder Tisch“ der Opferhilfeorganisationen

Der von dem für Justiz zuständigen Ministerium im Jahre 2008 ins Leben gerufene „Runde Tisch“ der Opferhilfeorganisationen hat sich als dauerhafte Institution bewährt.

Im Rahmen der seit 2011 zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen erlangt das Justizministerium von den beteiligten Organisationen und Gruppen Einblicke in die Notwendigkeiten und Wünsche opferorientierter Basisarbeit. Diese Erkenntnisse sind für die Weiterentwicklung und Optimierung von Opferschutz- und -hilfemaßnahmen von Bedeutung. Darüber hinaus wird der „Runde Tisch“ von den Opferhilfeorganisationen als Forum genutzt, um Problemstellungen zu formulieren und der Politik Anregungen für die weitere Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe zu geben. Nicht zuletzt lassen sich die Beteiligten durch das Ministerium über aktuelle Gesetzgebungsverfahren und politische Entwicklungen unterrichten. Ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „Runden Tisches“ sind insbesondere der Frauennotruf Kiel e.V., Weißer Ring e. V., *contra* – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein und der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.

B. Arbeitsgemeinschaften

I. Landesarbeitsgemeinschaft der

Kinderschutz-Zentren Kiel, Lübeck und Westküste

Neben dem Kinderschutz-Zentrum Kiel existieren das Kinderschutz-Zentrum Lübeck und das Kinderschutz-Zentrum Westküste. Die Landesregierung fördert die drei Kinderschutzzentren jährlich mit 96.700,00 €. Kinderschutz-Zentren sind Fachberatungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder arbeiten. Ein Team von erfahrenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Pädagoginnen und Pädagogen bietet betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Bezugspersonen umfassende Hilfen an. Hierzu zählen u. a. Krisenintervention, Therapie und Beratung sowie Angebote im Bereich der „Frühen Hilfen“. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Beratung von Fachleuten im Rahmen des Schutzauftrags nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und §§ 8a, 8b des Achten Buches Sozialgesetzbuch dar. Die Kinderschutz-Zentren leisten darüber hinaus in erheblichem Umfang präventive Arbeit, damit Gewalt an und durch Kinder und Jugendliche gar nicht erst entsteht, zum Beispiel durch Elternkurse, Themenelternabende, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Fachkräfte verschiedener Professionen. Gerade auch die Information der Öffentlichkeit und die enge

Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen und Beratungsstellen ist Ziel der Arbeit der Kinderschutz-Zentren.

Ein Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaften ist der fachliche Austausch und die fachliche Weiterentwicklung. Dadurch ist die Sicherung und Optimierung der Qualität des Angebots gewährleistet.

Nähere Informationen zu den Kinderschutz-Zentren sind abrufbar unter www.kinderschutz-zentrum-kiel.de, unter www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de und unter www.dw-husum.de (→ Einrichtungen → Kinderschutz-Zentrum Westküste).

II. Landesarbeitsgemeinschaft psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die als erfahrene und qualifizierte Fachkräfte für besonders schutzdürftige Betroffene eine besonders intensive Form der Zeugenbegleitung, die sog. psychosoziale Prozessbegleitung, anbieten. Die Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung sind es, Ängste abzubauen, Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu reduzieren, um so die Gefahr einer sekundären Schädigung zu verhindern.

Zu den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft in Schleswig-Holstein gehören:

- die Förderung des fachlichen Austausches der Prozessbegleitung,
- die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Prozessbegleitung,
- die Organisation von internen Fortbildungen und Fallinterventionen,
- die Förderung der Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen und
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Angebots.

Zugleich versteht sich die Landesarbeitsgemeinschaft als Interessenvertretung der Prozessbegleiterinnen und -begleiter gegenüber der Verwaltung, der Politik und der fachspezifischen Öffentlichkeit. Die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft befindet sich beim Frauennotruf Kiel e.V..

III. Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein und Landesarbeitsgemeinschaft der trägergebundenen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein

Beide Landesarbeitsgemeinschaften (LAG der Autonomen Frauenhäuser: 13 Frauenhäuser, LAG der trägergebundenen Frauenhäuser: 3 Frauenhäuser) sind Zusammenschlüsse von Frauenhäusern, die von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen und Kindern einen anonymen Schutz- und Zufluchtsort bieten. Diese Landesarbeitsgemeinschaften

- ermöglichen einen landesweiten fachlichen Informationsaustausch,
- bieten die Grundlage, gemeinsam zum Thema Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen zu reflektieren, sich zu positionieren und die Frauenhausarbeit weiter zu entwickeln,
- gewährleisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene und
- setzen sich für gesellschaftliche Bedingungen ein, unter denen Frauen, Mädchen und Jungen gestärkt und Benachteiligungen entgegengewirkt wird.

C. Verbände, Institute und Vereine

I. Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) ist eine Einrichtung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein. Die Arbeit des IQSH verfolgt das Ziel, Schulen und Lehrkräfte zu unterstützen sowie Schülerinnen und Schüler möglichst optimal zu fördern und zu fordern. Hierbei stellt das Thema „Gesunde Schule/Sucht- und Gewaltprävention“ einen wichtigen Baustein in der Umsetzung des in § 4 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) normierten Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen dar. In diesem Sinne führt das IQSH-Zentrum für Prävention zahlreiche Fortbildungsangebote, Maßnahmen und Projekte durch, um Lehrerinnen und Lehrern Methoden und Materialien an die Hand zu geben, mit denen sie ihren Schülerinnen und Schülern wichtige Lebenskompetenzen erfolgreich vermitteln und positiv auf das Verhalten der Schülerschaft Einfluss nehmen können. Die KOSS – Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung – ist in das Zentrum für Prävention integriert und bietet Informationen, Fortbildungsangebote

und Schulprojekte im Bereich der Suchtprävention an.

Nähere Informationen sind abrufbar unter www.schleswig-holstein.de (Suchwort: IQSH).

II. Deutscher Kinderschutzbund Schleswig-Holstein

Der Deutsche Kinderschutzbund Schleswig-Holstein setzt sich zusammen aus dem Landesverband und 28 Orts- und Kreisverbänden mit mehr als 3.200 Mitgliedern. Der Verband wird von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung jährlich mit 171.600,- € gefördert. Der Kinderschutzbund setzt sich insbesondere für den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art, soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und die Umsetzung der Kinderrechte ein. Zu den Aktivitäten des Verbandes auf Landesebene gehören zum Beispiel die Durchführung von Fortbildungen und Fachtagen im Bereich des Kinderschutzes, die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung und Durchführung von Kampagnen, Informations- und Fachveranstaltungen zu kinderschutzrelevanten Themen sowie die Beratung und Unterstützung der Orts- und Kreisverbände. Zu den Fachberatungsstellen des Kinderschutzbundes gehören das Kinderschutz-Zentrum Kiel, die Fachberatung in Neumünster, die Familienberatungsstelle in Neustadt in Holstein und die Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt in Bad Segeberg.

Nähere Informationen sind der Homepage des Deutschen Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein unter www.kinderschutzbund-sh.de zu entnehmen.

III. Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein

Die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS) bietet als Fachstelle für Prävention praxisorientierte Fortbildungsangebote und Handlungsempfehlungen zu allen Themenbereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, wie etwa Gewaltprävention, (Cyber-)Mobbing, Medienkompetenzvermittlung oder Rechts-extremismusprävention. Zielgruppen der Fortbildungen, Projekte, Fachtagungen und praxiserprobten Handlungsempfehlungen sind Fachkräfte aus der Jugendhilfe und von Kindertageseinrichtungen, Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, aber auch Eltern. Peer-to-Peer-Projekte, in denen ältere Jugendliche als Experten in eigener Sache jüngere schulen, sind vor allem im Bereich Medienkompetenz-

vermittlung fester Bestandteil der Arbeit der AKJS. Sie koordiniert landesweit Präventionsprojekte, wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ oder die Aktivitäten zum landesweiten Anti-Mobbing-Tag am 2. Dezember 2016.

Der von den Mitgliedsverbänden getragene Verein wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung institutionell gefördert. Er kooperiert mit Landesinstitutionen, Kommunen, Schulen und freien Trägern.

Weitere Informationen sind abrufbar unter www.akjs-sh.de.

IV. Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein

Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH) e. V. ist der Dachverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Schleswig-Holstein und hat seinen Sitz in Kiel. Die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe beraten jährlich über 10.000 betroffene Mädchen und Frauen. Der Landesverband verfolgt folgende Ziele:

- Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft, Förderung der Chancengleichheit und Abbau von Diskriminierung und Gewalt,
- Interessenvertretung und Außenvertretung der Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik, Presse, Medien und gegenüber der Fachöffentlichkeit,
- Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit zum Thema sexuelle und häusliche Gewalt u. a.,
- Fortbildungen,
- Erhalt und Weiterentwicklung professioneller, qualifizierter Unterstützungs- und Beratungsangebote,
- Förderung der Netzwerkarbeit mit relevanten Einrichtungen und Berufsgruppen auf Landes- und Bundesebene.

Nähere Informationen sind der Homepage des Landesverbandes www.lfsh.de zu entnehmen.

V. Verbund der feministischen Mädchen- und Frauenfacheinrichtungen in Kiel

Seit über 25 Jahren bildet der „Verbund der feministischen Mädchen- und Frauenfacheinrichtungen in Kiel“ einen Zusammenschluss von Facheinrichtungen, die sich in ihrer Arbeit und in ihren Angeboten parteilich für ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Le-

ben von Mädchen und Frauen einsetzen. Der Verbund arbeitet für Mädchen und Frauen in den Bereichen der sozialpsychiatrischen Versorgung, der Opferhilfe und Gewaltprävention, der Jugendhilfe, der psychosozialen Beratung, der Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, der Stadtteilarbeit und im Bereich des Themenspektrums „Frau und Arbeit“. Neben Krisenintervention, Beratung, Betreuung, Begleitung und Psychotherapie leisten die Einrichtungen des Verbunds Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit gegen Diskriminierung und Gewalt. Weitere Informationen sind der Homepage des Verbundes (www.verbund-frauenfacheinrichtungen-kiel.de) zu entnehmen. Dort sind auch die Einrichtungen aufgeführt, die dem Verbund angehören.

VI. Petze

Das mit Landesmitteln des Ministeriums für Schule und Berufsbildung finanzierte Präventionsbüro Petze ist im Bereich der Prävention von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen aktiv. Neben dem Präventionsbüro Petze steht das Petze-Institut für Gewaltprävention gGmbH. Das Institut unterhält sich ausschließlich aus Eigen- und Drittmitteln und widmet sich auch anderen Zielgruppen und der Prävention anderer Gewaltformen. Die Petze arbeitet nur indirekt mit Kindern und Jugendlichen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Multiplikatorenbildung. Hierzu bietet die Petze Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Aktionstage für Fachkräfte an Schulen oder in Einrichtungen sozialer Arbeit an. Des Weiteren entwickelt die Petze Informationsmaterial für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen sowie Unterrichtsmaterial, mit dem die Prävention sexueller Gewalt in das Unterrichtsgeschehen integriert werden kann. In diesem Kontext sind auch die von der Petze entwickelten Wanderausstellungen zu erwähnen, die für alle Schulformen einen altersangemessenen sensiblen Zugang in die Prävention von sexueller und häuslicher Gewalt bieten. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen für Supervision und Einzelfallberatung zur Verfügung, wenn Übergriffe im schulischen Umfeld stattgefunden haben. Petze erreicht ca. 40.000 Schülerinnen und Schüler, ihre Lehrkräfte und Eltern pro Jahr.

Nicht zuletzt macht die Petze durch zahlreiche weitere Aktivitäten, wie Theaterprojekte und Tagungen immer wieder auf das Problem des sexuellen Missbrauchs aufmerksam und leistet dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Nähere Informationen sind der Homepage der Petze unter www.petze-kiel.de zu entnehmen.

VII. Pro familia Schleswig-Holstein

Der schleswig-holsteinische Landesverband pro familia ist ein selbständiger, gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein und Träger von 12 Beratungsstellen und fünf spezialisierten Einrichtungen. Er besteht seit 50 Jahren und ist der Fachverband für Sexualberatung, Sexualpädagogik und Familienplanung. Das Spektrum der pro familia Angebote gegen sexuelle und häusliche Gewalt ist breit: In den Fachberatungsstellen werden kindliche, jugendliche und erwachsene Opfer unterstützt, ihre Bezugspersonen beraten sowie Multiplikatoren qualifiziert. Daneben führt pro familia vielfältige sexualpädagogische Präventionsangebote in unterschiedlichen Institutionen durch. Auch die Arbeit mit Tätern ist wesentliches Element des Schutzes vor sexualisierter und häuslicher Gewalt: Täter erhalten therapeutische Unterstützung, um delinquente Handlungsmuster zu stoppen und sozial angemessenes Verhalten zu erlernen.

Nähere Informationen zu den vielfältigen Angeboten von pro familia sind der Homepage unter www.profamilia-sh.de zu entnehmen.

VIII. Weißer Ring Schleswig-Holstein

Der Weiße Ring Schleswig-Holstein ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten und hat in Schleswig-Holstein ca. 3.500 Mitglieder. Zur Arbeit des Weißen Rings gehören mehrere Bereiche: Zum einen ist die primäre Kriminalprävention zu nennen. Hierzu gehört die Aufklärungsarbeit unmittelbar in der Gesellschaft ebenso wie eine enge Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (zum Beispiel mit der Polizei). Zum anderen setzt sich der Weiße Ring durch kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stärkung der Opferrechte ein. Das Herzstück des Weißen Rings ist jedoch die Betreuung der Opfer durch die ausgebildeten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die landesweit 160 ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen dafür Sorge, dass Opfer von Straftaten wieder Vertrauen fassen und ins normale Leben zurückkehren können. Dies gilt für Opfer aller Deliktsbereiche. Zur weiteren Information wird auf die Homepage des Wei-

ßen Rings unter www.schleswig-holstein.weisser-ring.de verwiesen.

Darüber hinaus hat sich mit der sog. Jungen Gruppe des Weißen Rings das Angebotsspektrum erweitert. Die aus Studierenden bestehende Gruppe hat sich Anfang 2014 zusammengefunden. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den Bereichen Kommunikation und Medien hat sich die Junge Gruppe die Aufklärungsarbeit über Mobbing, Cybermobbing und das sogenannte Bullying, also körperliche und verbale Gewalt unter Jugendlichen, zur Aufgabe gemacht. Weitere Informationen sind der Homepage unter www.junge-gruppe-schleswig-holstein.schleswig-holstein.weisser-ring.de zu entnehmen.

D. Konkrete Maßnahmen der primären und sekundären Prävention

Eine erfolgreiche Kriminalprävention berücksichtigt verschiedene Ebenen und Aspekte, was durch die beispielhaft dargestellten Präventionsmaßnahmen dokumentiert wird. Die Präventionsmaßnahmen (Fachtagungen, Fortbildungen, Projekte, Ausstellungen etc.) richten sich zum einen an Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen. Zum anderen ist neben der Sensibilisierung der Öffentlichkeit der Fokus auf eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen gerichtet, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, um deren Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Dabei arbeiten die Akteure im Präventionsnetzwerk nicht nebeneinander, sondern zusammen. Durch die nicht abschließende Aufzählung einzelner Präventionsmaßnahmen wird belegt, dass eine gelungene Prävention nur durch eine intensive Zusammenarbeit bzw. Vernetzungsarbeit aller staatlichen und nicht-staatlichen Akteure erreicht werden kann. Auf diese Weise wird von allen Akteuren das umfassende Präventionsverständnis der Landesregierung getragen.

I. Prävention im schulischen Bereich

1. Ausrichtung der Strukturen in der Schule an den pädagogischen Zielen

Die gesamte pädagogische Arbeit an Schulen beruht unter anderem auf einer Erziehung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz gegenüber Andersdenkenden, zu gewaltfreier Lösung von Konflikten sowie zu sozialem Handeln (§ 4 Absatz 2 und 4 Schulgesetz). Persönlichkeitsstärkung ist dabei ein entscheidendes Element

und somit zentraler Bestandteil der gesamten pädagogischen Arbeit. Neben der inhaltlichen (Werte-)Orientierung, wie sie grundlegend im Schulgesetz dargelegt ist, müssen auch die Strukturen so angelegt sein, dass die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags unterstützt wird.

Eine inklusive Schule zeichnet sich dadurch aus, dass jedes Kind in seiner Eigenheit wahrgenommen wird und die ihm angemessene Förderung erhält. Notwendig sind hierfür verschiedene Unterstützungsformen am Ort Schule. Deshalb wird das schulische, multiprofessionelle Unterstützungsnetzwerk kontinuierlich erweitert, u. a. durch:

- den Ausbau der Offenen Ganztagschulen²², mit dem Ziel, die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Neigungen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Mittlerweile (Schuljahr 2016/17) gibt es in Schleswig-Holstein an insgesamt 507 Schulen aller Schularten Offene Ganztagschulen. Daneben arbeiten 31 Schulen als gebundene Ganztagschulen, davon neun als voll gebundene Ganztagschulen an Standorten mit einem besonderen Unterstützungsbedarf;
- die Schulsozialarbeit, die das Land mit derzeit 17,8 Mio. € jährlich fördert;
- die Einrichtung einer vom Land mit 13,2 Mio. € finanzierten „Schulischen Assistenz“ im Primarbereich seit Beginn des Schuljahres 2015/16, um die Arbeit der Grundschulen systemisch zu unterstützen und zu stärken;
- den „Schulpsychologischen Dienst“, für den die Stellen seit 2015 fast verdoppelt worden sind und
- die speziell ausgebildeten Fachberaterinnen und Fachberater für Erziehungshilfe an den Förderzentren.

Darüber hinaus tragen weitere Maßnahmen im Bereich schulischen Lernens zur (Gewalt-) Prävention bei.

Zu nennen sind insbesondere:

- die Stärkung des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen,
- die generelle Ausrichtung schulischen Lernens auf eine individuelle Förderung,
- Maßnahmen zur Sprachförderung, beginnend in den Kindertageseinrichtungen wie

²² Ganztagschulen sind Schulen, bei denen im Primär- und Sekundarbereich I an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden (inklusive des regulären Unterrichts) umfasst. An den gebundenen Ganztagschulen ist auch die Teilnahme an den den Unterricht ergänzenden Ganztagsangeboten verpflichtend.

SPRINT (Sprachförderung von Kindern nicht deutscher Muttersprache und aus spracharmen Elternhäusern) und dann

- weiterführend durch die Sprachförderung in den Allgemeinbildenden Schulen, insbesondere durch den bedarfsgerechten Ausbau von DaZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache) und den Aufbau von DaZ-Strukturen in den berufsbildenden Schulen,
- Maßnahmen zur Leseförderung mit Programmen wie „Niemanden zurücklassen - Lesen macht stark“,
- das Handlungskonzept PLuS (Praxis, Lebensplanung und Schule) will durch die Durchführung von stärkeorientierten Potentialanalysen und Coachings ab Klassenstufe 8 die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher und ihren direkten Anschluss vor allem an betriebliche Ausbildung fördern. Somit soll den unterstützten Jugendlichen in den Gemeinschaftsschulen, in den Förderzentren sowie in den Berufseingangsklassen der berufsbildenden Schulen die Chance auf Teilhabe in Beruf und Gesellschaft eröffnet werden,
- Maßnahmen gegen Schulabsentismus, wie das Programm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“, die ebenfalls in diese Richtung wirken.

Darüber hinaus haben bereits zahlreiche Kommunen die Notwendigkeit von Prävention und Intervention erkannt und reagieren hierauf mit unterschiedlichen Vorhaben. So setzen die Schulträger bzw. die Kommunen u. a. für die Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen und die Schulsozialarbeit neben der Landesförderung weitere Mittel ein, um diese Bereiche auszubauen und zu verstetigen.

2. Zentrum für Prävention – Gesunde Schule/Sucht und Gewaltprävention

Das Zentrum für Prävention stärkt die präventive Arbeit an Schulen und bündelt die vielfältigen Aufgaben rund um die Themen Prävention und Gesundheitsförderung. Grundlage der Arbeit sind die pädagogischen Ziele im Schulgesetz (§ 4) sowie die KMK-Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule aus dem Jahr 2012. Das Zentrum bietet ein breites Themenspektrum an, um Schulen im Rahmen pädagogischer Prävention zu unterstützen.

Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich müssen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die Lehr- und Fachkräfte an Schulen in den Blick nehmen. Auf diese Weise kann die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler nachhaltig gestärkt wer-

den. Lehr- und Fachkräfte werden durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen in die Lage versetzt, die Anforderungen im schulischen Alltag zu bewältigen und in schwierigen Situationen adäquat zu handeln. Aus diesem Grund bietet das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) zu unterschiedlichen Themen zahlreiche Fortbildungen, Projekte und Konzepte an, bei denen die inner- und außerschulische Kooperation und Vernetzung auf allen Ebenen von Bedeutung ist. Hierzu gehört zum einen eine verbindliche Zusammenarbeit der Ministerien untereinander, eine wirksame Abstimmung innerhalb der einzelnen Ressorts sowie der kooperierenden Institutionen. So arbeitet das IQSH-Zentrum für Prävention mit der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS), der Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung (KOSS), der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH), dem Präventionsbüro Petze und dem Landesverband der pro familia Schleswig-Holstein zusammen. Die Arbeitsgruppen beim Landesrat für Kriminalitätsverhütung „Gewaltprävention an Schulen“ und „Schulabsentismus“, in denen neben dem Innen-, Bildungs- und Jugendministerium zahlreiche außerschulische Partner vertreten sind, sowie der Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein mit seinen kommunalen Räten sichern eine solide Kooperation.

Die vielfältigen Angebote des IQSH sind Ausdruck eines umfassenden Präventionsverständnisses, das verschiedene Aspekte und Ebenen berücksichtigt. Die Prävention richtet sich zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zum einen an alle Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gesundheit und in ihrem Wohlbefinden (noch) keine Form von Auffälligkeiten zeigen (universelle Prävention). Zum anderen werden die angesprochen, die eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung psychischer und physischer Probleme aufweisen und/oder bereits problematisches Verhalten zeigen (selektive Prävention). Nicht zuletzt hat eine umfassende Prävention auch diejenigen im Blick, die bereits auffällig sind und Vorläuferprobleme mitbringen (indizierte Prävention).

a. Zertifikatskurs „Pädagogische Prävention in der Schule“

Um Schulen rund um das Thema Prävention in ihrer strukturellen, konzeptionellen und inhaltlichen Arbeit zu stärken, bietet das Zentrum für Prävention den Zertifikatskurs an. Dieser umfasst sechs Module mit einem Umfang von insgesamt 60 Stunden. Neben Grundlagen und Themen zur pädagogischen Prävention werden auch die Erarbeitung und die Möglichkeiten der Implementierung eines Präventionskonzeptes vermittelt. Eine

Bestandsaufnahme der Präventionsmaßnahmen bildet deshalb im Kurs den Ausgangspunkt für eine kritisch-konstruktive Bewertung des eigenen Systems. Auf dieser Grundlage werden Ideen für eine Präventionskultur und zur strukturellen Verankerung von Prävention in der Schule entwickelt.

b. Lions-Quest „Erwachsen werden“

Das Programm Lions-Quest „Erwachsen werden“, das diverse Fortbildungsformate beinhaltet, hat zum Ziel, Lehrerinnen und Lehrern Methoden und Materialien an die Hand zu geben, mit denen sie ihrer Schülerschaft wichtige Lebenskompetenzen erfolgreich und sicher vermitteln können. Schülerinnen und Schüler werden nachhaltig dabei unterstützt, ihr Selbstvertrauen und ihre kommunikativen Fähigkeiten zu stärken, Kontakte und positive Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, Konflikt- und Risikosituationen in ihrem Alltag angemessen zu begegnen und konstruktive Lösungen für Probleme, die gerade die Pubertät gehäuft mit sich bringt, zu finden.

Gleichzeitig möchte der Unterricht mit diesem Programm jungen Menschen Orientierungshilfen beim Aufbau eines eigenen, sozial eingebundenen Wertesystems anbieten. Damit ordnet sich das Konzept von Lions-Quest „Erwachsen werden“ in den Ansatz der Lebenskompetenz-Erziehung (Life-Skills-Erziehung) ein, dem von der aktuellen Forschung große Erfolgsaussichten bei der Prävention (selbst-) zerstörerischer Verhaltensweisen (Sucht- und Drogenabhängigkeit, Gewaltbereitschaft, Suizidgefährdung) zugesprochen werden.

c. Prävention im Team – PiT

Das Herzstück für das Konzept „Prävention im Team – PiT“ ist ein umfangreicher Materialordner. Dieser richtet sich an alle Jugendlichen der Sekundarstufe I. Die Materialien beinhalten ein breites Spektrum präventiver Themen und bieten ein vielfältiges Angebot mit folgenden Bausteinen:

- Pädagogische Grundlagen,
- Gewaltprävention,
- Suchtprävention,
- Riskanter Medienkonsum,
- Sexualität und sexuelle Gewalt,
- Person und Gruppe.

Das IQSH bietet darüber hinaus im Rahmen von PiT folgende Fortbildungsformate an:

- Regionale Einführungsveranstaltungen zu PiT,
- Fortbildungen zu einzelnen Themen-Bausteinen,
- Schulentwicklungstage zur Etablierung von PiT in der Schule,
- Begleitung der Schule zur Erarbeitung eines Präventionskonzeptes.

Zentrale Eckpfeiler in der Arbeit mit PiT sind Teamarbeit, Kooperation und Vernetzung. Das bedeutet, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Polizei fortgesetzt wird und weitere Kooperationspartner – wie beispielsweise die Petze, AKJS, pro familia – mit ihren spezifischen Themen die präventive Arbeit in der Schule bereichern und unterstützen können.

d. Gewaltprävention

Der Gewaltprävention an Schulen wird heute eine hohe Bedeutung beigemessen, denn Gewalt zerstört nicht nur die Grundlagen des Zusammenlebens und -lernens, sondern sie beeinträchtigt auch den Lernerfolg. Das vom IQSH entwickelte Angebot von Tagungen, Fortbildungen etc. berücksichtigt vier Präventionsbereiche. Hierzu gehören:

- Soziales Miteinander,
- Regelung und Normen,
- Konfliktmanagement,
- Interventionssystem.

Zum Thema Gewaltprävention stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Zertifizierte Fortbildung zur Schulmediatorin oder zum Schulmediator,
- Fortbildung zur Moderatorin oder zum Moderator für Tat-Ausgleich im schulischen Kontext,
- Konstruktive Kommunikation in Konflikten,
- Erstellung gewaltpräventiver Gesamtkonzepte für Grund- oder weiterführende Schulen,
- Erstellung von Interventionssystemen (auch zu Themen wie Amok und Umgang mit Explosivstoffen).

Darüber hinaus existieren diverse Fortbildungsangebote für die Bearbeitung von Mob-

bing- und Cybermobbingskalationen.

e. Umgang mit Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen

Auf der Grundlage der im März 2013 erschienenen IQSH-Broschüre „Umgang mit Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen“ wird interessierten Schulen eine längerfristige Begleitung und Zusammenarbeit angeboten. Im Mittelpunkt steht der Bedarf der einzelnen Schule. Sie entscheidet im Dialog über Inhalt und Form der Begleitung, über Fortbildungsveranstaltungen oder auch Schulentwicklungstage. Ziel ist es, dass die Kolleginnen und Kollegen Handlungssicherheit im Umgang mit der Schülerschaft in schwierigen Situationen gewinnen. Wichtige Punkte, die auch Gegenstand von schulinternen Fort- und Weiterbildungen sein können, wären in diesem Zusammenhang unter anderem:

- der kollegiale Austausch,
- die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
- die Gesprächsführung,
- die Konfliktkultur an der Schule,
- die Teamentwicklung,
- das Classroom-Management sowie
- grundlegende Präventionen und Interventionen im Unterricht.

f. Suchtprävention

Suchtprävention ist eine zentrale Aufgabe der Gesundheitsförderung an Schulen in Schleswig-Holstein. Das IQSH-Zentrum für Prävention und die KOSS - Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung setzen diese um. Suchtprävention bezieht sich auf die Vermeidung stoffgebundener Abhängigkeiten, wie zum Beispiel Alkohol, Tabak und Cannabis, sowie nichtstoffgebundene Abhängigkeiten, wie eine exzessive Mediennutzung oder Formen von Essstörungen, aber auch andere Risiken, wie akute gesundheitliche Gefährdungen oder Kontrollverlust. Die Suchtprävention verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler zu einem eigenverantwortlichen und kontrollierten Umgang mit Substanzen und ihren Konsumgewohnheiten zu verhelfen. Folgende Angebote sind hier von Bedeutung:

- **REBOUND**
Ein Programm, das auf die Vermittlung von Risikokompetenz für Jugendliche ab 14 Jahren abzielt.
- **Auf der Suche nach Leben – Zwischen Neugier, Rausch und Risiko**
Hier stehen strukturelle und individuelle Maßnahmen im Kontext von Risikoverhaltensweisen Jugendlicher im Mittelpunkt
- **KOSIMA – Konsummuster sichtbar machen**
Im Zentrum dieses Projekts steht eine anonyme Befragung von Schülerinnen und Schülern von teilnehmenden Schulen zu deren Konsumgewohnheiten in Bezug auf Medien, Essen, Alkohol, Tabak und Cannabis. Auf der Grundlage der Ergebnisse können passgenaue Konzepte und Maßnahmen für die eigene Schule entwickelt werden.

Die Aktion Kinder- und Jugendschutz hat im Rahmen der Suchtprävention die Aufgabe der landesweiten Vernetzung von JIMs Bars, der „Jugendschutz im Mittelpunkt“-Bar übernommen. In diesem an vielen Standorten in Schleswig-Holstein von verschiedenen Trägern durchgeführten Projekt mixen von professionellen Barkeepern ausgebildete Jugendliche bei Volksfesten und anderen Feiern alkoholfreie Drinks als coole und schmackhafte Alternative zu alkoholischen Getränken. Das Projekt unterstützt einerseits die große Anzahl Jugendlicher, die ohne Alkohol in geselliger Atmosphäre Spaß haben wollen und sich ohne Rausch mit Freunden treffen möchten. Andererseits gibt es den jugendlichen Barkeepern die Möglichkeit, sich in einer neuen Rolle im Kundenkontakt auszuprobieren und so für andere als Vorbild zu dienen.

g. AGGAS – Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen

Das Projekt „AGGAS“ ist zunächst ein polizeiliches Projekt, das im Kern eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei beinhaltet sowie nunmehr ergänzend auch der Staatsanwaltschaften, um einerseits Vorbeugungsmaßnahmen gegen Gewalt an Schulen zu treffen, andererseits eine Strafverfolgung zu ermöglichen, die auch die schulischen Belange in den Blick nimmt. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium (jetzt: Ministerium für Schule und Berufsbildung), dem Landespolizeiamt, Schulräten, Rektoren von Schulen und Polizeidienststellen vor Ort wurde das um die Staatsanwaltschaft erweiterte Projekt zunächst an 10 Schulen implementiert. Zwischenzeitlich ist

es auf weitere Schulen ausgeweitet worden. Das Instrument soll präventiv und represiv wirken: Durch polizeiliche Präventionsarbeit vor Ort in der Schule wird eine Vertrauensbasis geschaffen, in der teils gegenseitige und mitunter auch informelle Informationen durch die Schule oder durch betroffene Schüler an die Polizei leichter fallen; gleichzeitig wird eine Telefon-Hotline für diejenigen bereitgestellt, die Rat oder Hilfe benötigen. Dies dient sowohl der weiteren Präventionsarbeit als auch der Situationseinschätzung von Gewalttendenzen an einer Schule und zugleich einer effektiven strafrechtlichen Reaktion. Zeugenschutzmaßnahmen werden ergriffen, wenn Schüler das Gefühl haben, dass sie als Opfer oder als Opferzeugen nicht ohne Angst vor Repressionen aussagen können. Der Abbau von Hemmschwellen für die Opfer ist ein bedeutender Faktor dieses Projekts. In geeigneten Fällen wird eine zeitnahe Aufarbeitung im Klassenverband angestrebt. Ziel ist möglichst eine Wiedereingliederung in den Klassenverband an Stelle einer Ausgrenzung. Dazu kann – je nach Fallgestaltung – der Einsatz von passgenauen strafrechtlichen Sanktionen sinnvoll sein, auf die die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde hinwirken kann.

Die Kooperation der Schulen mit Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts „AGGAS“ hat zu einem deutlichen Rückgang der Gewaltproblematik an einzelnen Schulen beigetragen und sich auch bei der Bekämpfung von Drogenkriminalität als hilfreich erwiesen. Dabei wurde zugleich die bisherige Präventionsarbeit fortgesetzt und intensiviert, u. a. durch Informationsveranstaltungen über „Cyber-Mobbing“.

II. Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch

Die 2010 zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ gezielt durchgeführten Maßnahmen (s. Drs 17/1937) wurden auch im Berichtszeitraum weiter in Kooperation mit dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. und den Fachdiensten fortgeführt. Insgesamt konnten seit 2010 bis heute mit den in diesem Rahmen durchgeführten Veranstaltungen mehr als 6000 Fachkräfte erreicht werden.

1. Fachtagungen

Das Jahr 2012 wurde mit einer großen Bilanztagung „...und dann war es Thema“ am 26. November 2012 in Rendsburg abgeschlossen. Die Fachtagung war zugleich der Höhepunkt der seit 2010 landesweit durchgeführten themen- und arbeitsfeldbezogenen

„Fachgespräche vor Ort“ mit lokalen Kooperationspartnern aus dem Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Polizei und Justiz. Diese Fachgespräche waren nach Bekanntwerden von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs in mehreren Erziehungseinrichtungen im Bundesgebiet im Jahr 2010 von der Landesregierung und dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein gestartet worden. Die finale Veranstaltung am 26. November 2012 diente der Diskussion der bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse sowie der Entwicklung neuer Handlungsperspektiven zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs.

Eine am 3. Dezember 2013 von der Landesregierung in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein, dem Präventionsbüro Petze und der Lebenshilfe durchgeführte Fachtagung „Gerade wir brauchen Schutz“ widmete sich dem Thema der Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Veranstaltung diente dem Austausch zwischen Fachkräften der Jugend- und Behindertenhilfe. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie Kinder mit Behinderung vor sexuellem Missbrauch geschützt werden können.

Zu dem Thema fand am 10. November 2016 unter dem Titel „Gerade wir brauchen Schutz! Prävention von sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ eine weitere Fachtagung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein statt. Die ausgebuchte Veranstaltung richtete sich an Fachkräfte der sozialen und pädagogischen Arbeit, um ihnen Handlungsoptionen und praktische Hinweise durch Vorträge, Workshops und fachlichen Austausch an die Hand zu geben.

Im Jahr 2014 erschien im Rahmen einer Fachtagung zur Traumapädagogik („Erziehung zur Selbstwirksamkeit“) in Kooperation des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein eine Broschüre mit einer Übersicht zu traumapädagogischen Weiterbildungsangeboten im norddeutschen Raum. Ziel der Traumapädagogik ist die emotionale und soziale Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen.

2. Praxisprojekte zur Prävention sexuellen Missbrauchs

Ergänzend hat das Sozialministerium noch zwei Praxisprojekte zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs gefördert:

a. Projekt im Rahmen des Modells „Demokratie in der Heimerziehung“ 2011 und 2012

Mit dem Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und um die Idee der Demokratiebildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe umzusetzen, hat das Sozialministerium im Rahmen eines Modellprojekts die Entwicklungsarbeit an Beteiligungskonzepten und Beschwerdeverfahren in 5 Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe intensiv begleitet und gefördert. Die Ergebnisse des Projekts sind für die Praxis in einem Bericht zusammengefasst, der über die Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/viii_node.html) mit den Suchworten „Demokratie und Heimerziehung“ abrufbar ist.

b. Modellprojekt „Aktiver Kinderschutz im Sport“

Das 2013 gestartete Projekt ist von der Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband und dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung initiiert worden. Ziel des Projekts ist es, den Schutz von Kindern im Verein zu stärken und die Handlungssicherheit aller Beteiligten im Umgang mit dem Thema „Sexueller Missbrauch“ zu verbessern. Zu diesem Zweck ist im Rahmen des Projekts ein eigens auf Vereine zugeschnittener Handlungsleitfaden erarbeitet worden, der es Vereinen ermöglichen soll, eine klare Haltung nach innen und außen zu vermitteln und transparente Kommunikationswege zu schaffen.

3. Präventionskampagnen

2013 hat die Landesregierung in Federführung des Bildungsministeriums gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein und dem Sozialministerium die Präventionskampagne „Trau Dich“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Kinder im Grundschulalter als erstes Bundesland als Pilotprojekt durchgeführt. Diese Initiative stellt einen weiteren wichtigen Baustein im Rah-

men der Präventionsangebote in Schleswig-Holstein für Eltern und Kinder dar. Ziel dieser Initiative ist es, bestehende Präventionsangebote, die der Wahrung der sexuellen Integrität von Kindern und Kinderrechten dienen, zu stärken und zu fördern. Die im Rahmen der Initiative angebotenen Fortbildungen unterstützen die pädagogischen Fachkräfte der Schulen bei ihrer Präventionsarbeit im Unterricht und erweitern ihre Handlungskompetenz. Kooperationspartner dieser Initiative sind beispielsweise das Präventionsbüro Petze, die Kinderschutz-Zentren, der Deutsche Kinderschutzbund, die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V., der Wendepunkt e. V., das Beratungsbüro Wagemut u. v. m.

Im gleichen Jahr wurden mit dem Ankauf und der Versendung von Materialien zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auch die Präventionskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten begleitet, die dazu dient, die Öffentlichkeit weiter für das Thema des sexuellen Missbrauchs zu sensibilisieren sowie Fachkräfte und Eltern zu ermutigen, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen nachzufragen und diese einzufordern.

4. Regionalkonferenzen „Sichere Orte schaffen“ –

Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch

Parallel zu diesen Präventionsmaßnahmen wurde von der Landesregierung und dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein in einer breiten Kooperation mit dem Präventionsbüro Petze, der pro familia e.V. SH, den drei Kinderschutz-Zentren, der Juniorprofessorin im Kompetenzzentrum Nord zur Prävention sexueller Grenzverletzungen und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein, dem Verein „Wendepunkt“ und dem Beratungsbüro „Wagemut“ ein Rahmenkonzept zur Durchführung regionaler Fachkonferenzen zu Fragen der Umsetzung von Schutzkonzepten zur Vermeidung sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen entwickelt.

Innerhalb eines vorgegebenen Rahmens mit identischen Fragestellungen sollten sich in den regionalen Konferenzen pädagogische Fachkräfte zu zentralen Bausteinen eines Schutzkonzeptes (Risikoanalyse; Codex einer Einrichtung; Beschwerdemanagement; Handlungspläne für den Verdachtsfall; Partizipative Entwicklung von Schutzkonzepten

und medienpädagogischer präventiver Arbeit) informieren und austauschen. Ziel aller Veranstaltungen war ein praxisnahes „case-management“, das neben Basisinformationen auch Methoden der professionsübergreifenden Zusammenarbeit unterstützen sollte. Mit den Regionalkonferenzen in Kiel 2014, Heide, Elmshorn, Segeberg und Flensburg 2015 und mit der Abschlusskonferenz in Lübeck 2016 sollte der Kompetenz der Praxis vor Ort, lokalen Arbeitsgruppen und Netzwerken Rechnung getragen werden. Jede Konferenz wurde von den Fachdiensten vor Ort, vielen freien Trägern und den Jugendämtern der Regionen unterstützt, vorbereitet und durchgeführt. Im Frühherbst 2016 wurde dieses erfolgreiche Konzept durch eine Dokumentation vorgestellt.

Der Schwerpunkt der Jahre 2015 bis 2017 liegt bei der Umsetzung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Kontext der Inklusion.

Zwei sogenannte Expertengespräche Ende 2015 und im März 2016 dienten zugleich als Vorbereitung einer großen Fachtagung, die in Kooperation mit dem Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes und der Fachhochschule Kiel im Rahmen der Interdisziplinären Fachtage der Fachhochschule Kiel, am 10. November 2016 stattgefunden hat.

5. Ausstellungen der Petze

Die vom Ministerium für Bildung geförderte interaktive Ausstellung der Petze „ECHT FAIR“ ist für Kinder und Jugendliche zur Gewaltprävention von häuslicher, sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt ab Klassenstufe 5 an weiterführenden Schulen und für Träger der Jugendhilfe geeignet. Die Ausstattung bietet den Mädchen und Jungen einen Erlebnisrahmen, um sich spielerisch, altersgerecht und handlungsorientiert anhand von sechs vierseitigen Aktionsstationen über die einzelnen Präventionsbausteine zu informieren. Dazu gehören:

- Gewaltig: Gewalt – Wissen und Schuld.
- Strittig: Streiten – Konflikte lösen.
- Mit Gefühl: Gefühle kennen – Gefühlen vertrauen.
- Ich & Du: Rechte – Mädchen und Jungen haben Rechte.
- Hilfe: Hilfe holen.
- Mit Recht: Grundrechte in Deutschland.

Die begleitende Lehrkräftefortbildung und der Elternabend informieren über die Erscheinungsformen und Auswirkungen von Gewalt und zeigen präventiv wirkende Erziehungsmöglichkeiten auf.

Mit der gleichen Zielrichtung werden folgende Projekte und Ausstellungen angeboten: für Kita- und Vorschulkinder das Projekt „Echte Schätze“, für Grundschul Kinder die Ausstellung „ECHT KLASSE“ und für Kinder ab der Klassenstufe 7 die Ausstellung „ECHT KRASS“.

Weitere Informationen über die Wanderausstellungen und Begleitmaterialien sind auf der Homepage www.petze-institut.de erhältlich.

6. Ziggy zeigt Zähne: Prävention für Grundschulen

Zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt hat pro familia Schleswig-Holstein ein ganzheitliches und ressourcenorientiertes Präventionsangebot entwickelt, das im Rahmen der schulischen Ausbildung möglichst viele Kinder und ihre Bezugspersonen ansprechen will. Das Präventionsprogramm „Ziggy zeigt Zähne“ setzt parallel zum ersten Sexualkundeunterricht ab der 3. Klasse an und richtet sich an Kinder, Eltern sowie Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Die dreitägigen Unterrichtseinheiten für Mädchen und Jungen finden im Klassenverband statt und stärken die Handlungs- und Artikulationsmöglichkeiten der Kinder. Das Angebot unterstützt die

- Persönlichkeitsentwicklung,
- bewusste Selbstwahrnehmung und
- sexuelle Selbstbestimmung.

Die halbtägige Fortbildung für Lehrkräfte, Schulleitung sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter informiert über sexuelle Gewalt. Sie thematisiert die Verantwortung beim Schutz vor sexueller Gewalt und trägt zur Rollenklarheit bei. Lehrkräfte gewinnen Handlungssicherheit im Umgang mit Hilfesuchen, bei Verdacht und Aufdeckung von sexueller Gewalt. Sie wissen um ihre Aufgabe bei der Unterstützung von betroffenen Mädchen und Jungen.

Auf einem Informationsabend für die Eltern wird die Arbeit mit den Mädchen und Jungen vorgestellt und über sexuelle Gewalt und Unterstützungsangebote informiert. Außerdem werden Präventionsprinzipien und die Bedeutung einer unterstützenden Erzie-

haltungshaltung besprochen. Alle Ziggy-Teams (bestehend aus einer Frau und einem Mann) sind eng an die regionalen Beratungs- und Fachstellen angebunden und kooperieren kontinuierlich mit den Partnern vor Ort.

7. Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt“

Das Projekt des Bundesverbandes Frauenberatung und Frauennotrufe „Suse – sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken“ ist im Januar 2014 gestartet und verfolgt das Ziel, von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderung den Zugang zum Unterstützungssystem zu erleichtern.

Hintergrund des Projektes sind die Ergebnisse der im Jahr 2012 vorgelegten Studie der Universität Bielefeld zur „Lebenssituation und den Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Danach werden Frauen mit Behinderung doppelt so häufig Opfer von körperlicher und psychischer Gewalt wie nichtbehinderte Frauen. Gleichzeitig finden sie schwerer Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Genau hier setzt das Projekt „Suse“ an und will den Weg für die Beratung auch für Frauen mit Behinderung erleichtern und Barrieren abbauen. Mit „Suse“ soll der Schwerpunkt in der Arbeit vor allem auf die verbindliche Vernetzung der Beteiligten aus Behindertenhilfe, Frauenberatung und Gewaltschutz gesetzt und die Aufklärung über das Thema vorangebracht werden.

Das Projekt wird im Projektzeitraum an fünf Standorten im Bundesgebiet durchgeführt, einer davon ist der Kreis Ostholstein. Hier hat sich der Verein mixed pickels e.V. – Landesnetzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Schleswig-Holstein – in Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) bereitgefunden, die Trägerschaft des durch die Aktion Mensch geförderten Projekts zu übernehmen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beteiligt sich insofern an der Finanzierung, dass es die jährlichen Landesmittel für mixed pickels. e.V. (2016: 20.600,- €) vollständig für die Arbeit für das Projekt Suse vorgesehen hat.

8. Informationskampagne „K.O. Tropfen“

Die Landesregierung hat sich des Umstandes angenommen, dass Straftäterinnen und Straftäter für die Begehung von Straftaten zunehmend sogenannte „K.O.-Tropfen“ nutzen. Die unter diesem Begriff zusammengefassten Substanzen werden unbemerkt verabreicht, um einen anderen Menschen in einen willen- und hilflosen Zustand zu versetzen. Unter der Wirkung von K.O.-Tropfen kommt es immer wieder zu Raub- und Sexualdelikten. Bei den verwendeten Wirkstoffen handelt es sich zum Beispiel um Benzodiazepine, Chloralhydrate, Muskelrelaxantien und Barbiturate, häufig und in zunehmendem Maße aber um die „Partydroge“ GHB oder deren Vorläufersubstanz GBL.

K.O.-Tropfen werden häufig auf Partys oder in Diskotheken verabreicht. Sind die Betroffenen alkoholisiert oder zeigen eine von anderen Drogen bekannte Symptomatik, die in den Vordergrund tritt, wird eine Vergiftung durch K.O.-Tropfen insbesondere von dem Opfer selbst vielfach nicht in Betracht gezogen. K.O.-Tropfen werden jedoch gerade in Kombination mit Alkohol dazu benutzt, Mädchen und Frauen, aber auch Jungen und Männer, sexuell gefügig zu machen. Durch die das Gedächtnis beeinflussende Wirkung können sich die Opfer nicht mehr oder nicht mehr genau an das Geschehen erinnern.

Um für dieses Thema zu sensibilisieren und weiteren Straftaten vorzubeugen, hat die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein und den Frauennotrufen im Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. bereits im Jahr 2009 und 2012 eine Informationskampagne zum Thema „K.O.-Tropfen“ ins Leben gerufen.

Umfangreiche zielgruppenorientierte Informationen sind abrufbar über die Internetseite www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: „K. O. Tropfen“) und über die Internetseite des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein www.lfsh.de.

Die Petze hat analog zur Informationskampagne „K.O.-Tropfen“ Informationsmaterialien für Schülerinnen und Schüler entwickelt (Mini-Flyer, Plakate, Aufkleber). Weitere Informationen sind auch der Homepage unter www.petze-institut.de zu entnehmen.

9. Projekt „Prävention von pädophil motivierten sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld“

Die Landesregierung fördert seit dem 11. März 2009 das Projekt „Prävention pädophil motivierten sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld in Schleswig-Holstein“. Das

zunächst in der Sexualmedizin des UKSH angesiedelte Projekt wird seit 2014 im Rahmen des Instituts für Sexualmedizin, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) in Kiel fortgesetzt.

Das Projekt ist Teil des bundesweiten Netzwerks „Kein-Täter-werden“ an mittlerweile 11 Standorten.

Ziel des Projekts „Kein-Täter-werden“ ist es, Männern, die auf Kinder gerichtete sexuelle Neigungen verspüren und über ein entsprechendes Problembewusstsein verfügen, die Möglichkeit zu geben, sexualtherapeutisch behandelt zu werden. Besonders bedeutsam hierbei ist es, dass diese Behandlung kostenfrei und anonym erfolgt. Nur so ist gewährleistet, dass der Zugang zu dem Angebot niedrigschwellig ist und kein potentieller Klient durch Ängste abgeschreckt wird, entstehende Kosten nicht begleichen zu können oder im Familien- und Freundeskreis oder auch am Arbeitsplatz stigmatisiert zu werden. Durch die Behandlung selbst soll es den Männern ermöglicht werden, ihre Impulse zu kontrollieren, um dadurch sexuelle Übergriffe auf Kinder zu vermeiden.

Es werden ebenfalls Männer aufgenommen, die in der Vergangenheit bereits wegen sexuellen Kindesmissbrauchs angezeigt und/oder rechtskräftig verurteilt wurden, wenn diese die gegebenenfalls verhängte Strafe verbüßt haben und nicht mehr unter Aufsicht einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers stehen.

Insgesamt soll durch das Projekt die Häufigkeit sexueller Übergriffe in Schleswig-Holstein reduziert werden.

Nähere Informationen über das Projekt sowie die Zugangswege bieten Informationsfaltblätter, die in Praxen und in psychosozialen Beratungsstellen ausliegen sowie die Internetseiten unter www.kein-taeter-werden.de.

III. Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 23. Januar 2014 „Miteinander stärken, Homophobie und Diskriminierung bekämpfen“ (Drucks. 18/1459 [neu]) hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Jahr 2014 in Kooperation mit dem Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein e. V. (LSVD) den Aktionsplan „Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ erstellt. Durch verschiedene Maßnahmen (Veranstaltungen, Informationsmaterial,

Gründung eines Bündnisses gegen Homophobie u. v. m.) sollen Informationen über und Akzeptanz von unterschiedlichen Lebens- und Liebesweisen vermittelt bzw. gefördert werden. Es sollen immer noch bestehende Benachteiligungen in jeder Form gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intersexuellen sowie queeren Menschen (LSBTIQ) abgebaut und zugleich ein gesellschaftliches Klima geschaffen werden, in dem sich alle Menschen offen zu sich selbst und ihrer Sexualität bekennen können.

Unter dem Dach von „Echte Vielfalt“ engagieren sich viele Vereine und Verbände. Zu nennen sind etwa der Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein e. V., die Christopher-Street-Day (CSD)-Vereine Kiel und Lübeck sowie Na Sowas und HAKI e. V.. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.echte-vielfalt.de und www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: Echte Vielfalt und sexuelle Identitäten).

IV. Prävention von religiös motiviertem Extremismus

Zahlreiche Medienberichte über salafistische Strömungen und radikalisierte Jugendliche verunsichern viele Lehrkräfte. Dabei geht es um Fragen der Positionierung zu bestimmten Verhaltensweisen muslimischer und nicht muslimischer Schülerinnen und Schüler, die als provokativ, verletzend und/oder gefährlich wahrgenommen werden können. Zu nennen ist hier beispielsweise das Ausüben von Druck auf Mitschülerinnen und Mitschüler, bestimmte Kleidungs Vorschriften und Verhaltensweisen einzuhalten, oder aber auch die Verbreitung von Propagandamaterial (Hinrichtungsvideos) zum Beispiel des sogenannten Islamischen Staates über Messengerdienste wie WhatsApp. Diese Situationen implizieren – neben anderen Erscheinungsformen des religiös begründeten Extremismus – oftmals präventiven und interventiven Handlungsbedarf im schulischen Bereich.

Das im Jahr 2015 ins Leben gerufene und vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten geförderte Landesprogramm gegen religiös begründeten Extremismus (PROvention) bietet Schulen Einzelfallberatung, Fortbildungen für Lehrkräfte und die Durchführung von Workshops mit Jugendlichen im Klassenverband zu den Themen Islam, Islamophobie und Islamismus an, um Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen entgegenzuwirken.

In Kooperation mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein und der türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein sind in dem Zeitraum von September 2015 bis Februar 2016 in den Städten Lübeck, Elmshorn, Neumünster und Kiel jeweils eine

Fachtagung durchgeführt worden. Diese Fachtagungen richteten sich an Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal. Im Mittelpunkt der Fachtagungen standen die Vermittlung von Informationen sowie die Vernetzung und der Austausch mit den jeweils regionalen und überregionalen Kooperations- und Ansprechpartnern.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) hat das Medienpaket „Mitreden! Kompetent gegen Islamfeindlichkeit, Islamismus und dschihadistische Internetpropaganda“ entwickelt, das zwei Kurzfilme und ein vertiefendes Begleitheft umfasst. Das Unterrichtsmaterial steht Lehrkräften aus Schleswig-Holstein zum Download von der IQSH Mediathek (<http://medien.lernnetz.de/home/content/index.php>) zur Verfügung. Das Jugendministerium hat gemeinsam mit jugendschutz.net die Broschüre „Islamismus im Internet – Propaganda – Verstöße – Gegenstrategien“ bereitgestellt.

Zusätzlich hat das Ministerium für Schule und Berufsbildung im März 2016 zu diesem Phänomenbereich sog. FAQs publiziert, um Schulen und Schulaufsichten Handlungssicherheit zu geben und darüber hinaus auch verbindliche Kommunikations- und Meldewege für Konflikte aus dem Bereich des religiös begründeten Extremismus etabliert.

Sinnvolle Fortbildungsangebote für Lehrkräfte runden das Engagement des Ministeriums für Schule und Berufsbildung in diesem Bereich ab. Das IQSH koordiniert die Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen sowie Schulsozialarbeiter in enger Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Berufsbildung und PROvention. Hervorzuheben ist hier das überregionale Fortbildungskonzept „Islam und Extremismus“, das neben der Vermittlung von Grundkenntnissen zu den Themen „Jugend und Islam“ und „Salafismus“ auch dem Aufzeigen von Präventionsmaßnahmen und Möglichkeiten zum Umgang mit sich radikalisierenden Jugendlichen dient. Dadurch können Ängste im Umgang mit islamischen Jugendlichen abgebaut und gleichzeitig eine Sensibilisierung für das Thema „Salafismus“ erreicht werden.

V. Prävention von politisch motiviertem Extremismus

Das Jugendministerium beteiligt sich an der Kofinanzierung des Bundesprogramms „Demokratie leben – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ durch eine jährliche Zuwendung von 25.000,- € an die Aktion Kinder- und Jugendschutz im Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus Schleswig-Holstein. Wichtige Bausteine der Arbeit dieser bundesweit bestehenden Demokratiezentren sind die Ver-

mittlung von Kenntnissen über rechtsextremistische Ideologie, rechtsextreme Strukturen vor Ort und über rechtsextremistischen Lebensstil, der sich in der Musik, in Dresscodes und durch die Inhalte von Websites ausdrücken kann. Gemeinsam mit den Aktiven vor Ort werden Handlungskonzepte gegen Rechts entwickelt und umgesetzt. Dieses Angebot zur Verhinderung von Gewalt richtet sich an Eltern, Beschäftigte der Kommunal- und Landespolitik, der Jugend- und Sozialarbeit und an Beschäftigte der Schulen, aber auch an Vertreter aus Kultur, Wirtschaft, Medien und kirchlichen Einrichtungen sowie von Vereinen, Initiativen und Netzwerken. Im Arbeitskreis „Rassismus und Flüchtlinge“ wurden über den regelmäßigen fachlichen Austausch hinaus Fachtagungen in Schleswig-Holstein zum Themenbereich „Auseinandersetzungen um Unterkünfte von Geflüchteten – Konflikte konstruktiv lösen – Rechter Hetze entgegentreten“ durchgeführt und eine Handreichung für Unterstützerinnen und Unterstützer von Geflüchteten als Betroffene rechter Anfeindungen erarbeitet.

Jugendschutz.net stellt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend allen Jugendministerien die Broschüren „Vernetzter Hass – Wie Rechtsextreme im Social Web Jugendliche umwerben“ und „Achtung Hinterhalt – Rechtsextreme manipulieren im Social Web Nachrichtenseiten“ kostenfrei zur Verfügung.

VI. Gewaltprävention, Mobbing und Cybermobbingprävention

Eines der Kernthemen der Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) ist die Gewaltprävention. Die AKJS bietet Mobbingberatung an und koordinierte landesweit die Aktivitäten zum Anti-Mobbing-Tag am 2. Dezember 2016, der unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten stand. Mit regionalen und überregionalen Aktionen sensibilisieren die teilnehmenden Kommunen und Verbände für die Erscheinungsformen von Mobbing und informieren über Präventionsangebote. Jährlich wird ein Plakatwettbewerb durchgeführt. Hinzutreten kreative, regionale Angebote wie Flashmobs.

Mobbing bedeutet: Ein oder mehrere Täter handeln über einen längeren Zeitraum in der Absicht, einem Opfer zu schaden – und das Opfer hat nicht die Möglichkeit, sich dagegen wirksam zu Wehr zu setzen. Die Ausdehnung des Mobbings in den virtuellen Raum hat eine für das Opfer besorgniserregende verstärkende Dynamik. Die AKJS hat eine stark nachgefragte Broschüre für Eltern von Opfern, aber auch Tätern, von Mobbing

herausgegeben und den mit dem IQSH und der Techniker Krankenkasse erarbeiteten Anti-Mobbing-Koffer „Mobbingfreie Schule. Gemeinsam Klasse!“ um eine Handreichung zur Cybermobbingprävention ergänzt.

Sie unterstützt damit die Arbeit des IQSH, das Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende durch Fortbildungen und Programme, wie zum Beispiel den Anti-Mobbing-Koffer oder die Handreichung für Lehrkräfte an Grundschulen „... und raus bist Du“, in der Prävention von Mobbing und Cybermobbing sowie der Intervention schult. Damit werden sie in die Lage versetzt, Mobbingprozessen zwischen Schülerinnen und Schülern unterschiedlichen Alters wie unterschiedlicher Nationalität vorzubeugen bzw. kompetent entgegenzuwirken. Des Weiteren bietet das IQSH seit zwei Jahren in Kooperation mit dem kommunalen Jugendschutz regionale Fortbildungen zur Anti-Mobbing-Beraterin bzw. zum Anti-Mobbing-Berater an.

Immer mehr zum Problem werden im Internet Hetze, Hass und Diskriminierung besonders in Netzwerken, Foren und Kommentarspalten. Unter Hate Speech versteht man abwertende, menschenverachtende oder volksverhetzende Sprache und Inhalte, durch die die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten werden. Die AKJS hat gemeinsam mit klicksafe.de und weiteren Akteuren eine Information für Fachkräfte und Eltern herausgegeben und bietet Präventionsprojekte für Fachkräfte zum Umgang mit Hate Speech an.

VII. Prävention in Bezug auf Seniorinnen und Senioren

Um den Sicherheitsbedürfnissen der älteren Menschen gerecht zu werden, bildet die Landespolizei Schleswig-Holstein Sicherheitsberaterinnen und -berater für Senioren aus. Die ehrenamtlich tätigen Sicherheitsberaterinnen und -berater werden für das Vermitteln gezielter Verhaltensempfehlungen geschult, um

- Seniorinnen und Senioren vor Kriminalität zu schützen,
- ihre Lebensqualität durch eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls zu steigern,
- Risiken im öffentlichen Verkehrsraum zu minimieren,
- ihre Hilfe zur Selbsthilfe und zur Hilfe anderen gegenüber zu aktivieren und/oder
- in konkreten Gefahrenmomenten den schnellen Kontakt mit den zuständigen Stellen der Verwaltung oder der Polizei herzustellen.

Konkret kann die Beratung und Information zu Themen wie Einbruchschutz, Haustürkriminalität, Straßenkriminalität, aktive und passive Teilnahme am Straßenverkehr, Betrug und Diebstahl erfolgen, und zwar in den unterschiedlichsten Formen, zum Beispiel anlässlich von Seniorennachmittagen, in Vereinen, an Informationsständen etc..

Auch der Weiße Ring setzt sich im Rahmen seiner kriminalpräventiven Arbeit sehr für die Belange von Seniorinnen und Senioren ein und leistet auf diese Weise einen hohen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Seniorinnen und Senioren.

VIII. Prävention von Wohnungseinbruchsdiebstahl

Wenige Delikte greifen derartig in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger ein und beeinflussen das Sicherheitsgefühl in so hohem Maße negativ, wie ein Einbruch in die eigenen vier Wände. Neben den materiellen Schäden sind die zum Teil dauerhaften psychischen Opferfolgen nach Wohnungseinbruchstaten häufig erheblich.

Bundesweit und auch in Schleswig-Holstein sind in den letzten fünf Jahren steigende Fallzahlen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl festzustellen. Deren Aufklärungsquote lag 2015 im Bundesdurchschnitt bei 15,2% und in Schleswig-Holstein bei 8,9%. Ein Großteil der nicht aufgeklärten Einbrüche ist nach polizeilicher Einschätzung professionellen und überörtlich agierenden Tätergruppen zuzurechnen.

Daher zielt das seit 2012 durch die Landespolizei zum Phänomen des Wohnungseinbruchsdiebstahls entwickelte und fortwährend weiterentwickelte Konzept genau auf diese Täterinnen und Täter ab. Durch Festnahmen von überregional agierenden Serieneinbrechern werden zwar nur einige wenige Fälle nachträglich aufgeklärt, aber viele zukünftige Fälle verhindert.

In den seltensten Fällen werden Täterinnen oder Täter „auf frischer Tat“ angetroffen oder können anhand von Zeugenaussagen überführt werden. Viele Einbruchstatorte weisen ein ähnliches Bild auf, ohne dass anhand der festgestellten Arbeitsweise auf eine bestimmte, polizeilich bereits bekannte Täterin oder einen bereits bekannten Täter geschlossen werden kann. Zudem bietet nicht jeder Tatort verwertbare daktyloskopische oder serologische Spuren, die im Optimalfall einer bereits bekannten Täterin oder einem bereits bekannten Täter zugeordnet werden können.

Wesentliche Bausteine des Konzepts sind daher die zielgerichtete Auswertung und Analyse aller Taten, eine intensivierete Spurensuche und –sicherung und die priorisierte kriminaltechnische Untersuchung der Spuren sowie der regelmäßige Erkenntnisaustausch mit angrenzenden Bundesländern. Alle polizeilichen Erkenntnisse werden zusammengeführt und es wurden auf Grundlage dieses Lagebildes koordinierte Maßnahmen gegen Einzeltäter oder Tätergruppen und offene und verdeckte Präsenz- und Streifenkonzepte initiiert.

Seit Konzeptbeginn wurden mehr als 370 überregional aktive und/oder reisende Wohnungseinbrecher in Schleswig-Holstein vorläufig festgenommen. Allein im ersten Quartal 2016 kam es zu 22 vorläufigen Festnahmen.

Vor dem Hintergrund der deutlichen Häufung der Fallzahlen im Bereich der Wohnungseinbruchsdiebstähle sind bei den Staatsanwaltschaften zur weiteren Optimierung der Sachbehandlung, aber auch im Interesse einer einheitlichen Sachbearbeitung, behördeninterne Hausverfügungen ergangen, die unter anderem Sonderzuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaften und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens betreffen.

Opferschutz und Opferhilfe sind eine Kernaufgabe polizeilicher Kriminalprävention. Für die Opfer einer Straftat ist die Polizei in der Regel der erste Ansprechpartner. Sie vermittelt adäquate Hilfsangebote und klärt über Opferrechte auf. Geschädigte eines Einbruchs sollten unmittelbar diese Straftat der Polizei melden.

Hauseigentümer und Mieter können durch entsprechende Maßnahmen einen deutlichen Beitrag gegen Einbruchdiebstahl leisten. Dies zeigt die hohe Anzahl an Wohnungseinbrüchen, die nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen sind, weil die Wohnungen und Häuser über Sicherheitseinrichtungen nach aktuellem Standard verfügen. Präventionsmaßnahmen wie der Tag des Einbruchschutzes als eine Maßnahme des bundesweiten Präventionskonzeptes „K-EINBRUCH“ sind ein weiterer Baustein des Wohnungseinbruchsdiebstahl-Konzeptes, um verstärkt auf ein weiteres Sinken der Fallzahlen hinzuwirken. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 123 Informationsveranstaltungen durch die Landespolizei gemeinsam mit Facherrichterfirmen durchgeführt, bei denen die Bevölkerung über Verhaltensprävention und Maßnahmen zur technischen Sicherung aufgeklärt wurde. Darüber hinaus wird zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit

betrieben, sowohl in klassischen als auch in sozialen Medien. Bei konkreten Lageentwicklungen wird im Rahmen der Präventionsarbeit die Bevölkerung sensibilisiert und bei Feststellung von Auffälligkeiten um sofortige Kontaktaufnahme mit der Polizei gebeten.

E. Beratung, Begleitung, Hilfe und Schutz

Menschen, die sich in Krisen- und/oder Konfliktsituationen befinden oder aber von einer Straftat betroffen sind, brauchen Unterstützung und Schutz. Dieser Notwendigkeit will das schleswig-holsteinische Unterstützungssystem Rechnung tragen. Um möglichst viele Betroffene zu erreichen und um den mitunter sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden, bedarf es eines vielfältigen und niedrigschwelligen Angebots. Im Folgenden sollen beispielhaft einige Angebote dargestellt werden.

I. Anonyme telefonische oder Online/E-Mail-Beratung

Für viele Betroffene ist eine kostenlose und anonyme telefonische und/oder Onlineberatung der erste Einstieg in das Hilfesystem. Nach den ersten anonymen Kontakten folgt häufig ein persönliches Beratungsgespräch.

1. Opferhilfetelefon

a. Bundesweites Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das bundesweite Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ bietet eine kostenfreie und anonyme Beratung für Betroffene, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch erlebt haben oder aktuell betroffen sind. Dies gilt ebenso für besorgte Menschen aus dem Umfeld der Betroffenen, die sich mit dem Thema Kindesmissbrauch konfrontiert sehen und Fragen dazu haben. In diesen Fällen sind geschulte Fachkräfte für die Anruferinnen und Anrufer am Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr, am Dienstag und Freitag von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr und am Sonntag von 15:00 bis 20:00 Uhr unter der Nummer 0800 2255 530 erreichbar.

b. Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das unter der Nummer 08000 116 016 rund um die Uhr erreichbare bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät vertraulich und bei bestehendem Wunsch auch anonym von Gewalt betroffene Frauen. Auch das soziale Umfeld kann sich über das Hilfetelefon an Fachkräfte wenden. Der Verlauf des Beratungsgesprächs orientiert sich

an den Fragen und Bedürfnissen der Anrufenden. Bei Bedarf kann auch die Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in Anspruch genommen werden. Die Beratung kann ebenso die Information über geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort und/oder eine Weitervermittlung an eine solche Einrichtung umfassen.

c. Kinder- und Jugendtelefon/Elterntelefon (Nummer gegen Kummer)

Die vier Kinder- und Jugendtelefone und die vier Elterntelefone an fünf Standorten in Schleswig-Holstein in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein und der Gemeindediakonie Lübeck leisten flächendeckend einen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Insgesamt werden sie durch das Land Schleswig-Holstein mit 85.000,- € jährlich gefördert. Über die jährlich neu abgeschlossenen Zielvereinbarungen wird ein hoher Standard bei der Ausbildung und Supervision der ehrenamtlich Tätigen an den Telefonen sichergestellt. Intensive Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren (Ministerpräsident Torsten Albig als Schirmherr für die Elterntelefon-Kampagne 2013/14, Ministerin Kristin Alheit als Schirmherrin für die Kinder- und Jugendtelefon-Kampagne 2015/16) stellte sicher, dass die nachwachsende Zielgruppe erreicht wurde.

An den vier Kinder- und Jugendtelefonen werden jährlich in Schleswig-Holstein etwa 10.000 Beratungsgespräche geführt. Ca. 7% der Ratsuchenden rufen wegen Erfahrungen mit körperlicher oder psychischer Gewalt bis hin zum sexuellen Missbrauch an. In anderen Themenbereichen, wie zum Beispiel Familie, spielt auch die Vernachlässigung als Grund für den Anruf eine Rolle. Eine Zuordnung zum Bereich Gewalt ist daher nicht immer eindeutig möglich, eine Kategorisierung nach gewaltpräventiven Anrufen oder denen von Gewaltopfern erfolgt nicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den vier Elterntelefonen führen ca. 1000 Beratungen jährlich durch. Etwa 23 % der Anrufenden haben Probleme mit Gewalt gegen und durch Kinder und Jugendliche, mehr als 70 % der Anrufenden werden zu Erziehungsproblemen beraten.

Der Standort Kiel hat noch das Projekt Jugendliche beraten Jugendliche (www.kinderschutzbund-kiel.de/Angebote/jugendliche-beraten-jugendliche).

d. Opfertelefon des Weißen Rings

Das Angebot des Weißen Rings umfasst auch ein Opferhilfetelefon, das unter der Nummer 116 006 täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr erreichbar ist. Geschulte ehrenamtliche Beraterinnen und Berater können über das Opfer-Telefon den Geschädigten Wege zur bestmöglichen Hilfe und Unterstützung aufzeigen. Dabei arbeiten die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater, die Opferhilfe vor Ort leisten, mit den Außenstellen des Weißen Rings zusammen. Wenn es hilfreich erscheint, erfolgt eine Verweisung der oder des Geschädigten an externe Beratungsstellen im erreichbaren Umfeld.

2. Online/E-Mail-Beratung

Gewaltbetroffene Frauen und unterstützende Personen können sich auf der Webseite www.hilfetelefon.de auch über die Onlineberatung per E-Mail oder Chat an das Hilfetelefon wenden.

Über die Internetseite www.save-me-online.de steht Jugendlichen eine Online-Beratung zur Verfügung, wenn sie beispielsweise Opfer von Mobbing in der Schule, sexuellem Missbrauch, Cybermobbing oder von sexuellen Übergriffen geworden sind. Das Online-Angebot umfasst eine professionelle und kostenlose sowie anonyme Beratung.

Auch der Weiße Ring hat seit August 2016 sein Angebot um die Online-Beratung erweitert.

II. Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein finden von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen Schutz und Hilfe bei Frauenhäusern sowie Frauenberatungsstellen und Notrufen.

Die 16 Frauenhäuser in Schleswig-Holstein mit insgesamt 325 Plätzen stehen Tag und Nacht für eine Aufnahme von Frauen mit ihren Kindern zur Verfügung. Neben dieser unbürokratischen Aufnahme bieten sie kontinuierliche Begleitung und Beratung und vermitteln medizinische, soziale, juristische und therapeutische Hilfe. Auch Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und nicht dort unterkommen möchten, können sich in einem Frauenhaus beraten lassen.

Die Aufgabe übernehmen aber insbesondere auch die 23 Frauenberatungsstellen und Notrufe. Dabei reicht das Angebotsspektrum über die Beratung bei häuslicher Gewalt

hinaus und erstreckt sich insbesondere bei den Notrufen auch auf sexualisierte Gewalt und Stalking. Frauenberatungsstellen und Notrufe unterstützen in Konflikt- und Krisensituationen, beraten vertraulich und kostenfrei.

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Beratungsstellen sind Hilfen für Opfer von Nachstellung („Stalking“, in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie die psychosoziale Prozessbegleitung.

Außerdem haben viele Frauenfacheinrichtungen die Aufgabe nach den „Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201a des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG)“ übernommen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu C. im 4. Teil).

Die Frauenfacheinrichtungen werden von Land und Kommunen jährlich mit insgesamt fast 5,3 Mio. € aus dem Finanzausgleichsgesetz gefördert.

III. *contra* – Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Eine besondere Ausgestaltung der organisierten Kriminalität ist der Menschenhandel (§§ 232ff. StGB), der sich ganz überwiegend als Frauenhandel darstellt. Er gehört weltweit zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Die Opfer dieser Verbrechen geraten durch Nötigung, Täuschung und Zwang in die Prostitution, in die Ehe oder in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

Davon betroffene Frauen – in erster Linie Migrantinnen – erhalten während ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein und bei der Ausreise fachspezifische Unterstützung, sobald sie sich an „*contra*“, die Fachstelle gegen Frauenhandel, wenden. „*contra*“ hilft in akuten Notsituationen und klärt in einem Erstgespräch, welche Unterstützungsmaßnahmen möglich, erforderlich und von den Frauen gewünscht sind. Vielfach verbessert sich dadurch die psychische und soziale Lebenssituation der betroffenen Frauen, so dass sie gegebenenfalls auch in der Lage sind, als Opferzeuginnen in Strafverfahren auszusagen. Im weiteren Beratungsverlauf organisiert „*contra*“ für sie eine sichere Unterbringung und medizinische Versorgung, klärt die aufenthaltsrechtliche und finanzielle Situation und begleitet sie im Strafprozess. Darüber hinaus hilft „*contra*“ bei der Suche

und Aufnahme einer Arbeit oder organisiert die Rückkehr in die Heimatländer. Dabei wird auch der Kontakt zu den Hilfsangeboten in den Heimatländern hergestellt.

„*contra*“ ist eine der unter E. II. in diesem Teil genannten Frauenberatungsstellen und wird von Land und Kommunen jährlich mit 53.600,- € aus dem Finanzausgleichsgesetz gefördert.

Nähere Informationen über die Arbeit von *contra* sind auch der Homepage www.contra-sh.de zu entnehmen.

IV. Beratung männlicher Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt

Seit Ende 2016 stehen im Landeshaushalt Mittel für ein landesweites Projektvorhaben zur Verfügung. In bereits bestehenden Beratungseinrichtungen sollen ab 2017 gesonderte Beratungsangebote für Männer und männliche Jugendliche ab 16 Jahren vorgehalten werden, die in ihrer Kindheit und Jugend Opfer sexuellen Missbrauchs oder Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Insgesamt standen 2016 zum Projektaufbau 60.000 € zur Verfügung. Für die Jahre 2017 bis einschließlich 2019 stehen zur Projektdurchführung jeweils 120.000 € zur Verfügung.

Das Vorhaben war über die GMSH im September 2016 ausgeschrieben worden. Die Zuschläge haben erfahrene Träger in der Gewaltschutz- und Beratungsarbeit erhalten, und zwar: der Verein Wendepunkt in Elmshorn, der Frauennotruf Kiel und der Landesverband der pro familia. Begleitet wird die Projektarbeit durch einen Fachbeirat. Die Bestellung des Beirats, die Informationen für Ratsuchende und die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sollen mit Beginn des Projekts abgestimmt werden.

Das Vorhaben, das von Januar 2017 bis Ende 2019 geplant ist, wird evaluiert. Es ist zu erwarten, dass durch die Evaluation des Vorhabens valide Ergebnisse zum Bedarf an Beratungsangeboten für Männer und männliche Jugendliche ab 16 Jahren, die in ihrer Kindheit und Jugend Opfer sexuellen Missbrauchs oder Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, erlangt werden können. Im Herbst 2017 sollen die ersten Zwischenberichte vorliegen. Für die Evaluation steht mit der Fachhochschule Kiel eine mit den Strukturen und den Angeboten sozialer Arbeit in Schleswig-Holstein erfahrene Hochschule bereit.

V. Verein Zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe

Der Verein Zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe, der Anfang 2015 seine Arbeit aufgenommen hat, ist das erste spezifische und unabhängige Beratungsangebot für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt. Die Unterstützung für Betroffene kann sich auf juristische, finanzielle und psychosoziale Fragen beziehen. Der aus Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ geförderte Verein bietet eine für die Betroffenen kostenlose, freiwillige Beratungshilfe an, die anonym in Anspruch genommen werden kann. Die Erstattung einer Strafanzeige ist dafür nicht erforderlich.

Mit der Gründung des Vereins Zebra in Schleswig-Holstein ist man den Beispielen anderer Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Berlin) gefolgt, wo spezifische Beratungsstellen zum Teil schon seit über 10 Jahren existieren. Die Arbeit des Vereins richtet sich nach den gemeinsamen Qualitätsrichtlinien und berücksichtigt die Erfahrungen in den anderen Bundesländern.

Nähere Informationen über die Arbeit des Vereins sind über die Homepage www.zebraev.de abrufbar.

VI. Psychosoziale Prozessbegleitung

Für besonders schutzbedürftige Verletzte einer Straftat und deren Angehörige besteht die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung, die bereits vor der Erstattung einer Strafanzeige beginnen und über den Urteilsspruch hinaus andauern kann²³. Das Opferunterstützungsangebot wird bislang von den Beratungsstellen Frauennotruf Kiel, Frauennotruf Lübeck, Wendepunkt in Itzehoe, Wagemut – pro familia in Flensburg und den Kinderschutz-Zentren gewährleistet.

Praktisch kann zu einer psychosozialen Prozessbegleitung eine (psycho-)soziale Unterstützung, die Vermittlung von Informationen und Bewältigungsstrategien gehören. Bezogen auf die psychosoziale Unterstützung können hierzu folgende Leistungen gehören:

- Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen,
- Begleitung in die Hauptverhandlung,

²³ Zu den rechtlichen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen zu A. II. 3. im 4. Teil verwiesen.

- praktische Hilfestellungen (zum Beispiel Besprechung An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation Babysitter),
- Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der oder des Betroffenen gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht, Polizei etc. (erforderlichenfalls auch durch aktive Kontaktaufnahme und unter Wahrung der Kompetenzverteilung),
- Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der oder des Betroffenen,
- Kriseninterventionen und Stabilisierung,
- Hilfe bei der Klärung des Umgangs mit der Presse.

Zur Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen können gehören:

- Strategien zur Bewältigung von Ängsten,
- Aktivierung der eigenen Ressourcen der oder des Betroffenen,
- Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit,
- Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art,
- Vermittlung in das bestehende Hilfesystem (z. B. Fachberatungsstellen),
- Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens).

Zur psychosozialen Prozessbegleitung gehört zudem die Informationsvermittlung, was bedeuten kann:

- alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten,
- Besichtigung des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung,
- Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und ggf. Weitervermittlung,
- Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und ggf. Weitervermittlung.

VII. Zeugenbegleitung

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist auf Opfer schwerer Gewalt- und/oder Sexualstraftaten beschränkt (§ 406g Absatz 3 StPO i. V. m. § 397a Ab-

satz 1 StPO). Aber auch bei Opfern anderer Delikte kann der Bedarf nach einer Begleitung bestehen. Zu nennen sind beispielsweise Opfer einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) oder aber auch Opfer eines Wohnungseinbruchsdiebstahls (§ 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Zeugenbegleitung. Bei diesem Angebot beschränkt sich die Begleitung der Opferzeugin oder des Opferzeugen in die Hauptverhandlung – zum Beispiel zum Vernehmungstermin. Diese Opferunterstützungsmaßnahme wird unter anderem vom Weißen Ring, aber auch von anderen Facheinrichtungen angeboten. Die Zeugenbegleitung kann von allen Opfern in Anspruch genommen werden.

VIII. Zeugenbetreuungs- und Zeugeninformationsprogramme bei den Gerichten

Beim Landgericht Lübeck existiert das Projekt „Zeugeninformation“. An jedem Montagvormittag von 10:00 bis 12:00 Uhr stehen Referendare zur Verfügung, die üblicherweise am Telefon Auskünfte erteilen oder die Anfrage der Zeugin oder des Zeugen auch unmittelbar an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterleiten. Im Jahr 2012 wurden in 38 Terminen 69 Anfragen und im Jahr 2014 wurden in 43 besetzten Terminen 71 Anfragen beantwortet.

Auch bei dem Landgericht Kiel ist die Möglichkeit der Zeugenbetreuung gegeben. Im Rahmen dieser Maßnahme stehen Referendarinnen und Referendare als Ansprechpartner einmal in der Woche für Zeugeninformationen zur Verfügung. Auf dieses Angebot wird regelmäßig in den Zeugenladungen ein entsprechender Hinweis erteilt. Die Betreuung durch Referendarinnen und Referendare wird jedoch kaum noch in Anspruch genommen, da Zeuginnen und Zeugen auf die Unterstützungsangebote der Einrichtungen und Vereine zurückgreifen. Vielfach nehmen sie entweder eine Zeugenbegleitung, zum Beispiel durch den Weißen Ring, oder – wenn sie besonders schutzbedürftig sind – eine psychosoziale Prozessbegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal in Anspruch.

Vor dem Hintergrund der sinkenden Fallzahlen werden die „Zeugen- und Publikumsstelle“ beim Landgericht Flensburg und das „Zeugenbetreuungsprogramm“ beim Landgericht Itzehoe nicht mehr betrieben. Gleichwohl sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Gerichte bereit, auftretende Fragen von Zeuginnen oder Zeugen zu beantworten

oder an entsprechende Hilfsangebote der zahlreichen Einrichtungen und Institutionen zu verweisen.

IX. Trauma-Ambulanzen

Wer Opfer oder Zeugin bzw. Zeuge einer Gewalttat geworden ist, erleidet häufig auch ein psychisches Trauma, also eine Verletzung der Seele. Studien und Erfahrungen zeigen, dass durch ein frühzeitiges, fachtherapeutisches Eingreifen vermieden werden kann, dass sich die psychischen Folgen der erlittenen Tat dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen. Aus diesem Grund ist die Hilfe für psychisch traumatisierte Opfer in Schleswig-Holstein verbessert worden. Acht Trauma-Ambulanzen (3 für Erwachsene und Kinder/Jugendliche, 2 ausschließlich für Erwachsene und 3 für Kinder und Jugendliche) bieten in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Soziale Dienste kompetente Soforthilfe zur Behandlung eines erlittenen psychischen Traumas.

Ziele der Angebote sind

- Soforthilfe nach einem traumatischen Erlebnis, z. B. für Opfer einer Gewalttat,
- Aufklärung und Beratung über Trauma und mögliche Traumafolgen,
- Diagnostik, auch mit der Klärung der Frage, ob ein Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen besteht und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich sind,
- die Behandlung bestehender Belastungssymptome,
- die Förderung individueller Bewältigungsmöglichkeiten und
- die Feststellung und Vermittlung von notwendiger längerfristiger Behandlung.

Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein kann die Kosten für zunächst fünf Sitzungen in einem einfachen Verfahren übernehmen (85 € pro Sitzung).

Voraussetzung ist, dass bei Beginn ein verkürzter Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt ist.

Der Antrag kann aber auch noch während der bereits laufenden ersten Behandlung in der Trauma-Ambulanz gestellt werden.

Wird ein über fünf Sitzungen hinausgehender Bedarf festgestellt, so kann das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein für bis zu zehn weitere Sitzungen die Kosten übernehmen.

An folgenden Standorten sind Trauma-Ambulanzen in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Soziale Dienste eingerichtet:

Bad Segeberg	1 Einrichtung für Erwachsene
Elmshorn	2 Einrichtungen: eine für alle Altersgruppen, eine für Kinder und Jugendliche
Hamburg	1 Einrichtung für alle Altersgruppen
Kiel	1 Einrichtung für alle Altersgruppen
Lübeck	2 Einrichtungen: eine für Erwachsene, eine für Kinder und Jugendliche
Schleswig	1 Einrichtung für Kinder und Jugendliche

F. Vertrauliche Spurensicherung

Opfer einer Gewalttat sind unmittelbar nach der Tat psychisch und physisch enorm hohen Belastungen ausgesetzt. Die Vorstellung, das Geschehene in einem Strafverfahren noch einmal im Detail schildern zu müssen, verursacht bei vielen Opfern eine kaum überwindbare Angst. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Täterin oder der Täter aus dem sozialen Umfeld des Opfers stammt. Diese Umstände führen häufig dazu, dass sich Opfer von Gewalttaten nicht dazu entschließen können, unmittelbar nach der Tat eine Strafanzeige zu erstatten. Wenn in diesen Fällen keine zeitnahe gerichtsverwertbare Spuren- und Verletzungsdokumentation erfolgt und sich das Opfer zu einem späteren Zeitpunkt für die Erstattung einer Strafanzeige entscheidet, fehlt es häufig an Beweisen.

Die vertrauliche Spurensicherung ermöglicht daher – unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige – bei Opfern von Gewalt (zum Beispiel häuslicher Gewalt, Sexualdelikten, Kindesmisshandlung), die zunächst keine Strafanzeige erstatten wollen, eine zeitnahe, gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen sowie eine Spurensicherung. Im Rahmen dieser für das Gewaltopfer kostenfreien Untersuchung erfolgt eine rechtsmedizinische körperliche Untersuchung durch eine fachkundige Ärztin oder einen Arzt, die auch eine Fotodokumentation von vorhandenen Verletzungen umfasst. Darüber hinaus kann eine Spurensicherung mit anschließender Asservierung erfolgen. Bei

speziellen Fragestellungen können gegebenenfalls weitere ärztliche Fachrichtungen hinzugezogen werden. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Strafanzeige kommen, kann jederzeit ein entsprechendes gerichtsverwertbares Gutachten erstattet und/oder es können weiterführende Untersuchungen der ggf. vorhandenen Asservate durchgeführt werden.

Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung finanzierte vertrauliche Spurensicherung wird flächendeckend in Schleswig-Holstein angeboten. Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) stellt das Angebot der vertraulichen Spurensicherung für den südlichen Teil Schleswig-Holsteins sicher, und zwar in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) gewährleistet das Angebot der vertraulichen Spurensicherung in den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten, und zwar in Lübeck, Ostholstein, Plön, Neumünster, Rendsburg-Eckernförde, Kiel, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Flensburg.

Neben der Durchführung der vertraulichen Spurensicherung an verschiedenen Standorten durch die Rechtsmedizin selbst liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten in Partnerkliniken.

G. Opferschutz durch bauliche Maßnahmen

Für Zeuginnen und Zeugen stellen die polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und/oder richterliche Vernehmung sowie die spätere Vernehmung in der Gerichtsverhandlung häufig eine enorme Belastung dar. Dies gilt für Opferzeuginnen und Opferzeugen in besonderem Maße. Die unbekannte Umgebung, das formale Verfahren, die Vernehmung durch unbekannte Personen oder die Angst vor einer Begegnung mit der oder dem Angeklagten erschweren die Situation für das Opfer.

Bei der Polizei und bei den Gerichten sind daher bauliche Maßnahmen vorgenommen worden, um die Situation für die (Opfer-)Zeugin und den (Opfer-)Zeugen zu erleichtern.

I. Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei

Die Landespolizei Schleswig-Holstein verfügt bei allen Kriminalpolizeidienststellen über sog. „kindgerechte Vernehmungszimmer“ (auch „Vernehmungszimmer für sensible Zeugen“ genannt), welche auf der Grundlage der „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten“ des Landeskriminalamtes eingeführt wurden.

Die Einrichtung besteht aus „zivilen“ Möbeln, damit Kindern und Erwachsenen ein Raum der Sicherheit gegeben werden kann. Dadurch können ggf. Ängste reduziert werden, was sich positiv auf die Aussagefähigkeit der Zeugin oder des Zeugen auswirken kann. Die technische Ausstattung dieser Räume besteht aus digitaler audiovisueller Vernehmungstechnik.

II. Separate Zeugen- und Vernehmungszimmer in den Gerichten

Bei den Landgerichten Kiel und Lübeck sind jeweils ein Zeugen- und Vernehmungszimmer sowie Videoeinrichtungen zur Durchführung von Zeugenvernehmungen vorhanden. Das Landgericht Itzehoe verfügt neben einem Zeugen- und Vernehmungszimmer über eine Videokonferenzanlage. Im Bedarfsfall können alle Landgerichte und Amtsgerichte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht die dort vorhandene mobile Videoeinrichtung anfordern. Weitere separate Vernehmungszimmer sind bei den Amtsgerichten Elmshorn, Pinneberg, Plön und Bad Segeberg vorhanden.

Die Zeugen- und Vernehmungszimmer sind in den Gerichtsgebäuden barrierefrei zu erreichen.

Eine flächendeckende Ausstattung aller schleswig-holsteinischen Gerichtsgebäude mit separaten Zeugen- und/oder Vernehmungszimmern, die den Opfern insbesondere die Begegnung mit der oder dem Angeklagten vor der Gerichtsverhandlung ersparen kann, ist im Hinblick auf die vorhandenen Raumkapazitäten und die fehlenden finanziellen Mittel für An- und Umbaumaßnahmen nicht realisierbar. Alle Gerichte sind aber bereit, den Zeuginnen und Zeugen im Bedarfsfall nach Möglichkeit gesonderte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Bei den Staatsanwaltschaften sind keine separaten Zeugenräume eingerichtet, da bei dortigen Vernehmungen regelmäßig keine Wartezeiten auftreten.

H. Effektive Strafverfolgung – ein Beitrag für den Opferschutz

Eine effektive Strafverfolgung, die auch die Belange des Opfers berücksichtigt, ist ein weiterer wichtiger Baustein für einen umfassenden Opferschutz. Aus Sicht des Opfers kann die justizielle Aufarbeitung der angezeigten Tat einen Beitrag zur Verarbeitung des Geschehenen bringen. Aus Tätersicht muss klar sein, dass strafbares Handeln Konsequenzen hat. Der Täterin oder dem Täter muss das Unrecht ihres bzw. seines Handelns vor Augen geführt werden. Im besten Falle wird das (potentielle) Täterinnen und Täter an der Begehung von (weiteren) Straftaten hindern.

I. Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften

1. Sonderdezernate für Sexualstraftaten

Für Opfer von Sexualdelikten – vor allem für Kinder und Jugendliche – gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen werden dürfen. Ziel von Opferschutzmaßnahmen der Justiz ist es vor allem, (weitere) Schädigungen des Opfers durch das Strafverfahren zu verhindern und Belastungen auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Um den Belangen der Opfer besser gerecht werden zu können, hat Schleswig-Holstein als eines der ersten Länder bereits in den 1980er Jahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate für Sexualstrafsachen eingerichtet. Die dort tätigen und speziell fortgebildeten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind die Gewähr dafür, dass die Belastungen für Opfer und Zeuginnen und Zeugen im strafrechtlichen Verfahren minimiert werden. Sie tragen Sorge dafür, dass eine sofortige und intensive Ermittlungstätigkeit zur Beweissicherung erfolgt und damit letztlich auch die Aufklärungsquote erhöht wird. Sie bringen in das Ermittlungsverfahren und insbesondere in die Hauptverhandlung das für die oft schwierige Beweiswürdigung notwendige medizinische und psychologische Spezialwissen ein und gewährleisten eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei, den Ärztinnen und Ärzten, den Opferhilfeorganisationen, insbesondere den Einrichtungen, die die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten und Fachleuten anderer Fakultäten.

So gehören nicht zuletzt der Erfahrungsaustausch untereinander und die enge Anbindung an das Psychologische Institut der Universität zu Kiel sowie das 2013 gegründete

Institut für Sexualmedizin und forensische Psychiatrie im Zentrum für integrative Psychiatrie (ZIP) zu ihrem Alltag.

Zudem haben die Landgerichte Lübeck und Itzehoe Spezialkammern für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet, um die durch eine Spezialisierung bestehenden Vorteile auch im Gerichtsverfahren besser nutzen zu können.

2. Sonderdezernate für Kinderschuttsachen

Jede Gewalttat und jede gefährdende Vernachlässigung zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen ist eine Straftat. Gerade Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt bedürfen des besonderen Schutzes und der Hilfe.

Das deshalb im Jahr 2007 bei der Staatsanwaltschaft in Flensburg erstmals eingerichtete Sonderdezernat „Kinderschutz“ gibt es mittlerweile bei allen Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein. Es ist verzahnt mit den Sonderdezernaten „Gewalt im häuslichen Bereich“ und „Sexueller Missbrauch von Kindern“, um bereits vorhandene Kontakte für eine Verbesserung der Ermittlungsarbeit zu nutzen und ggf. entsprechend auszubauen. Dabei werden Erkenntnisse aus der Kooperation von Jugendämtern, Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichtsmedizin, Familiengerichten, Krankenhäusern und sozialen Institutionen zusammengeführt, um Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung rechtzeitig zu erkennen und darauf konsequent, aber auch dem Einzelfall angemessen, zu reagieren. Bearbeitet werden in dem Sonderdezernat insbesondere die Straftatbestände „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ und „Misshandlung von Schutzbefohlenen“, aber auch „Körperverletzung“ und „gefährliche Körperverletzung“ zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im häuslichen Bereich.

Die Konzentration der Sachbearbeitung in dem Sonderdezernat „Kinderschutz“ gewährleistet einen besseren Überblick über die jeweiligen Tathandlungen, deren Ausmaß und deren Folgen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten an Ermittlungsverfahren, die Gewaltstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, verbessert hat und das gegenseitige Verständnis für die jeweils erforderlichen Maßnahmen weiter verstärkt worden ist.

3. Sonderdezernate Seniorenschutzsachen

Mit Blick auf die altersspezifischen Gefahren und Auswirkungen von Kriminalität stellen die Sonderdezernate „Seniorenschutzsachen“ bei den Staatsanwaltschaften des Landes einen wichtigen Baustein des Opferschutzes in Schleswig-Holstein dar.

In dem erstmals 2005 bei der Staatsanwaltschaft in Kiel und zwischenzeitlich bei allen Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein eingerichteten Sonderdezernat werden zentral alle Verfahren bearbeitet, in denen Seniorinnen und Senioren Opfer einer Straftat geworden sind und die Täterin oder der Täter die altersbedingte besondere Hilfsbedürftigkeit der oder des Betroffenen bewusst und gezielt ausgenutzt hat. Denn insbesondere ältere Menschen leiden häufig schwerer und länger unter den psychischen, physischen und finanziellen Belastungen einer Straftat und sind deshalb auf eine spezifische Opferbetreuung im Strafverfahren angewiesen.

Ermittlungen in einem Verfahren mit Seniorinnen oder Senioren als Opfer erfordern in der Regel ein hohes Maß an Verständnis und Sensibilität für die besonderen Belange der älteren Opfer. Im Seniorenschutzdezernat wird deshalb eine konzentrierte, schnelle und vor allem konsequente Strafverfolgung durch eine eigens auf ältere Menschen zugeschnittene justizielle Fürsorge bzw. Nachsorge betrieben. So erfolgt beispielsweise in prägnanten Fällen die Vernehmung der oder des Betroffenen durch im Sonderdezernat eingesetzte Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte selbst ggf. auch in der Wohnung der oder des Betroffenen. Eine oftmals notwendige sofortige Beweissicherung wird durch richterliche Vernehmung und/oder durch Videoaufzeichnung der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gewährleistet. Des Weiteren wird das Instrument der Rückgewinnungshilfe verstärkt eingesetzt, da nicht selten gerade Seniorinnen und Senioren durch Straftaten um ihr gesamtes Vermögen gebracht werden. Weiterhin wird in diesem Bereich die Gerichtshilfe vermehrt eingeschaltet. Sie erstellt einen Opferbericht, weil die persönlichen Lebensumstände der oder des Betroffenen für die Bewertung des Tatgeschehens von besonderer Bedeutung sind. Schließlich werden der oder dem Betroffenen Ansprechpartner für weiterführende Hilfen genannt.

Die Erfahrungen mit dem Seniorenschutzdezernat sind seit seinem Bestehen durchweg positiv. Es hat Vorbildcharakter; in den letzten Jahren sind wiederholt Anfragen zu den

Modalitäten dieses Sonderdezernats an den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein gerichtet und entsprechende Seniorenschutzdezernate auch in anderen Bundesländern eingerichtet worden. Die Bedeutung dieser Dezernate wird wegen der demographischen Entwicklung weiter zunehmen.

II. Intensivtäterkonzept - Täterorientierte Strafverfolgung

Die Staatsanwaltschaft Kiel hat im Jahre 2009 zur Optimierung der Strafverfolgung von erwachsenen Intensivtäterinnen und -tätern das Projekt „Täterorientierte Strafverfolgung (TOS)“ ins Leben gerufen. Mit diesem Projekt wird ein Beitrag zur konzentrierten Reaktion auf Straftaten junger (erwachsener) Intensiv- und Gewalttäterinnen und -täter geleistet.

Als Intensivtäterinnen und Intensivtäter in diesem Sinne werden Beschuldigte definiert, die insbesondere im Bereich der Gewalt-, Straßen- und Beschaffungskriminalität auffallen, und zwar insbesondere durch:

- schnelle zeitliche Abfolge der Straftaten,
- besondere Gewaltanwendung,
- Rücksichtslosigkeit
- Schadenshöhe,
- gewerbsmäßige Begehungsweise,
- Mangel an Einsichts- und/oder Resozialisierungsbereitschaft,
- Tatbegehung während des Freigangs, offenen Vollzugs, Hafturlaubs, der Haftverschonung oder während laufender Bewährung.

Durch TOS sollen die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft effektiviert und der Kontroll- und Verfolgungsdruck auf Intensivtäterinnen und Intensivtäter deutlich erhöht werden. Angestrebt ist eine möglichst umfassende und unverzügliche Reaktion auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten. Dies wird durch eine enge Zusammenarbeit mit der Landespolizei gewährleistet. Aus der polizeilichen Erkenntnislage heraus werden im Rahmen dieser Zusammenarbeit in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft diejenigen Straftäterinnen und Straftäter ermittelt, die als Intensivtäterin oder als Intensivtäter im Rahmen des Konzepts in den Fokus genommen werden sollen. Für jeden dieser Täter wird sowohl auf polizeilicher als auch auf staatsanwaltschaftlicher Seite

eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter bestimmt, die bzw. der für die Bearbeitung aller von dieser oder diesem Beschuldigten begangenen Taten zuständig ist. Bei der Staatsanwaltschaft werden insoweit alle Strafverfahren zusammengefasst, die gegen die Intensivtäterin oder den jeweiligen Intensivtäter laufen, gleichgültig, in welchem Verfahrensstadium sie sich befinden oder in welchem Dezernat sie aufgrund der innerbehördlichen Zuständigkeitsregelungen anhängig sind. Dadurch werden insbesondere zuständigkeitsbedingte Zeit- und Reibungsverluste vermieden.

Es findet eine Bündelung der entscheidenden Erkenntnisse über das Tat- und Täterverhalten statt, die Beweisführung wird intensiviert und verbessert und die individual- und generalpräventive Wirkung erhöht. Das bedeutet, dass langfristig eine nachhaltige Senkung der Fall- und damit Opferzahlen erreicht werden kann.

Das Projekt hat sich langfristig bewährt und die damit verbundenen Erwartungen voll erfüllt. Es wird bei der Staatsanwaltschaft in Kiel seit nunmehr sechs Jahren praktiziert und hat sich inzwischen auch bei den Staatsanwaltschaften in Lübeck und Itzehoe etabliert.

III. Maßnahmen im Bereich der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden

1. Diversion

Die Diversion spielt heute nicht nur bundesweit, sondern auch in vielen Europäischen Ländern eine besondere Rolle als jugendadäquate Reaktionsform. Ausgehend von der Erkenntnis, dass ein Großteil jugendlicher Straftaten entwicklungsbedingt ist und sich überwiegend als Kleinkriminalität darstellt, war es für die Justiz ausschlaggebend, ihre Reaktionen hieran zu orientieren. Dadurch soll vermieden werden, dass bei der Bearbeitung dieser jugendtypischen Verfehlungen aus dem Bereich der Bagatellkriminalität eine Reaktion erst mit mehrmonatiger Verspätung nach der Tat erfolgt oder eine erzieherische Reaktion gar ganz ausbleibt, weil das Verfahren ohne entsprechende Auflage eingestellt wird.

Durch die vom Generalstaatsanwalt entworfenen Diversionsrichtlinien wird in Schleswig-Holstein seit 1998 mit einer schnellen Reaktion auf den Gesetzesverstoß erziehe-

risch auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden eingewirkt. Er soll schnell die Folgen seines Fehlverhaltens erfahren und so von weiteren Straftaten abgehalten werden, was sich dann auch opferschützend auswirkt. Im Vordergrund stehen bei der Diversion die Verstärkung von Problemlösungen, die Reduzierung von Freiheitsbeschränkungen und die Verhinderung von Stigmatisierungen. Angesichts der Erkenntnis, dass es für den Großteil jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter genügt, im Wege der Normverdeutlichung Grenzen zu ziehen und das Unrechtsbewusstsein zu stärken und, wenn behebbare Schäden entstanden sind, jugendliche Täterinnen und Täter in eine angemessene Verantwortung zur Wiedergutmachung zu nehmen, hat die Polizei in Schleswig-Holstein u.a. die Zuständigkeit und die Berechtigung erhalten, unmittelbar nach der Tat mit jeder bzw. jedem überführten und geständigen jugendlichen Täterin oder Täter ein normverdeutlichendes Gespräch zu führen. In dem Gespräch werden der Täterin oder dem Täter die Folgen ihrer bzw. seiner Tat, die Auswirkungen auf sie bzw. ihn selbst, auf ihre bzw. seine Zukunft sowie auf die Familie vor Augen geführt sowie persönliche Probleme der oder des Jugendlichen abgefragt. Gleichzeitig eröffnet sich hier die Möglichkeit, der oder dem Jugendlichen auf deren bzw. dessen Wunsch hin andere staatliche Hilfsangebote zu vermitteln, wenn sie oder er persönliche Probleme nicht ohne fremde Hilfe lösen kann.

Die Polizei hat auch das Recht, eine sofortige Schadenswiedergutmachung bzw. sofortige Entschuldigung beim Opfer und kleine Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen anzuregen. Weitere erzieherische Reaktionen (zum Beispiel sechs Stunden gemeinnützige Arbeit, längere Schadenswiedergutmachung, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich) kann die Polizei mit telefonischer Zustimmung der Staatsanwaltschaft unmittelbar nach der Tat veranlassen. Es besteht insoweit sowohl eine enge organisatorische Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern als auch eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, die sich bewährt hat. Die praktischen Erfahrungen mit den im Rahmen der Diversion erfolgten Maßnahmen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender sind überaus positiv, weil pädagogisch sinnvolle erzieherische Reaktionen sehr zügig erfolgen und schon deshalb auch auf hohe Akzeptanz bei den Beteiligten treffen.

2. Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Gerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit

Bereits Ende 2009 hat der Generalstaatsanwalt zusammen mit dem Justizministerium, dem seinerzeitigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und dem Innenministerium auf Initiative des Vorstands des Landesbeirats für Straffälligen- und Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein ein Kooperationsprojekt in Gang gesetzt, das eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen der Justiz und der Agentur für Arbeit/ARGE in bestimmten Fällen vorsieht, um Straftaten im Bereich der mittleren Jugendkriminalität entgegen zu wirken. Ziel des Projekts ist es, durch die Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von benachteiligten Jugendlichen ihre Integration in den Arbeitsmarkt und damit in die Gesellschaft zu fördern, zugleich aber auch auf delinquente Verhaltensweisen nachhaltig erzieherisch zu reagieren und weitere Straffälligkeit zu verhindern.

Das Konzept sieht vor, dass nach einer Straftat die Jugendgerichtshilfe im Anschluss an das von der Verfahrensordnung vorgesehene Gespräch mit der oder dem Beschuldigten Kontakt mit der Agentur für Arbeit oder der ARGE/den Jobcentern aufnimmt. Von dort werden Maßnahmen aufgezeigt, die eine Integration der oder des straffällig gewordenen Jugendlichen in den Arbeitsmarkt fördern können. Nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kann das Gericht auf entsprechenden Vorschlag der Jugendgerichtshilfe diese Maßnahmen im Rahmen einer richterlichen Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz oder im Rahmen einer Bewährungsaufgabe der Täterin oder dem Täter durch Urteil auferlegen.

Kennzeichnende Faktoren bei mehrfach straffälligen Jugendlichen sind oft eine abgebrochene Schul- oder Lehrausbildung, Drogen- oder Alkoholprobleme, mangelnde Sprachkenntnisse bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund, ein anders geprägtes Verständnis der Rechts- und Werteordnung, ein fehlender geregelter Tagesablauf oder sonstige Defizite. Die negativen Zukunftsperspektiven dieser Jugendlichen und die daraus resultierende Frustration begünstigen jedoch ein (weiteres) Abgleiten in delinquente Verhaltensweisen. Vor diesem Hintergrund hat sich gezeigt, dass die Justiz, die auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender reagieren muss, und die Agentur für Arbeit sowie die ARGE/die Jobcenter, die auch straffällig gewordene Jugendliche und

Heranwachsende in die Arbeitswelt integrieren wollen, letztlich oft dasselbe Ziel verfolgen.

Das Projekt hat die Kooperation der Beteiligten in dem dargestellten Sinne gestärkt und das Bewusstsein der Beteiligten, die Teilnahme an einer Maßnahme der AR-GE/Jobcenter durch eine Weisung im Jugendstrafverfahren anzuordnen, verfestigt. Es hat sich bewährt und ist nach langjährigen guten Erfahrungen im Kreis Pinneberg nunmehr auf weitere Amtsgerichtsbezirke ausgedehnt worden (Neumünster, Itzehoe, Meldorf).

3. Vorrangiges Jugendverfahren

Mit dem Modell des sog. vorrangigen Jugendverfahrens setzen Polizei und Justiz auf eine schnelle und konzentrierte Reaktion auf Straftaten junger Intensivtäterinnen und junger Intensivtäter. In Absprache zwischen Staatsanwaltschaft/Polizei/Jugendamt sowie in organisatorischer Übereinstimmung mit den zuständigen Gerichten wird bei jugendlichen Intensivtätern die Anberaumung einer Hauptverhandlung binnen weniger Wochen nach der Tat angestrebt. Zu diesem Zweck werden in Zusammenarbeit aller Beteiligten die verschiedenen Strafverfahren zusammengefasst, der Jugendgerichtshilfebericht schnellstens erstellt sowie die Hauptverhandlung in kürzest möglicher Zeit terminiert. Die Verfahrensbeteiligten haben sich darauf geeinigt, die bestehenden Möglichkeiten der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes in diesen Verfahren zeitnah und effektiv umzusetzen.

Durch die schnelle und erfolgreiche Verfahrenserledigung entsteht eine deutliche Signalwirkung und es werden wichtige präventive Impulse gesetzt.

Zwischenzeitlich ist es gelungen, das Modell „Vorrangiges Jugendverfahren“ – teils unter leicht geänderter Bezeichnung – landesweit einzuführen und umzusetzen.

Das vorrangige Jugendverfahren dient insbesondere auch der Bekämpfung von Jugendkriminalität. Bei jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern handelt es sich häufig um einen „harten Kern“ besonders kriminalitätsbelasteter Jugendlicher, die zahlenmäßig nicht erheblich ins Gewicht fallen, aber für eine ungleich höhere Anzahl von Rohheitsdelikten verantwortlich sind. Die positiven Auswirkungen des vorrangigen Verfah-

rens auf das Sicherheitsgefühl und den Opferschutz sind insoweit von beträchtlicher Bedeutung.

4. Fallkonferenzen bei jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern

Das von dem Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein erarbeitete Konzept „Fallkonferenzen bei jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern“ soll die Reaktionsmöglichkeiten der an einem Strafverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen und Straftäter Beteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt sowie ggf. Schule oder freie Träger) bündeln. Angesichts der Vielfältigkeit der Ursachen für Kriminalität jugendlicher und heranwachsender Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter bedarf es einer engen und institutionalisierten Zusammenarbeit, um eine möglichst umfassende Lösung zu erarbeiten und der oder dem Jugendlichen neben der Sanktion zugleich zielgerichtet Chancen und Hilfsangebote für ein weiteres straffreies Leben zu eröffnen.

Bei sogenannten jugendlichen Intensivtäterinnen und Intensivtätern reichen die Reaktionsmöglichkeiten von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Jugendamt, Schule und Elternhaus jeweils für sich genommen oft nicht aus, um eine nachhaltige Durchbrechung bzw. Verhinderung der kriminellen Karriere zu bewirken. In einem solchen Fall erfolgen mitunter parallele Reaktionen (zum Beispiel Jugendarrest durch die Strafjustiz, Verweis von der Schule, Hausbesuch durch das Jugendamt usw.), die zwar jede für sich sinnvoll sind, aber eine abgestimmte Gesamtlösung nicht beinhalten können.

Die Entscheidung, ob eine Fallkonferenz einberufen wird, obliegt der Staatsanwaltschaft. Nach Klärung datenschutzrechtlicher Aspekte werden die weiteren mit der Jugendkriminalität befassten Stellen, also Polizei und Jugendamt sowie Vertreterinnen und Vertreter anderer Institutionen (zum Beispiel Schulen, Heime, therapeutische Institutionen oder gegebenenfalls auch die Bewährungshilfe), eingeladen, die zur Lösung des Falles beitragen können. Außerdem werden die Eltern und natürlich die oder der Beschuldigte selbst beteiligt.

Unter Leitung der Staatsanwaltschaft werden im Rahmen der Konferenz die aktuelle Lebenssituation, das strafrechtlich relevante Vorleben mit den dafür bestimmenden Faktoren und Umständen sowie die Folgen des kriminellen Handelns der oder des Beschuldigten dargestellt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die im Ergebnis beschlossenen Maßnahmen werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten und der oder dem Beschuldigten sowie gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern niedergelegt. Die Staatsanwaltschaft prüft nach gewisser Zeit, ob diese schriftliche Vereinbarung eingehalten worden ist und ergreift bei Nichteinhaltung weitere Maßnahmen.

Das Konzept wird seit Anfang 2007 von der Staatsanwaltschaft Itzehoe umgesetzt. Auch bei der Staatsanwaltschaft Kiel werden inzwischen Fallkonferenzen durchgeführt. Angesichts des mit der Durchführung einer Fallkonferenz einschließlich der Kontrolle des erzielten Ergebnisses verbundenen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands bietet sich das Konzept lediglich in ausgewählten Einzelfällen als Lösungsmöglichkeit an, hat sich in diesen Fällen aber jeweils als geeignet erwiesen, um nachhaltig auf die intensive Delinquenz der oder des besonders auffälligen Jugendlichen zu reagieren.

IV. Beschleunigtes Verfahren/Hauptverhandlungshaft

Um ein Strafverfahren auch gegen Personen zu ermöglichen, bei denen ein Fernbleiben in der Hauptverhandlung ernsthaft zu befürchten ist, hat der Gesetzgeber das beschleunigte Verfahren und die Hauptverhandlungshaft bereitgestellt.

Das in §§ 417ff. StPO geregelte beschleunigte Verfahren und die in § 127b StPO normierte Hauptverhandlungshaft sollen vorrangig in Verfahren mit einfach gelagerten Sachverhalten und einer klaren Beweislage zur Anwendung kommen, bei denen die Voraussetzungen der klassischen Untersuchungshaft zwar nicht vorliegen, eine Ahndung der Straftat aber geboten erscheint. In Betracht kommen beispielsweise Verfahren wegen des Vorwurfs des Diebstahls, des Diebstahls im besonders schweren Fall und Diebstahlstaten mit Waffen im minder schweren Fall. Hinter diesen Deliktswürfen stehen keineswegs nur Fälle des Ladendiebstahls im Bagatellbereich. Gegenstand der Verfahren kann beispielsweise auch die als Diebstahl zu wertende Wegnahme von

Wertgegenständen (Geld, Handtasche etc.) zum Nachteil einer Seniorin im öffentlichen Raum sein. Solche Taten können Seniorinnen und Senioren erheblich verunsichern und damit zur Kriminalitätsfurcht älterer Menschen beitragen. Eine konsequente Strafverfolgung stellt hier einen Beitrag zum Opferschutz dar.

Das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft kann nämlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit einer zügigen Aburteilung eröffnen. Dadurch können sonst unumgängliche Verfahrenseinstellungen nach § 154f StPO bzw. § 205 StPO vermieden werden.

Seit März 2016 sind daher auf Staatsanwaltschafts-, Gerichts- und Polizeiebene in bestimmten Regionen Aktivitäten entfaltet worden, um das beschleunigte Verfahren effektiv einzusetzen. Nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht können geeignete Fälle erkannt und die Täterinnen oder Täter konsequent verfolgt werden.

Zu diesem Zweck ist das bei der Staatsanwaltschaft Kiel eingerichtete Sonderdezernat personell verstärkt worden. Auf gerichtlicher Ebene hat das Amtsgericht Neumünster, das in derartigen Verfahren auch für die Amtsgerichtsbezirke Bad Segeberg und Nordstedt zuständig ist, die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens und der Hauptverhandlungshaft umgesetzt. Parallel dazu sind intensive Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei geführt worden, um die Zusammenarbeit in diesen Fällen zu optimieren.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Flensburg und dem Amtsgericht Flensburg sind Vorkehrungen getroffen und entsprechende Dezernate „beschleunigtes Verfahren/Hauptverhandlungshaft“ eingerichtet worden. Vorangegangen waren auch in diesem Bezirk Gespräche zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht und der Bezirkskriminalinspektion Flensburg zur Abstimmung der Organisation.

Diese Bestrebungen entsprechen der Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, die sich im Rahmen der Frühjahrskonferenz im Juni 2015 mit der Thematik befasst haben. Danach kann das beschleunigte Verfahren trotz des organisatorischen und personellen Mehraufwands eine wichtige Ergänzung in dem Bestreben

darstellen, in geeigneten Fällen die Strafe der Tat unmittelbar „auf dem Fuße“ folgen zu lassen.

V. Opferberichte der Gerichtshilfe

Gesetzliche Grundlagen für die Einschaltung der Gerichtshilfe ergeben sich aus §§ 160 Absatz 3, 244 Absatz 2 und 463d StPO, § 46 StGB, dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (BGG), Nummer 15 Absatz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), der Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein (OrgBG) vom 30. Dezember 2010 (SchIHA S. 19) und den Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein „Einsatz der Gerichtshilfe in Ermittlungsverfahren“ vom 31. Mai 1995 und „Landeseinheitliche Schwerpunktsetzungen und Vorgehensweise bei der Registrierung der Arbeitsfelder der Gerichtshilfe“ vom 3. Dezember 2003.

Das BGG beschreibt die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der sozialen Dienste und Gerichtshilfe. Die OrgBG beschreibt die Aufgabenwahrnehmung, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Personalangelegenheiten der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen.

Das Arbeitsfeld der Gerichtshilfe umfasst unterschiedliche Auftragsarten. In der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 3. Dezember 2003 und in der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen modifizierten Fassung der OrgBG ist die Opferberichterstattung als Vertiefungsgebiet der Aufgabenwahrnehmung durch die Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich benannt. In den Qualitätsstandards für die Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2011) wird ebenfalls explizit auf die Opferberichterstattung hingewiesen.

Durch gemeinsame Anstrengungen des in Schleswig-Holstein für die Gerichtshilfe zuständigen Generalstaatsanwalts und der Fachabteilung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa ist es in den letzten Jahren gelungen, die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe weiter zu fördern. Grundsätzlich nimmt die Gerichtshilfe unterschiedliche Aufgaben wahr (vgl. die Ausführungen zu J. I. im 5. Teil). Seit nunmehr gut fünfzehn Jahren wird die Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein von der Staatsanwaltschaft mit

der Erstellung sog. Opferberichte beauftragt. Opferberichte dienen vorrangig der Strafjustiz als Informationsgrundlage über die Folgen der Straftat, namentlich Verletzungen, Beeinträchtigungen und Schäden auf Seiten des Opfers. Wie bei allen Beauftragungen der Gerichtshilfe basieren die Angaben des Opfers auf Freiwilligkeit.

Wenn ein Opferbericht durch die Gerichtshilfe erstellt wird, enthält dieser in der Regel die Darstellung der aktuellen Lebenssituation des Opfers sowie Angaben über die etwaige Beziehung zu der oder dem Beschuldigten, was von besonderer Relevanz bei Delikten im sozialen Nahraum bzw. bei häuslicher Gewalt ist. Thematisiert werden die Auswirkungen der erlittenen Straftat, das heißt die Frage nach dem Bestehen von Arbeitsunfähigkeit und/oder bleibenden Schäden, dem Ausmaß der persönlichen Betroffenheit (Schlafstörungen, Angstzustände, plagende Erinnerungen, Vermeidungsverhalten) und der Notwendigkeit fachtherapeutischer Hilfe. Wichtig sind ferner Angaben zum Verhalten des sozialen Umfelds (Unterstützung, Ignoranz oder Schuldzuweisungen) und zum möglichen Bestehen von Selbstzweifeln und Selbstvorwürfen beim Opfer. Schließlich soll der Opferbericht eine Einschätzung der Belastung des Opfers, in Anwesenheit der oder des Angeklagten auszusagen, sowie eine Einschätzung der Erforderlichkeit weiterer Opferunterstützungsmaßnahmen geben.

Die strafjustizielle Resonanz auf die zunehmend in Anspruch genommene Opferberichterstattung ist positiv. In den Jahren 2011 bis 2015 sind jährlich nahezu 1.000 Opferberichte durch die Gerichtshilfe erstellt worden (im Jahr 2010 waren es 556 Opferberichte). Zwar ist die Opferberichterstattung keine originäre Opferhilfemaßnahme, doch eröffnet sie den Opfern die Möglichkeit, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe Bedürfnisse zu artikulieren und Informationen über Angebote für weitere opferorientierte Hilfsmaßnahmen zu erhalten. Dabei hat sich die Gerichtshilfe als wichtige Koordinations- und Schnittstelle zwischen Opfern und Opferhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein erwiesen. Aufgrund der Funktion der Gerichtshilfe ist es für sie auch möglich, den Geschädigten, die nicht an einer Bestrafung der oder des Beschuldigten interessiert sind, aber insbesondere auch ein großes Interesse an einer Minimierung der Wiederholungsgefahr haben, die Möglichkeiten und die Ausgestaltung einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung (Täter-Opfer-Ausgleich) nahezubringen.

Im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege und vor dem Hintergrund berechtigter Opferinteressen stellt die Opferberichterstattung damit einen wertvollen Baustein im Gefüge der Strafjustiz und im Repertoire der Sozialen Dienste der Justiz dar.

VI. Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine Form der Konfliktbeilegung, um einen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu erreichen. Der TOA ermöglicht es, dem Opfer materiell und immateriell nach einer Straftat möglichst schnell Genugtuung zu verschaffen und sich auch hinsichtlich seiner emotionalen Situation Gehör zu verschaffen. Für die Täterin oder den Täter besteht durch die persönliche Konfrontation mit dem Opfer die Möglichkeit einer intensiveren Tatauseinandersetzung. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist deswegen häufig geeignet, nachhaltiger auf die Täterin bzw. den Täter einzuwirken und sie oder ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Grundvoraussetzung ist dabei, dass die Täterin oder der Täter die Tat eingesteht oder zumindest teilweise einräumt. Dabei ist besonders die Zustimmung der Beteiligten – welche in freier Entscheidung ohne jeglichen sozialen und psychischen Druck zustande kommt – eine Bedingung, ohne die keine weiteren Schritte in Richtung Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet werden können.

Eine erste rechtliche Verankerung fanden der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung als vertypete Strafmilderungsgründe im materiellen Erwachsenen-Strafrecht (§ 46a StGB) durch das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3186). Mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) wurde der Anwendungsbereich des TOA erweitert: Neben dem zuvor angewandten § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO wurde unter § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StPO die Weisung an die oder den Beschuldigten aufgenommen, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen. Durch den zudem eingeführten § 155a StPO wird den Gerichten und den Staatsanwaltschaften aufgegeben, die Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen der oder dem Beschuldigten und der verletzten Person zu erreichen, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen und in geeigneten Fällen aktiv auf die Herbeiführung eines solchen Ausgleichs hinzuwirken.

Für Jugendliche und Heranwachsende ist mit dem Ersten JGG-Änderungsgesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) der TOA in das materielle Jugendstrafrecht aufgenommen worden, und zwar in Form einer Weisung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 JGG, die auch in den Fällen einer Bewährungsentscheidung ausgesprochen werden kann (§§ 23 Absatz 1 Satz 4, 29 Satz 2, 61b Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz und 88 Absatz 6 Satz 1 JGG). Zugleich wurden mit §§ 45 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 JGG die Möglichkeiten einer Diversion in den Fällen des TOA bzw. des ernstlichen Bemühens um Ausgleich mit dem Verletzten geschaffen. Hierzu sehen die Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (sog. „Diversionsrichtlinien“, SchlHA 1988 S. 204) vor, dass eine sofortige Entschuldigung bei dem Opfer und/oder eine sofortige Schadenswiedergutmachung veranlasst oder ein förmlicher TOA bei der Staatsanwaltschaft angeregt wird.

Zur weiteren landesweiten Förderung der Anwendung des TOA haben der Generalstaatsanwalt und das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein den „Gemeinsamen Erlass zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen“ vom 27. April 2005 (neu gefasst mit Wirkung vom 3. Januar 2012) in Kraft gesetzt. Danach sollen für den TOA grundsätzlich nur Fälle mit persönlich geschädigten Opfern in Betracht kommen. Hauptanwendungsgebiet des TOA im Ermittlungsverfahren mit der Folge einer Verfahrenseinstellung soll die leichtere bis mittelschwere Kriminalität sein. Der TOA ist aber auch bei schweren Delikten nicht ausgeschlossen. Insbesondere für den auch nach Anklageerhebung durchführbaren TOA mit der Folge der Sanktionsminderung (vgl. § 46a StGB) sind grundsätzlich auch schwere Straftaten zum Nachteil eines personifizierten Opfers geeignet.

Auch die Opfer (oder deren Hinterbliebene) inhaftierter Straftäterinnen und Straftäter haben einen Anspruch auf tatusgleichende Maßnahmen. Mit der Implementierung von Restorative-Justice-Verfahren im Vollzug (§ 21 LStVollzG SH) ist das Spektrum der tatfolgenausgleichenden Maßnahmen (u. a. Täter-Opfer-Ausgleich, Opfer-Empathie-Training) im Justizvollzug erweitert worden.

Im Mai 2016 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Bericht von Hartmann/Ede/Kerner/Schmidt „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013-2014“ mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993. Die Auswertung zeigt, dass sich der TOA bundesweit – der justizpolitischen Zielrichtung der Landesregierung entsprechend – auch bei mittelschweren Delikten weiter etabliert hat. Wie in den Jahren zuvor kann für die Jahrgänge 2013-2014 festgestellt werden, dass Körperverletzungs- und andere Gewaltdelikte im Vordergrund stehen. So machten Körperverletzungs- und Raubdelikte im Zeitraum 2013-2014 im Mittel 56% aller TOA-Fälle aus, während Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Sachbeschädigung im Mittel nur 24% der Anlasstaten bildeten.

Das Ziel einer frühzeitigen außergerichtlichen Konfliktschlichtung wurde wie in den Vorjahren dadurch erreicht, dass im Mittel der Jahre 2013 bis 2014 75% aller Ausgleichsversuche auf Anregung der Dezentralen und Dezentralen der Amts- und Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden. In den Jahren 2013 bis 2014 waren 56,5% der Opfer, denen der TOA erläutert und angeboten wurde, zur Teilnahme bereit.

Die Qualität und Effektivität des Instruments Täter-Opfer-Ausgleich ist in den letzten drei Jahren in Schleswig-Holstein durch verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die sich mit den Aspekten Finanzierung, Rahmenbedingungen und Qualifikation befassten, erheblich verbessert worden. Um insbesondere die Entwicklung des Jugend-TOA zu stärken, hat die Landesregierung die finanzielle Förderung freier Träger von 60.000 € im Jahr 2012 auf 110.000 € im Jahr 2013 und 155.000 € im Jahr 2014 erhöht. Der TOA wird in Schleswig-Holstein von Fachkräften (in der Regel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) der Gerichtshilfe und der Jugendämter sowie von freien Trägern der Straffälligenhilfe durchgeführt.

Mit den in 2013 neu errichteten Projekten in Pinneberg und Flensburg werden insgesamt 9 Ausgleichsstellen für Jugendliche und Erwachsene durch das für Justiz zuständige Ministerium gefördert. Zusätzlich wurde die Personalkapazität der Gerichtshilfe in 2014 für das Arbeitsfeld Jugend-TOA um 2 Stellen erhöht. Auf dieser Grundlage ist es der Landesregierung gelungen, wesentliche Ziele hinsichtlich der Bereitstellung von

flächendeckenden Wiedergutmachungsdiensten und der qualitativen Sicherung des TOA umzusetzen. Die die „Wiedergutmachungsdienste“ betreffenden Vorschriften der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU sind von den Mediationsfachkräften zu beachten.

Mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Fortentwicklung des TOA und der Implementierung von Restorative Justice (RJ)-Methoden wurde die in 2013 begonnene Qualifizierungsoffensive mit der Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren erfolgreich fortgesetzt. In Kooperation mit dem bundesweit tätigen TOA-Servicebüro des DBH-Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik wurden bereits zwei zertifizierte Lehrgänge „Mediation in Strafsachen“ in Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt auf Basis der TOA-Bundesstandards. Unter den Absolventinnen und Absolventen befanden sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Strafvollzug.

In den Förderrichtlinien für Freie Träger und in den Standards der Gerichtshilfe wurden einheitliche Qualitätsstandards verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den bundesweit gültigen Standards des TOA-Servicebüros und der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA. Sie beschreiben vorrangig Mediationsverfahren unter Beteiligung von Täterinnen bzw. Tätern und Opfern.

Informationen zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung, insbesondere zu den Fragen, wann TOA möglich ist, wer ihn umsetzt und wie sich der Ablauf gestaltet, sind in einem vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Flyer zusammengestellt.

Zur Unterstützung des TOA besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, auf einen zentralen Opferfonds zuzugreifen, der von der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein verwaltet wird. Hieraus können kurzfristig Zahlungen von vereinbarten Entschädigungsleistungen im Rahmen einer anerkannten Konfliktschlichtung geleistet werden. Finanziell schlecht gestellte Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte können die Darlehenssumme im Wege der Ratenzahlungen an den Ausgleichsfonds zurückführen. Hierdurch sind auch in Fällen der Mittellosigkeit der oder des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten materielle Anteile des TOA (zum Beispiel

Schmerzensgeldzahlungen) möglich. Dies dient vorrangig den berechtigten Interessen des Opfers.

Die Anzahl der Fälle, die von den Amts- und Staatsanwaltschaften und Gerichten an die Ausgleichsstellen überwiesen wurden, betrug 1.679 im Jahre 2014 und 1.803 im Jahre 2015. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die beschriebene Angebotsvielfalt zurzeit den Bedarfen bei leicht steigenden Fallzahlen flächendeckend gerecht wird.

Der TOA hat sich als ein wirksames und erfolgreiches Instrument dialogischer Konflikt-schlichtung, insbesondere im Bereich von Gewaltdelikten, erwiesen. Im Sinne der Konzeption des TOA wird in einem von einer professionellen Vermittlungsperson moderierten Gespräch ein Rahmen geschaffen, in dem die oder der Geschädigte und die oder der Beschuldigte, Angeschuldigte bzw. Angeklagte oder Verurteilte alle wichtigen Aspekte der Tat und der Tatfolgen sowie die Art der Wiedergutmachung besprechen können.

Dem Bedürfnis der oder des Geschädigten nach Klärung sowie opferbezogener Aufarbeitung der Tatfolgen soll stärker als bisher Rechnung getragen werden. Neben dem klassischen „face to face“ Gespräch zwischen Täterin bzw. Täter und Opfer gibt es im Kontext von Restorative Justice (RJ)-Verfahren zahlreiche Sonderformen, die zur Befriedung zwischen den Parteien oder zur Heilung von Tatfolgen beitragen. Das Ausgleichsverfahren kann auch im Wege einer „Pendeldiplomatie“ erfolgen, zum Beispiel wenn die Straftat für die jeweiligen Opfer so traumatisierend gewesen ist, dass ein gemeinsames Gespräch eine zu große Belastung darstellen würde. Das Bedürfnis nach einer materiellen Wiedergutmachung oder einer Vereinbarung für die Zukunft (zur Vermeidung von Wiederholungstaten) kann so im Wege einer indirekten Mediation erfüllt werden. Wiedergutmachungskonferenzen, vor allem in Jugendverfahren unter Beteiligung von Angehörigen und/oder sonstigen Unterstützern (Erzieherinnen und Erzieher, Polizeibedienstete, Betreuerinnen und Betreuer und/oder nur mittelbar Betroffene), eröffnen die Möglichkeit der Konfliktregelung in einem gesellschaftlich größeren Kontext. Diese Ausgleichsform empfiehlt sich zum Beispiel bei strafrechtlich relevanten Gruppenkonflikten im sozialen Umfeld einer Schule, einer Gemeinde oder eines Dorfes. Täter-Opfer-Gespräche können auch nach einer Verurteilung der Täterin bzw. des

Täters zum Beispiel mit Angehörigen von getöteten Opfern oder bei erheblichen Schädigungen, die mit einem bloßen Ausgleich nicht kompensiert werden können, zur Bewältigung des über Jahrzehnte belastenden Schicksals beitragen.

VII. Äußere Leichenschau – eine Notwendigkeit für die Strafverfolgung

Die äußere Leichenschau dient dazu, den Tod und die Todeszeit sowie die Todesart und Todesursache festzustellen. Für das Erkennen fremdverschuldeter Todesfälle ist die Leichenschau von großer Bedeutung. Nur dann, wenn die oder der die Leichenschau durchführende Ärztin bzw. Arzt die Todesart zutreffend qualifiziert, haben die zuständigen Ermittlungsbehörden die Möglichkeit, einen fremdverschuldeten Todesfall aufzuklären. Die Aufklärung etwaiger Kapitaldelikte liegt nicht nur im justiziellen Interesse, sondern auch im Interesse der Hinterbliebenen. Auf Initiative Schleswig-Holsteins haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz im Jahr 2014 in Berlin einstimmig die Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau bejaht und die insoweit bestehenden Möglichkeiten erörtert. Da es sich bei diesem Thema um ein komplexes und ressortübergreifendes handelt, hat die Justizministerkonferenz die Gesundheitsministerkonferenz über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet. Ein bestehender Handlungsbedarf ist landesintern zu prüfen und ggf. umzusetzen. In Schleswig-Holstein wird der Handlungsbedarf zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau derzeit geprüft.

VIII. Rechtsmedizinische Versorgung in Schleswig-Holstein

Im Falle schwerster Kriminalität ist eine qualitativ und quantitativ erstklassige rechtsmedizinische Versorgung unverzichtbar. Ohne eine qualifizierte Begutachtung wären einige Fälle schwerster Kriminalität – insbesondere Tötungsdelikte – nicht aufzuklären. Eine effektive Strafverfolgung setzt damit eine funktionierende Rechtsmedizin voraus. Dies ist auch aus Opferschutzgesichtspunkten notwendig, denn häufig kann erst nach einer justiziellen Aufarbeitung eine Verarbeitung des Geschehens durch das Opfer bzw. die Hinterbliebenen beginnen.

Die rechtsmedizinische Versorgung erfolgt in Schleswig-Holstein durch das rechtsmedizinische Institut des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) an den Standorten Lübeck und Kiel. Zu dem Leistungsspektrum der Rechtsmedizin gehören:

- unverzügliches Aufsuchen des Leichenfundortes,

- Durchführung der Obduktion,
- chemisch-toxikologische und/oder histologische Untersuchungen,
- zeitnahe Untersuchung von Opfern und Beschuldigten bei Verfahren wegen versuchter Tötung, sexueller Gewalt oder Körperverletzungsdelikten,
- Blutalkoholuntersuchungen,
- toxikologische Blut-, Urin-, und/oder Haaruntersuchung.

Die Obduktionen für den Landgerichtsbezirk Itzehoe werden durch das Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) durchgeführt.

Die Justiz zahlt für die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Um eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten, hat sich das für Justiz zuständige Ministerium auf Bundesebene erfolgreich für eine Anhebung der Obduktionssätze eingesetzt. So sind mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG), das auch eine Neufassung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) umfasst, die für Obduktionen vorgesehenen Gebührensätze deutlich angehoben worden.

Darüber hinaus stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zur Aufrechterhaltung bzw. Finanzierung der rechtsmedizinischen Versorgung durch das rechtsmedizinische Institut des UKSH zukünftig eine pauschale Sockelfinanzierung in Höhe von rund 1 Mio. € bereit.

IX. Gefährlichkeitsgutachten in Strafverfahren gegen Sexualstraftäter – „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz“

Die Ergebnisse der Studie „Zur Häufigkeit der Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern im Erkenntnisverfahren“ von Prof. Dr. Bosinski und andere aus dem Jahr 2010 ließen es angezeigt erscheinen, bei der Beurteilung von Sexualstraftätern in Ermittlungsverfahren und der Frage, ob eine Begutachtung erforderlich ist, neben der Überprüfung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB zukünftig auch die Frage der Rückfallgefahr und Therapierbarkeit verstärkt in den Fokus zu nehmen. Der Generalstaatsanwalt hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Sektion für Sexualmedizin des

Universitätsklinikums Schleswig-Holstein den „Kieler Kriterienkatalog zur Beurteilung der Untersuchungsnotwendigkeit bei Sexualdelinquenz (KKBUS)“ entwickelt. Über diesen soll geprüft werden, in wie vielen Verfahren wegen Sexualdelikten bestimmte Kriterien vorliegen, die rückfallbegründend sein können und damit ggf. eine Begutachtung erforderlich machen.

KKBUS wird bei den Staatsanwaltschaften durch die zentrale Eingangsstelle den Akten beigelegt, die ein Sexualdelikt zum Gegenstand haben. Auch nachdem die Projektphase 2012 abgelaufen ist, wird der Kriterienkatalog von den Staatsanwaltschaften weiterhin für die Entscheidungsfindung genutzt. KKBUS soll helfen, schon im Ermittlungsverfahren eine bessere Erkenntnisgrundlage über Vorleben, Umfeld und ggf. Motivation der Täterin oder des Täters zu erlangen und das Augenmerk der oder des zuständigen Dezernentin/Dezernenten der Staatsanwaltschaft auf diese Hinweise hinsichtlich einer etwaigen Rückfallgefahr zu lenken. Die Liste dient insoweit auch als Entscheidungshilfe für die Staatsanwaltschaft, ob die Beantragung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr erforderlich erscheint und im Hinblick auf eine umfassende Tatbewertung – auch unter Strafzumessungsgesichtspunkten (§ 160 Absatz 3 StPO) – eine sachverständige Begutachtung angezeigt ist.

KKBUS ermöglicht einen deutlicheren Erkenntnisgewinn über die Täterin oder den Täter und somit einen differenzierteren Rechtsfolgenausspruch des Gerichts. Zugleich werden damit frühzeitig über zielgenaue Maßnahmen und eine passende Therapie die Weichen für eine optimierte Rückfallprophylaxe gestellt und damit der Opferschutz effektiviert.

X. „Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein

Die „Zentrale Stelle Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eingerichtet. Sie dient als Ansprechstelle für alle Verwaltungsbehörden, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung korruptiver Verhaltensweisen befasst sind. Ihr obliegt darüber hinaus die zentrale Erfassung der bei den schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften geführten Korruptionsverfahren sowie die Berichterstattung über die Verfolgung von Korruption, die in Form des jährlichen Lageberichts „Korruption“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-

Holstein veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden jährlich die Erkenntnisse über die bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein geführten Verfahren mit Korruptionsbezug zusammengefasst und die Entwicklung des Deliktsfeldes in einem Mehrjahresvergleich aufgezeigt. Von der „Zentralen Stelle Korruption“ werden zudem Fortbildungsveranstaltungen mit den Zielen der Korruptionsprävention und der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden bei der Korruptionsbekämpfung initiiert. Im Rahmen eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen den mit der Korruptionsbekämpfung befassten Institutionen des Landes stellt sie die Weitergabe von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen sicher und trägt damit zu einer engeren Vernetzung der Akteure und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei.

XI. Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein

Mit der zunehmenden Digitalisierung des Alltags hat sich das Phänomen der Informations- und Kommunikationskriminalität (IUK-Kriminalität) fortentwickelt. Unter das international auch als „Cybercrime“ bekannte Deliktsfeld fallen Straftaten, welche unter Ausnutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik oder gegen diese begangen werden. Neben den unmittelbar gegen die Integrität von Informationstechnik gerichteten Tatformen wie Hacking, Computersabotage und Datenveränderung sind hiervon auch alle Straftaten umfasst, die entweder mittels elektronischer Datenverarbeitung begangen werden oder bei denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wird.

In diesem Phänomenbereich ist – wie in kaum einem anderen Deliktsbereich – eine kontinuierlich steigende Kriminalitätsentwicklung zu bilanzieren.

Beispielhaft genannt sei der Einsatz von Verschlüsselungssoftware (sog. „Ransomware“), bei welchem der Computer des Opfers mit einer Schadsoftware infiziert und unter Vorspiegelung eines behördlichen Handelns wegen angeblicher illegaler Aktivitäten des Opfers für die weitere Benutzung gesperrt wird. Zugleich wird von den Opfern die Zahlung einer „Strafe“, häufig mittels im Internet gängiger Zahlungsmittel wie Ukash oder

Paysafecards, verlangt. Dieses Phänomen verlagert sich zunehmend von klassischen Computersystemen auf internetfähige Mobilgeräte.

Hinter dem Kriminalitätsphänomen Cybercrime stehen oft kriminelle Gruppierungen und Netzwerke, deren Handlungszweck in der Gewinnmaximierung liegt und die in hohem Maße professionalisiert handeln.

Der zunehmenden Professionalisierung der Täterinnen und Täter sowie ihrer Strategien tragen Staatsanwaltschaft und Polizei durch Spezialisierung Rechnung. Bereits 2011 ist durch den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein die Zentralstelle „Informations- und Kommunikationskriminalität“ gegründet worden, der folgende Aufgaben obliegen:

- die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden,
- die Entwicklung einheitlicher Standards und Strategien für ein effizientes Ermittlungsverfahren,
- die Unterstützung der Staatsanwaltschaften bei grenzüberschreitender IuK-Kriminalität,
- ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei,
- die Unterstützung der Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Fortbildung der Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften,
- die Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen zu Gesetzgebungsvorhaben sowie
- die Bearbeitung von Revisions- und Beschwerdesachen grundsätzlicher Bedeutung.

Die Staatsanwaltschaften des Landes setzen darüber hinaus einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die spezialisierte Bekämpfung der Informations- und Kommunikationskriminalität. Entsprechende Sonderdezernate für die Bekämpfung der IuK-Kriminalität sind bei allen Staatsanwaltschaften des Landes eingerichtet worden.

J. Ambulante soziale Dienste der Justiz

Die ambulanten sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) sind in Schleswig-Holstein wichtige Akteure einer auf Resozialisierung und Rückfallvermeidung ausgerichteten Kriminalpolitik. Organisatorisch sind diese Dienste ein integraler Bestandteil der Landgerichte bzw. der Staatsanwaltschaften.

Vorrangig stehen die in der Regel sozialpädagogischen Fachkräfte der Bewährungs-, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht im Kontakt mit Beschuldigten und Verurteilten, indem sie diese betreuen und/oder gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften über das Verhalten und die Lebensumstände dieser Klientel berichten. Primäre Ziele sind die soziale Re-Integration von Straffälligen sowie die Vermeidung weiterer Straftaten, womit letztlich auch dem Opferschutz gedient ist.

I. Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Beratung der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie bei der Umsetzung alternativer Sanktionen und trägt so zum Rechtsfrieden und zur Haftvermeidung bei. Sie ist in Schleswig-Holstein organisatorisch den vier Staatsanwaltschaften zugeordnet. Insgesamt sind 18 Fachkräfte der Gerichtshilfe im Einsatz.

Die Gerichtshilfe kann im strafrechtlichen Verfahren im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben wahrnehmen: Sie kann als Ermittlungshilfe sowohl im Ermittlungs- und Hauptverfahren, als auch im Vollstreckungsverfahren eingeschaltet werden und hierbei wichtige Erkenntnisse zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung vermitteln, indem sie die Persönlichkeit, das soziale Umfeld und etwaige soziale Problemlagen der oder des Beschuldigten oder Verurteilten erforscht. Sie kann Haftentscheidungshilfe bieten, wenn die oder der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden soll, indem sie die sozialen Bedingungen ermittelt und feststellt, ob ambulante oder stationäre Einrichtungen geeignet erscheinen, die oder den Beschuldigten aufzunehmen. Die Gerichtshilfe führt neben den freien Trägern der Straffälligenhilfe den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren gegen erwachsene, heranwachsende und jugendliche Beschuldigte sowie Angeklagte durch. Hier werden die Fachkräfte als unparteiische Konfliktschlichter tätig. Alle Fachkräfte der Gerichtshilfe haben eine zertifizierte Ausbildung „Mediator/in in Strafsachen“ absolviert.

In den kriminalpolitischen Schwerpunktbereichen „Häusliche Gewalt“ und „Opferberichterstattung“ wird die Gerichtshilfe zunehmend eingeschaltet, um der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse sowohl zur Täter- wie auch zur Opferseite zu übermitteln. Darüber hinaus leitet die Gerichtshilfe spezifische Trainings- und Therapiemaßnahmen ein, indem sie die potenziellen Täter an entsprechende Facheinrichtungen vermittelt, die z.B. in der Arbeit mit Gewaltstraftätern qualifiziert sind. Im Rahmen der Opferberichterstattung vermittelt sie erste Hilfsmaßnahmen für die oder den Geschädigten und stellt Kontakte zum Beispiel zu Beratungsstellen, Frauenhäusern, Opferanwälten, zur Zeugenbegleitung und zur psychosozialen Prozessbegleitung her.

Die Gerichtshilfe vermittelt und überwacht schließlich die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit (vorrangig im Bereich (straf-)gerichtlich angeordneter Arbeitsauflagen).

Das Aufgabenprofil der Gerichtshilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Auf die Fachkräfte sind anspruchsvolle neue Aufgaben – insbesondere im Bereich der Mediation und Konfliktschlichtung sowie der Opferberichterstattung – hinzugekommen. Bezüglich der Opferberichterstattung wird auf die Ausführungen zu H. V. in diesem Teil hingewiesen.

II. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Betreuung von rechtskräftig verurteilten Personen. Sie trägt zur persönlichen Stabilisierung der oder des Verurteilten, deren bzw. dessen (Re)Sozialisierung und somit zur Vermeidung von (erneuter) Straffälligkeit bei.

Die Bewährungshilfe ist in Schleswig-Holstein den vier Landgerichten angegliedert. Insgesamt sind 75 Fachkräfte an 14 Standorten in Schleswig-Holstein im Einsatz. Ferner bieten die Fachkräfte landesweit an etwa 20 Standorten Außensprechstunden an. Durch diesen dezentralen und regionalen Ansatz kann die Bewährungshilfe regionale Netzwerkarbeit betreiben und den persönlichen Kontakt zur Klientel unproblematisch und wohnortnah gestalten.

Die Anzahl aller der Bewährungshilfe unterstellten Probanden lag in Schleswig-Holstein in den Jahren 2009 bis 2016 auf stabilem Niveau mit leicht sinkender Tendenz. Die Zahl der Probanden lag bei 4.452 Verurteilten (Stichtag 31. Dezember 2009), bei 4.409 (Stichtag 31. Dezember 2011) bzw. 4.067 (Stichtag 31. Dezember 2013) und betrug zuletzt 3.575 (Stichtag 30. Juni 2016). Dieser Rückgang ist im Zusammenhang mit dem zeitgleichen Anstieg der Fallzahlen der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden zu sehen (Stichtag 31. Dezember 2009: 576 Verurteilte, Stichtag 30. Juni 2016: 812 Verurteilte).

Die Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die erkannte Strafe zwei Jahre nicht übersteigt. Ferner muss das Gericht zu einer positiven Sozialprognose und zu der Überzeugung kommen, dass die oder der Verurteilte auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges künftig ein straffreies Leben bzw. einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Nach Jugendstrafrecht ist bei jeder Strafaussetzung die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers obligatorisch. Im allgemeinen Strafrecht unterstellt das Gericht die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten (§ 56d StGB). Bei höheren Strafen kann im Laufe der Vollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden.

Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug ist neben einer günstigen Sozialprognose und dem Einverständnis der oder des Inhaftierten, dass in der Regel zwei Drittel der verhängten Strafe bereits verbüßt sind. Im Jugendstrafrecht sind die förmlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung flexibler.

In der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe stehen deren Fachkräfte der oder dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Sie berichten über die Lebensführung der oder des Verurteilten in Zeitabständen, die vom Gericht bestimmt werden. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen

Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilen sie dem Gericht mit (§ 56d StGB, § 25 Satz 4 JGG).

Diese Aufgabenzuweisung macht den doppelten Auftrag der Bewährungshilfe deutlich. Einerseits soll der Probandin oder dem Probanden soziale Hilfe angeboten werden, zugleich soll aber auch Kontrolle durch Aufsicht und Leitung der Probandin oder des Probanden ausgeübt werden, womit in erster Linie die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen und die Berichterstattung über die Lebensführung der Probandin oder des Probanden gemeint sind.

Sowohl wegen der relativ hohen Fallzahlen als auch der begrenzten (personellen) Ressourcen, vor allem aber wegen der Heterogenität der Klientel sieht sich die Bewährungshilfe – auch bundesweit – zunehmend mit Forderungen nach der Einführung und Einhaltung verbindlicher fachlicher Standards, der Differenzierung der Probanden nach Betreuungserfordernissen und nach konzeptionellen Ansätzen einer risikoorientierten Bewährungshilfe konfrontiert. Diesen Forderungen trägt der in Schleswig-Holstein verfolgte Ansatz zur (Teil-)Spezialisierung der Bewährungshilfe Rechnung. Insbesondere für die Arbeit mit Straftäterinnen und Straftätern von Sexual- und/oder Gewalttaten sowie mit jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern benötigt die Bewährungshilfe u.a. Kenntnisse zur Einschätzung des Gefährlichkeitspotenzials der Probanden, zur Ausgestaltung eines Risikomanagements sowie zur Einschaltung und Nutzung diverser weiterer ambulanter Trainings- und Therapiemaßnahmen.

Neben der Fallbelastung erweist sich für die Fachkräfte der Bewährungshilfe die empirisch nachgewiesene problematische Lebenssituation vieler Probanden als Erschweren. Ferner hat das wachsende Vertrauen der Richterschaft in die Arbeit der Bewährungshilfe dazu geführt, dass zunehmend auch solche Probanden unterstellt werden, die durch ungünstige persönliche und soziale Verhältnisse und durch wiederholte Straffälligkeit und Bestrafung vorbelastet sind. Damit wird offensichtlich die Erwartung verbunden, auch bei als besonders gefährdet geltenden Verurteilten durch gezielte Maßnahmen und Angebote der Bewährungshilfe die Resozialisierung günstiger beeinflussen zu können als durch den Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Einen Schwerpunkt für die Bewährungshilfe, den Strafvollzug und weitere Akteure im Kontext Straffälligenhilfe/soziale Strafrechtspflege bildet unter dem Begriff „Übergangsmangement“ die Schnittstellenverbesserung insbesondere zwischen den Bereichen Strafvollzug und Bewährungshilfe. Um der beträchtlichen Klientelbewegung zwischen dem ambulanten und stationären Bereich auch personenunabhängig und strukturell professionell zu begegnen, wurden (mit dem Ziel der abgestimmten Weiterführung von Maßnahmen der Bewährungshilfe im Vollzug sowie einer abgestimmten Entlassungsvorbereitung während der Inhaftierung mit der später zuständigen Fachkraft der Bewährungshilfe) bereits verbindliche Vereinbarungen zur Kooperation erlassen.

III. Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht ist geregelt in den §§ 68 bis 68g StGB. Sie ist konzeptionell gedacht als eine gesteigerte Form der „ambulanten Behandlung“, also eine nachträgliche Betreuung nach dem Maßregel- und Strafvollzug.

Die Führungsaufsicht soll Straftäterinnen und -tätern, die zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und eine ungünstige Sozialprognose haben, nach der Verbüßung von Strafhaft und/oder dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit bieten und die Verurteilten führen und überwachen. Vorrangiges Ziel der Führungsaufsicht ist die Verhinderung neuer Straftaten. Noch mehr als bei der Bewährungshilfe ist bei der Führungsaufsicht das Element der justizförmigen Sozialkontrolle beabsichtigt, da durch sie die Lebensführung der oder des Probanden mit schlechter Sozialprognose noch stärker reglementiert und beaufsichtigt werden soll. Deshalb ist die Führungsaufsicht – anders als die Bewährungshilfe – als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Es wird nicht nur eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt, sondern die verurteilte Person untersteht zusätzlich einer „Aufsichtsstelle“ (§ 68a Absatz 1 StGB).

Im Einvernehmen miteinander stehen Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle der oder dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Absatz 2 StGB). Damit sind die Aufgaben der sozialen Hilfen und der justizförmigen Kontrolle gesetzlich definiert. Daneben steht bei einer Therapieweisung nach § 68b Ab-

satz 2 Satz 2 und 3 StGB auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

Das Gericht kann bei der Führungsaufsicht der oder dem Verurteilten Weisungen für die Lebensführung erteilen (§ 68b Absatz 1 StGB). Anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung enthält das Gesetz in Absatz 2 einen abschließenden Katalog von Weisungen, von denen das Gericht eine oder mehrere auswählen und für den Einzelfall konkretisieren kann. Solche Weisungen können sein:

- den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
- sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
- bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit und Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
- bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
- Kraftfahrzeuge nicht zu halten,
- sich in bestimmten Abständen einem Arzt, Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen etc.

Seit dem 1. Januar 2011 kann auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu N. II. in diesem Teil).

Darüber hinaus kann das Gericht nach Absatz 2 des § 68b StGB weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen können sich beziehen auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten.

Für die Bewährungshilfe stellen sich bei der Führungsaufsicht für einen Teil der Probanden, vornehmlich die nach Vollverbüßung aus dem Strafvollzug in die Führungsaufsicht gekommenen, die gleichen Aufgaben wie bei den vorzeitig aus dem Freiheitsentzug Entlassenen. Es zeigen sich die gleichen und zum Teil massiven Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, ungesicherter Lebensunterhalt, Verschuldung, soziale Isolation, Perspektivlosigkeit, Suchtmittelabhängigkeit). Häufig handelt es sich um die sog. „Karrieristen“, deren Lebensweg vor allem durch soziale Benachteiligung,

wiederholte Straftatbegehung und strafrechtliche Verurteilungen gekennzeichnet ist sowie durch eine tendenzielle Unfähigkeit, diese Lebenslage aus eigener Kraft zu verändern. Zusätzliche Anforderungen stellen die aus dem Maßregelvollzug entlassenen Personen an die Fachkräfte der Bewährungshilfe, da diese Klientel aufgrund ihrer schwierigen psycho-sozialen Problemlagen ohne psychiatrische und psychotherapeutische Nachsorge nicht angemessen betreut werden kann. Die Bewährungshilfe ist in diesen Fällen auf ein Netzwerk forensischer Ambulanzen, niedergelassener Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen als Ergänzung zu ihrer Tätigkeit angewiesen. Angesichts der spezifischen Anforderungen, die ein Teil der Führungsaufsichtsklientel an die Bewährungshilfe stellt, werden zunehmend Ansätze der (Teil-)Spezialisierung eingeführt, etwa in der Arbeit mit Sexual- und mit Gewaltstraftäterinnen und -tätern. Insbesondere diese Klientel steht hinsichtlich ihrer Betreuungs- und Kontrollnotwendigkeit im Fokus der Bewährungshilfe, wobei seitens der Bewährungshilfe die ursprünglichen Unterscheidungsmerkmale der „positiven Sozialprognose“ (bei Bewährungsaufsichtsprobanden) und der „negativen Sozialprognose“ (bei Führungsaufsichtsprobanden) nicht mehr bestätigt werden.

Wenngleich die Reform der Führungsaufsicht deren Maßnahmen qualitativ aufgewertet hat, so ist die Kritik an ihrer Praxis und ihrer Wirksamkeit dennoch nicht abgeklungen. Die Bewährungshilfe leidet unter dem weiterhin relativ hohen Niveau der Fallzahlen. Zugleich zeichnen sich die unter Führungsaufsicht stehenden Probanden durch eine nochmals problematischere Persönlichkeitsstruktur und defizitäre Lebenssituation gegenüber der ohnehin tendenziell dissozialen Klientel aus, die „nur“ unter Bewährungsaufsicht steht. Ferner werden von der Bewährungshilfe sowohl intensivierete soziale Hilfen als auch eine verdichtete Justizkontrolle erwartet, was angesichts begrenzter (personeller) Ressourcen auf Seiten der Bewährungshilfe nur in enger Abstimmung mit weiteren Akteuren (Therapieangebote, forensische Ambulanzen, Polizei) leistbar erscheint. In den letzten Jahren ist es durch massive Anstrengungen des Justizministeriums zunehmend gelungen, ein Netzwerk von forensischen Ambulanzen, geeigneten Therapeutinnen und Therapeuten sowie Nachsorgeeinrichtungen aufzubauen und dauerhaft zu finanzieren. Dadurch werden Fachkräfte der Bewährungshilfe in ihrer ambulanten Arbeit mit den verurteilten Personen deutlich und nachhaltig unterstützt.

Zahlreiche bundesweite Äußerungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie kriminalpolitischen Einrichtungen und Verbänden machen deutlich, dass eine weitere kritische Evaluation des Instrumentes der Führungsaufsicht geboten erscheint. Hierbei steht eine Reform der Führungsaufsichtsstellen, ihrer Organisation und ihrer Aufgabenbeschreibung im Fokus, da die Führungsaufsichtsstellen die o.g. intensivierten sozialen Hilfen und die verdichtete Justizkontrolle weitgehend den Fachkräften der Bewährungshilfe zuschreiben. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Reformgesetzes zur Führungsaufsicht ist eine Evaluation der eingeleiteten Maßnahmen und ihrer Wirkungen erforderlich. Gleichfalls sind weitere Überlegungen anzustellen, ob – und wenn ja, wie – die Führungsaufsichtsstellen in eine Gesamtkonzeption der sozialen Dienste der Justiz als eigenständiger Fachbereich neben Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu integrieren sind.

In Schleswig-Holstein unterstanden zum Stichtag 30. Juni 2016 insgesamt 812 Führungsaufsichtsprobanden der Bewährungshilfe. Als besonders problematisch gelten hierbei Straftäterinnen und Straftäter, die die Tat leugnen, eine Therapie verweigern oder die eine mehrfache strafrechtliche Vorbelastung insbesondere aus dem Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte mitbringen.

K. Freie Straffälligen- und Opferhilfe

I. Allgemeines

Die „Freie Straffälligen- und Opferhilfe“ ist in Schleswig-Holstein ein wichtiger Bestandteil der sozialen Strafrechtspflege und einer auf soziale Integration ausgerichteten Kriminalpolitik. Die freien Träger werden in Ergänzung zu den Aufgaben des Justizvollzugs und der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz seit 1990 an der sozialpädagogischen und psychotherapeutischen Betreuung und Behandlung Gefährdeter, Straffälliger sowie der von diesen geschädigten Menschen beteiligt und dafür aus dem Justizhaushalt gefördert. Mit ihren Angeboten kann die „Freie Straffälligen- und Opferhilfe“ flexibel auf den spezifischen Hilfebedarf eingehen und die Lebenslagen der jeweiligen Zielgruppen nachhaltig verbessern.

Nach § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG) vom 31. Januar 1996 sollen freie Träger an der Durchführung von Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz beteiligt oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zur Aufgabenwahrnehmung erfüllen. Dafür sollen sie angemessen unterstützt und gefördert werden.

Das Land fördert entsprechende Projekte freier Träger mit 2,05 Mio. € pro Jahr (Stand 2016).

II. Sozial- und kriminalpolitische Ziele

Übergreifende kriminal- und sozialpolitische Ziele der ambulanten Maßnahmen der Freien Straffälligen- und Opferhilfe sind insbesondere:

- Förderung der Resozialisierung und der sozialen Integration,
- vertretbare Haftvermeidung und Haftverkürzung,
- Reduzierung von Rückfallrisiken,
- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit,
- Verbesserung des Opferschutzes.

III. Förderung der freien Straffälligen- und Opferhilfe aus dem Justizhaushalt

Im Sozialhaushalt des Landes werden Mittel für Beratungsstellen für Haftentlassene, für die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen sowie für verschiedene Leistungen der Opferhilfe zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können auch andere, v.a. aus den Landes- und den kommunalen Haushalten geförderte soziale Hilfen von Straffälligen bzw. Haftentlassenen genutzt werden, wie z.B. betreutes Wohnen, Schuldner- oder Suchtberatung, die ambulante Wohnungslosenhilfe oder stationäre Wohneinrichtungen sowie vielfältige Angebote der Jugendhilfe.

Speziell an Straffällige und Kriminalitätsoffer gerichtete ambulante Angebote fördert das Land auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes“ (Amtsbl. Schl.-H. 2016 Seite 16) aus dem Justizhaushalt. Zuwendungen können steuerbegünstigte Körperschaften gemäß §§ 52-54 AO (Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) oder andere geeignete Anbieter erhalten.

Gefördert werden insbesondere folgende Projekte, Maßnahmen und Aufgaben:

- therapeutische Angebote, Beratungs- und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter, einschließlich der Nachsorge im Rahmen des Übergangsmanagements sowie der forensischen Ambulanzen gemäß § 68 StGB,
- Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative-Justice-Maßnahmen im Strafverfahren sowie nach Verurteilung von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen,
- Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und Geldverwaltung,
- Maßnahmen des Opferschutzes,
- Maßnahmen zur Verhinderung sexuellen Kindesmissbrauchs (siehe hierzu die Ausführungen zu D. II. in diesem Teil),
- fachliche Fortentwicklung sowie Koordinierung der Straffälligen- und Opferhilfe in Schleswig-Holstein,
- ambulante Sanktionsalternativen für junge Flüchtlinge.

Nachfolgend werden die aus dem Justizhaushalt geförderten Maßnahmen dargestellt.

1. Ambulante Angebote für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter

Die Fortentwicklung ambulanter Beratungs- und Therapieangebote für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter gehört bereits seit vielen Jahren zu den kriminalpolitischen Schwerpunkten des Landes. Eine erfolgreiche Behandlung bietet auch in diesem Bereich den bestmöglichen Schutz potentieller Opfer.

Die Landesregierung fördert aus diesem Grund:

- Maßnahmen, die durch forensische Ambulanzen umgesetzt werden:
 - therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Sexualstraftäterinnen und -täter,
 - therapeutische Maßnahmen und Trainingsprogramme für Gewaltstraftäterinnen und -täter,
 - Nachsorge, insbesondere therapeutische Versorgung nach Haftentlassung,
 - Nachsorge, insbesondere therapeutische und sozialpädagogische Versorgung

nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung,

- Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt,
- Anti-Gewalt-Trainings.

a. Forensische Ambulanzen

Durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.04.2007 (BGBl. I 513) wurde das Instrument der forensischen Ambulanz anerkannt und festgeschrieben. Durch Ergänzung des § 68a StGB um die Absätze 7 und 8 gehört seither auch die forensische Ambulanz zum Kreis der an der Führungsaufsicht Beteiligten. Das Gericht kann eine verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit u.a. anweisen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen (Vorstellungsweisung nach § 68b Absatz 1 Nummer 11 StGB). Außerdem kann das Gericht die verurteilte Person anweisen, sich in einer forensischen Ambulanz psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung nach § 68b Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB). Auch im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung ist eine Therapieweisung nach § 56c StGB möglich.

Die Aufgabe einer forensischen Ambulanz ist es zum einen, durch geeignete therapeutische Interventionen die Straftäterin bzw. den Straftäter davor zu bewahren, in alte deliktsspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden bzw. gefährdeten Personen dabei zu helfen, nicht straffällig zu werden, zum anderen aber auch, riskante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

Das Behandlungsangebot der forensischen Ambulanz steht Straftäterinnen und Straftägern zur Verfügung, die:

- nach §§ 56 oder 57 StGB unter Bewährungsaufsicht stehen und eine Therapieweisung nach § 56c StGB zu erfüllen haben,
- unter Führungsaufsicht stehen mit einer Weisung nach § 68b Absatz 1 Nummer 11 StGB oder § 68b Absatz 2 Satz 2 StGB oder sich freiwillig einer Therapie unterziehen und darüber hinaus auch
- Selbstmelderinnen bzw. Selbstmeldern, die sich für gefährdet halten, aber sich nicht in einem einschlägigen Strafverfahren befinden.

Die Betreuung und Behandlung in der forensischen Ambulanz erfolgt durch erfahrene psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte und/oder psychiatrische Fachärztinnen und Fachärzte.

Die Betreuung und Behandlung setzt voraus, dass die Klientin oder der Klient sich in einem „Behandlungsvertrag“ mit der jeweiligen forensischen Ambulanz zu einem „Arbeitsbündnis“ verpflichtet und seine bisherigen Therapeutinnen oder Therapeuten von der Schweigepflicht gegenüber der forensischen Ambulanz entbindet. Nach Abschluss eines Behandlungsvertrages wird ein Behandlungsplan erstellt, welcher verbindlich Art und Intensität der Behandlung sowie ein individuelles Krisenmanagement festlegt. Das Aufgabenspektrum der forensischen Ambulanzen umfasst u. a. folgende Bereiche:

- Diagnostik und Sozialanamnese,
- Erstellung eines individuellen Therapie- und Hilfeplans, orientiert an den Bedürfnissen des Klienten („Good-Lives-Modell“) sowie dem individuellen Risikoprofil für Delinquenz („Risk-Need-Responsivity-Ansatz“),
- Beziehungsaufbau: ggf. Entlassungsvorbereitung aus der Haft oder der Sicherungsverwahrung heraus mit besonderer Berücksichtigung der Motivationsarbeit,
- Angebot von aufsuchenden und aktiv nachgehenden Kontakten zum Klienten, Familienangehörigen und anderen Bezugspersonen im privaten und ggf. beruflichen Umfeld,
- regelmäßige therapeutische Einzel- und/oder Gruppengespräche,
- konkrete praktische Hilfestellung, zum Beispiel bei Problemen mit Behörden,
- Erstellung eines Krisenplans durch das Behandlungsteam,
- Zusammenarbeit, Vernetzung, Abstimmung und Beratung in Bezug auf komplementäre Einrichtungen und Dienste, Teilnahme an Helferkonferenzen,
- Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle,
- Durchführung bzw. Einleitung von Kriseninterventionen,
- Dokumentation der Tätigkeiten in eigenen Akten, insbesondere mit Erfassung spezifischer Risikosituationen für die Klienten.

Im Rahmen des Behandlungs- und Begleitungsprozesses soll auch eine nachhaltige Integration der Klientin oder des Klienten in eine eigene Erwerbstätigkeit bzw. in die Regelsysteme der Sozialgesetzbücher sichergestellt werden.

Eine dezentrale und flächendeckende Versorgung in Schleswig-Holstein ist an den Standorten Flensburg, Kiel, Lübeck und „Hamburger Rand“ gewährleistet. In Gegenden mit schwieriger Verkehrsanbindung zu diesen Standorten arbeitet das Justizministerium in Einzelfällen auch mit niedergelassenen Therapeuten vor Ort zusammen.

Alle Träger arbeiten nach verbindlichen fachlichen Mindeststandards des Justizministeriums.

b. Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt

Das Projekt „Täterarbeit im Rahmen des landesweiten Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt“ (KIK) ist Teil einer landesweit institutionalisierten Kooperation von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Frauenfacheinrichtungen, Beratungseinrichtungen für Opfer und Projekten für Täterarbeit.

Zielgruppe sind erwachsene Menschen, die in Paarbeziehungen gewalttätig geworden sind. Die Arbeit erfolgt insbesondere mit justiziell zugewiesenen Tätern, ggf. auch mit sogenannten Selbstmeldern oder Personen, die von anderer Seite (zum Beispiel Polizei, Jugendamt) vermittelt werden.

Sofern es sich um Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung handelt, sind existierende Angebote zur Behandlung von Sexualstraftätern in der Regel vorzuziehen.

Täterarbeit beinhaltet die Auseinandersetzung mit psychischer, physischer, sexualisierter, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

Täterarbeit verfolgt folgendes Kernziel:

Keine erneute Gewaltausübung: Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.

Im Sinne dieser Zielsetzung bestehen folgende weitere Ziele:

- Verantwortungsübernahme: Die Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen: Ihre Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und

Schuldzuweisungen sollen aufgedeckt und sie damit konfrontiert werden.

- Selbstwahrnehmung und -kontrolle: Die Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- Empathie: Die Täter sollen lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-) Partnerin und der mit betroffenen Kinder hineinzuversetzen.
- Alternative Konfliktlösungsstrategien: Die Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- Beziehungsfähigkeit: Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern.

In diesem Rahmen werden aus dem Justizhaushalt in allen Regionen Schleswig-Holsteins Tätertrainingsangebote gefördert.

Alle Träger arbeiten nach verbindlichen fachlichen Mindeststandards des Justizministeriums, diese basieren auf den fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAGTähG).

c. Anti-Gewalt-Training

Aus dem Justizhaushalt werden Anti-Gewalt-Trainingsgruppen freier Träger für Erwachsene gefördert. Darüber hinaus werden landesweit Einzelmaßnahmen und Kleingruppenangebote finanziert.

Ziel der Maßnahmen ist es:

- eine Umsetzung von justiziellen Weisungen in qualifizierter und fachgerechter Weise zu gewährleisten,
- einen wirksamen Beitrag zur Gewaltprävention zu leisten,
- zu den gesetzlichen Aufträgen der Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern wirkungsvoll beizutragen.

2. Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Nach Art. 293 EGStGB ermächtigt der Gesetzgeber die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, nach denen die Vollstreckungsbehörden verurteilten Personen gestatten können, uneinbringliche Geldstrafen durch freie Arbeit zu tilgen. Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht.

Mit der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit von 1986 wurde der Gerichtshilfe die Aufgabe übertragen, verurteilten Personen bei der Vermittlung einer Beschäftigungsstelle zu helfen.

Vorrangige Ziele der Arbeit sind:

- Strafvollstreckung,
- Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie, gemeinnützige Arbeit (Haftvermeidung),
- Wiedergutmachung im Sinne des Allgemeinwohls,
- Folgen einer Inhaftierung verhindern,
- Kostenersparnis und Entlastung des Strafvollzuges,
- Künftige Straffälligkeit verhindern.

Der Grad der Zielerreichung wird insbesondere anhand der Anzahl der ersparten Hafttage ausgewiesen. Im Jahr 2015 konnten insgesamt 18.346 Hafttage vermieden werden. Dies entspricht bei einem Haftkostentagesatz in Höhe von 131,62 € einer Ersparnis von 2.414.700,52 €.

Seit 1995 wurde die Vermittlung in freie gemeinnützige Arbeit Zug um Zug in allen vier Landgerichtsbezirken auf zurzeit vier freie Träger übertragen. Alle Träger arbeiten nach verbindlichen fachlichen Mindeststandards des Justizministeriums, diese basieren auf den Landesstandards, auf die sich die beteiligten Träger verständigt haben.

3. Förderung des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Die Resozialisierungsarbeit ist in Schleswig-Holstein auf die vier Säulen ambulante soziale Dienste der Justiz, Justizvollzug, Freie Straffälligen- und Opferhilfe sowie soziale Hilfen in kommunaler Trägerschaft verteilt. Analog der Fachaufsichten der staatlichen Träger bedarf es auch in der freien Straffälligen- und Opferhilfe einer zentralen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners der Landesbehörden und einer fachlichen systematischen Organisation und Bündelung der verschiedenen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. Die auf das gesamte Gebiet des Landes verteilten freien Träger werden unter dem Dach des Landesverbands koordiniert und der Informationsfluss einheitlich sichergestellt. Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V., übernimmt die Aufgaben:

- Strukturen und Inhalte der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein für Straffällige, ihre Angehörigen und für Opfer zu stärken und in Theorie und Praxis weiter zu entwickeln und
- Angebote der sozialen Strafrechtspflege Schleswig-Holsteins insbesondere durch die Geschäftsführung von Arbeitskreisen zu koordinieren.

Die Zweckerfüllung richtet sich insbesondere auf die im Rahmen des § 9 BGG auf freie Träger übertragenen Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. verfügt über rund 50 Mitgliedsorganisationen.

4. Hilfen für Kinder und Familien Inhaftierter

Mit dem LStVollzG SH ist eine Familienorientierung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein normiert worden. Dies ist zur Umsetzung des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags für die Gefangenen zielführend.

Vom Standpunkt der Opferorientierung aus gesehen, aber auch zur Unterstützung der vollzuglichen Resozialisierungsanstrengungen ist eine komplementäre Arbeit im ambulanten Bereich angezeigt. Ab 2017 fördert die Landesregierung deshalb ambulante Unterstützungsangebote für Kinder und andere Angehörige inhaftierter Personen.

Es ist nach internationalen Schätzungen davon auszugehen, dass ca. 50% der Gefangenen Kinder unter 18 Jahren haben. In Schleswig-Holstein sind ca. 800 Kinder dauerhaft von ihrem inhaftierten Elternteil getrennt. Eine der ersten Studien zum Wohlergehen dieser Kinder (im Rahmen des EU-geförderten „Coping“ Projekts 2010-2012) hat ergeben, dass die Inhaftierung eines Elternteils negative Effekte auf die psychische Gesundheit von Kindern hat. Gefühle von Verlust, Schuld, Wut und Unsicherheit können zu devianten Verhaltensmustern bis hin zu Depressionen oder Delinquenz führen. Kinder inhaftierter Personen können deshalb als indirekte Opfer von Kriminalitätsfolgen gesehen werden (in Anlehnung an Art. 2 der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU). Die o.g. Coping-Studie empfiehlt zur Bearbeitung der Folgen aus einer Trennung von einem inhaftierten Elternteil einen möglichst kontinuierlichen Kontakt zwischen Kind und Vater/Mutter. Diese Forderung korrespondiert mit der Grundrechtecharta der EU (Art. 24, 3.) sowie mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Art. 9, 3. und 4.).

Die geplanten ambulanten Maßnahmen zielen vor diesem Hintergrund vorrangig auf die Wahrung der Kinderrechte durch eine fachlich qualifizierte, pädagogische Unterstützung der betroffenen Kinder. Diese soll von kurzzeitpädagogischen Maßnahmen ausgehen und daran anknüpfend eine kontinuierliche Begleitung der betroffenen Familien außerhalb des Vollzuges und ggf. bei Besuchen im Vollzug ermöglichen. Ziel ist der Abbau von negativen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils bei Kindern und anderen Angehörigen sowie eine Verbesserung der Resozialisierungschancen inhaftierter Personen auch nach ihrer Entlassung durch eine fachkundige Begleitung des sozialen Umfelds.

5. Ambulante Sanktionsalternativen für junge Flüchtlinge

Die seit 2015 hohe Zahl von Flüchtlingen wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch eine der jeweils betroffenen Alterskohorte entsprechende Kriminalitätsbelastung mit sich bringen. Diese Einschätzung hat nichts mit der kulturellen Herkunft oder Ethnie der Menschen zu tun. Hierfür sprechen jedoch insbesondere die Altersstruktur und das Geschlecht der Flüchtlinge (vor allem jüngere Männer) sowie die zunächst sozial prekäre Lebenslage eines Großteils der Flüchtlinge in Deutschland. Nach aktuellem Stand der kriminologischen Forschung können diese Faktoren zu einem erhöhten Kriminalitätsrisiko führen.

Insbesondere bei ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz zieht dies einen Bedarf an spezialisierten Angeboten für Geflüchtete nach sich. Mit dem Ziel einer gelingenden Integration müssen solche Angebote sprach-, kultur- und religionssensibel sein. Für die bestehenden Maßnahmen (vor allem Betreuungs- und Therapieanweisungen, soziale Trainingskurse, TOA) sind deshalb eine Weiterqualifizierung der beteiligten Fachkräfte zum Thema „interkulturelle Kompetenz“ sowie eine Einbindung von Übersetzerinnen und Übersetzern mit kulturmittlerischer Zusatzqualifikation erforderlich. Ferner ist es angezeigt, spezielle soziale Trainingskurse, in denen deutsche Sprach-, Rechts- und Kulturkompetenz im Mittelpunkt stehen, zu konzipieren und – möglichst herkunftslandspezifisch – durchzuführen. Eine hohe Bedeutung hat ferner die Einbindung von Ehrenamtlichen aus den entsprechenden Kulturkreisen, die in Anlehnung an das Verfahren bei der Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Justizvollzug gewonnen und eng begleitet werden sollen.

Die Landesregierung fördert seit 2016 Projekte, die passgenaue ambulante Sanktionsmaßnahmen für junge Flüchtlinge entwickeln oder durchführen sowie solche, die Netzwerkarbeit unter allen hierfür nötigen Kooperationspartnern leisten und/oder Fortbildungsangebote zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der beteiligten Akteure machen.

L. Gestaltung des Strafvollzugs als Beitrag zum Opferschutz

I. Allgemeines

Die Aufgabe des Strafvollzuges ist es, die Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Auch im neuen Landesstrafvollzugsgesetz wurde dies, neben dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 5 Absatz 1 LStVollzG SH), ausdrücklich als Ziel und Kernaufgabe des Vollzuges definiert (§ 2 LStVollzG SH). Somit dient dieses Vollzugsziel dem Opferschutz in general- und auch spezialpräventiver Weise. Darüber hinaus wurde im neuen Landesstrafvollzugsgesetz auch ein Schwerpunkt auf den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und das Opfer-Empathie-Training gelegt, um die Belange der Opfer noch stärker zu berücksichtigen.

Um dem Behandlungsauftrag des Strafvollzuges gerecht zu werden, müssen die baulichen, finanziellen, personellen und behandlerischen Voraussetzungen gegeben sein. Durch den anstaltsübergreifenden Vollstreckungsplan und die anstaltsspezifischen Konzepte findet eine möglichst weitgehende Differenzierung statt. So sollen für die verschiedenen Gefangenengruppen und für die einzelnen Gefangenen abgestimmte Vollzugs- und Behandlungskonzepte realisiert werden. Gemeinsames Ziel ist es, auf der Grundlage einer sicheren und menschenwürdigen Unterbringung möglichst optimale Erziehungs-, Behandlungs- und Integrationsmaßnahmen zu realisieren. Dabei sind u.a. Alter, Geschlecht, Deliktart, Nationalität, regionale Herkunft und Straflänge wichtige Kriterien.

In Schleswig-Holstein wird der Justizvollzug in fünf Justizvollzugsanstalten, einer Jugendanstalt und in einer Jugendarrestanstalt vollstreckt. Für den geschlossenen Vollzug gibt es derzeit (Stand August 2016) 1.439 Haftplätze (89,58%) und für den offenen Vollzug 150 Haftplätze (10,42%). In den Anstalten werden folgende Haftarten und Unterbringungsformen vollzogen: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Jugendarrest, Ersatzfreiheitsstrafen, Sozialtherapie, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Auslieferungshaft.

Grundsätzlich werden in Schleswig-Holstein interne und externe Behandlungs- und Integrationsangebote miteinander vernetzt. So werden nicht nur zusätzlicher externer Sachverstand, sondern auch Kooperationsbezüge zu Anbietern sozialer Dienstleistungen vor, während und nach der Inhaftierung strukturell genutzt und ausgebaut.

Insgesamt ist die Vollzugsentwicklung eingebettet in eine Drei-Säulen-Strategie: Gemeinsame und koordinierte Qualitätssicherung und -entwicklung des Vollzuges, der sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht; siehe hierzu die Ausführungen zu J. in diesem Teil) und der freien Straffälligenhilfe (siehe hierzu die Ausführungen zu K. in diesem Teil) sowie der externen Dienstleister.

II. Behandlungsvollzug

In allen Vollzugsbereichen und Vollzugsformen werden Behandlungsangebote vorgehalten und jeweils einzelfallbezogen eingesetzt. Sie erstrecken sich von dem Diagnoseverfahren zu Beginn der Haft über bedarfsspezifische Maßnahmen bis zur Entlassungs-

vorbereitung und dienen immer dem Ziel der Vermeidung neuer Straftaten.

Im Jugendvollzug werden Behandlungsuntersuchungen regelmäßig bei allen Gefangenen (und überwiegend auch bei Untersuchungsgefangenen) durchgeführt. Im Erwachsenenvollzug erfolgt das Diagnoseverfahren für alle Strafgefangenen. Bei einer Vollzugsdauer von voraussichtlich weniger als einem Jahr kann es auf die wesentlichen Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der mit der oder dem Gefangenen erörtert und regelmäßig fortgeschrieben wird, um ihn mit der weiteren Entwicklung sowie zusätzlich eingehenden Informationen im Einklang zu halten. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die Fortschreibung werden möglichst realistisch sowohl auf die individuellen Voraussetzungen und Lern- bzw. Eingliederungsziele als auch auf die vorhandenen Angebote abgestellt.

Neben den im Folgenden dargestellten Schwerpunkten werden u. a. Soziales Training, der Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere ein Täter-Opfer-Ausgleich und Antiaggressionstraining, familienunterstützende Maßnahmen, Suchtberatung (legale und illegale Drogen), Sozialberatungs- und Gesprächsgruppen angeboten.

III. Ausbildung und Qualifizierung

Die soziale Integration straffällig gewordener Menschen wird häufig durch Bildungsmangel und Lerndefizite behindert, die somit entscheidend zur erneuten Straffälligkeit beitragen. Unter den Inhaftierten sind Förderschülerinnen und Förderschüler, vorzeitige Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Personen ohne bzw. mit abgebrochener Ausbildung sowie Hilfs- und Gelegenheitsarbeiterinnen und -arbeiter überrepräsentiert.

Nach § 37 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) „soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden“. Das am 1. September 2016 in Kraft getretene LStVollzG SH enthält in § 33 Absatz 1 eine Regelung, wonach geeigneten Gefangenen schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungen und/oder eine vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) angeboten werden sollen. Hierfür ist eine bedarfsgerechte Anzahl von Plätzen vorzusehen (§ 130 LStVollzG SH).

Für den Bereich der Jugendhaft legt § 37 Absatz 2 des zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (JSt-VollzG) fest, dass Gefangene „vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet“ sind.

Das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene schleswig-holsteinische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) sieht zudem vor, dass geeigneten Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit zum Erwerb oder der Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben wird, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen (§ 24 Absatz 3 UVollzG).

Im schleswig-holsteinischen Justizvollzug werden zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge umfangreiche schulische und (vor)berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten. Diese sind sowohl an den Arbeitsmarktbedürfnissen als auch an den Möglichkeiten der Gefangenen, also insbesondere deren individueller Vorbildung, Lernverhalten sowie -fähigkeiten, ausgerichtet.

Gegenwärtig (2016) sind annähernd 100 Plätze für schulische Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, zur Alphabetisierung und zur Vermittlung der deutschen Sprache (Deutsch als Zweitsprache) eingerichtet.

Von den über 300 Plätzen für (vor)berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind bis zu 90 Berufsausbildungsplätze sowie bis zu 70 Plätze zur Berufsvorbereitung für junge Gefangene vorgesehen. Rund 60 Plätze stehen in den arbeitstrainierenden oder arbeits-therapeutischen Bereichen zur Verfügung, davon mehr als 20 in 2016 neu eingerichtete Plätze. Die Grundlage für passgenaue Zuweisungen zu (vor)beruflichen Qualifizierungen wird durch Potentialanalysen geschaffen, für die rund 20 Teilnehmerplätze durchgängig zur Verfügung stehen. Alle Bildungsangebote werden im Zusammenwirken vom pädagogischen Dienst des Justizvollzuges, dem vollzuglichen Arbeitswesen, externen Bildungsträgern, den Justizvollzugsanstalten sowie dem Fachreferat des Justizministe-

riums arbeitsmarktorientiert aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt, um die Chancen einer sozialen Integration zu erhöhen.

IV. Arbeit

Die Justizvollzugsanstalten sind nach § 37 Absatz 2 StVollzG verpflichtet, dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen und die hierzu notwendigen Betriebe einzurichten. Dadurch werden die Strafgefangenen in die Lage versetzt, Opferentschädigungen zu leisten. Den von den Justizvollzugsanstalten vorzuhaltenden Angeboten steht gemäß § 41 StVollzG die Pflicht der Gefangenen gegenüber, eine zugewiesene Arbeit auszuüben.

Auch das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein, welches zum 1. September 2016 in Kraft getreten ist, enthält die Verpflichtung zur Arbeit (§ 33 LStVollzG SH). Eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen zur Ausübung von Arbeit ist nach § 130 LStVollzG SH vorzusehen.

In der Jugendhaft sind Gefangene vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen verpflichtet. Im Übrigen sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind (§ 37 Absatz 2 JStVollzG). Die Verpflichtung zur Vorhaltung der hierfür erforderlichen Einrichtungen im Jugendvollzug ergibt sich aus § 100 JStVollzG.

Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Arbeit angeboten werden (§ 24 Absatz 2 UVollzG), sie sind nach § 24 Absatz 1 UVollzG jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet. Arbeitsbetriebe sollen nach § 78 UVollzG vorgehalten werden.

Arbeit im Vollzug erfolgt in den Anstaltsbetrieben des vollzuglichen Arbeitswesens sowie in den Versorgungsbereichen und der Gebäudeunterhaltung. In den einzelnen Arbeits- und Versorgungsbetrieben erfolgt die Beschäftigung unter fachkundiger Anleitung des Personals. Es werden Dienstleistungen erbracht und Produkte für Justiz- und sonstige Dienststellen der öffentlichen Verwaltung hergestellt. Aber auch Firmen und Privatpersonen zählen zum Kundenkreis der Arbeitsbetriebe.

Die Gefangenenbeschäftigung im Schleswig-Holstein bewegt sich sowohl quantitativ als auch qualitativ auf hohem Niveau. Im bundesweiten Vergleich zur Beschäftigungssituation belegt Schleswig-Holstein seit Jahren den 3. Platz hinter Niedersachsen und Baden-Württemberg. Im Jahr 2015 waren durchschnittlich 841 Gefangene beschäftigt, was einer Quote von gut 70% entspricht. Der Bundesschnitt liegt bei knapp 63%.

Auch was den Anteil der Qualifizierung betrifft, liegt Schleswig-Holstein seit Jahren auf den vorderen Rängen. In 2015 lag der Anteil der schulischen und beruflichen Qualifizierung an der Gesamtbeschäftigung bei über 37% und damit ebenfalls auf Platz 3 im Ländervergleich. Lediglich Sachsen und Thüringen haben einen höheren Anteil von Qualifizierungsteilnahmen an der Gesamtbeschäftigung. Beide Länder haben aber insgesamt eine deutliche niedrigere Gesamtbeschäftigungsquote.

V. Berufliches Übergangsmanagement

Kriminologische Studien belegen, dass die Gefahr eines Rückfalls in die Straffälligkeit bei Haftentlassenen mit Aufnahme eines geregelten Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses signifikant abnimmt.

Im Rahmen eines arbeitsmarktorientierten Übergangsmanagements können Gefangene das Angebot von sogenannten arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitungen annehmen. Diese unterstützen in den letzten Monaten vor der Haftentlassung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sowie im Antragsverfahren mit der Agentur für Arbeit und den Jobcentern. Die Integrationsbegleitungen sind auch Ansprechpersonen für Arbeitgeber. Die Finanzierung der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung im landesweiten Netzwerk an den Vollzugsstandorten Kiel, Lübeck und Neumünster erfolgt aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein sowie für die Jugendanstalt Schleswig auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Die Integrationsbegleitungen sollen mit den Vollzugsabteilungsleitungen, der Bewährungshilfe, den institutionellen Akteuren des Arbeitsmarktes (Agentur für Arbeit, Jobcenter) sowie den integrierten Beratungsstellen des Landes zusammenarbeiten, indem sie bereits ca. sechs Monate vor der Haftentlassung an den berufsbezogenen entlassungsvorbereitenden Maßnahmen mitwirken und sodann bis zu sechs Monate, für Haftentlassene aus der Jugendhaft bis zu zwölf Monate nach der Haftentlassung sowohl den

Haftentlassenen als auch den Arbeitgebern durch Beratung und Betreuung zur Seite stehen (siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt L. VI. 1.c. in diesem Teil).

VI. Spezifische Gefangenengruppen

1. Jugendliche und Heranwachsende

a. Jugendarrest

Der Jugendarrest ist eine strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität in Form eines kurzzeitigen Freiheitsentzuges. Es handelt sich nicht um eine Jugendstrafe, die in der Jugendanstalt verbüßt wird, sondern um ein sogenanntes Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). „Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 JGG). Weitere Zuchtmittel sind die Verwarnung und die Erteilung von Auflagen. Jugendarrest wird gemäß § 16 JGG verhängt als Freizeitarrest, Kurzarrest (maximal vier Tage) oder Dauerarrest (eine Woche bis maximal vier Wochen). Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 4. September 2012 – in Kraft getreten am 7. März 2013 – wurde zusätzlich der sogenannte „Warnschussarrest“ eingeführt, das heißt die Verhängung von Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 16a JGG). Hiervon versprach sich der Gesetzgeber verbesserte kriminalpräventive Einwirkungsmöglichkeiten.

Mit Einführung des Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 2. Dezember 2014 wurde der Vollzug des Jugendarrests auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt. Dem Ziel des Jugendarrests entsprechend verfolgt das Konzept der Jugendarrestanstalt Moltsfelde vorrangig pädagogisch gestaltete Fördermaßnahmen, die geeignet sind, den Jugendlichen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu bieten und der Fortsetzung des abweichenden Verhaltens vorzubeugen. Aktuell ist ein externes Institut mit der Evaluation des Jugendarrests in Schleswig-Holstein betraut. Dasselbe Institut führt auch eine bundesweite Evaluation des „Warnschussarrestes“ durch.

b. Jugendvollzug

Schleswig-Holstein vollzieht Jugendvollzug an zwei Standorten; außer in der Jugendanstalt Schleswig sind auch in der Justizvollzugsanstalt Neumünster in einem geson-

dernten Bereich Jugendgefängene untergebracht. Dabei handelt es sich ausschließlich um männliche Inhaftierte, weibliche Jugendgefängene werden nach Niedersachsen verlegt.

Die Jugendanstalt Schleswig besitzt aktuell – Stand August 2016 – 112 Haftplätze, davon 30 in der im März 2011 eröffneten sozialtherapeutischen Abteilung und 10 im offenen Vollzug.

Im Jugendbereich der Justizvollzugsanstalt Neumünster stehen derzeit weitere 55 Plätze des geschlossenen Vollzuges zur Verfügung, zusätzlich können bis zu 10 Plätze im offenen Vollzug der Gesamtanstalt genutzt werden. Für jugendliche Untersuchungsgefängene werden keine getrennten Bereiche vorgehalten, sie können bereits an vielen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen. Untersuchungsgefängene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden jedoch im Erwachsenenvollzug untergebracht, während Jugendstrafgefängene bis zum Alter von 24 Jahren im Jugendvollzug verbleiben können. Grundlage der Vollstreckung ist das schleswig-holsteinische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007.

Zwischen den Einrichtungen in Schleswig und Neumünster besteht eine enge Zusammenarbeit und es haben sich Spezialisierungen ergeben. So befindet sich zurzeit die Aufnahmeabteilung für den Jugendvollzug in Schleswig. Sehr junge Gefängene und Untersuchungsgefängene werden vorwiegend in Schleswig untergebracht. Zur Teilnahme an Berufsausbildungen und schulischen Maßnahmen werden geeignete Gefängene aus der Jugendanstalt Schleswig in die Justizvollzugsanstalt Neumünster verlegt, die ein eigenes Schulzentrum und eine Vielzahl von Ausbildungsbetrieben vorhält. Einzelne berufliche Maßnahmen werden aber auch spezifisch in Schleswig angeboten. Gefängene mit der Indikation „Sozialtherapie“ verbleiben in Schleswig oder werden von Neumünster dorthin verlegt.

Naturgemäß bietet insbesondere die sozialtherapeutische Abteilung ein breites Spektrum von Behandlungsmaßnahmen, welche u. a. die kritische Selbstreflektion und die Opferempathie fördern. Aber auch außerhalb der Sozialtherapie wird der Vollzug zum großen Teil als Wohngruppenvollzug gestaltet. Für spezielle Behandlungsmaßnahmen stehen in beiden Einrichtungen interne und externe Fachkräfte zur Verfügung. Sie beraten und behandeln im Bereich der Hilfe für Suchtgefährdete und -abhängige, Schuldnerberatung sowie Therapie von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -tätern.

Des Weiteren werden regelmäßig Kurse des Sozialen Trainings von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt. Zur Freizeitgestaltung befinden sich in den Hafthäusern Gemeinschaftsräume, Fitness- und Werkräume sowie Teeküchen, zudem stehen Sporthallen und Außensportplätze zur Verfügung. Schon aus dem geschlossenen Vollzug heraus wird eng mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs – wie etwa mit Jugend- und Sozialämtern und der Bewährungshilfe – zusammengearbeitet, um die Zeit des Freiheitsentzuges soweit wie möglich dafür zu nutzen, eine Integration nach der Entlassung vorzubereiten.

Seit 2013 beteiligt sich Schleswig-Holstein an der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs, in der sich alle Länder außer Bayern und Baden-Württemberg zusammengeschlossen haben. Jedes Jahr zum Stichtag 31. März werden sogenannte Strukturdaten der Jugendvollzugseinrichtungen erfasst. Nicht stichtagsbezogen, sondern fortlaufend bis hin zur Entlassung erfasst werden sogenannte Falldaten der einzelnen Gefangenen; seit Jahresbeginn 2015 erhebt Schleswig-Holstein auch solche Daten. Die Strukturdaten liefern u. a. Angaben zur Belegung sowie zur Zusammensetzung der Klientel und stellen darüber hinaus Umfang und Nutzungsgrad des Behandlungsangebotes dar. Unter Falldaten sind insbesondere Angaben zur Indikation, Durchführung und zum Ergebnis von Behandlungsmaßnahmen aller Art zu verstehen.

c. Übergangsmanagement: Betreuung Jugendlicher im und bei der Rückkehr aus dem Vollzug

Seit 2009 ist im Jugendvollzug ein berufliches Übergangsmanagement durch arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitungen ein wesentlicher Bestandteil der Entlassungsvorbereitung (siehe auch die Ausführungen im Abschnitt L. V. in diesem 5. Teil). Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Landesmitteln. Angeboten wird dieser Teil der Entlassungsvorbereitung von einem freien Träger als integraler Bestandteil der (vor)beruflichen Qualifizierung in der Jugendanstalt. Die Betreuung durch die arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung ist über einen Zeitraum von 12 bis maximal 18 Monaten angelegt (ca. sechs Monate vor, sechs bzw. maximal zwölf Monate nach der Haftentlassung).

Die einzelnen Aufgaben der Integrationsbegleiterinnen und -begleiter liegen zum einen in der Unterstützung der Vollzugsabteilungen in der Entlassungsvorbereitung (Auswertung der arbeitsmarktbezogenen Kompetenzanalysen, Reflektion der schulischen oder beruflichen Maßnahmen während der Haft, Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Mitwirkung bei der Erstellung eines Eingliederungsplans, gezielte vorbereitende Suche und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentation der beruflichen Integrationsarbeit). Zum anderen sind sie zu sehen in der Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren im Rahmen der Nachsorge (Ermittlung und Akquirierung von Arbeits- und Betreuungsangeboten, intensive Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren [Arbeitsagenturen, Jobcenter]). Die Akteure auf dem Arbeitsmarkt sind auch Ansprechpartner für die Bewährungshilfe, Arbeitgeber, Schulen, Ämter und integrierte Beratungsstellen. Sie betreuen die Haftentlassenen durch Beratung im persönlichen Kontakt beginnend unmittelbar nach der Haftentlassung binnen einer Woche, durch regelmäßige Kontaktpflege im Rahmen fester Sprechzeiten oder nach Vereinbarung und begleiten auf Wunsch bei Behörden-gängen.

2. Straffällige Frauen

Frauen sind an der Gesamtkriminalität deutlich weniger beteiligt als Männer. In Schleswig-Holstein beträgt der Anteil der inhaftierten Frauen ca. 4-5% im Verhältnis zu männlichen Inhaftierten.

Die Frauen werden in überschaubaren Wohngruppen durch feste Stationsteams betreut. Fachkräfte verschiedener Beratungseinrichtungen begleiten die Frauen während des Vollzuges und wirken bei der Entlassungsvorbereitung mit.

Die ambulante Arbeit mit straffälligen Frauen sowie deren Begleitung und Betreuung gilt bei den sozialen Diensten der Justiz bereits seit mehr als zwanzig Jahren als einer der Schwerpunkte, mit denen im Rahmen von Vertiefungsgebieten auf den besonderen Hilfebedarf bestimmter Zielgruppen oder Problemlagen reagiert wird.

Zwar beträgt der Anteil der straffälligen Frauen am Gesamtfallaufkommen der Bewährungs- und Gerichtshilfe lediglich knapp 9%, doch unterscheidet sich die durchschnittliche weibliche Probandin hinsichtlich des Tatvorwurfs ebenso wie hinsichtlich ihres

Hilfebedarfs und ihrer Kooperationsbereitschaft vom Durchschnitt der männlichen Straffälligen.

Die Personalstruktur der Sozialen Dienste Bewährungs- und Gerichtshilfe, bei denen 50% bzw. 65% der Planstellen mit weiblichen Fachkräften der Qualifikation Sozialarbeit/-pädagogik besetzt sind, erlaubt es nahezu flächendeckend, auf die straffälligen Frauen und ihre Lebenssituationen differenziert zu reagieren. Ein besonderes Augenmerk gilt auch hier der Flexibilität im Rahmen des Angebotsspektrums der Sozialen Dienste. Sofern gewünscht, wird die Probandin z.B. im Rahmen der Bewährungshilfe einer weiblichen Fachkraft unterstellt.

Die Vernetzung und Zusammenarbeit der Sozialen Dienste mit sonstigen Trägern wie speziellen Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern sowie örtlichen Anlauf- und Beratungsstellen erfolgt im Rahmen dieses Vertiefungsgebietes systematisch, um Angebote und Ressourcen für weibliche Straffällige zu erschließen und zugleich frauenspezifischen Lebenssituationen Rechnung zu tragen.

3. Ausländische Gefangene

Zum Stichtag 31. Juli 2016 waren in den Justizvollzugsanstalten des Landes 325 ausländische Gefangene inhaftiert, davon acht Frauen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Gefangenen entspricht dies einem Ausländeranteil von 26,77%. Sie entstammen über 50 Nationalitäten. Die größten Gruppen sind Türken (43), Polen (38), Albaner (33), Litauer (30), Rumänen (27) und Serben (15). Bei dieser Aufzählung unberücksichtigt bleiben solche Gefangenen aus den GUS-Staaten, die zu der Gruppe der (Spät-) Aussiedler gehören und daher über einen deutschen Pass verfügen.

Die Anstalten bemühen sich, Gefangene nichtdeutscher Herkunft soweit wie möglich zu integrieren, stoßen aber bei der Vielfalt der Nationalitäten auch auf Schwierigkeiten. In vielen Fällen ist eine sprachliche Verständigung zwischen Anstaltsbediensteten und Gefangenen nicht möglich. Daraus können sich Missverständnisse entwickeln, die wiederum in einigen Fällen zu aggressivem Verhalten führen.

Religiös oder national bedingte Essgewohnheiten und Feiertage werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Bediensteten und den Gefange-

nen ausländischer Herkunft hat eine Koordinierungsstelle folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Übersetzung von schriftlichen Informationen für Gefangene,
- Berufsbegleitende Sprachkurse für Vollzugsbedienstete,
- Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern,
- Fortbildungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Vollzugsbediensteten,
- Angebote für spezielle Gefangenengruppen durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Sexual- und Gewaltstraftäter

Das Vorhalten differenzierter Behandlungsangebote in den Justizvollzugsanstalten und im ambulanten Bereich für Straftäterinnen und Straftäter von Sexual- und Gewalttaten gehört zu den Schwerpunkten der Landesregierung. Alle diese Behandlungsmaßnahmen dienen der Reduzierung der individuellen Rückfallrisiken, damit letztlich der Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und dem Opferschutz. Bei der Förderung der Resozialisierung und gesellschaftlichen Integration der Straftäterinnen und Straftäter werden regelmäßig auch konkrete Opferinteressen berücksichtigt, z. B. bei der Gestaltung von Vollzugslockerungen. Bemühungen um Haftvermeidung und Haftverkürzung erfolgen immer unter dem Blickwinkel der Vertretbarkeit im Hinblick auf den Opferschutz.

a. Maßnahmen im Vollzug

Bereits seit 1986 werden entsprechende Behandlungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten durch qualifizierte Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt. Seit 1989 ist dieses Angebot ständig erweitert und durch Maßnahmen im ambulanten Bereich außerhalb der Vollzugsanstalten ergänzt worden. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom Januar 1998 verpflichtet die Länder, bedarfsgerechte sozialtherapeutische und andere therapeutische sowie pädagogische Angebote in den Justizvollzugsanstalten vorzuhalten.

Die Zahl der Psychologenstellen in den Anstalten wurde im Laufe der Jahre fortlaufend erhöht; insbesondere in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Lübeck und der Jugendanstalt Schleswig sind entsprechende Fachkräfte

tätig. In jüngerer Vergangenheit wurden Psychologinnen spezifisch für die Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck eingestellt. Die Arbeit interner Psychologinnen und Psychologen wird – insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Neumünster – ergänzt durch Fachleistungsstunden, die externe Fachkräfte der Universität Kiel und weiterer Träger innerhalb der Anstalten für die Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern von Sexual- und Gewalttaten einsetzen.

In der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist die im Vergleich der Vollzugsanstalten größte Gruppe der Sexual- und Gewaltstraftäter inhaftiert; viele verbüßen lange Haftstrafen. Der Bedarf an diagnostischer und therapeutischer Fachkompetenz in den Bereichen Aufnahme, Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplanung, Therapie, Krisenintervention, Prognose und Risikoeinschätzung sowie Entlassungsvorbereitung ist daher hier besonders hoch. Im März 2003 wurde in der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine sozialtherapeutische Abteilung mit 39 Plätzen vorrangig für Sexual-, aber auch für Gewaltstraftäterinnen und -täter eröffnet. Eine Erweiterung der Plätze ist aktuell geplant, außerdem eine weitere sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, in der diese Maßnahme mit einer Vielzahl möglicher Bildungs- und Ausbildungsangebote verbunden werden könnte. Hoher therapeutischer Bedarf besteht aber auch im Jugendvollzug – hier weniger für Sexual-, sondern vorwiegend für den hohen Anteil der Gewaltstraftäterinnen und -täter. Im März 2011 wurde die neu gebaute sozialtherapeutische Abteilung des Jugendvollzuges mit 30 Plätzen in Betrieb genommen. Das Gesamtableau der in den Anstalten angebotenen Behandlungsmaßnahmen wird in einer Fachkommission zwischen dem Justizministerium und den Anstalten ständig abgestimmt und fortentwickelt.

b. Ambulante Maßnahmen

Die intramuralen Maßnahmen sind seit 1989 durch ambulante Angebote ergänzt und schrittweise erweitert worden. Damit wird u.a. das Ziel verfolgt, die Angebote innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten so zu vernetzen, dass landesweit zeitnah bedarfsgerechte Maßnahmen vermittelt werden können. Mittel stehen insbesondere für diverse ambulante Therapiemaßnahmen für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter zur Verfügung, da diese eine entsprechende Auflage oder Weisung im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht zu erfüllen haben. Solche therapeutischen

Maßnahmen bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, im Anschluss an die Haftentlassung bei Reststrafenaussetzung sowie bei Vollverbüßung im Rahmen der Führungsaufsicht haben bei gerichtlichen Entscheidungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten an Bedeutung gewonnen. Inhaltlich sind diese in diesem 5. Teil im Abschnitt K. III. dargestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Projekt „Täterarbeit im Rahmen des landesweiten Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt“ (KIK) (siehe dazu die Ausführungen in den Abschnitten A. II. und K. III. 1.b. in diesem 5. Teil), welches Teil einer landesweit institutionalisierten Kooperation von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Frauenhäusern, Beratungseinrichtungen für Opfer und Projekten für Täterarbeit ist.

5. Drogenabhängige

Innerhalb wie außerhalb des Vollzugs sind Drogenabhängige gesundheitlich gefährdet, psychosozial belastet und mit Hilfeangeboten nur bedingt erreichbar.

Der Anteil Drogenabhängiger im gesamten Gefangenenbestand des Landes Schleswig-Holstein wird auf etwa 25% eingeschätzt. Die Hilfeangebote im Vollzug sind mit den Angeboten der allgemeinen Vorsorge und Versorgung vernetzt. Da Inhaftierungen von Abhängigen als Durchgangsstadien im Verlauf von Suchterkrankungen zu sehen sind, sollen kontinuierliche Übergänge im Hilfesystem gewährleistet werden. Dabei bleiben die bewährten Bausteine der Aufklärung, Beratung und Therapievermittlung aufrechterhalten. Externe Fachkräfte der örtlichen Drogen- und AIDS-Beratungsstellen sind maßgeblich beteiligt. Aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa werden jedes Jahr die Fachleistungsstunden der freien Träger für Beratungsleistungen im Hinblick auf legale und illegale Suchtmittel finanziert. Dies beinhaltet sowohl die Drogenberatung einschließlich der Vermittlung in externe Entwöhnungstherapien als auch die psychosoziale Begleitung von Substituierten.

Für opiatabhängige Gefangene sind Substitutionsbehandlungen im Vollzug nach den gleichen Indikationsstandards wie in der allgemeinen medizinischen Versorgung möglich. Auch hierbei wird dem Leitgedanken gefolgt, die Kontinuität zwischen den Versorgungssystemen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges zu gewährleisten.

6. Rechtsextreme

Im Rahmen der Freiheitsentziehung werden vor allem in Bezug auf straffällig gewordene rechtsextremistische Jugendliche und Heranwachsende folgende Maßnahmen praktiziert:

- dezentrale Unterbringung von jungen Gefangenen mit rechtsextremistischen Einstellungen gemeinsam mit jungen Gefangenen fremder Herkunft,
- Haftraumkontrollen der betreffenden Gefangenen auf rechte Symbole, Bilder, Flaggen, Schriften, Musikkassetten pp.,
- Briefkontrolle gegenüber bekennenden Rechtsextremisten und Anhalten von Schreiben mit entsprechendem Inhalt,
- keine Besuchserlaubnis für bekannte rechtsextremistische Personen,
- keine Erlaubnis zu Vollzugslockerungen, z. B. Ausgang und Hafturlaub, bei Glatzenschnitt und Bekleidung mit Nazisymbolen,
- hausinterne Bestrafungen bei Tätowierungen mit rechtsextremistischen Symbolen,
- Unterstützen des Entfernens von alten Tätowierungen,
- statt Ausgrenzung Einzel- und Gruppengespräche durch Vollzugsabteilungsleiterinnen und Vollzugsabteilungsleiter,
- Verzicht auf verschärfte Haftbedingungen, um der Isolierung als Ursache rechtsextremistischer Einstellungen entgegenzuwirken,
- keine Tolerierung fremdenfeindlicher Äußerungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Organisation, Szene, Zeitschriften, Musik pp. der Rechtsextremisten,
- soziale Trainingsmaßnahmen für „Mitläufer“ mit dem Ziel der Einstellungsänderung.

7. Sicherungsverwahrte

Bezüglich der allgemeinen Entwicklungen in diesem Bereich ist zunächst auf die eingehenden Ausführungen im Abschnitt N. III. in diesem Teil zu verweisen. Gemäß dem Staatsvertrag mit Hamburg werden seit Juli 2013 die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten (maximal 11) in der JVA Fuhlsbüttel untergebracht; zum Stichtag 31. März 2016 waren es 9 Personen. Für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehal-

tener Sicherungsverwahrung ist weiterhin die Justizvollzugsanstalt Lübeck zuständig. Zum Stichtag 31. März 2016 befanden sich dort 14 solcher Strafgefangener (sämtlich mit angeordneter Sicherungsverwahrung), außerdem waren drei Sicherungsverwahrte in der dortigen sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht und aus diesem Grund nicht nach Hamburg verlegt worden. Die in den letzten Jahren erfolgte Erweiterung und Spezialisierung des therapeutischen Angebots der Justizvollzugsanstalt Lübeck dient vor allem dem Zweck, die Anordnung bzw. den Antritt der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Niedrigschwelliger angesetzt ist das Ziel, entsprechende Strafgefangene für die Behandlung in der Sozialtherapie zu motivieren und vorzubereiten.

In der Kooperation mit Hamburg erfolgen immer wieder intensive Abstimmungsprozesse; insbesondere gilt es dabei regelmäßig, die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Länder abzustecken. Eine besonders wichtige Thematik besteht in der konkreten Gestaltung des Übergangs aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit, v. a. hinsichtlich der Unterkunftssuche und besonderer Maßnahmen des Übergangsmanagements. Ursprüngliche Planungen, in Hamburg Untergebrachte für die Phase der Entlassungsvorbereitung in die Justizvollzugsanstalt Lübeck zurückzuverlegen, haben sich als unrealistisch und nicht sinnvoll erwiesen.

VII. Vorbereitung der Entlassung

Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Sämtliche Maßnahmen sind auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten (§ 3 Absatz 2 LStVollzG SH).

Eine Wiedereingliederung ist nur möglich, wenn es der oder dem Gefangenen gelingt, nicht wieder straffällig zu werden.

Zu Beginn der Haftzeit werden daher im Rahmen des Diagnoseverfahrens die Faktoren eruiert, die eine Straffälligkeit begünstigt haben und zugleich die Ressourcen der oder des Gefangenen ermittelt, die dazu beitragen können, dass die Rückfallgefahr minimiert wird. Anhand dieser Erkenntnisse wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die Wiedereingliederung leichter gelingt, wenn die oder der Gefangene schon während des Vollzuges die legale Möglichkeit hatte, sich außerhalb der Anstalt aufzuhalten. Gemäß § 55 LStVollzG SH können der oder dem

Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels Lockerungen gewährt werden. Dabei muss immer abgewogen werden, ob Flucht- oder Missbrauchsbedürfnisse bestehen. Im Rahmen der Ausgestaltung von Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der oder des Geschädigten über entsprechende Weisungen Rechnung zu tragen (§ 57 LStVollzG SH).

Die Zeit der Inhaftierung wird wie bereits oben ausgeführt von Beginn an auf den Entlassungszeitpunkt ausgerichtet und alle Maßnahmen des Vollzuges zielen darauf ab, dass die oder der Gefangene auf die Zeit nach der Inhaftierung vorbereitet wird. Hierzu zählt auch, dass sie oder er während des Vollzuges ein Überbrückungsgeld (§ 77 LStVollzG SH) anspart, das ihr oder ihm sowie den Angehörigen als Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Inhaftierung zur Verfügung steht. Auch die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 82 LStVollzG SH) soll ermöglichen, dass die oder der Gefangene durch die Behandlung wie beispielsweise Entfernung von Tätowierungen, (Zahn-)prothetische Maßnahmen pp. besser eingegliedert werden kann.

Als eine weitere Neuerung im Landesstrafvollzugsgesetz wurde der § 61 LStVollzG SH aufgenommen. Durch diese gesetzliche Grundlage können mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen.

Entlassungsvorbereitung und Straftatlassenenhilfe sind traditionelle Aufgaben des Justizvollzuges, die nur in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen außerhalb des Justizvollzuges gemeistert werden können. Schleswig-Holstein verfügt hier mit einem flächendeckenden Netz von ambulanten Beratungsstellen und der Stiftung Straffälligenhilfe sowie der sich ständig verbessernden Kooperation mit der Bewährungshilfe seit vielen Jahren über eine vorbildliche Infrastruktur.

Die Zusammenarbeit insbesondere mit der freien Straffälligenhilfe (siehe hierzu die Ausführungen zu K. in diesem 5. Teil), der Drogenhilfe und weiteren externen Dienstleistern ist in Schleswig-Holstein vorbildlich. Die Fachkräfte dieser externen Dienste und Einrichtungen sind in den Anstalten durch regelmäßige Arbeitstreffen und persönliche

Kontakte gut bekannt und bereits in einem frühen Stadium der Entlassungsvorbereitung eingebunden. Sie bieten in der Regel in den Anstalten regelmäßige Sprechstunden an.

Mit dem interministeriellen Projekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordinierung und Integration“ soll ein entlassungsübergreifendes Integrationsmanagement geschaffen werden, mit dem die vollzuglichen, individuellen Behandlungs- und Qualifikationsbemühungen und die nachsorgenden Betreuungssysteme aufeinander abgestimmt werden. Ein nahtloser und auf die Entlassene oder den Entlassenen zugeschnittener Übergang aus der Haft in die Gesellschaft soll dazu beitragen, die hohe Rückfallwahrscheinlichkeit in den ersten sechs Monaten nach der Haft zu minimieren. Beteiligte an dem Projekt unter der Leitung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, welches im Juni 2016 mit der Konstituierung einer Lenkungsgruppe startete, sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Städteverband Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, der Landesverband für soziale Strafrechtspflege und die LAG der freien Wohlfahrtspflege.

M. Maßregelvollzug

I. Situation des Maßregelvollzugs

Als Reaktion auf eine Straftat sieht das Strafgesetzbuch – neben einer Strafe – Maßregeln der Besserung und Sicherung vor, die der Vorbeugung durch Besserung der Täterin oder des Täters und zugleich der Sicherung der Gemeinschaft dienen. Zu den Maßregeln zählen die „Unterbringung in einem psychiatrischen haus“ (§ 63 Absatz 1 StGB) und die „Unterbringung in einer stalt“ (§ 64 StGB), wobei diese Maßregeln auch gegenüber Jugendlichen zulässig sind (§ 7 JGG). Maßregeln haben zwar einen freiheitsentziehenden Charakter und werden auch in einem Strafverfahren angeordnet. Sie sind aber keine Strafe, da sie nicht – wie die Strafe – begangenes Unrecht ausgleichen sollen. So nimmt die Unterbringung im Maßregelvollzug den behandlungsbedürftigen psychisch kranken und auch den somatisch abhängigen Menschen als Individuum in den Fokus.

Die Behandlung und Betreuung sowie die Umstände der Unterbringung während des Maßregelvollzuges müssen die aktuellen therapeutischen Erfordernisse des Einzelfalles berücksichtigen. Beratung und Hilfen sollen Vorrang vor weiteren Eingriffen in die Rechte der untergebrachten Menschen haben und das Ziel der sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung verfolgen.

Der Maßregelvollzug ist so zu gestalten, dass schließlich die Vollzugsziele – und damit die Entlassung aus dem Maßregelvollzug – in möglichst kurzer Zeit erreicht werden.

Die Vollstreckung erfolgt für gemäß § 63 StGB, § 7 JGG und § 126a StPO unterzubringende Männer in Neustadt bei der Ameos Krankenhausgesellschaft Holstein mbH. Die Schlei-Klinikum Schleswig FKSL GmbH in Schleswig hingegen ist zuständig für gemäß § 63 StGB, § 7 JGG und § 126a StPO unterzubringende Frauen sowie für die gemäß § 64 StGB, §§ 7 und 93a JGG und § 126a StPO drogen- und alkoholabhängigen unterzubringenden Frauen und Männer.

II. Auslastung der Maßregelvollzugseinrichtungen

	Forensik Neustadt		Forensik Schleswig	
	Planbetten	Belegte Betten	Planbetten	Belegte Betten
2011	240	247,1	64	84,9
2012	240	238,3	64	98,3
2013	240	234,2	84	106,6
2014	240	232,2	84	93,5
2015	240	232,7	84	83,6

III. Beschäftigtes Personal

	Forensik Neustadt	Forensik Schleswig
2011	313,0	83,3
2012	313,6	90,2
2013	325,1	100,5
2014	326,8	109,1
2015	320,4	112,0

Ausgehend von der Empfehlung der Expertenkommission 2004 ist in der Neustädter Einrichtung die Zahl der Beschäftigten im Zeitraum 2005 bis 2015 von 253 auf 320 (+67) erhöht worden. Auch in Schleswig kam es zu einer deutlichen Steigerung des Personals, die mit dem Anstieg der Belegungszahlen 2010 ansetzte und seither eine Erhöhung von rund 81 auf 112 (+31) Stellen umfasst. Seit 2013 stagniert die Beschäftigtenzahl in Neustadt auf diesem hohen Niveau und wird mit dem Bezug der letzten neuen Station Anfang 2018 voraussichtlich noch einmal steigen. In Schleswig hat die Beschäftigtenzahl mit der Inbetriebnahme einer zusätzlichen Station im Oktober 2015 ihren Höhepunkt erreicht.

IV. Baumaßnahmen

Neben der Aufstockung des Personals sprach sich die Expertenkommission 2004 für ein umfangreiches bauliches Investitionsprogramm aus, um die damals bestehenden und erkannten baulichen Defizite zu beheben. Durch die Baumaßnahmen konnte die Unterbringungssituation in beiden Einrichtungen nachhaltig verbessert werden. Das Programm war von Anfang an so konzipiert, dass die baulichen Veränderungen im laufenden Betrieb realisiert werden mussten, so dass jeder Bauabschnitt zuerst vollendet sein musste, bevor der nächste Bauabschnitt begonnen werden konnte. Die derzeitige Bauplanung geht davon aus, dass im Jahr 2018 das Investitionsprogramm vollständig abgearbeitet sein wird.

Zusätzlich wurden auch Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms ergriffen, nämlich in Schleswig, wo zwischen 2010 und 2013 eine extreme Zunahme der Behandlungsfälle einen sofortigen Neubau einer Station erforderlich machte. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die überwiegende Zahl der Patientinnen und Patienten in Einzel-Zimmern untergebracht werden können. Weiterer baulicher Verbesserungsbedarf besteht aber für den geschlossenen Bereich der Forensik in Neustadt: Auch nach Abschluss des Investitionsprogramms werden dort zwei Drittel der Patienten in Doppelzimmern untergebracht sein. Anzustreben ist auch hier eine überwiegende Unterbringung in Einzelzimmern.

1. Schleswig

Für Schleswig war ein Neubau als Ersatz für das abzureißende alte Gebäude der 20 Plätze der Frauenforensik für 5,8 Mio. € eine nachhaltige Verbesserung. Allerdings

musste er wegen des enormen Anstiegs von Behandlungsfällen bereits 2014 erweitert werden. Seit 2015 werden weitere 20 Plätze zur Behandlung genutzt, für die das Land weitere 3,8 Mio. € investierte.

2. Neustadt

In Neustadt war bereits 2003 ein Neubau für 9 Mio. € beschlossen worden, der im Jahre 2008 mit 40 neuen Plätzen des besonders gesicherten Bereichs seinen Betrieb aufnahm. Neu beschlossen wurde ein weiterer Neubau mit 60 Plätzen für 5,9 Mio. €, der seit Mitte 2010 für erfolgversprechende Behandlungsbedingungen im offenen Bereich sorgt. Außerdem war die Altbausubstanz von 3 Altbauten des besonders gesicherten Bereichs mit 90 Plätzen für 11,2 Mio. € zu sanieren. Zwei sanierte Gebäude sind im Vollbetrieb, das dritte wird Anfang 2018 fertiggestellt.

V. Zukunftserwartungen

Anknüpfend an die Expertenkommission 2004 plant das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in der ersten Jahreshälfte 2018 – wenn die Baumaßnahmen des Investitionsprogramms abgeschlossen sein werden – erneut eine Expertenkommission mit einer Bewertung des schleswig-holsteinischen Maßregelvollzuges zu beauftragen.

Eine der schwierigsten Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB ist dessen Beendigung: Menschen, die lange Jahre in geschlossenen Einrichtungen gelebt haben und die oftmals noch unter schweren psychiatrischen Erkrankungen leiden, ein Leben außerhalb der forensischen Einrichtung zu ermöglichen. Hier geht es immer wieder darum, schrittweise Übergänge aufzubauen und Settings zu finden, in denen die (ehemaligen) Untergebrachten gut aufgehoben sind und ein Leben ohne Straftaten führen.

N. Vorsorgemaßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern

I. „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“

In Schleswig-Holstein ist seit dem 1. Oktober 2008 die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)“ in Kraft.

Ziel von KSKS ist im Wesentlichen der formalisierte und standardisierte Datentransfer von der Justiz an die Polizei, um Letztere in die Überwachung gefährlicher und rückfallgefährdeter Täterinnen und Täter, die sich in Freiheit befinden, nach Polizeirecht einzubinden.

Zielgruppen sind Sexualstraftäterinnen und -täter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323a StGB) verurteilt worden sind und deshalb unter Führungsaufsicht stehen. Zudem erfasst KSKS Bewährungsfälle, d.h. verurteilte Straftäterinnen und -täter im vorgenannten Sinne, bei denen die Vollstreckung einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe bzw. eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hier ist die Prognose einer Rückfallgefahr denkbar, insbesondere, wenn sich nachträglich Hinweise dahingehend ergeben, dass die zunächst zu Grunde gelegte positive Sozialprognose nicht mehr angenommen werden kann.

KSKS-Probandinnen und Probanden werden in drei Gefährlichkeits-Kategorien eingeteilt („A“: hohe Gefährlichkeit ohne risikomindernde Bedingungen; „B“: hohe Gefährlichkeit bei Vorliegen risikomindernder Bedingungen; „C“: Fälle, die nicht unter „A“ bzw. „B“ fallen). Zuständig für die formularmäßig erfasste Prognoseerstellung ist für Fälle aus dem Justizvollzug in einem zweistufigen Verfahren zunächst die Vollzugsbehörde (in Fällen des Maßregelvollzugs entsprechend die Maßregelvollzugseinrichtung) und nachfolgend die Vollstreckungsbehörde. In Bewährungsfällen bei einer Aussetzung nach § 56 StGB entscheidet die Vollstreckungsbehörde, bei einer Reststrafenaussetzung (§ 57 StGB) wird die Prognose wiederum zweistufig durch Vollzugs- und nachfolgend Vollstreckungsbehörde erstellt.

Sollten sich im weiteren zeitlichen Verlauf der Bewährungs- bzw. der Führungsaufsicht Veränderungen im Verhalten der Probandinnen und Probanden zeigen, die für eine (gesteigerte) Gefährlichkeit sprechen, sieht KSKS Aufstufungen vor. Im umgekehrten Fall – dem einer Risikoabnahme – kann dementsprechend eine Abstufung erfolgen. Für dringliche, akute Fälle gilt: Sollte aufgrund der bereits durch das Sicherheitskonzept erfolgenden Überwachung die Polizei Kenntnis von Veränderungen erhalten, kann sie die notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich nach dem insoweit effektiven Polizei-

recht einleiten. Sollten jedoch die Fachkräfte der Bewährungshilfe davon Kenntnis erlangen, stellt sich das Problem der schnellen und adäquaten Reaktion, welche eine Mitteilung des Sachverhalts ohne Zeitverzug direkt an die Polizei notwendig machen könnte. KSKS erlaubt dann in den Fällen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) und beim Vorliegen einer Einwilligung der Probandin oder des Probanden die unmittelbare Information der Polizei.

Durch KSKS ist der Datentransfer an die Polizei standardisiert und beschleunigt worden. Der Polizei ist es damit möglich, innerhalb des Gefahrenabwehrrechts Führungs- und Bewährungsaufsicht zu unterstützen und so den Sicherheitsstandard bzgl. rückfallgefährdeter Sexualstraftäterinnen und -täter für die Bürgerinnen und Bürger im Lande zu optimieren.

II. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in § 68b Absatz 1 S. 1 Nummer 12 StGB die Möglichkeit geschaffen, bei verurteilten Personen, die nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug unter Führungsaufsicht stehen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) anzuordnen.

Verurteilte können für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit gerichtlich angewiesen werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Mit dieser Weisung sollen andere, im Rahmen der Führungsaufsicht zur Rückfallvermeidung getroffene Maßnahmen ergänzt und so der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftäterinnen und -tätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug weiter verbessert werden. Zugleich soll die Weisung über das Bewusstsein der Überwachung die Fähigkeit der oder des Verurteilten zur Selbstkontrolle stärken und damit zu seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft beitragen. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erlaubt außer im Falle des Vorliegens einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter jedoch keine permanente Beobachtung und Überwachung der oder

des Verurteilten in Echtzeit und stellt daher keinen Ersatz für eine geschlossene Unterbringung dar.

Nachdem sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ein gemeinsames Umsetzungskonzept verständigt hatten, um bundesweit eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, hat das Landeskabinett am 5. Juli 2011 beschlossen, die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung auch in Schleswig-Holstein zu schaffen.

Die wesentlichen tatsächlichen Elemente dieses Umsetzungskonzepts sind folgende:

Die technischen Aspekte der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) abgewickelt. Die HZD fungiert hierbei im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als technische Überwachungszentrale für alle Länder. Hierzu wurde ein Betriebs- und Nutzungsverbund unter hessischem Vorsitz gegründet. Die für eine solche reine Datenauftragsverwaltung ausreichende Verwaltungsvereinbarung ist auch zwischen Hessen und Schleswig-Holstein geschlossen worden.

Als technische Überwachungszentrale nimmt die HZD im 24/7-Betrieb die von den Überwachungsgeräten eingehenden Positionsdaten mit den ortsbezogenen Daten auf und vergleicht diese mit den durch die gerichtliche Weisung definierten Ge- und Verbotzonen. Im Falle einer Ereignismeldung nimmt die HZD eine technische Erstbewertung vor, um festzustellen, ob es sich lediglich um einen aufgrund technischer Störung ausgelösten Fehlalarm handelt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Meldung nimmt die HZD nicht vor, da ansonsten der Bereich reiner Auftragsdatenverwaltung verlassen würde.

Vielmehr unterrichtet die HZD unverzüglich die gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz in Bad Vilbel (Hessen) über die Ereignismeldung, damit dort eine fachliche Bewertung erfolgen kann.

Die GÜL ist ebenfalls im 24/7-Betrieb tätig, im Gegensatz zur HZD aber mit Personal besetzt, das über Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Verurteilten verfügt. Eingehende Meldungen werden von der GÜL überprüft und insbesondere auf eine etwaige Gefahrenlage hin verifiziert. Hierzu nimmt die GÜL auch unmittelbar telefonischen Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden auf.

Nach einer für den jeweiligen Einzelfall im Vorfeld zwischen der GÜL und den Landesbehörden abgestimmten Melderoutine informiert die GÜL sodann die zuständigen Landesbehörden über angefallene Ereignismeldungen. Gebietsverstöße werden in jedem Fall bis spätestens 9:00 Uhr des nächsten Werktages an die zuständige Fachkraft der Bewährungshilfe und die zuständige Führungsaufsichtsstelle gemeldet. Ist eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter zu vermuten, so unterrichtet die GÜL sofort die Landespolizei.

Die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen sowie die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung, insbesondere unter Kontaktaufnahme zu der Probandin oder dem Probanden, sind Aufgaben, die grundsätzlich durch die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten wahrzunehmen wären. Aufgrund des hoheitlichen Charakters dieser Aufgaben bedurfte es zu deren Delegation auf die GÜL eines Staatsvertrages, der zwischen Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen abgeschlossen wurde. Diesem Staatsvertrag sind bis Ende 2011 alle übrigen Länder, so auch Schleswig-Holstein, beigetreten.

Entgegen erster Prognosen sind die Weisungen im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung seit Anfang 2012 bundesweit nur relativ selten angeordnet worden. Zum Stichtag 30. Juni 2016 war bundesweit bei etwa 80 unter Führungsaufsicht stehenden Probandinnen und Probanden eine Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung angeordnet. Schleswig-Holstein verzeichnete im Zeitraum 01. Januar 2012 bis 30. Juni 2016 lediglich 3 Einzelfälle im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

III. Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist als freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ein präventives Instrument, um die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Anders als die Freiheitsstrafe ist sie daher nicht allein aufgrund einer begangenen Straftat anzuordnen, sondern von der weiteren Gefährlichkeit einer Straftäterin oder eines Straftäters nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe abhängig. Sie stellt somit ein – mit den Worten des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – „Sonderopfer“ der potentiellen Täterin oder des potentiellen Täters für den Schutz der Allgemeinheit dar, da die schuldangemessene Strafe bereits verbüßt ist.

Bereits der vorangehende Strafvollzug hat das Ziel, unter Ausschöpfung aller Mittel, insbesondere der Sozialtherapie, vorhandene Persönlichkeitsdefizite zu behandeln, um eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden. Im Jahre 2013 wurden durch Landesgesetze sowohl der Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst als auch der vollzugliche Umgang mit potentiellen zukünftigen Sicherungsverwahrten im Einzelnen geregelt.

Recht und Vollzug der Sicherungsverwahrung hatten sich zuvor zu einem komplexen Problem für die deutsche Justiz und Rechtspolitik entwickelt. Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung durch verschiedene Änderungen im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz mehrfach erweitert. Insbesondere wurde die zuvor geltende Befristung einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre auch für bereits verurteilte Personen aufgehoben und die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung eingeführt. Am 17. Dezember 2009 entschied jedoch der Gerichtshof für Menschenrechte, dass eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt, wenn die Maßregel zu einer Zeit angeordnet worden ist, als noch eine gesetzliche Höchstfrist von zehn Jahren bei erstmaliger Sicherungsverwahrung galt. In der Folgezeit war in Deutschland zwischen den zuständigen Oberlandesgerichten für solche „Altfälle“ streitig, ob diese zu entlassen oder in der Sicherungsverwahrung zu belassen seien. Schleswig-Holstein konnte durch spezifische Vereinbarungen verhindern, dass – wie in anderen Bundesländern – frei gelassene vormalige Sicherungsverwahrte sich im öffentlichen Raum unter Begleitung von Polizei und Presse bewegen. Die Entlassenen wurden in einem Klinikum auf freiwilliger Basis weiterhin gefahrenmindernd therapeutisch behandelt.

Um in entsprechenden Fällen, in denen es sich um wegen einer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährliche Täterinnen oder Täter handelt, reagieren zu können, verabschiedete der Bundesgesetzgeber das „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)“ vom 22. Dezember 2010, das zum 1. Januar 2011 in Kraft trat. Unter den im Therapieunterbringungsgesetz definierten Voraussetzungen wurde die weitere, therapeutisch ausgerichtete Unterbringung der betroffenen Straftäter ermöglicht, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist. Das Therapieunterbringungsgesetz als

Bundesgesetz ist durch die Länder als eigene Angelegenheit auszuführen. Das „Gesetz über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein“ (Therapieunterbringungsvollzugsgesetz – ThUVollzG) vom 24. April 2012, in Kraft getreten am 1. Juni 2012, orientierte sich inhaltlich an den zuvor bereits vorhandenen Vollzugsgesetzen des Landes auf den Gebieten des Maßregelvollzuges und der Unterbringung psychisch Kranker. Das Therapieunterbringungsgesetz und das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz finden kaum noch Anwendung, da sie der Handhabung der sog. Altfälle dienen.

In einem Urteil vom 4. Mai 2011 hat das BVerfG für die sog. Altfälle geregelt, dass in Ausnahmefällen der Vollzug der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresgrenze hinaus rechtmäßig ist, wenn eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“ und bei der oder dem Untergebrachten eine psychische Störung im Sinne des § 1 ThUG vorliegt.

Insbesondere aber hat mit dem besagten Urteil das BVerfG sowohl alle Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) betreffend die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt als auch festgestellt, dass die vorhandenen Regelungen über die Sicherungsverwahrung nicht die verfassungsrechtlichen (Mindest-)Anforderungen an die Ausgestaltung des Vollzuges erfüllten. Dem Gesetzgeber wurde bis zum 31. Mai 2013 Zeit eingeräumt, das Recht der Sicherungsverwahrung entsprechend der Vorgaben des BVerfG neu zu regeln. Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013 blieben die bisherigen Vorschriften eingeschränkt anwendbar. Das BVerfG wies darauf hin, dass Bundes- und Landesgesetzgeber gemeinsam in der Pflicht stehen, ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln, mit der Zielrichtung, die Gefährlichkeit des Untergebrachten zu verringern, um die Allgemeinheit vor weiteren potentiellen Straftaten zu schützen.

Im materiellen Strafrecht nahm der Bundesgesetzgeber nunmehr zunächst die Aufgabe wahr, gemeinsam mit den Ländern die grundsätzlichen Leitlinien für die Anordnung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu normieren. Auf der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Mai 2011 wurde ein Kriterienkatalog für eine grundlegende Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung beschlossen - auf Grundlage der Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafge-

fangenen zur Gewährleistung des Abstandsgebots. Leitbild des Katalogs war das Ziel, nach außen größtmögliche Sicherheit für die Allgemeinheit zu gewährleisten und zugleich nach innen größtmögliche Freiräume für die Untergebrachten zu schaffen. In der Folge erfolgten durch den Bundesgesetzgeber die notwendigen Änderungen im StGB und JGG sowie die Anpassung korrespondierender Vorschriften, seitens der Länder die erforderlichen Schritte zur Herstellung der vollzuglichen Rahmenbedingungen. Die Änderungen traten jeweils spätestens zum 1. Juni 2013 in Kraft.

In Schleswig-Holstein ist am 31. Mai 2013 das „Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein“ (SVVollzG) vom 15. Mai 2013 in Kraft getreten, ergänzend dazu am 1. Juni 2013 das „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein“ (SVStVollzG), ebenfalls vom 15. Mai 2013.

Hinsichtlich der örtlichen Ansiedlung der schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrung wurden im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung des Vollzugs verschiedene Modelle erwogen. Aufgrund der prognostizierten Anzahl von langfristig 20-25 Sicherungsverwahrten in Schleswig-Holstein schien eine in Gänze vom Justizvollzug getrennte Einrichtung nicht realisierbar. Stattdessen kam ein neu zu errichtendes Haus innerhalb der Justizvollzugsanstalt Lübeck in Betracht, um dortige zentrale Ressourcen zu nutzen. Als Alternativlösung wurde eine Unterbringung der Sicherungsverwahrten im Rahmen einer Mehrländerkooperation (Nordverbund) angestrebt. Letztlich sieht ein am 1. Juni 2013 in Kraft getretener Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Februar 2013 eine Unterbringung von bis zu 11 schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel vor. Der Staatsvertrag erstreckt sich auch auf eine mögliche Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsvollzugsgesetz.

Wissenschaftlich begleitet wird die bundesweite Neugestaltung der Sicherungsverwahrung durch die kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden (KrimZ). Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat auf seiner 118. Tagung im Oktober 2013 die KrimZ gebeten, deren seit einigen Jahren durchgeführte länderübergreifende Erhebung zur Situation der Sicherungsverwahrung zum Stichtag 31. März 2014 erstmals mit den – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 – neu entwickelten Erhebungsbögen durchzuführen. Neben strukturellen Überblicksdaten werden nunmehr

jährlich auch Falldaten der einzelnen Sicherungsverwahrten, aber auch der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung erhoben. Unter Falldaten sind insbesondere auch Angaben zur Indikation, Durchführung und zum Ergebnis von Behandlungsmaßnahmen aller Art zu verstehen.

6. Teil: Angemessener und sensibler Umgang mit Opfern von Straftaten

A. Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung

Ein sachgerechter und sensibler Umgang mit Verletzten einer Straftat ist nur dann möglich, wenn die Personen, die mit dem Opfer einer Straftat in Kontakt treten, um das Opferunterstützungsangebot, die konkreten Bedürfnisse und die rechtlichen Möglichkeiten des Opfers wissen. Dies gilt nicht nur für diejenigen, die das Opfer im Rahmen einer Unterstützungsmaßnahme beraten oder begleiten, sondern im besonderen Maße auch für die Angehörigen der Behörden, die im Rahmen der justiziellen Aufarbeitung des Geschehens auf das Opfer treffen: die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Richterinnen und Richter des Landes. Die Vermittlung von Inhalten des Opferschutzes in der Aus- und Fortbildung ist daher von grundlegender Bedeutung.

I. Polizei

In der Aus- und Fortbildung der Landespolizei Schleswig-Holstein ist das Thema „Opferschutz“ ein fester und elementarer Bestandteil und wird daher von der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und der Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin sowie der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Polizei – (FHVD) in Altenholz umfangreich behandelt.

In der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) werden Inhalte des Opferschutzes (Grundlagenwissen, Opferschutzmerkblatt, Möglichkeiten der Opferbetreuung, Klageverfahren, die vertrauliche Anzeige, Privatklageverfahren, Vernehmungslehre) sowie praktische Handlungskompetenzen vermittelt. Die Opferhilfeorganisation Weißer Ring e.V. wird begleitend in die Unterrichtsthematik einbezogen.

Darüber hinaus wird das Thema „Umgang mit Opfern von Gewalt“ insbesondere im Rahmen folgender thematischer Komplexe behandelt:

- sexueller Missbrauch von Kindern,
- häusliche Gewalt,
- das Überbringen von Todesnachrichten.

In der Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) sind Opferschutzbelange vor allem Gegenstand der Fächer Kriminologie und Psychologie mit den Themen:

- häusliche Gewalt,
- sexueller Missbrauch von Kindern,
- Vergewaltigung,
- Gewalt an Schulen und
- Raub.

Neben einer Darstellung der Phänomenologie im Einzelnen geht es auch um die Belange der Opfer und Möglichkeiten des Opferschutzes.

Daneben wird auch im großen Themenkomplex Kriminalprävention auf opferbezogene Prävention abgestellt.

Besonderer Schwerpunkt mit Anknüpfungspunkten zum Opferschutz sind die Bereiche „Vernehmung“ und „Kommunikation in besonderen oder Extrem-Situationen“ (beispielsweise das Überbringen von Todesnachrichten).

Im Rahmen des Studienangebotes zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ geht der Fachbereich Polizei in den Unterrichtsfächern Kriminologie, Kriminalistik und Psychologie ausdrücklich auch auf Flüchtlinge als Opfer von Straftaten ein, ohne jedoch dass dafür im Curriculum bislang eine konkrete Zuweisung von Lehrveranstaltungsstunden vorgenommen wird.

Schwerpunkte bilden auch das Thema „Anhörung, Befragung und Vernehmung“, mit dem der Opferschutzgedanke aufgegriffen sowie das Thema „Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern“ behandelt wird.

Im Bereich der sozialen Kompetenz werden dabei die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern und deren besondere Rolle vermittelt.

In den Fortbildungen werden insbesondere die Themen „Stalking und häusliche Gewalt“ unter besonderer Berücksichtigung der Opferbelange behandelt.

Im Bereich der Sexuelsachbearbeitung besitzen Opferschutzbelange einen sehr hohen Stellenwert. Dies bezieht sich auf jegliche Sexualdelikte, nicht nur auf den sexuellen Missbrauch von Kindern. Diesem Thema wird in der Sachbearbeiterfortbildung beson-

derer Raum gegeben. In den Spezialseminaren für Sexuelsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter sind daher auch seit vielen Jahren Opferschutzorganisationen mit Vorträgen zu Gast, so zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter des Frauennotrufes, des Kinderschutzzentrums, des Landesverbandes der psychosozialen Prozessbegleiterinnen sowie Vertreterinnen und Vertreter der vom Staat finanzierten Möglichkeit der anwaltlichen Nebenklagevertretung zur Durchsetzung von Opferansprüchen.

Die rechtlichen und psychosozialen Belange der Opfer werden den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die im direkten persönlichen Kontakt die Opfer über ihre rechtlichen Möglichkeiten belehren (müssen), praxisnah und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vermittelt.

Der landesweit zuständige Psychologische Dienst der PD AFB gewährleistet darüber hinaus in Stress- und Konfliktseminaren und im Rahmen der Supervision die Bearbeitung des Themas für die Landespolizei. Durch die supervisorische Bearbeitung polizeilichen Handelns kann so die Fähigkeit der Polizeibeamtinnen und -beamten zur Einfühlung in die verschiedenen Beteiligten im Umfeld polizeilichen Handelns verbessert werden (denn: „Wer sich selbst besser versteht, lernt auch andere besser zu verstehen.“).

Die Thematik „Opferschutz“ ist auch Gegenstand der Arbeit mit den Betreuerinnen und Betreuern besonders belastender Einsätze.

II. Justiz

In der universitären Ausbildung der Juristinnen und Juristen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird das Thema Opferschutz neben den Pflichtvorlesungen im Strafrecht im Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“ erörtert. Zusätzlich können Studentinnen und Studenten in dem Schlüsselqualifikationskurs „Vernehmungslehre“ erste Techniken der Befragung von Opfern erlernen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist Teil des Prüfungsstoffes der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Im juristischen Vorbereitungsdienst übernehmen Referendarinnen und Referendare in ihrer Ausbildung in der Strafstation die Betreuung von Zeuginnen und Zeugen in Straf- und Zivilverfahren und lernen dabei im persönlichen Kontakt die Perspektive des Opfers in einem gerichtlichen Verfahren kennen.

Proberichterinnen und Proberichter – auch solche, die in der Staatsanwaltschaft tätig sind – werden schon zu Beginn ihrer Berufstätigkeit u.a. in der einwöchigen Veranstaltung „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ darin geschult, die Aussagen von Opfern als Zeugin oder Zeuge angemessen zu beurteilen. Die Veranstaltung wird jährlich angeboten.

Darüber hinaus werden für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig Tagungen mit Aspekten des Opferschutzes angeboten. Sie gehören zum festen Bestand des jeweiligen Fortbildungskanons und werden von den Kolleginnen und Kollegen gut besucht. Neben wiederkehrenden praxisbezogenen Fortbildungsveranstaltungen finden gemeinsame Fachveranstaltungen des Generalstaatsanwalts, des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts statt, die sich auf das Thema Opferschutz konzentrieren, so beispielsweise am 8. Mai 2014 zu dem Thema „Täter-Opfer-Ausgleich als mediatives Element in der Strafjustiz“. Am 11. November 2015 fand zudem eine Veranstaltung der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts mit dem Titel „Opferschutz – EU-Opferschutzrichtlinie und tägliche Praxis“ in Zusammenarbeit mit dem Verein Weißer Ring e.V. statt.

Der Opferschutz und insbesondere der Umgang mit Zeuginnen und Zeugen werden auf Dienstbesprechungen der Staatsanwaltschaften regelmäßig thematisiert – zuletzt bei einem besonderen Erfahrungsaustausch des Generalstaatsanwalts mit den Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten für Sexualstrafsachen am 22. Februar 2016. Die Materie ist auch nach wie vor regelmäßiger Bestandteil der jährlichen Fortbildungsveranstaltung des Generalstaatsanwalts für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der Austausch und die Vermittlung der besonderen Belange von Opferzeuginnen und Opferzeugen im Rahmen dieser Tagung durch Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Opferschutzverbänden haben sich als äußerst wertvoll und gewinnbringend für beide Seiten erwiesen. Für die mit der Bearbeitung von Sexualstraftaten betrauten Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften sind die turnusmäßigen Seminare der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB) „Basis- und Aufbaumodul Sexualsachbearbeitung“ als notwendige, verpflichtende Fortbildungen festgelegt worden.

Das Thema „Opferschutz“ wird für alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte darüber hinaus in verschiedenen Fortbildungen der Deutschen Richterakademie behandelt. Im Jahr 2015 waren es folgende Tagungen:

- 1c Strafumessung, Opferschutz, Adhäsion
18. – 23. Januar 2015 in Wustrau
- 2a Die Hauptverhandlung in Strafsachen
(Umgang mit Zeugen vor Gericht – Möglichkeiten des Opferschutzes)
26. – 30. Januar 2015 in Trier
- 6d Ausgewählte Fragen des Strafrechts und Strafverfahrens
(Adhäsion in der strafrichterlichen Praxis)
22.– 28. Februar 2015 in Wustrau
- 17b Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtl. Aspekte,
Stalking und Kindesmissbrauch (Perspektiven von Gewaltopfern)
07. – 12. Juni 2015 in Wustrau

Im Jahr 2016 fanden zu diesem Themenbereich folgende Veranstaltungen statt:

- 2c Strafumessung, Opferschutz, Adhäsion
17. – 22. Januar 2016 in Wustrau
- 4a Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte,
Stalking und Kindesmissbrauch
31. Januar – 05. Februar 2016 in Trier
- 15a Strafjustiz, Medien und Öffentlichkeitsarbeit
(Persönlichkeitsrechte der Beteiligten)
22. – 25. Mai 2016 in Trier
- 29d Restorative Justice – akt. Entwicklungen alternativer Konfliktregelung
im Strafrecht (Täteropferausgleich, Europäische Opferschutzrichtlinie,
3. Opferrechtsreformgesetz)
26. – 30. September 2016 in Wustrau
- 35a Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren
27. November – 02. Dezember 2016 in Trier

- 36d Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz – Psychosoziale Prozessbegleitung und weitere Maßnahmen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz
13. – 18. November 2016 in Wustrau

In entsprechendem Umfang sind auch die Tagungen für das Jahr 2017 geplant.

B. Information, Beratung, Broschüren

Die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten und/oder Wahrnehmung von Rechten im Strafverfahren sowie das Ersuchen um finanzielle Hilfe setzt zwingend eine möglichst umfassende Information der verletzten Person voraus. Hier kommt auch den Broschüren, Merkblättern, Internetangeboten usw. eine besondere Bedeutung zu. Eine exemplarische Auswahl der vorhandenen Broschüren und Faltblätter etc. soll nachfolgend dargestellt werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung wird dabei nicht erhoben. Weitere Informationen sind auch den Internetseiten der Verbände, Institutionen, Vereine und Einrichtungen zu entnehmen (siehe etwa die Hyperlinks in den Abschnitten A-E in diesem 5. Teil)

I. Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

Das Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren (sog. Opfermerkblatt) ist nach Inkrafttreten des 3. Opferrechtsreformgesetzes am 31. Dezember 2015 vollständig überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst worden²⁴. Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen erarbeitete Opfermerkblatt soll jedem Opfer einer Straftat erste bedarfsbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Um jede Überforderung und eine damit häufig einhergehende Verunsicherung der verletzten Person zu vermeiden, ist das Opfermerkblatt inhaltlich auf grundsätzliche Informationen beschränkt worden. In diesem Sinne gibt das Opfermerkblatt Auskunft über Informations-, Teilnahme- und Schutzrechte im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. Ferner enthält das Opfermerkblatt Hinweise auf Broschüren und weiterführende Links auf Internetseiten mit opferschutzrelevantem Inhalt. Nicht zuletzt bietet das Opfermerkblatt Informationen darüber, wie die verletzte Person etwaige Schadensersatz- und/oder

²⁴ Das aktuelle Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren befindet sich im Anhang, Seite 260.

Schmerzensgeldansprüche geltend machen kann oder welche sonstigen finanziellen Hilfen möglicherweise in Betracht kommen können.

Das Opfermerkblatt wird der durch eine Straftat verletzten Person üblicherweise bereits bei Anzeigenerstattung durch die Polizei ausgehändigt und erklärt. Neben einer Anpassung an die gegenwärtig gültige Rechtslage erfolgte die Überarbeitung auch zu dem Zweck, das Opfermerkblatt sprachlich zu überarbeiten. Eine leicht verständliche Sprache soll sicherstellen, dass das Opfer die Informationen nach Eigenlektüre auch verstehen kann. Dadurch soll das Opfer in die Lage versetzt werden, die ihm zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise können etwaig bestehende Ängste vor dem Strafverfahren frühzeitig abgebaut werden.

II. Merkblatt zum Opferentschädigungsgesetz

Das vom schleswig-holsteinischen Landesamt für soziale Dienste herausgegebene Merkblatt für Opfer von Gewalttaten informiert darüber, wer Leistungen nach dem OEG erhalten kann, welche Leistungen möglich sind und wie diese Leistungen beantragt werden können. Darüber hinaus enthält das Merkblatt die Kontaktdaten des Amtes, das für die Bearbeitung von Anträgen nach dem OEG zuständig ist, wenn sich die Tat in Schleswig-Holstein ereignet hat.

Das Merkblatt ist bei der Polizei erhältlich und im Internet unter www.schleswig-holstein.de (Suchwort: Merkblatt OEG) abrufbar.

III. Opferfibel

Die neu überarbeitete und zum 1. Juni 2016 veröffentlichte Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz klärt Opfer einer Straftat über den Ablauf des Strafverfahrens und ihre Rechte im Strafverfahren auf. Durch diese Broschüre soll das Opfer in die Situation versetzt werden, sich im Strafverfahren besser zu Recht zu finden und seine Rechte aktiv wahrzunehmen. Parallel dazu bietet die Broschüre auch Informationen darüber, wo und durch wen sie im Bedarfsfall weitere Hilfe und Unterstützung bekommen können. Die Opferfibel ist auf der Internetseite www.bmju.de (Suchbegriff „Opferfibel“) abrufbar.

IV. Flyer „Psychosoziale Prozessbegleitung“

Bereits im Jahr 2013 hat das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa einen Flyer zum „Zeugenbegleitprogramm in Schleswig-Holstein“ herausgegeben. Dieser Flyer ist vom Justizministerium in enger Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Prozessbegleiterinnen überarbeitet und an die ab 1. Januar 2017 geltende Rechtslage angepasst worden. Der Flyer informiert adressatengerecht über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein. Im Zentrum stehen die Informationen über das Leistungsspektrum der psychosozialen Prozessbegleitung. Darüber hinaus sind dem für jeden Landgerichtsbezirk herausgegebenen Flyer die Kontaktdaten der dort ansässigen Einrichtungen zu entnehmen, die diese besonders intensive Form der Zeugenbegleitung von besonders schutzbedürftigen Verletzten vor, während und nach der Hauptverhandlung anbieten.

V. Merkblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“

Seniorinnen und Senioren leiden häufig ganz besonders unter den physischen und psychischen Belastungen einer erlittenen Straftat. Daher braucht gerade diese Opfergruppe in vielen Fällen eine intensive Opferbetreuung. Um Seniorinnen und Senioren möglichst frühzeitig auf die bestehenden Möglichkeiten hinweisen zu können, haben der Landespräventionsrat, ehemals Rat für Kriminalitätsverhütung, und das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa das Faltblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“ herausgegeben. Dieses Faltblatt soll eine erste Orientierung bei der Suche nach Informationen über den weiteren Verfahrensablauf geben. Zudem wird auf mögliche Opferunterstützungsmaßnahmen hingewiesen, die im Bedarfsfall über die angegebenen Kontaktdaten eingeschaltet werden können. Da inzwischen bei allen vier Staatsanwaltschaften des Landes ein Seniorenschutzdezernat eingerichtet ist, wird das Merkblatt zurzeit aktualisiert. Das Merkblatt ist im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (Suchbegriff: Merkblatt „Senioren als Opfer von Straftaten“) abrufbar.

VI. Broschüre „Nur Mut“

Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und von KIK Schleswig-Holstein herausgegebene Broschüre „Nur Mut - Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen“ will den Betroffenen von häuslicher Gewalt Wege aus einer Gewaltbeziehung aufzeigen. Die Broschüre ist in sechs Sprachen, und zwar in der

deutschen, der englischen, der französischen, der russischen, der türkischen und der arabischen Sprache erhältlich. Weiterführende Anregungen und Informationen sind auch über die Internetseite www.kik.schleswig-holstein.de abrufbar.

VII. Flyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf“

Auch der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und von KIK Schleswig-Holstein herausgegebene Flyer „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf“ will den Betroffenen von häuslicher Gewalt Wege aus einer Gewaltbeziehung aufzeigen. Der Flyer ist in neun Sprachen erhältlich, und zwar in der deutschen, der englischen, der französischen, der russischen, der türkischen, der arabischen, der spanischen, der serbokroatischen und der polnischen Sprache. Der Flyer ist unter www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: „Broschüren und Informationen Nur Mut“) im Internet abrufbar.

VIII. Flyer „Stalking“

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa hat bereits im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung des Landes Schleswig-Holstein einen Informationsflyer „Stalking: Informationen für Betroffene bei Nachstellung“ erstellt, der neben Informationen zur komplexen Gesamthematik auch Verhaltensvorschläge, Unterstützungs- und Beratungsangebote enthält. Der Flyer ist mittlerweile in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch und Türkisch sowohl in gedruckter als auch elektronischer Form erhältlich und (auch in den Übersetzungen) über das Internetportal des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa abrufbar unter www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: „Informationen Stalking“).

IX. Flyer „Täter-Opfer-Ausgleich“

Der vom Generalstaatsanwalt im Jahr 2013 herausgegebene Flyer informiert über die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktschlichtung zwischen Opfer und Täter nach einer Straftat. Neben den Voraussetzungen eines solchen Täter-Opfer-Ausgleichs werden Wege aufgezeigt, wie eine gemeinsame Konfliktschlichtung erreicht werden kann, um im Optimalfall einen friedlichen und normalen Umgang miteinander wiederherzustellen. Der Flyer ist abrufbar unter www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: Täter-Opfer-Ausgleich – Faltblatt).

X. Flyer des Weißen Rings

Mit dem Flyer „Kriminalitätsoffer finden Hilfe“ ermutigt der Weiße Ring alle Opfer einer Straftat, sich im Bedarfsfall Rat und Unterstützung zu suchen. Der Flyer informiert über die bestehenden Hilfsmöglichkeiten, mit denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weißen Rings Opfer einer Straftat unterstützen können. Speziell für Opfer von Nachstellungen (Stalking) hat der Weiße Ring den Flyer „Belästigt – Verfolgt – Bedroht“ herausgebracht. Neben Informationen zur Rechtslage und den Folgen solcher Taten, informiert der Flyer über mögliche Unterstützungsmaßnahmen für Opfer durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weißen Rings.

XI. Online Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Zusammenhang mit dem Projekt „Atlas der Opferhilfe in Deutschland“ ist eine für Betroffene frei zugängliche Datenbank entstanden, in der die Kontaktdaten und die vorhandenen Leistungen der Einrichtungen in Deutschland gelistet werden. Durchgeführt wurde die Arbeit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle e.V., mit Unterstützung des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado).

Über die unter www.odabs.org abrufbare Internetseite können Opfer von Sexual- und/oder Gewalttaten eine Opferunterstützungsmaßnahme in ihrer Nähe finden. ODABS bietet somit Hilfe bei der Ermittlung von lokalen und regionalen Einrichtungen, die für Betroffene mit geringem Aufwand erreichbar sind und spezielle Angebote vor Ort anbieten.

Ferner sind über die Internetseite www.odabs.org auch Informationen über die Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung abrufbar.

7. Teil: Schlussbetrachtung und Ausblick

Mit dem Bericht liegt ein aktueller Überblick über die Maßnahmen und -projekte im Präventionsbereich sowie über Schutz- und Unterstützungsangebote für Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen sowie für Opfer von Straftaten vor. Darüber hinaus informiert der Bericht über die Informations-, Schutz- und Beistandsrechte, die die Belange des Opfers im Strafverfahren sichern sollen. Nicht zuletzt stellt der Bericht die Maßnahmen dar, die eine effektive Strafverfolgung gewährleisten sollen. Die Darstellung der Maßnahmen und Projekte dokumentiert zugleich die vielen Facetten eines nachhaltig wirksamen Opferschutzes.

Der Bericht verdeutlicht zudem, dass die Umsetzung dieser vielfältigen Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet des Opferschutzes nur durch gemeinsame Anstrengungen zu erreichen ist. Opferschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher arbeiten – und dies zeigt der Bericht auf – Angehörige der zuständigen Ressorts ebenso wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verbänden, Institutionen, Vereinen und Einrichtungen eng zusammen.

Mit den im Bericht dargestellten Aktivitäten auf dem Gebiet des Opferschutzes sind zugleich Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 „Bündnis für den Norden – Neue Horizonte für Schleswig-Holstein“ umgesetzt worden sind. Exemplarisch sind folgende Beispiele zu nennen:

Zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt sind die Frauenfacheinrichtungen gesichert und ihre Arbeit unterstützt worden (vgl. die Ausführungen zu E. II. im 5. Teil).

Die Arbeit gegen Rechtsextremismus beschränkt sich nicht nur auf eine konsequente Strafverfolgung. Die Landesregierung hat den Fokus auch auf Präventions- und Beratungsangebote sowie Ausstiegsprogramme gelegt (vgl. die Ausführungen zu A. I. 1., D. IV. und E. V. im 5. Teil).

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist gestärkt worden. Zum einen sind Qualität und Effektivität durch verschiedene Maßnahmen erheblich verbessert worden. Zur Förderung des Jugend-TOA sind die finanziellen Mittel erheblich erhöht worden (zum Ganzen H. VI. im 5. Teil).

Darüber hinaus sind in den letzten Jahren diverse Maßnahmen im Bereich des Strafvollzugs unternommen worden. Dabei lag der Fokus auf der Weiterentwicklung des Be-

handlungsvollzugs, der Integrationsbegleitung sowie eines landesweiten Übergangsmanagements (vgl. hierzu C. I. im 3. Teil und L. im 5. Teil).

Insgesamt verfügt Schleswig-Holstein über vielfältige Präventionsangebote und diverse Schutz- und Unterstützungsangebote für Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen und für Opfer von Straftaten.

Zu betonen ist aber, dass der Opferschutz auch in Zukunft ein zentrales kriminalpolitisches Thema sein wird. Opferschutz darf nicht als etwas Statisches verstanden werden. Die Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes müssen fortwährend auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Zudem kann durch gesellschaftliche Veränderungen ein neuer Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Opferschutzes entstehen. Dabei werden die bisher für die Präventionsarbeit handlungsleitenden Gedanken auch in Zukunft Geltung beanspruchen:

- Kriminalprävention muss zielgerichtet sein:

Für eine wirksame Kriminalprävention ist eine gründliche Analyse der Kriminalitäts- und Opferentwicklung unerlässlich. Da gesellschaftliche Veränderungen mitunter auch zu neuen Ausdrucksformen von Kriminalität (zum Beispiel Cybercrime) führen, muss der Handlungsbedarf auch im Präventionsbereich stets geprüft werden. Im Bedarfsfall müssen innovative Präventionsangebote entwickelt werden.

- Kriminalprävention braucht Kooperation und Vernetzung:

Die Ursachen von Kriminalität sind nicht nur vielfältig, sondern auch vielschichtig. Damit präventive Aktivitäten wirksam werden können, müssen sie dort ansetzen, wo die strukturellen und individuellen Ursachen von Kriminalität liegen.

Zur Erarbeitung effektiver Präventionsmaßnahmen bedarf es daher regelmäßig eines breiten Spektrums professionellen Sachverständigen. Dies kann durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung der kriminalpräventiven Akteure geschehen. In Vernetzungsprojekten bringen zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ressorts für Inneres, für Schule, für Berufsbildung, für Soziales oder für Justiz sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Bereich der Kriminalprävention tätigen Verbände, Vereine sowie staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen, aber auch der kommunalen

len Gremien ihre unterschiedlichen Erfahrungen, Perspektiven und Expertisen ein. Durch die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten werden der Informationsaustausch über bestehende Angebote sowie die gegenseitige fachliche Unterstützung gefördert. Die Zusammenarbeit kann dadurch insgesamt verbessert werden. Darüber hinaus können bestehende Angebote aufeinander abgestimmt werden, was positive Synergieeffekte erzeugen kann, die für die Erreichung des Ziels eines effektiven Opferschutzes durch Prävention sinnvoll sind.

- Kriminalprävention muss umfassend sein:

Kriminalpräventive Aktivitäten müssen weit vor der Strafverfolgung ansetzen und weit darüber hinausgehen. Das bedeutet, es müssen vielfältige Maßnahmen im Bereich der primären, der sekundären und der tertiären Prävention vorhanden sein. Wie einleitend dargelegt, zielt die primäre Prävention darauf ab, den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Dabei dürfen die Präventionsmaßnahmen nicht nur die schutzbedürftigen Betroffenen in den Blick nehmen, sondern müssen auch das soziale Umfeld (zum Beispiel Eltern und Lehrkräfte) miteinbeziehen. Die sekundäre Prävention hat die Reduzierung tatbegünstigender Faktoren – sowohl beim Täter als auch beim Opfer – zum Ziel. Die tertiäre Prävention beschäftigt sich mit Maßnahmen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern sollen. Nur durch ein Maßnahmenpaket, welches alle drei Ebenen umfasst, ist ein wirksamer Opferschutz zu gewährleisten.

- Kriminalprävention braucht Öffentlichkeitsarbeit:

Ohne Öffentlichkeitsarbeit werden präventive Maßnahmen nicht gesehen, wichtige Kampagnen nicht wahrgenommen und die Bevölkerung über Schutzempfehlungen nicht aufgeklärt. Der Erfolg von Präventionsarbeit setzt daher eine konsequente Öffentlichkeitsarbeit voraus, die transparent und sachlich über Kriminalität aufklärt und präventive Maßnahmen vorstellt. Diese Transparenz schafft Vertrauen und Sicherheit. Zugleich wird die Bevölkerung sensibilisiert.

- Kriminalprävention braucht auch in Zukunft unser Engagement:

Bestehende Maßnahmen, die zielgerichtet und wirksam Kriminalität vorbeugen, müssen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten werden. Zeigen sich nach Analyse der Kriminalitätsentwicklung neue Kriminalitätsbereiche, müssen die Ursachen erforscht werden. Auf dieser Grundlage müssen bestehende Präventionsmaßnahmen ergänzt oder ggf. neue Präventionsangebote entwickelt werden. Dies wird auch in Zukunft das Engagement aller erfordern.

Anhang

Brennpunkt Gewalt?

10-Jahres-Überblick (2006 – 2015)

„**Gewaltkriminalität**“ lt. PKS - 26,3 % - 2.001 Fälle
 Anteil an der Gesamtkriminalität 2015 2,8 %

„**Rohheitsdelikte**“ lt. PKS - 15,6 % - 4.800 Fälle
 Anteil an der Gesamtkriminalität 2015 12,8 %

Fälle

- vorsätzliche einfache Körperverletzung - 18,9 % - 3.203 Fälle
- gefährliche und schwere Körperverletzung - 27,7 % - 1.494 Fälle
- Raub, räuberische Erpressung - 20,0 % - 348 Fälle
- Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung + 5,6 % + 300 Fälle

Tatverdächtige (Rohheitsdelikte)

- > 21 Jahre - Erwachsene - 2,5 % - 440 TV
- < 21 Jahre - Kinder, Jugendl., Heranwachs. - 44,3 % - 3.486 TV
- deutsche TV - 19,7 % - 4.387 TV
- nichtdeutsche TV + 15,4 % + 461 TV

Regionen Fälle Körperverletzung und Raub zusammen

- ländlicher Bereich < 10.000 - 26,7 % - 1.751 Fälle
- Kleinstadt 10 - 20.000 - 23,7 % - 879 Fälle
- Mittelstadt 20 - 100.000 - 15,4 % - 1.262 Fälle
- Großstadt > 100.000 - 17,0 % - 1.143 Fälle

Zum Vergleich:

Gesamtkriminalität	- 16,4 %	- 39.757 Fälle
• Diebstahl gesamt	- 21,7 %	- 24.233 Fälle
Anteil an der Gesamtkriminalität 2015	43,1 %	
• Vermögens- und Fälschungsdelikte	- 15,4 %	- 5.043 Fälle
Anteil an der Gesamtkriminalität 2015	13,7 %	
• Rauschgiftkriminalität	- 5,4 %	- 440 Fälle
Anteil an der Gesamtkriminalität 2015	3,8 %	
• Umweltkriminalität	- 24,8 %	- 682 Fälle
Anteil an der Gesamtkriminalität 2015	1,0 %	

Tatverdächtige

Tatverdächtige > 21 Jahre	+ 7,0 %	+ 3.920 TV
Tatverdächtige < 21 Jahre	- 21,9 %	- 5.118 TV

Anmerkungen zur Zulieferung aus der Polizeilichen Kriminalstatistik in den nachfolgenden Tabellen:**1. PKS Zeitraum**

Für den 4. Opferschutzbericht wurde die Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer/Tatverdächtigen-Beziehung für den in der Statistik üblichen Vergleichszeitraum von 10 Jahren dargestellt (2006-2015).

2. Änderungen der Werte in der Opfer/Tatverdächtigen-Beziehung

Für den Bereich der Opfer/Tatverdächtigen-Beziehung wird auf folgende Änderung im Vergleich zum 3. Opferschutzbericht hingewiesen:

Für den Zeitraum 2006-2013 erfolgt die Darstellung mit den – aus dem 3. Opferschutzbericht bekannten – Katalogwerten Verwandtschaft, Bekanntschaft, mit anderen Vorbezie-

hungen, keine Vorbeziehung und ungeklärt.

Aufgrund einer inhaltlichen Überarbeitung des Kataloges wird die Opfer/Tatverdächtigen-Beziehung ab 2014 mit den Katalogwerten Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige, informelle soziale Beziehungen, formelle soziale Beziehungen in Institutionen/Organisationen/Gruppen, keine Beziehung und ungeklärt ausgewiesen.

Aus der nachfolgenden tabellarischen Darstellung ist die Zuordnung der alten zu den neuen Katalogwerten ersichtlich:

Katalogwerte der Jahre 2006-2013	Katalogwerte ab 2014
Verwandtschaft	Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehöriger
Bekanntschaft	informelle soziale Beziehungen
mit anderen Vorbeziehungen	teilweise: informelle soziale Beziehungen
	teilweise: ungeklärt
keine Vorbeziehung	ungeklärt
ungeklärt	ungeklärt
	neue Werte:
	formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppe
	keine Beziehung

Eine Vergleichbarkeit ist somit lediglich bei dem alten Wert Verwandtschaft und dem neuen Wert Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige gegeben.

3. Definitionen der veränderten Katalogwerte/Hauptgruppen (ab 2014)

Ehe / Partnerschaft / Familie einschl. Angehörige:

Zu den Angehörigen werden auch Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin gezählt.

Informelle soziale Beziehungen:

Das Opfer steht in einem freundschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis zum Tatverdächtigen. Eine „flüchtige Bekanntschaft“ wird hier auch erfasst.

Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen:

Der Einzelne (Opfer und Täter) als Teil einer Institution (z.B. Schule), einer Organisation (z.B. Betrieb) oder einer Gruppe (z.B. Verein).

Hierunter fallen z.B. folgende soziale Beziehungen:

- > Lehrer-Schüler / Schüler-Lehrer
- > Arzt-Patient / Patient-Arzt
- > Mitarbeiter / Mitarbeiter

Der Tatbezug und die Rolle der Beteiligten sind maßgeblich für die Erfassung.

Zum Beispiel Schüler verprügelt seinen Lehrer, weil er sich schlecht behandelt fühlt. Diese augenscheinliche Schüler-Lehrer-Beziehung besteht nicht, wenn der Schüler einen ihm flüchtig bekannten Lehrer den er vom Sportverein her kennt, der aber an einer anderen Schule unterrichtet, aus Verärgerung verprügelt.

Keine Beziehung

Ungeklärt

4. Hinweise zur Erfassung

Bei der Erfassung ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen, maßgeblich.

Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. „Ehe / Partnerschaft / Familie einschließlich Angehörige“ vor „Informelle soziale Beziehung“ und diese vor „formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“.

Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen.

Wird die Art der Beziehung von Opfer und Täter unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.

Bei Überschneidung der „informellen“ und der „formellen“ Beziehung ist der Tatbezug/-zusammenhang und die Rolle der Akteure entscheidend.

Tabelle 1: PKS - Gesamtzahl der registrierten Opfer von 2006 bis 2015.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	37.486	23.798	13.688	3.266	1.907	1.359	10.767	7.269	3.498	21.719	13.622	8.097	1.734	1.000	734
2007	39.605	25.388	14.217	3.378	1.968	1.410	11.893	8.154	3.739	22.498	14.189	8.309	1.836	1.077	759
2008	40.028	25.249	14.779	3.171	1.920	1.251	11.658	7.854	3.804	23.168	14.313	8.855	2.032	1.162	870
2009	39.184	24.488	14.696	3.049	1.752	1.297	11.138	7.458	3.680	22.984	14.112	8.872	2.013	1.166	847
2010	38.581	23.966	14.615	3.076	1.791	1.285	10.767	7.095	3.672	22.724	13.898	8.826	2.014	1.182	832
2011	38.811	24.401	14.410	2.626	1.494	1.132	9.509	6.216	3.293	24.673	15.570	9.103	2.003	1.121	882
2012	37.911	23.737	14.174	2.424	1.369	1.055	8.771	5.651	3.120	24.673	15.508	9.165	2.043	1.209	834
2013	35.369	21.565	13.804	2.324	1.219	1.105	7.610	4.622	2.988	23.455	14.552	8.903	1.980	1.172	808
2014	34.445	20.915	13.530	2.421	1.365	1.056	6.912	4.216	2.696	23.073	14.172	8.901	2.039	1.162	877
2015	32.869	19.616	13.253	2.227	1.171	1.056	6.378	3.751	2.627	22.320	13.561	8.759	1.944	1.133	811

Tabelle 2: PKS – Veränderungen der Opferzahl für Straftaten insgesamt und bei einzelnen Straftatengruppen 2006-2015 – Geschlecht und Altersgruppen.

Straftat	Jahr	Diff	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2006 - 2015	abs.	-4.617	-4.182	-435	-1.039	-736	-303	-4.389	-3.518	-871	601	-61	662	210	133	77
		%	-12,3	-17,6	-3,2	-31,8	-38,6	-22,3	-40,8	-48,4	-24,9	2,8	-0,4	8,2	12,1	13,3	10,5
Mord § 211 StGB	2006 - 2015	abs.	3	-4	7	1	1	0	1	0	1	4	-3	7	-3	-2	-1
		%	17,6	-33,3	140,0			0,0	100,0	0,0		36,4	-37,5	233,3	-60,0	-66,7	-50,0
Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	2006 - 2015	abs.	9	11	-2	-1	0	-1	1	1	0	10	10	0	-1	0	-1
		%	28,1	52,4	-18,2	-33,3	0,0	-100,0	25,0	33,3	0,0	50,0	71,4	0,0	-20,0	0,0	-33,3
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2006 - 2015	abs.	-377	-42	-335	-137	-41	-96	-157	-1	-156	-78	0	-78	-5	0	-5
		%	-20,5	-16,7	-21,1	-20,6	-24,6	-19,2	-28,4	-2,7	-30,3	-13,7	0,0	-14,7	-9,4	0,0	-10,4
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	2006 - 2015	abs.	-151	6	-157	-11	1	-12	-64	0	-64	-73	6	-79	-3	-1	-2
		%	-37,3	46,2	-40,1	-78,6		-85,7	-36,8	0,0	-38,3	-34,9	120,0	-38,7	-37,5	-100,0	-28,6
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	2006 - 2015	abs.	-419	-400	-19	-113	-96	-17	-330	-298	-32	70	1	69	-46	-7	-39
		%	-21,6	-28,0	-3,7	-74,8	-76,2	-68,0	-52,1	-54,2	-38,6	7,1	0,1	23,4	-26,3	-10,6	-35,8

Straftat	Jahr	Diff	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
			G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	2006 - 2015	abs.	-1.939	-1.949	10	-40	-54	14	-1.269	-1.153	-116	-663	-758	95	33	16	17
		%	-27,9	-35,1	0,7	-12,2	-24,3	13,3	-52,2	-58,1	-26,0	-16,5	-23,5	11,8	19,0	12,9	34,0
Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 238, 239-239b, 240, 241, 316c StGB	2006 - 2015	abs.	481	-122	603	-132	-96	-36	-52	-87	35	614	60	554	51	1	50
		%	8,1	-3,5	24,5	-33,9	-41,6	-22,8	-5,3	-16,6	7,5	14,9	2,5	32,5	11,0	0,3	36,2
Gewaltkriminalität	2006 - 2015	abs.	-2.523	-2.354	-169	-168	-152	-16	-1.667	-1.454	-213	-668	-754	86	-20	6	-26
		%	-26,9	-33,4	-7,2	-33,6	-42,8	-11,0	-51,3	-57,0	-30,4	-12,7	-19,1	6,5	-5,4	3,1	-15,2
Menschenhandel	2006 - 2015	abs.	4	3	1	0	0	0	-1	0	-1	5	3	2	0	0	0
		%	80,0		20,0	0,0	0,0	0,0	-100,0	0,0	-100,0	125,0		50,0	0,0	0,0	0,0
Straßenkriminalität	2006 - 2015	abs.	145	160	-15	-66	-71	5	-340	-260	-80	586	478	108	-35	13	-48
		%	4,3	6,9	-1,4	-32,7	-46,1	10,4	-25,8	-26,9	-22,9	35,9	42,8	21,0	-17,8	19,7	-36,6

Tabelle 3: PKS – Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	9.385	7.053	2.332	500	355	145	3.249	2.549	700	5.269	3.953	1.316	367	196	171
2007	10.237	7.714	2.523	479	363	116	3.697	2.861	836	5.677	4.289	1.388	384	201	183
2008	9.810	7.397	2.413	471	358	113	3.424	2.703	721	5.525	4.129	1.396	390	207	183
2009	9.456	7.068	2.388	434	305	129	3.133	2.459	674	5.489	4.095	1.394	400	209	191
2010	9.804	7.234	2.570	522	358	164	3.272	2.524	748	5.581	4.132	1.449	429	220	209
2011	9.081	6.658	2.423	341	240	101	2.833	2.194	639	5.499	4.017	1.482	408	207	201
2012	8.328	6.119	2.209	321	230	91	2.417	1.848	569	5.168	3.821	1.347	422	220	202
2013	7.291	5.196	2.095	283	181	102	1.965	1.426	539	4.689	3.399	1.290	354	190	164
2014	7.069	4.972	2.097	289	195	94	1.761	1.279	482	4.648	3.289	1.359	371	209	162
2015	6.862	4.699	2.163	332	203	129	1.582	1.095	487	4.601	3.199	1.402	347	202	145

Tabelle 4: PKS – Opferzahlen bei Gewaltkriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	9.385	7.053	2.332	566	216	350	2.004	1.321	683	1.271	1.008	263	4.735	3.855	880	809	653	156
2007	10.237	7.714	2.523	734	270	464	2.162	1.426	736	1.251	1.019	232	5.036	4.136	900	1.054	863	191
2008	9.810	7.397	2.413	944	322	622	1.890	1.385	505	1.096	899	197	4.737	3.919	818	1.143	872	271
2009	9.456	7.068	2.388	841	289	552	1.785	1.326	459	970	776	194	4.737	3.794	943	1.123	883	240
2010	9.804	7.234	2.570	864	300	564	1.690	1.198	492	902	708	194	5.205	4.126	1079	1143	902	241
2011	9.081	6.658	2.423	810	275	535	1.747	1.171	576	893	709	184	4.411	3.551	860	1.220	952	268
2012	8.328	6.119	2.209	779	289	490	1.561	1.052	509	809	642	167	4.023	3.260	763	1.156	876	280
2013	7.291	5.196	2.095	755	261	494	1.475	983	492	712	536	176	3.321	2.650	671	1.028	766	262
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	7.069	4.972	2.097	947	325	622	1.323	960	363	215	138	77	3.882	3.017	865	702	532	170
2015	6.862	4.699	2.163	912	335	577	1.293	923	370	222	146	76	3.764	2.825	939	671	470	201

Tabelle 5: PKS – Opferzahlen bei Mord – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	17	12	5	0	0	0	1	1	0	11	8	3	5	3	2
2007	25	15	10	0	0	0	3	2	1	16	8	8	6	5	1
2008	21	15	6	6	6	0	1	1	0	12	7	5	2	1	1
2009	9	6	3	0	0	0	0	0	0	5	3	2	4	3	1
2010	23	13	10	0	0	0	5	1	4	16	11	5	2	1	1
2011	30	11	19	1	0	1	5	1	4	16	8	8	8	2	6
2012	41	18	23	6	3	3	8	3	5	21	11	10	6	1	5
2013	10	6	4	1	1	0	1	0	1	7	5	2	1	0	1
2014	28	14	14	5	1	4	1	0	1	15	8	7	7	5	2
2015	20	8	12	1	1	0	2	1	1	15	5	10	2	1	1

Tabelle 6: PKS – Opferzahlen bei Mord – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	17	12	5	3	3	0	7	3	4	1	1	0	4	4	0	2	1	1
2007	25	15	10	12	7	5	8	3	5	2	2	0	2	2	0	1	1	0
2008	21	15	6	12	6	6	5	5	0	1	1	0	2	2	0	1	1	0
2009	9	6	3	4	1	3	2	2	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
2010	23	13	10	6	2	4	10	7	3	2	1	1	3	2	1	2	1	1
2011	30	11	19	13	3	10	6	4	2	1	1	0	9	3	6	1	0	1
2012	41	18	23	9	3	6	14	7	7	7	3	4	10	5	5	1	0	1
2013	10	6	4	4	2	2	4	2	2	1	1	0	0	0	0	1	1	0
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	28	14	14	13	5	8	6	5	1	1	1	0	3	2	1	5	1	4
2015	20	8	12	10	3	7	4	0	4	3	2	1	3	3	0	0	0	0

Tabelle 7: PKS – Opferzahlen bei Totschlag/Tötung auf Verlangen – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	32	21	11	3	2	1	4	3	1	20	14	6	5	2	3
2007	49	30	19	6	1	5	5	3	2	30	22	8	8	4	4
2008	46	32	14	1	0	1	3	3	0	32	24	8	10	5	5
2009	59	39	20	7	4	3	13	10	3	32	22	10	7	3	4
2010	69	45	24	2	1	1	11	8	3	44	30	14	12	6	6
2011	53	38	15	2	2	0	4	4	0	36	29	7	11	3	8
2012	62	40	22	6	4	2	10	6	4	37	28	9	9	2	7
2013	39	24	15	4	2	2	4	2	2	22	14	8	9	6	3
2014	46	33	13	2	1	1	2	2	0	35	28	7	7	2	5
2015	41	32	9	2	2	0	5	4	1	30	24	6	4	2	2

Tabelle 8: PKS – Opferzahlen bei Totschlag/Tötung auf Verlangen – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	32	21	11	12	3	9	10	8	2	5	5	0	3	3	0	2	2	0
2007	49	30	19	18	3	15	16	12	4	5	5	0	10	10	0	0	0	0
2008	46	32	14	15	6	9	11	10	1	6	5	1	10	9	1	4	2	2
2009	59	39	20	23	5	18	11	11	0	9	7	2	12	12	0	4	4	0
2010	69	45	24	18	4	14	13	12	1	3	3	0	31	22	9	4	4	0
2011	53	38	15	13	4	9	18	12	6	7	7	0	15	15	0	0	0	0
2012	62	40	22	29	13	16	13	10	3	8	7	1	9	9	0	3	1	2
2013	39	24	15	17	6	11	6	4	2	8	8	0	5	4	1	3	2	1
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	46	33	13	16	6	10	12	11	1	2	0	2	15	15	0	1	1	0
2015	41	32	9	15	8	7	15	15	0	4	2	2	7	7	0	0	0	0

Tabelle 9: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	1.842	251	1.591	666	167	499	552	37	515	571	42	529	53	5	48
2007	1.914	287	1.627	752	178	574	584	55	529	525	48	477	53	6	47
2008	1.761	260	1.501	602	146	456	540	49	491	580	55	525	39	10	29
2009	1.621	239	1.382	580	142	438	476	41	435	516	52	464	49	4	45
2010	1.749	258	1.491	682	152	530	480	49	431	544	54	490	43	3	40
2011	1.626	229	1.397	557	111	446	456	51	405	574	64	510	39	3	36
2012	1.498	209	1.289	541	132	409	375	30	345	541	41	500	41	6	35
2013	1.506	179	1.327	547	108	439	421	25	396	504	45	459	34	1	33
2014	1.513	224	1.289	599	152	447	388	26	362	487	43	444	39	3	36
2015	1.465	209	1.256	529	126	403	395	36	359	493	42	451	48	5	43

Tabelle 10: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	1.842	251	1.591	253	32	221	586	84	502	213	19	194	723	110	613	67	7	60
2007	1.914	287	1.627	307	30	277	666	106	560	198	36	162	631	99	532	112	16	96
2008	1.761	260	1.501	323	41	282	511	90	421	223	26	197	587	86	501	117	17	100
2009	1.621	239	1.382	276	31	245	488	92	396	169	23	146	588	76	512	100	17	83
2010	1.749	258	1.491	327	44	283	563	97	466	189	24	165	571	78	493	99	15	84
2011	1.626	229	1.397	259	26	233	545	99	446	161	24	137	551	72	479	110	8	102
2012	1.498	209	1.289	232	30	202	493	79	414	162	20	142	480	66	414	131	14	117
2013	1.506	179	1.327	270	33	237	520	72	448	142	19	123	471	47	424	103	8	95
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	1.513	224	1.289	281	29	252	428	69	359	78	22	56	640	94	546	86	10	76
2015	1.465	209	1.256	259	27	232	463	88	375	52	13	39	640	77	563	51	4	47

Tabelle 11: PKS – Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	405	13	392	14	0	14	174	7	167	209	5	204	8	1	7
2007	416	11	405	7	0	7	203	6	197	195	5	190	11	0	11
2008	402	21	381	10	0	10	188	10	178	200	10	190	4	1	3
2009	304	15	289	10	3	7	134	5	129	156	7	149	4	0	4
2010	332	13	319	15	3	12	131	3	128	183	7	176	3	0	3
2011	340	22	318	15	3	12	136	9	127	187	10	177	2	0	2
2012	329	17	312	7	0	7	124	8	116	192	9	183	6	0	6
2013	310	10	300	10	0	10	118	2	116	179	8	171	3	0	3
2014	284	14	270	7	2	5	120	2	118	153	10	143	4	0	4
2015	254	19	235	3	1	2	110	7	103	136	11	125	5	0	5

Tabelle 12: PKS – Opferzahlen bei Vergewaltigung; sexuelle Nötigung – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	405	13	392	68	1	67	159	6	153	69	0	69	82	4	78	27	2	25
2007	416	11	405	85	1	84	161	5	156	60	1	59	81	2	79	29	2	27
2008	402	21	381	91	4	87	149	9	140	57	0	57	75	6	69	30	2	28
2009	304	15	289	70	0	70	92	13	79	44	0	44	71	1	70	27	1	26
2010	332	13	319	90	6	84	106	3	103	49	1	48	57	1	56	30	2	28
2011	340	22	318	64	0	64	146	14	132	42	3	39	65	4	61	23	1	22
2012	329	17	312	48	1	47	137	13	124	42	0	42	73	3	70	29	0	29
2013	310	10	300	55	0	55	139	7	132	50	2	48	40	1	39	26	0	26
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	284	14	270	68	0	68	105	5	100	11	3	8	73	5	68	27	1	26
2015	254	19	235	53	1	52	106	14	92	6	0	6	73	3	70	16	1	15

Tabelle 13: PKS – Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	6.960	5.556	1.404	327	222	105	2.431	1.984	447	4.028	3.226	802	174	124	50
2007	7.639	6.106	1.533	317	245	72	2.780	2.236	544	4.366	3.505	861	176	120	56
2008	7.362	5.892	1.470	346	263	83	2.578	2.112	466	4.263	3.393	870	175	124	51
2009	7.081	5.630	1.451	308	207	101	2.413	1.953	460	4.174	3.339	835	186	131	55
2010	7.244	5.678	1.566	381	244	137	2.500	1.999	501	4.178	3.307	871	185	128	57
2011	6.513	5.085	1.428	205	145	60	2.045	1.626	419	4.070	3.179	891	193	135	58
2012	6.040	4.725	1.315	232	164	68	1.776	1.398	378	3.836	3.025	811	196	138	58
2013	5.362	4.050	1.312	217	139	78	1.420	1.063	357	3.509	2.717	792	216	131	85
2014	5.066	3.758	1.308	220	142	78	1.207	903	304	3.449	2.591	858	190	122	68
2015	5.021	3.607	1.414	287	168	119	1.162	831	331	3.365	2.468	897	207	140	67

Tabelle 14: PKS – Opferzahlen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	6.960	5.556	1.404	467	203	264	1.605	1.129	476	949	783	166	3.338	2.928	410	601	513	88
2007	7.639	6.106	1.533	590	251	339	1.742	1.228	514	976	823	153	3.573	3.137	436	758	667	91
2008	7.362	5.892	1.470	794	299	495	1.514	1.185	329	826	715	111	3.424	3.022	402	804	671	133
2009	7.081	5.630	1.451	701	275	426	1.501	1.142	359	722	600	122	3.403	2.955	448	754	658	96
2010	7.244	5.678	1.566	704	275	429	1.363	1.011	352	669	553	116	3.703	3.155	548	805	684	121
2011	6.513	5.085	1.428	688	265	423	1.358	968	390	676	550	126	3.004	2.623	381	787	679	108
2012	6.040	4.725	1.315	658	264	394	1.211	873	338	595	498	97	2.822	2.476	346	754	614	140
2013	5.362	4.050	1.312	646	249	397	1.169	846	323	533	425	108	2.306	1.977	329	708	553	155
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	5.066	3.758	1.308	798	301	497	974	743	231	182	119	63	2.665	2.230	435	447	365	82
2015	5.021	3.607	1.414	800	316	484	971	732	239	194	130	64	2.559	2.066	493	497	363	134

Tabelle 15: PKS – Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	1.942	1.430	512	151	126	25	633	550	83	983	688	295	175	66	109
2007	2.094	1.542	552	146	114	32	704	612	92	1.061	744	317	183	72	111
2008	1.972	1.433	539	105	89	16	653	577	76	1.015	692	323	196	75	121
2009	1.996	1.375	621	108	90	18	573	491	82	1.120	723	397	195	71	124
2010	2.127	1.480	647	124	110	14	625	513	112	1.152	772	380	226	85	141
2011	2.138	1.499	639	118	90	28	640	554	86	1.187	789	398	193	66	127
2012	1.846	1.312	534	69	58	11	498	432	66	1.076	743	333	203	79	124
2013	1.561	1.100	461	51	39	12	421	359	62	966	650	316	123	52	71
2014	1.631	1.144	487	54	48	6	428	369	59	993	651	342	156	76	80
2015	1.523	1.030	493	38	30	8	303	252	51	1.053	689	364	129	59	70

Tabelle 16: PKS – Opferzahlen bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer – Täter-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	1.942	1.430	512	14	5	9	214	169	45	246	218	28	1.295	906	389	173	132	41
2007	2.094	1.542	552	26	6	20	224	175	54	207	187	20	1.366	981	385	266	193	73
2008	1.972	1.433	539	31	7	24	210	175	35	205	177	28	1.224	878	346	302	196	106
2009	1.996	1.375	621	40	7	33	179	158	21	191	166	25	1.250	825	425	336	219	117
2010	2.127	1.480	647	45	13	32	197	165	32	179	150	29	1.405	942	463	301	210	91
2011	2.138	1.499	639	31	3	28	217	171	46	166	148	18	1.316	905	411	408	272	136
2012	1.846	1.312	534	32	7	25	182	146	36	156	133	23	1.107	765	342	369	261	108
2013	1.561	1.100	461	33	4	29	154	122	32	116	98	18	969	667	302	289	209	80
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	1.631	1.144	487	49	11	38	221	193	28	17	13	4	1.124	764	360	220	163	57
2015	1.523	1.030	493	33	6	27	197	162	35	13	10	3	1.122	746	376	158	106	52

Tabelle 17: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	5.962	3.496	2.466	389	231	158	988	523	465	4.122	2.417	1.705	463	325	138
2007	6.836	3.952	2.884	386	210	176	1.177	658	519	4.767	2.729	2.038	505	355	150
2008	7.285	3.857	3.428	318	181	137	1.279	612	667	5.088	2.672	2.416	600	392	208
2009	7.390	3.920	3.470	355	196	159	1.339	671	668	5.108	2.658	2.450	588	395	193
2010	7.145	3.796	3.349	355	206	149	1.203	560	643	5.017	2.654	2.363	570	376	194
2011	6.878	3.675	3.203	296	172	124	1.095	511	584	4.933	2.625	2.308	554	367	187
2012	6.693	3.496	3.197	255	132	123	1.064	484	580	4.792	2.494	2.298	582	386	196
2013	6.704	3.592	3.112	288	170	118	1.057	475	582	4.809	2.579	2.230	550	368	182
2014	6.650	3.547	3.103	265	142	123	1.021	471	550	4.812	2.574	2.238	552	360	192
2015	6.443	3.374	3.069	257	135	122	936	436	500	4.736	2.477	2.259	514	326	188

Tabelle 18: PKS – Opferzahlen bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	5.962	3.496	2.466	633	192	441	1.648	796	852	874	547	327	2.106	1.483	623	701	478	223
2007	6.836	3.952	2.884	934	232	702	1.784	905	879	850	549	301	2.399	1.673	726	869	593	276
2008	7.285	3.857	3.428	1.469	292	1.177	1.619	827	792	804	480	324	2.451	1.665	786	942	593	349
2009	7.390	3.920	3.470	1.522	290	1.232	1.700	900	800	796	483	313	2.488	1.673	815	884	574	310
2010	7.145	3.796	3.349	1.371	269	1.102	1.622	819	803	797	473	324	2.630	1.765	865	725	470	255
2011	6.878	3.675	3.203	1.131	261	870	1.867	886	981	829	480	349	2.330	1.578	752	721	470	251
2012	6.693	3.496	3.197	1.156	232	924	1.759	822	937	806	482	324	2.281	1.528	753	691	432	259
2013	6.704	3.592	3.112	1.226	284	942	1.789	900	889	809	483	326	2.191	1.487	704	689	438	251
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	6.650	3.547	3.103	1.392	262	1.130	1.509	816	693	246	132	114	3.114	2.099	1.015	389	238	151
2015	6.443	3.374	3.069	1.422	328	1.094	1.300	687	613	252	144	108	3.090	1.986	1.104	379	229	150

Tabelle 19: PKS – Opferzahlen bei Menschenhandel – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	5	0	5	0	0	0	1	0	1	4	0	4	0	0	0
2007	12	0	12	0	0	0	5	0	5	7	0	7	0	0	0
2008	19	0	19	0	0	0	13	0	13	6	0	6	0	0	0
2009	24	0	24	0	0	0	21	0	21	3	0	3	0	0	0
2010	10	0	10	0	0	0	5	0	5	5	0	5	0	0	0
2011	17	1	16	0	0	0	11	1	10	6	0	6	0	0	0
2012	12	0	12	0	0	0	8	0	8	4	0	4	0	0	0
2013	12	1	11	0	0	0	11	1	10	1	0	1	0	0	0
2014	5	1	4	0	0	0	0	0	0	5	1	4	0	0	0
2015	9	3	6	0	0	0	0	0	0	9	3	6	0	0	0

Tabelle 20: PKS – Opferzahlen bei Menschenhandel – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	5	0	5	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
2007	12	0	12	0	0	0	3	0	3	1	0	1	8	0	8	0	0	0
2008	19	0	19	1	0	1	5	0	5	1	0	1	9	0	9	3	0	3
2009	24	0	24	2	0	2	7	0	7	4	0	4	9	0	9	2	0	2
2010	10	0	10	3	0	3	4	0	4	2	0	2	1	0	1	0	0	0
2011	17	1	16	2	0	2	7	0	7	5	1	4	1	0	1	2	0	2
2012	12	0	12	1	0	1	4	0	4	3	0	3	2	0	2	2	0	2
2013	12	1	11	2	0	2	6	0	6	2	1	1	2	0	2	0	0	0
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	5	1	4	1	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	1	1
2015	9	3	6	2	0	2	3	2	1	0	0	0	3	0	3	1	1	0

Tabelle 21: PKS – Opferzahlen bei Straßenkriminalität – Geschlecht und Altersgruppen.

Jahr	Opfer gesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	3.347	2.303	1.044	202	154	48	1.317	967	350	1.631	1.116	515	197	66	131
2007	4.952	3.668	1.284	233	173	60	2.077	1.578	499	2.429	1.826	603	213	91	122
2008	5.126	3.864	1.262	252	198	54	2.076	1.631	445	2.608	1.957	651	190	78	112
2009	4.524	3.378	1.146	201	139	62	1.674	1.293	381	2.437	1.865	572	212	81	131
2010	4.792	3.576	1.216	293	183	110	1.844	1.460	384	2.444	1.864	580	211	69	142
2011	4.748	3.520	1.228	204	149	55	1.774	1.397	377	2.556	1.899	657	214	75	139
2012	4.487	3.398	1.089	157	120	37	1.538	1.201	337	2.545	1.969	576	247	108	139
2013	3.859	2.849	1.010	134	98	36	1.248	950	298	2.302	1.717	585	175	84	91
2014	3.912	2.842	1.070	172	123	49	1.143	843	300	2.396	1.789	607	201	87	114
2015	3.492	2.463	1.029	136	83	53	977	707	270	2.217	1.594	623	162	79	83

Tabelle 22: PKS – Opferzahlen bei Straßenkriminalität – Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.

Jahr	Opfer			Verwandschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbeziehungen			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2006	3.347	2.303	1.044	73	21	52	458	291	167	398	308	90	2.140	1.468	672	278	215	63
2007	4.952	3.668	1.284	160	54	106	773	522	251	587	463	124	2.833	2.153	680	599	476	123
2008	5.126	3.864	1.262	182	69	113	786	581	205	584	473	111	2.895	2.229	666	679	512	167
2009	4.524	3.378	1.146	170	58	112	742	565	177	425	329	96	2.594	1.953	641	593	473	120
2010	4.792	3.576	1.216	157	56	101	607	422	185	433	353	80	2.988	2.262	726	607	483	124
2011	4.748	3.520	1.228	144	52	92	680	482	198	440	357	83	2.775	2.078	697	709	551	158
2012	4.487	3.398	1.089	127	51	76	615	426	189	393	325	68	2.622	2.032	590	730	564	166
2013	3.859	2.849	1.010	115	40	75	592	418	174	361	286	75	2.141	1.602	539	650	503	147
Jahr	Opfer			Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige			Informelle soziale Beziehungen			Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen			keine Beziehung			ungeklärt		
	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
2014	3.912	2.842	1.070	177	77	100	607	456	151	55	34	21	2.611	1.913	698	462	362	100
2015	3.492	2.463	1.029	127	52	75	578	424	154	27	17	10	2.402	1.683	719	358	287	71

Tabellen 23 und 24: Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Diebstahl ohne erschwerende Umstände gesamt								
Berichts- jahr	Straftat	Fälle	Ver- suche	Auf- geklärte Fälle	Auf- klärung in %	Gesamt- zahl der erm. TV	NichtD. TV	
							Anzahl	%
2011	Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	47.334	1.180	18.290	38,6	15.486	2.442	15,8
2012		46.139	1.272	16.864	36,6	14.457	2.320	16,0
2013		43.469	1.076	16.153	37,2	13.521	2.406	17,8
2014		42.774	1.208	16.212	37,9	13.411	2.866	21,4
2015		42.316	1.287	16.769	39,6	13.804	3.939	28,5

davon:								
Berichts- jahr	Straftat	Fälle	Ver- suche	Ver- suche in %	Im Ber- Zeitr. auf- geklärte Fälle	Auf- klärung in %	Gesamt- zahl der erm. TV	NichtD.
								Anzahl
2011	Ladendiebstahl ohne erschwerende Umstände	11.728	364	3,1	10.690	91,1	8.941	1.630
2012		10.377	336	3,2	9.435	90,9	8.040	1.498
2013		10.022	326	3,3	9.095	90,8	7.639	1.589
2014		10.516	344	3,3	9.530	90,6	7.732	1.941
2015		11.863	462	3,9	10.712	90,3	8.716	2.952

Tabellen 24 und 25: Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Diebstahl unter erschwerenden Umständen gesamt									
Berichts- jahr	Straftat	Fälle	Häufig- keits- zahl	Versuche	Versuche in %	Aufgeklärte Fälle	Auf- klärung in %	Gesamt- zahl der erm. TV	NichtD. TV
									%
2011	Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	50.818	1.793,0	10.490	20,6	5.230	10,3	3.986	19,6
2012		50.092	1.765,3	10.949	21,9	5.594	11,2	4.063	20,7
2013		45.022	1.604,2	10.165	22,6	4.784	10,6	3.642	24,8
2014		45.458	1.614,3	10.033	22,1	4.981	11,0	3.688	27,4
2015		44.906	1.586,3	10.299	22,9	4.710	10,5	3.497	33,4

davon:									
Berichts- jahr	Straftat	Fälle	Häufig- keits- zahl	Versuche	Versuche in %	Aufgeklärte Fälle	Auf- klärung in %	Gesamt- zahl der erm. TV	NichtD. TV
									%
2011	Wohnungseinbruchdiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB	7.318	258,2	2.729	37,3	920	12,6	864	16,8
2012		7.654	273,1	3.008	39,3	867	11,3	873	21,1
2013		7.534	268,4	3.037	40,3	771	10,2	764	20,7
2014		7.529	267,4	3.085	41,0	945	12,6	753	27,0
2015		8.456	298,7	3.485	41,2	753	8,9	730	33,8

Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren, § 406 i StPO

§ 406 i Absatz 1 HS 1	§ 406i Absatz 1	§ 406 i Absatz 2	§ 406 i Absatz 3
§ 406 d Auskunft über den Stand	Nummer 1: Anzeige	Hinweis auf die Vorschriften aus §§ 68a, 247, 247 a StPO und §§ 171b und 172 Nummer 1 a GVG	Hinweis für minderjährige Verletzte und ihre Vertreter §§ 58a, 255a Absatz 2, 241 a StPO
§ 406 e Akteneinsicht; Auskunft	Nummer 2a-b: Nebenklage		
§ 406 f Verletztenbeistand	Nummer 3: Adhäsionsverfahren		
§ 406 g Psychosoziale Prozessbegleitung	Nummer 4: Zeugenentschädigung		
§ 406 h Beistand des nebenklage- berechtigten Verletzten	Nummer 5: Täter-Opfer-Ausgleich		

Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, § 406 j StPO				
Nummer 1	Nummer 2	Nummer 3	Nummer 4	Nummer 5
<p>Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg; Möglichkeit von PKH für die Hinzuziehung eines Anwalts</p>	<p>Antrag auf Erlass einer Anordnung nach dem GewSchG</p>	<p>Opferentschädigungsgesetz (OEG)</p>	<p>Entschädigungsansprüche nach Maßgabe von Verwaltungsverfahren des Bundes und der Länder</p>	<p>Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen: Beratung, Vermittlung einer Schutzeinrichtung; therapeutische Angebote</p>

Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat?

Niemand ist darauf vorbereitet, Opfer einer Straftat zu werden. Egal, ob es um einen Taschendiebstahl, eine schwere Körperverletzung oder eine andere Straftat geht: Man ist durch die Straftat verletzt oder verstört und weiß danach oft nicht, was man machen soll. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, wo Sie in dieser Situation Hilfe finden und welche Rechte Sie haben.

Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen. In den Beratungsstellen arbeiten speziell ausgebildete Frauen und Männer, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Sie können Ihnen je nach Schwere des Falles auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Einen Überblick, an wen Sie sich wenden können, finden Sie hier: → www.bmju.de.

Ansonsten kann Ihnen auch jede Polizeidienststelle oder eine Suche in der Online- Datenbank für Betroffene von Straftaten weiterhelfen: → www.odabs.org.

Wie kann ich eine Straftat anzeigen und was passiert dann?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Wenn Sie eine Strafanzeige gestellt haben, können Sie diese nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen.

Nur bei einigen weniger schwer wiegenden Straftaten (wie z.B. bei Beleidigung oder Sachbeschädigung) kann das Opfer darüber bestimmen, ob die Straftat verfolgt wird. Daher heißen diese Taten auch Antragsdelikte: Die Strafverfolgung findet in der Regel nur auf Antrag statt, also nur, wenn Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person des Täters erfahren haben.

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, haben Sie einen Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird.

Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie Informationen zum Strafverfahren nicht immer automatisch. Sie müssen, am besten gleich bei der Polizei, sagen, ob und welche Informationen Sie haben möchten. Wenn Sie dies wünschen, werden Sie über Folgendes informiert:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d.h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob der bzw. die Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen.

Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, sind Sie als Zeugin oder Zeuge für das Verfahren sehr wichtig. In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder verwandt sind, dürfen Sie eine Aussage verweigern, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen aber bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse sagen. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mittei-

len, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Ab 2017:

Sind Kinder oder Jugendliche Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden, gibt es die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens, die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung. Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos. Fragen Sie bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung nach. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?

Wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte. Zum Beispiel können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der oder die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z. B. bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten so oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner durch eine Straftat ums Leben gekommen sind. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung finanzielle Hilfe beantragen. Das kann der Fall sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? Sie möchten diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend machen? Das ist in der Regel möglich (sog. Adhäsionsverfahren). Dazu müssen Sie aber einen Antrag stellen. Das können Sie bereits tun, wenn Sie die Straftat anzeigen.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d.h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben.

Welche Rechte habe ich sonst noch?

Sie haben durch eine Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten? Dann können Sie über das Opferentschädigungsgesetz staatliche Leistungen erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z. B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Einen Kurzantrag können Sie bereits bei der Polizei stellen.

Wenn Sie ein Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten sind, können Sie finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dort erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren: → www.bundesjustizamt.de/ (Suchwort: Härteleistungen/Opferhilfe)

Als Opfer häuslicher Gewalt stehen Ihnen vielleicht weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Familiengericht beantragen, dass dem Täter bzw. der Täterin verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonde-

ren Umständen erlauben, dass Sie eine bisher gemeinsam mit dem Täter bzw. der Täterin bewohnte Wohnung nun allein nutzen dürfen. Die erforderlichen Anträge können Sie entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen lassen. Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

So wird ein Verfahren genannt, das vor allem dem Opfer einer Straftat dabei helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Anders als im normalen Strafverfahren muss sich ein Täter bzw. eine Täterin ganz konkret und direkt damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen seine bzw. ihre Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur dann, wenn der Täter bzw. die Täterin ernsthaft gewillt ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich der selbstbestimmten Konfliktbewältigung des Opfers und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Es gehört jedoch nicht zum eigentlichen Strafverfahren und wird außerhalb des Strafverfahrens durchgeführt. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet z. B. unter → <http://www.toa-servicebuero.de/konfliktschlichter> oder auch unter → <http://www.bag-toa.de/>.

Broschüren und weiterführende Links

Informationen rund um den Opferschutz finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Dort finden Sie auch Links zu den jeweiligen Internetseiten der einzelnen Bundesländer (mit Hinweisen zu Opferhilfeeinrichtungen vor Ort) und Links zur Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS):

→ www.bmjb.de/opferschutz

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in folgenden Broschüren:

- „Opferfibel“
 - „Ich habe Rechte“
 - „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“
 - „Beratungs- oder Prozesskostenhilfe“
- alle unter www.bmjb.de/publikationen

- „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“
unter www.bmas.de/ (Suchwort: Hilfe für Opfer von Gewalttaten)